

Schriften zum Völkerrecht

Band 258

Verschollene Staaten

**Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge
infolge des anthropogenen Klimawandels
im Kontext des Übereinkommens von Paris –
Staatenverantwortlichkeit und Rechtsfolgen**

Von

Maria Liana Vodită



Duncker & Humblot · Berlin

MARIA LIANA VODIȚĂ

Verschollene Staaten

Schriften zum Völkerrecht

Band 258

Verschollene Staaten

Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge
infolge des anthropogenen Klimawandels
im Kontext des Übereinkommens von Paris –
Staatenverantwortlichkeit und Rechtsfolgen

Von

Maria Liana Vodiță



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)
hat diese Arbeit im Jahre 2022 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0251
ISBN 978-3-428-18812-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58812-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im September 2022 von der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Dissertation angenommen. Die Disputation fand im Oktober 2022 statt.

Mein aufrichtiger Dank gilt an erster Stelle Frau Professorin Dr. Carmen Thiele, deren Ideen und Hinweise mir in der Themenfindungsphase eine wichtige Inspiration und Stütze waren und die mir als wissenschaftliche Betreuerin, aber auch hinsichtlich aller erdenklicher organisatorischer Anliegen stets zur Seite stand und mir den Mut und die notwendigen Anregungen gab, um diese Arbeit fertigstellen zu können. Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Professor Dr. Wolff Heintschel von Heinegg für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie für seine wertvollen Hinweise, aber auch für die Unterstützung im Vorfeld der Erstellung dieser Arbeit.

Danken möchte ich auch meinen Kolleg*innen, die einen essentiellen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, allen voran Frau Franziska Kühl, die stets für einen inhaltlichen Austausch zur Verfügung stand und deren wertvollen Beiträge diese Arbeit maßgeblich beeinflusst haben, aber auch Frau Dr. Susanne Schuster und Frau Farangis Zikriyaeva für die wertvollen Anregungen. Schließlich gilt mein herzlicher Dank allen, die mich bei diesem Vorhaben begleitet und unterstützt haben, insbesondere meiner Familie.

Diese Arbeit wurde durch ein Promotionsstipendium der Friedrich-Ebert-Stiftung unterstützt. Dem gesamten Team der Promotionsförderung gilt mein ganz besonderer Dank.

Berlin, im November 2022

Maria Liana Vodičá

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung	13
A. Einführung	13
I. Problemstellung	13
II. Gang der Untersuchung	15
B. Grundlagen	15
I. Grenzüberschreitende Umweltschäden	16
1. Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen und Präventionspflicht	16
a) Inhaltliche Einordnung	17
b) Rechtliche Einordnung	20
c) Anwendbarkeit auf den anthropogenen Klimawandel	21
2. Verstoß gegen umweltvölkerrechtliche Sorgfaltspflichten	21
II. Anthropogener Klimawandel	23
III. Klimawandelbedingter Meeresspiegelanstieg	25
IV. Untergang eines Staates infolge des klimawandelbedingten Meerespiegelanstiegs	27
1. Fallbeispiel Kiribati	27
2. Fallbeispiel Tuvalu	29
§ 2 Staatenverantwortlichkeit für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates im Kontext des Pariser Übereinkommens	31
A. Pflichtverletzung	32
I. Das völkerrechtliche Klimaschutzregime	32
1. Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 09. Mai 1992	33
a) Entstehung und Struktur	33
b) Inhalt	34
c) Grundsätze	35
d) Rechtliche Einordnung	36
2. Das Kyoto-Protokoll vom 11. Dezember 1997	37
3. Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015	40
II. Prinzipien des Umweltvölkerrechts	42
1. Das Verursacherprinzip	42
a) Entstehung	43
b) Inhaltliche Einordnung	46

c)	Rechtliche Einordnung	47
d)	Zwischenergebnis	49
2.	Das <i>Equity</i> - bzw. Billigkeitsprinzip	49
a)	Rechtliche Einordnung	50
b)	Inhaltliche Einordnung	51
3.	Der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten	52
a)	Bedeutung	53
b)	Unterschiedliche Verantwortlichkeiten	54
c)	Inhaltliche Einordnung	57
d)	Rechtliche Einordnung	58
e)	Zwischenergebnis	59
4.	Das Vorsorgeprinzip	59
a)	Entwicklung	59
b)	Inhaltliche Einordnung	62
c)	Rechtsprechung des EGMR zum Vorsorgeprinzip	63
d)	Rechtliche Einordnung	66
e)	Zwischenergebnis	67
5.	Ergebnis	67
III.	Völkerrechtliche Verpflichtungen	68
1.	Pariser Übereinkommen	69
a)	Inhaltliche Einordnung	69
b)	Aufbau	70
c)	Allgemeine Grundsätze des Pariser Übereinkommens	71
aa)	Der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten	72
bb)	Der Grundsatz der differenzierten Differenzierung	75
cc)	Der Grundsatz der Gerechtigkeit	77
dd)	Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung	78
ee)	Das moderne umweltvölkerrechtliche Prinzipengefüge	85
d)	Präambel	87
aa)	Grundsatz der Klimagerechtigkeit	88
bb)	Grundsatz der Generationengerechtigkeit	91
cc)	Wahrung der Menschenrechte	94
	(1) Berücksichtigung der Menschenrechte im Kontext des Klimaschutzrechts	94
	(2) Menschenrecht auf eine saubere Umwelt	95
	dd) Zwischenergebnis	97
e)	Operative Bestimmungen	97
	aa) Temperaturobergrenze und übergeordnete Ziele	98

(1) Inhaltliche Einordnung	99
(2) Zielsetzung	99
(3) Rechtliche Einordnung	100
(4) Weitere Regelungen	103
(5) Zwischenergebnis	104
bb) Minderung und Anpassung	105
(1) Inhaltliche Einordnung	105
(2) Zielsetzung	106
(3) Rechtliche Einordnung	108
(4) Zwischenergebnis	111
cc) Verluste und Schäden	112
(1) Inhaltliche Einordnung	113
(2) Rechtliche Einordnung	115
(3) Zwischenergebnis	116
dd) Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern	116
ee) Zwischenergebnis	118
2. Weitere Rechtsgrundlagen	120
3. Ergebnis	121
IV. Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen	123
1. Relevantes Verhalten	123
a) Handlung	123
b) Unterlassen	124
c) Ergebnis	126
2. Zurechenbarkeit	126
B. Weitere Voraussetzungen	127
I. Schaden	127
II. Kausalität	128
III. Kein Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit	130
C. Ergebnis	131
§ 3 Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates	132
A. Geltendmachung durch einen Staat	133
I. Voraussetzungen von Staatlichkeit	133
II. Verlust der Staatlichkeit	134
1. Untergang des Staatsgebietes	135
a) Untergang des Staatsgebietes infolge der vollständigen Überflutung	135
b) Untergang des Staatsgebietes infolge der Unbewohnbarkeit	136
aa) Tatsächlich auf dem Territorium lebende Gemeinschaft	137

bb) Objektive Kriterien der Bewohnbarkeit	139
c) Auswirkungen auf die Staatlichkeit	140
aa) Völkerrechtlicher Status des Überflutungsgebildes	140
bb) Auswirkung auf Meereszonen	141
d) Zwischenergebnis	146
2. Untergang der Staatsgewalt	148
a) Effektivitätsgrundsatz	148
b) Ausnahmen vom Effektivitätsgrundsatz und Anwendbarkeit der Regelungen über <i>state failure</i>	150
c) Zwischenergebnis	155
3. Auswirkungen auf das Staatsvolk	155
4. Maßgeblicher Zeitpunkt	156
5. Ergebnis	156
III. Kontinuität der Staatlichkeit	157
1. Anwendbarkeit der Staatensukzession	157
2. Anwendbarkeit der Staatenkontinuität	158
3. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Kontinuitätskriterium ..	162
4. Ergreifung von Gegenmaßnahmen	166
a) Arten von Gegenmaßnahmen	167
b) Ersatzgebiete	167
c) Anpassungsmaßnahmen und Mitverschulden	168
d) Zwischenergebnis	169
IV. Ergebnis	169
B. Geltendmachung ohne Staatsqualität	170
I. Geltendmachung durch andere Völkerrechtssubjekte	170
II. Völkerrechtssubjektivität	172
III. Zwischenergebnis	175
C. Weitere Tatbestandsvoraussetzungen	175
D. Ergebnis	176
§ 4 Rechtsfolgen	177
A. Anspruchsinhalt	177
I. Umsiedlung des gesamten Staatsvolkes	180
1. Der deterritorialisierte Staat	180
2. Abtretung bzw. Ankauf von Staatsgebiet	181
3. Gründung eines Bundesstaates	183
4. Aufnahme durch andere Staaten und Ex-Situ-Nationen	183
5. Anspruch auf Aufnahme	185
6. Ergebnis	187
II. Migration durch Individuen	188
1. Notwendigkeit des Individualschutzes	188

2. Rechtsschutz von sog. „Klimaflüchtlingen“	189
a) Begriff	190
b) Schutz durch Regelungen des völkerrechtlichen Flüchtlingsrechts	192
c) Schutz durch Regelungen des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes	199
aa) Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens	200
bb) Recht auf Leben	203
cc) Weitere regionale Schutzsysteme: AMRK und ACHPR	205
dd) Zwischenergebnis	206
d) Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien des Umweltvölkerrechts	209
e) Zwischenergebnis	210
3. Ergebnis	210
III. Geltendmachung eines Anspruchs auf Aufnahme	212
IV. Ergebnis	213
B. Haftungsumfang	214
C. Durchsetzbarkeit	216
D. Ergebnis	217
§ 5 Schlussbetrachtung und Ausblick	218
Literaturverzeichnis	222
Stichwortverzeichnis	239

§ 1 Einleitung

A. Einführung

Der Umwelt- und Klimaschutz ist nicht nur Gegenstand gegenwärtiger gesellschaftspolitischer Diskussionen, sondern auch einer Vielzahl von Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten. Insbesondere im europäischen Kontext finden sich sog. Klimaklagen bereits seit Längerem innerhalb der jeweiligen nationalen Rechtsprechung wieder¹ und gewinnen auch in Deutschland zunehmend an Relevanz.² Hierbei stehen vor allem die Folgen des anthropogenen verursachten Klimawandels im Fokus des Diskurses. Eine besonders verheerende Bedrohung stellt in diesem Kontext der Anstieg des Meeresspiegels infolge des voranschreitenden anthropogenen Klimawandels dar, welcher für einige Staaten sogar existenzbedrohend ist.

I. Problemstellung

Der Anstieg des Meeresspiegels ist eine der bedeutendsten Auswirkungen des anthropogenen verursachten Klimawandels.³ Aufgrund des Meeresspiegelanstiegs sehen sich bereits viele Regionen und in einigen Fällen sogar ganze Staaten gezwungen, über eine dauerhafte Umsiedlung ihrer Bevölkerung nachzudenken. Zu den am Stärksten durch den Meeresspiegelanstieg gefährdeten Staaten zählen die *Small Island Developing States* (die sog. kleinen Inselentwicklungsländer) und in erster Linie die Atollstaaten im Pazifischen sowie im Indischen Ozean.⁴ Eine Reihe von Faktoren macht Atolle besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels, darunter ihre geringe Größe, geografische Isolation, hohe Bevöl-

¹ Vgl. u.a. die erfolgreiche „Klimaklage“ der Umweltschutzorganisation *Urgenda* in den Niederlanden; eine englische Übersetzung des Beschlusses ist online abrufbar unter: <https://www.urgenda.nl/wp-content/uploads/ENG-Dutch-Supreme-Court-Urgenda-v-Netherlands-20-12-2019.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

² Siehe etwa <https://www.sueddeutsche.de/politik/klimaklagen-bayern-nrw-brandenburg-umwelthilfe-1.5342781> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022); vgl. hierzu auch die folgende Pressemitteilung der Deutschen Umwelthilfe: <https://www.duh.de/presse/pressemittelungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-kinder-und-junge-erwachsene-reichen-fuenf-neue-klimaklagen-ein-gegen-bayern-br/> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022); weiterhin *Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, S. 2256 ff.

³ *Roberts/Andrei*, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (259).

⁴ *Ebd.*

kerungsdichte, begrenzte Süßwasserversorgung sowie die Exposition gegenüber den Auswirkungen von Sturmfluten und Küstenerosion.⁵

So gehört u. a. Kiribati, ein tief liegender Inselstaat im Pazifischen Ozean, zu den Staaten, die von einer vollständigen Überschwemmung noch vor dem Ende des 21. Jahrhunderts bedroht sind.⁶ Die Folgen des Klimawandels verschärfen in Kiribati und anderen Inselstaaten die Umwelt- und sozioökonomischen Probleme und stellen einen Schubfaktor für eine verstärkte Migration auf die Hauptinsel dar, wodurch die Urbanisierung erhöht und die Wirtschaft sowie die natürlichen Ressourcen zusätzlich belastet werden.⁷ Schätzungen zufolge könnten die klimawandelbedingten wirtschaftlichen Verluste und Schäden in Kiribati bis zum Jahr 2050 ca. 34 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) erreichen.⁸ Die infolge der klimatischen Veränderungen entstehenden Umweltschäden führen unmittelbar oder mittelbar zu Migrationsbewegungen, der sog. Klimamigration bzw. Klimaflucht.⁹ Klimawandelbedingte Migration kann innerhalb desselben Staates (sog. Binnenmigration) oder über internationale Grenzen hinweg erfolgen.¹⁰ Da eine Binnenmigration innerhalb des Territoriums bedrohter Inselstaaten jedoch nur in begrenztem Umfang möglich sein wird, erscheint es wahrscheinlich, dass sich u. a. die Einwohner*innen von Kiribati aufgrund der Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs irgendwann dauerhaft auf einem Territorium, welches außerhalb des Staatsgebietes von Kiribati liegt, wieder niederlassen müssen.¹¹ Die Regierung von Kiribati hat deshalb bereits mit einer umfassenden Anpassungsstrategie und der langfristigen Planung einer Umsiedlung begonnen.¹²

⁵ *Barnett/Adger*, Climate Dangers and Atoll Countries, Climate Change (2003), Band 61, Ausgabe 3, S. 321 (322); World Bank (Weltbank), Project Appraisal Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund for the Kiribati Adaptation Program (2011), S. 2.

⁶ *Boncour/Burson*, Climate Change and Migration in the South Pacific Region: Policy Perspectives, Climate Change and Migration, S. 5 (11). Vgl. zum Fallbeispiel Kiribati im Einzelnen unten unter § 1 B. IV. 1.

⁷ *Locke*, Climate Change-Induced Migration in the Pacific Region: Sudden Crisis and Long-Term Developments, The Geographical Journal (2009), Band 175, Ausgabe 3, S. 171.

⁸ World Bank (Weltbank), Project Appraisal Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund for the Kiribati Adaptation Program (2011), S. 2.

⁹ *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (530), wonach dies insbesondere für die Klimamigration als explizite Folge des anthropogenen Klimawandels gelte und unerheblich sei, ob es sich um Binnen- oder transnationale Migration handele.

¹⁰ *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, S. 314.

¹¹ *Roberts/Andrei*, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (259).

¹² *Roberts/Andrei*, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (260); World Bank (Weltbank), Project Appraisal

Der Meeresspiegelanstieg stellt allerdings einen langsam einsetzenden Prozess dar und wird voraussichtlich zu einer Reihe von Auswirkungen führen, durch welche insbesondere sozial gefährdete Gruppen unverhältnismäßig stark belastet werden.¹³ Ferner werden Verluste und Schäden auch dann entstehen, wenn bereits Minderungs- und Anpassungsstrategien umgesetzt wurden. Der Umfang der resultierenden Verluste und Schäden ist jedoch stark von den politischen Entscheidungen in der Gegenwart abhängig.¹⁴ Im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit sollen die Staatenverantwortlichkeit sowie die daraus resultierenden Rechtsfolgen infolge des klimawandelbedingten Untergangs eines Staates ohne Rechtsnachfolge im besonderen Kontext des Pariser Übereinkommens¹⁵ untersucht werden.

II. Gang der Untersuchung

Zunächst gilt es die relevanten wissenschaftlichen Grundlagen zu determinieren. Dies betrifft sowohl die naturwissenschaftlichen als auch die völkerrechtlichen Aspekte von umweltschädigendem Verhalten und in besonderer Weise die Ursachen und Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels. Anschließend wird das Vorliegen einer Staatenverantwortlichkeit für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge untersucht, wobei die einschlägigen Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelnen geprüft werden. Vordergründig stellt sich hierbei die Frage, ob sich eine relevante völkerrechtliche Verpflichtung ergibt. Sollte eine Staatenverantwortlichkeit anzunehmen sein, stellt sich darüber hinaus die Frage, ob eine solche angesichts der fehlenden Rechtsnachfolge durch den betroffenen Staat geltend gemacht werden könnte. Sollte eine Geltendmachung der Staatenverantwortlichkeit möglich sein und durch den betroffenen Staat erfolgen, ist abschließend fraglich, welche Rechtsfolgen eintreten.

B. Grundlagen

Einführend ist auf die Grundlagen der für diese Forschungsarbeit relevanten naturwissenschaftlichen und völkerrechtlichen Erkenntnisse hinsichtlich Umweltschäden im Allgemeinen sowie solchen, die auf den klimawandelbedingt anstei-

Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund for the Kiribati Adaptation Program (2011), S. 3.

¹³ Bodansky/Brunnée/Rajamani, S. 315.

¹⁴ Vgl. hierzu auch Roberts/Andrei, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (267 f.).

¹⁵ Im Original: *Paris Agreement*; UNTS vol. 3156, p. 88; UN Reg.-No. 54113; UN Doc. FCCC/CP/2015/10/Add.1 (Decision 1/CP.21) vom 29.01.2016. Im Folgenden als *Pariser Übereinkommen* bezeichnet, bei Verweis auf den Verabschiedungstext im gleichen Dokument wird auf *Pariser Übereinkommen, Adoption* verwiesen. Vgl. ergänzend hierzu auch das Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris in der Bundesrepublik Deutschland, 12.12.2015, BGBl. 2016, Teil II, S. 1082.

genden Meeresspiegel zurückzuführen sind, im Besonderen einzugehen. Als besonders relevant sind in diesem Zusammenhang die allgemeinen Prinzipien des Umweltvölkerrechts einschließlich ihrer historischen Entwicklung anzusehen, sodass sich die einführenden Bemerkungen zunächst hierauf konzentrieren. Die Verantwortlichkeit von Staaten für die Folgen des anthropogenen Klimawandels ist nicht zuletzt auch auf Grundlage ihrer Verantwortlichkeit für Umweltschäden insgesamt zu beurteilen,¹⁶ sodass diese Grundsätze auch im Sinne der Forschungsfrage zu berücksichtigen sind. Anschließend soll eine Zusammenfassung hinsichtlich der naturwissenschaftlichen Grundlagen zum anthropogenen Klimawandel sowie seinen Folgen, insbesondere dem klimawandelbedingten Meeresspiegelanstieg sowie dem für diese Arbeit besonders relevanten Szenario, in welchem ein Staat infolgedessen untergeht, erfolgen, wobei hinsichtlich der letzteren Frage auch Fallbeispiele von einschlägig bedrohten Staaten genannt werden.

I. Grenzüberschreitende Umweltschäden

Das Umweltvölkerrecht enthält bereits wichtige allgemeine Regelungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten zwischen Staaten im Kontext von grenzüberschreitenden Umweltschäden.¹⁷ In diesem Sinne sind sowohl ein Verbot erheblicher Schadensverursachung auf fremdem Territorium (*no harm rule*) als auch eine Präventionspflicht hinsichtlich grenzüberschreitender Umweltschäden im Völkerrecht anerkannt.¹⁸

1. Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen und Präventionspflicht

Das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen (*no harm rule*) betrifft eine präventive Verpflichtung von Staaten, sicherzustellen, dass Aktivitäten, die vom eigenen Territorium ausgehen, nicht die Entstehung erheblicher Umweltschäden auf dem Territorium anderer Staaten zur Folge haben.¹⁹ Dieses Verbot verpflichtet die Staaten dazu, von solchen Aktivitäten abzusehen, die zu einem erheblichen grenzüberschreitenden Schaden führen würden. Diesbezüglich haben die Staaten auch die Durchführung solcher Aktivitäten durch private Personen bzw. Unternehmen oder Einrichtungen auf ihrem Hoheitsgebiet zu verhin-

¹⁶ Vgl. hierzu auch *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (530).

¹⁷ *Frank/Schwarze*, The International Law Association's Legal Principles on Climate Change and Climate Liability Under Public International Law, Climate Law, Band 4 (2014), S. 201 (202).

¹⁸ *Birkner*, in: *Ipsen* (2018), § 53, Rn. 32 f. Zur Einordnung der Rechtsverbindlichkeit einzelner umweltvölkerrechtlicher Prinzipien siehe unten unter § 2 A.II.

¹⁹ Dies wird auch als „*mitigation*“ bezeichnet; vgl. hierzu *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (353); *Miller*, Trail Smelter Arbitration, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 9. Vgl. ferner *Proelß*, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 8.

dern.²⁰ Unmittelbar mit der *no harm rule* verbunden ist auch der als Präventionsprinzip bezeichnete Grundsatz der Vorbeugung im Sinne eines präventiven Gebots, grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden.²¹ Diese beiden Begrifflichkeiten werden überwiegend als unterschiedliche Dimensionen eines allgemeinen Nichtschädigungsgebotes angesehen.²²

a) Inhaltliche Einordnung

Grundsätzlich wird die *no harm rule* als Sorgfaltspflicht (*due diligence*) verstanden.²³ Bei dieser handelt es sich um eine Verhaltens- (*obligation of conduct*) und nicht um eine Ergebnispflicht (*obligation of result*), sodass ein Staat auf dieser Grundlage nicht für solche Schäden verantwortlich ist, die trotz angemessener Bemühungen, diese zu verhindern oder das Risiko zu minimieren, entstehen.²⁴ Dennoch verlangt diese völkerrechtliche Sorgfaltspflicht den Staaten eine Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt sowie das Unterlassen der Durchführung bzw. Zulassung von Tätigkeiten auf dem eigenen Hoheitsgebiet mit potenziell schädlichen grenzüberschreitenden Folgen ab. Ferner postuliert sie die Notwendigkeit der Einführung einschlägiger nationaler Vorschriften, um relevante Mindeststandards festzulegen, die zur Vermeidung eines grenzüberschreitenden Schadenseintritts beitragen, sowie einer adäquaten Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften und einer Ahndung von Verstößen hiergegen.²⁵

Eine solche Sorgfaltspflicht zur Vermeidung von Schäden wurde bereits in den 1940er-Jahren diskutiert. In diesem Sinne beinhaltete der *Korfu-Kanal-Fall*²⁶ einen Disput über den Tod eines britischen Seemanns sowie die Beschädigung britischer Kriegsschiffe, verursacht durch eine Minenexplosion in albanischen Hoheitsgewässern. Obwohl nicht festgestellt werden konnte, dass die albanische Regierung die Minen ihrerseits platziert hatte, befand der Internationale Gerichtshof (IGH), dass Albanien von diesen gewusst habe oder hätte wissen müssen und es unterließ, vor diesen zu warnen. Hierdurch habe Albanien seine Pflicht verletzt, anderen Staaten keine Schäden zuzufügen und wurde infolgedessen verpflichtet, Großbritannien für die eingetretenen Schäden sowie den Verlust von Leben zu

²⁰ Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change, in: Mechler et al., Loss and Damage from Climate Change (2019), S. 179 (187).

²¹ Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 8 und 10.

²² So auch Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 13 f.

²³ ICJ, Judgement, Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), ICJ Reports 2010, S. 14, Abs. 101.

²⁴ Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change, in: Mechler et al., Loss and Damage from Climate Change (2019), S. 179 (187).

²⁵ Barron, After Chernobyl: Liability for Nuclear Accidents under International Law, Columbia Journal of Transnational Law (1987), Band 25, Ausgabe 3, S. 647 (657).

²⁶ ICJ, Judgement, Corfu Channel Case (UK v. Albania), ICJ Reports 1949, S. 4. Im Folgenden als *Korfu-Kanal-Fall* bezeichnet.

entschädigen.²⁷ Das Unterlassen der albanischen Regierung stellte einen Verstoß gegen die völkerrechtliche Verpflichtung Albaniens im Sinne der *no harm rule* dar.²⁸ Der IGH hat eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung der *no harm rule* und demnach die völkerrechtliche Verantwortung von Staaten zur Vermeidung von umweltschädlichen Aktivitäten, die zu erheblichen grenzüberschreitenden Schäden führen können, seither mehrmals anerkannt.²⁹ Die Modalitäten der *no harm rule* werden allerdings im Einzelnen noch diskutiert, sodass es weiterhin schwierig erscheint, den konkreten Umfang dieser Pflicht eindeutig zu definieren.³⁰

Die Präventionspflicht wird hingegen als verhaltensbezogene Gewährleistungspflicht (*obligation to ensure*) verstanden. Besonders relevant für die Entwicklung der Präventionspflicht im Umweltvölkerrecht war das *Trail Smelter*-Schiedsverfahren,³¹ in welchem die Verpflichtung von Staaten anerkannt wurde, entsprechend der *no harm rule* nationale Regelungen für umweltschädigende Aktivitäten auf dem eigenen Gebiet zu treffen, um eine grenzüberschreitende Auswirkung dieser Aktivitäten im Sinne eines Eintritts erheblicher Risiken für andere Staaten auszuschließen.³² Die Präventionspflicht kann demnach als spezieller Bestandteil der *no harm rule* verstanden werden.

²⁷ ICJ, Judgement, Corfu Channel Case (UK v. Albania), ICJ Reports 1949, S. 4, insb. S. 23. So befand der IGH, dass „*nothing was attempted by the Albanian authorities to prevent the disaster*“. Vgl. hierzu auch Barron, After Chernobyl: Liability for Nuclear Accidents under International Law, Columbia Journal of Transnational Law (1987), Band 25, Ausgabe 3, S. 647 (652).

²⁸ ICJ, Judgement, Corfu Channel Case (UK v. Albania), ICJ Reports 1949, S. 4 (23), wonach „(t)hese grave omissions involve the international responsibility of Albania“.

²⁹ Dies betrifft mindestens ein Gutachten sowie mehrere Entscheidungen, u. a. ICJ, Advisory Opinion on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, S. 226, Abs. 29: „*The existence of the general obligation of states to insure that activities within their jurisdiction and control respect the environment of other states or of areas beyond national control is now part of the corpus of international law relating to the environment*“. Ferner zwei Urteile in diesem Sinne: ICJ, Judgement, Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia), ICJ Reports 1997, S. 7, Abs. 53 und ICJ, Judgement, Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), ICJ Reports 2010, S. 14, Abs. 101.

³⁰ Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change, in: Mechler et al., Loss and Damage from Climate Change (2019), S. 179 (187).

³¹ *Trail Smelter Arbitration*, United States v. Canada, UN Reports of International Arbitral Awards (UNRIAA), 1938/1941, Vol. III, S. 1905–1982. Im Folgenden als *Trail Smelter*-Schiedsverfahren bezeichnet. Zur *no harm rule* vgl. insbesondere *Trail Smelter*-Schiedsverfahren, S. 1966 ff.

³² Auf Grundlage der *no harm rule* wurde Kanada dazu verurteilt, eine Entschädigung für Schäden zu leisten, die auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) aufgrund des Ausstoßes von SO₂-Abgasen durch ein kanadisches Unternehmen entstanden waren. Auch für künftige, damit verbundene Umweltbeeinträchtigungen habe Kanada auf Grundlage des Schiedsverfahrens auch ohne Verschulden einzustehen. Kanada wurde ferner dazu verurteilt, adäquate Vorkehrungen zu treffen, um künftig grenzüberschreitenden Umweltschäden vorzubeugen; vgl. *Trail Smelter*-Schiedsverfah-

Als weiterer Bestandteil der Schadensverhütungspflicht wurde nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl³³ eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Warnung anderer Staaten vor den Folgen eines nuklearen Unfalls anerkannt, welche ihr Hoheitsgebiet oder ihre Bewohner*innen zu gefährden drohen, damit diese die notwendigen Schutzmaßnahmen ergreifen können.³⁴ Die letztgenannte Verpflichtung wurde im Rahmen des *Convention on Early Notification of a Nuclear Accident*³⁵ kodifiziert.³⁶

Die Verantwortlichkeit von Staaten gegenüber Drittstaaten, grenzüberschreitende Umweltschäden im Sinne der *no harm rule* zu vermeiden, wurde ferner von der Völkerrechtskommission (*International Law Commission, ILC*) im Rahmen der *Draft Articles on the Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities*³⁷ aus dem Jahr 2001 aufgegriffen. In den Art. 2 lit a) und Art. 3 (Kommentar Nr. 11) der ILC-Prev. wird eine entsprechende Sorgfaltspflicht (*due diligence*) erwähnt. Demnach bemisst sich der Grad der notwendigen Sorgfalt nach dem Umfang der drohenden Schäden, sodass ein Staat eine umso größere Sorgfalt zu berücksichtigen hat, je größer der potenzielle Schaden bzw. die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts ist.³⁸ Bei diesem Dokument handelt es sich allerdings um eine rechtlich unverbindliche Empfehlung der ILC, einem der UN-Generalversammlung nachgeordneten Komitee, an die Generalversammlung zur Verabschiedung als Rahmenvereinbarung. Dieser Vorschlag wurde bisher noch nicht angenommen bzw. umgesetzt.³⁹

ren, S. 1965: „*No State has the right to use or to permit the use of its territory in such a manner as to cause injury by fumes in or to the territory of another or the properties or persons therein, when the case is of serious consequence and the injury is established by clear and convincing evidence*“. Vgl. hierzu auch Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (353). Zu einer Definition von „*environmental damage*“ nach Umweltvölkerrecht vgl. Sands/Peel, S. 741 ff.

³³ Vgl. zum Reaktorunfall u.a. Hartke, The International Fallout from Chernobyl, Dickinsin Jounal of International Law, 1987, Band 5, Ausgabe 2, S. 319 ff.

³⁴ Eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorwarnung anderer Staaten vor potenziellen Gefahren wurde bereits im Rahmen des *Korfu-Kanal*-Falls als Bestandteil der Schadenspräventionspflicht anerkannt. Vgl. auch Barron, After Chernobyl: Liability for Nuclear Accidents under International Law, Columbia Journal of Transnational Law (1987), Band 25, Ausgabe 3, S. 647 (657).

³⁵ Convention on Early Notification of a Nuclear Accident, International Atomic Energy Agency (1986); UNTS vol. 1439, p. 275.

³⁶ Barron, After Chernobyl: Liability for Nuclear Accidents under International Law, Columbia Journal of Transnational Law (1987), Band 25, Ausgabe 3, S. 647 (657).

³⁷ Draft Articles on Prevention of Transboundary Harm from Hazardous Activities, With commentaries, in: Yearbook of the International Law Commission (2001), Vol. II, Part Two, S. 144 ff.; im Folgenden als *ILC-Prev.* bezeichnet. Vgl. auch Douhan, Liability for Environmental Damage, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 10.

³⁸ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (353).

³⁹ Vgl. Rao, International Law Commission, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 26.

Zu berücksichtigen sind auch die von der International Law Association (ILA) im Jahr 2014 verabschiedeten *Legal Principles Relating to Climate Change*,⁴⁰ im Rahmen derer die ILA feststellt, dass die allgemeinen Grundsätze des Umweltvölkerrechts auch für den Klimawandel Anwendung finden und die Staaten auch diesbezüglich einer Sorgfaltspflicht unterliegen, klimawandelbedingte Schäden außerhalb des eigenen Territoriums und somit insbesondere auf dem Territorium anderer Staaten zu vermeiden.⁴¹

b) Rechtliche Einordnung

Im Kontext des Umweltvölkerrechts finden sich vielerlei Prinzipien und Grundsätze, wobei im Folgenden noch auf diejenigen ausführlich eingegangen wird, die für diese Forschungsarbeit von besonderer Relevanz sind. Aus solchen Bezeichnungen geht allerdings nicht hervor, ob diese jeweils als völkerrechtlich verbindlich einzuordnen sind.⁴² Um als Völkergewohnheitsrecht anerkannt zu werden, müssten objektiv eine einheitliche staatliche Praxis bzw. allgemeine Übung und subjektiv die übereinstimmende Annahme der rechtlichen Verbindlichkeit dieses Grundsatzes (*opinio iuris*) vorliegen.⁴³ Beide Bedingungen dürften im Falle des Verbots erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen anzunehmen sein, sodass von einer völkergewohnheitsrechtlichen Geltung der *no harm rule* in Fällen erheblicher bzw. nicht unwesentlicher Umweltschäden auszugehen ist, wobei die Abgrenzung unwesentlicher von wesentlichen Einwirkungen in der Praxis Schwierigkeiten bereiten vermag.⁴⁴ Auch hinsichtlich einer völkergewohnheitsrechtlichen Geltung des Präventionsprinzips kann festgestellt werden, dass diesem als inhaltliches „Minus“ gegenüber der *no harm rule* erst recht eine solche Geltung zugesprochen werden kann.⁴⁵

⁴⁰ ILA, Legal Principles Related to Climate Change (2014), Text und Kommentar online abrufbar unter: <https://www.ila-hq.org/index.php/committees> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022). Im Folgenden als *ILA-Rechtsgrundsätze zum Klimawandel* bezeichnet. Die ILA ist eine Nichtregierungsorganisation, ihre Texte entfalten keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Dennoch finden ihre Veröffentlichungen große Beachtung, so wurden sie bereits u. a. von den Vereinten Nationen angenommen sowie von nationalen Gerichten, wie bspw. dem Supreme Court der Vereinigten Staaten, zitiert; vgl. Stein, International Law Association, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 9 f.

⁴¹ ILA, Legal Principles Related to Climate Change, Text und Kommentar, Art. 7 A Ziff. 1 und Ziff. 2, Kommentar Rn. 4; vgl. auch Frank/Schwarze, The International Law Association’s Legal Principles on Climate Change and Climate Liability Under Public International Law, Climate Law, Band 4 (2014), S. 201.

⁴² Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 4.

⁴³ Treves, Customary International Law, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 8; Dörr, in: Ipsen (2018), § 19, Rn. 2.

⁴⁴ Dies entspricht auch der herrschenden Literaturauffassung, vgl. insb. Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 10. So auch Verheyen, Climate Change Damage and International Law, S. 153 und 191.

⁴⁵ Umstritten; so jedenfalls Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 10 m. w. N. Ablehnend u. a. Heintschel von Heinegg, Gewohnheitsrechtliche Grundsätze und Regeln des Umweltvölkerrechts, in: Ipsen (2014), § 50, Rn. 21.

c) Anwendbarkeit auf den anthropogenen Klimawandel

Ein Schadenseintritt im Sinne der Forschungsfrage könnte den Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge zur Folge haben. Fraglich ist jedoch, ob die *no harm rule* überhaupt auf den Klimawandel anwendbar ist. Der anthropogene Klimawandel unterscheidet sich von den oben genannten Fällen insofern, dass die klimawandelbedingten Schäden nicht aufgrund einer einzelnen Aktivität bzw. infolge des Verhaltens eines einzelnen Staates, sondern aus einer Vielzahl an Aktivitäten und aus dem gleichzeitigen Verhalten mehrerer Staaten resultieren. Ferner sind diese Schäden nicht auf einen einzelnen Staat beschränkt, sondern betreffen alle Staaten, wenn auch nicht in gleichem Umfang. Schließlich erwachsen die Schäden infolge von Aktivitäten einer Vielzahl von Staaten über Jahrzehnte hinweg.⁴⁶

Der IGH hat zu Umweltschäden, die durch das Verhalten mehrerer Staaten entstehen, im Rahmen seines Rechtsgutachtens „*Legality of the Threat of Use of Nuclear Weapons*“⁴⁷ Stellung genommen. Hierbei unterschied der IGH nicht zwischen vermittelten Schäden und solchen, die durch kumulative Verursachung entstehen, sondern implizierte, dass die *no harm rule* für beide gleichermaßen gelte.⁴⁸ Auch der Klimawandel, der durch kumulatives Verhalten verursacht und beschleunigt wird, wäre demnach von der *no harm rule* umfasst. Eine Anwendbarkeit der *no harm rule* auf Schadenseintritte infolge des anthropogenen Klimawandels ist grundsätzlich möglich bzw. nicht ausgeschlossen.

Angesichts der Schwere eines solchen Schadenseintritts, welcher Gebietsverluste zur Folge hätte, ist solchen Staaten, die entsprechende umweltschädigende Aktivitäten in besonders großem Umfang betreiben oder auf ihrem Territorium dulden, auch eine besonders umfangreiche Sorgfaltspflicht zuzuweisen. In der Folge müssten diejenigen Staaten mit den größten Emissionsanteilen auch die größtmögliche Sorgfalt mit Blick auf die Vermeidung oder Verminderung der einschlägigen Risiken beachten.⁴⁹

2. Verstoß gegen umweltvölkerrechtliche Sorgfaltspflichten

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aus dem Umweltvölkerrecht ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes Verbot erheblicher grenzüberschreitender Um-

⁴⁶ *Simlinger/Mayer*, Legal Responses to Climate Change, in: Mechler et al., Loss and Damage from Climate Change (2019), S. 179 (187f.).

⁴⁷ ICJ, Advisory Opinion, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, S. 226.

⁴⁸ ICJ, Advisory Opinion, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, S. 226, Abs. 35. Vgl. auch *Simlinger/Mayer*, Legal Responses to Climate Change, in: Mechler et al., Loss and Damage from Climate Change (2019), S. 179 (188).

⁴⁹ Vgl. hierzu auch *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (353).

weltbelastungen (*no harm rule*) und in diesem Sinne auch eine Präventionspflicht im Sinne einer Sorgfaltspflicht hinsichtlich erheblicher, grenzüberschreitender Umweltschäden ergibt.⁵⁰ Demnach darf kein Staat solche Aktivitäten auf seinem Hoheitsgebiet zulassen, durch welche erhebliche Umweltschäden auf dem Gebiet eines anderen Staates entstehen können,⁵¹ und muss auch entsprechende Aktivitäten von Privaten regeln bzw. unterbinden. Bereits das *Trail Smelter*-Schiedsverfahren beinhaltete darüber hinaus eine Auseinandersetzung mit einer weiteren Dimension der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Staaten für umweltschädigende Aktivitäten, konkreter mit der Frage nach einer Haftung für dennoch entstandene Schäden auf den Territorien anderer Staaten und die sich daraus ergebende – nachträgliche – Pflicht zur Wiedergutmachung.⁵² Die Pflicht zur Wiedergutmachung grenzüberschreitender Umweltschäden im Sinne einer Haftung für entstandene Schäden, die als erheblich einzuordnen sind, ist gemäß der IGH-Rechtsprechung als unbedingt einzuordnen.⁵³ Demnach ist von einer unbedingten Haftung für erhebliche, grenzüberschreitende Umweltschäden im Sinne des Umweltvölkerrechts auszugehen.⁵⁴ Tritt ein erheblicher Schaden ein, ist insofern auch eine Haftung anerkannt. Allerdings sind für Industrie- und Entwicklungsländer unterschiedliche Pflichten und Rechte zu berücksichtigen.⁵⁵

⁵⁰ ICJ, Judgement, Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), ICJ Reports 2010, S. 14, Abs. 101; vgl. auch Proelß, Klimaschutz im Völkerrecht nach dem Paris Agreement: Durchbruch oder Stillstand?, ZfU 2016, Sonderausgabe zur Pariser UN-Klimakonferenz, S. 58 (66) sowie Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 16. Vgl. ferner ICJ, Advisory Opinion, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, S. 226, Abs. 29, wonach „*the existence of the general obligation of States to ensure that activities within their jurisdiction and control respect the environment of other States (...) is now part of the corpus of international law relating to the environment*“.

⁵¹ Siehe oben unter § 1 B.I.1. Vgl. ferner Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (531).

⁵² Dies wird auch als „*loss and damage*“ bezeichnet; vgl. hierzu Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (353); *Trail Smelter*-Schiedsverfahren, S. 1933 sowie S. 1965 f.

⁵³ Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss: Der IGH prüft die Einhaltung von „*due diligence*“ im Sinne einer Sorgfaltspflicht allein in Bezug auf prozedurale Verpflichtungen hinsichtlich der Schadensprävention, nicht aber bei der haftungsrechtlichen Zurechnung von Umweltschäden, die sich grenzüberschreitend auswirken. Daraus kann geschlossen werden, dass die Einhaltung einer „*due diligence*“ irrelevant für Schadensersatzansprüche ist. Es zählen alleine Kausalität sowie Ausmaß des Schadens. Vgl. hierzu Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (532) sowie ICJ, Judgement, Certain Activities Carried Out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua) and Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River (Nicaragua v. Costa Rica), ICJ Reports 2015, S. 665 ff.

⁵⁴ So auch Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (532).

⁵⁵ Vgl. zum Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten insbesondere § 2 A. II. 3. Auch die ILC hat im Rahmen der Erarbeitung der *ILC-Prev.* anerkannt, dass von Staaten mit geringeren wirtschaftlichen Kapazitäten ein anderes Maß an Sorgfalt erwartet wird, vgl. *ILC-Prev.*, S. 144 ff., insbesondere Art. 3 Abs. 17 (S. 155).

Da die aus der *no harm rule* ergebende Präventionspflicht als Grundsatz des gewohnheitsrechtlich geltenden Umweltvölkerrechts hinsichtlich der Verantwortlichkeit für grenzüberschreitende Schädigungen auch in Fällen von Umweltschäden infolge des anthropogenen Klimawandels anwendbar ist,⁵⁶ können sich Staaten, die gegen diese Präventionspflicht verstoßen, haftbar machen.⁵⁷ Im Sinne der Forschungsfrage gilt es nunmehr zu analysieren, welche Folgen der Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge auslöst, soweit mindestens einen anderen Staat hierfür eine Staatenverantwortlichkeit trifft.⁵⁸

II. Anthropogener Klimawandel

Als naturwissenschaftlich gesichert gilt, dass es einen anthropogenen Einfluss auf die globale Erderwärmung gibt.⁵⁹ Diese Erwärmung hat bereits zu Verände-

⁵⁶ So auch Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (354). Hierfür spreche insbesondere der Umstand, dass verschiedene Inselstaaten bereits im Rahmen der Ratifikation des Rahmenübereinkommens erklärten, dass das Rahmenübereinkommen und demnach auch das sich darauf stützende Klimaschutzrecht ihrer Auffassung nach etwaige, nach allgemeinem Völkerrecht begründete Ansprüche nicht tangiere; vgl. Erklärungen von Fiji, Kiribati, Nauru, Papua New Guinea und Tuvalu, UN Treaty Collection, Chapter XXVII, 7. (Environment). Demnach hieß es u.a.: „*The government of Fiji declares its understanding that signature of this convention shall, in no way, constitute a renunciation of any rights under the international law concerning state responsibility to adverse effects of climate change.*“ Es wurde kein inhaltlicher Widerspruch gegen diese Auffassung seitens der Industrieländer vorgetragen.

⁵⁷ Frank/Schwarze, The International Law Association's Legal Principles on Climate Change and Climate Liability Under Public International Law, Climate Law, Band 4 (2014), S. 201.

⁵⁸ Hinzuweisen ist in diesem Sinne weiterhin darauf, dass auch die Autoren der *Oslo Principles on Global Climate Change Obligations* (2015) eine klimarechtliche Verantwortung von Staaten bejahren, vgl. Oslo Principles on Global Climate Change Obligations, S. 3, online abrufbar unter: <https://globaljustice.yale.edu/oslo-principles-global-climate-change-obligations> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022); im Einzelnen dazu Frank, Anmerkungen zu den „Oslo Principles“, NVwZ 2015, S. 1499 (1500).

⁵⁹ Dieser Arbeit liegen die Erkenntnisse des *Intergovernmental Panel on Climate Change* (IPCC) und insbesondere des *Sixth Assessment Report* (AR6) aus dem Jahr 2021 zugrunde, vgl. Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), Climate Change 2021, The Physical Science Basis, Working Group I contribution to the WGI Sixth Assessment Report (AR6) of the Intergovernmental Panel on Climate Change – Technical Summary, online abrufbar unter: [https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/#Full Report](https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/#FullReport) (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022). Da der Zusammenhang zwischen den anthropogenen TGH-Emissionen und dem Ansteigen der globalen Durchschnittstemperatur als gesichert gilt, wird dieser Zusammenhang im Rahmen dieser Arbeit nicht in Zweifel gezogen. Vgl. hierzu insbesondere Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), Climate Change 2021, The Physical Science Basis, Working Group I contribution to the WGI Sixth Assessment Report (AR6) of the Intergovernmental Panel on Climate Change, Summary for Policy Makers (SPM), A.1 und A.1.1, S. 5, online abrufbar unter: https://www.ipcc.ch/report/ar6/wg1/downloads/report/IPCC_AR6_WGI_SPM.pdf (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

rungen in Atmosphäre, Ozeanen, Kryosphäre und Biosphäre geführt. Die beobachteten Zunahmen der Konzentrationen von gut durchmischten Treibhausgasen (THG)⁶⁰ sind eindeutig auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen.⁶¹ Dies lässt sich insbesondere anhand der Veränderungen infolge der Industrialisierung erkennen. Die globale Oberflächentemperatur lag in den ersten beiden Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts (2001–2020) jeweils um durchschnittlich 0,99 °C höher und zwischen 2011–2020 sogar um durchschnittlich 1,09 °C höher als im Vergleichszeitraum zwischen 1850–1900.⁶²

Im Jahr 2019 waren die CO₂-Konzentrationen in der Atmosphäre höher als je zuvor in den letzten 2 Millionen Jahren und die Konzentrationen von CH₄ und N₂O höher als in den letzten 800.000 Jahren. Seit dem Jahr 1750 übersteigen die Zunahmen der CO₂-Konzentrationen (47 %) und CH₄-Konzentrationen (156 %) den natürlichen mehrtausendjährigen Veränderungen zwischen Eis- und Zwischeneiszeiten zumindest in den vergangenen 800.000 Jahren bei Weitem, während die Zunahmen der N₂O-Konzentrationen (23 %) den natürlichen Veränderungen der letzten 800.000 Jahre ähneln.⁶³ Zusätzlich wird prognostiziert, dass eine fortschreitende globale Erwärmung das Auftauen des Permafrosts und den Verlust der saisonalen Schneedecke, des Landeises und des arktischen Meereises weiter verstärken wird (sog. *Tipping-Points* bzw. Kippunkte).⁶⁴

Die globale Oberflächentemperatur wird selbst im Falle rückgängiger Emissionen mindestens bis zur Mitte des Jahrhunderts weiter ansteigen. Die Temperaturgrenzen von 1,5 °C und 2 °C werden voraussichtlich beide noch im 21. Jahrhundert überschritten, soweit nicht eine drastische Reduktion der Emission von CO₂ und anderen Treibhausgasen erfolgt.⁶⁵ Die globale Oberflächentemperatur wird im Zeitraum 2081–2100 voraussichtlich um 1,0 °C bis 1,8 °C im Falle eines Szenarios mit sehr niedrigen Treibhausgasemissionen und um 3,3 °C bis 5,7 °C im Falle sehr hoher Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Durchschnittswert im Zeitraum 1850–1900 ansteigen. Das letzte Mal, dass die globale Oberflächentemperatur bei oder über 2,5 °C höher als derjenigen aus dem Zeitraum 1850–1900 lag, liegt über 3 Millionen Jahre zurück.⁶⁶

⁶⁰ Das Kyoto-Protokoll nennt sechs Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) und die fluorierten Treibhausgase (F-Gase). Seit 2015 wird zusätzlich Stickstofftrifluorid (NF₃) einbezogen. In Deutschland entfielen im Jahr 2020 87,1 % der Freisetzung von Treibhausgasen auf CO₂, 6,5 % auf CH₄, 4,6 % auf N₂O und rund 1,7 % auf die F-Gase. Vgl. Umweltbundesamt: Nationales Treibhausgasinventar (2021).

⁶¹ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, A.1, S. 5 sowie Figure SPM.1 und Figure SPM.2.

⁶² IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, A.1.2, S. 5.

⁶³ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, A.2.1, S. 9.

⁶⁴ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, B.2.5, S. 20.

⁶⁵ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, B.1, S. 17.

⁶⁶ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, B.1.1, S. 17.

Bis zum Ende des 21. Jahrhunderts würden Szenarien mit sehr niedrigen und niedrigen THG-Emissionen die Veränderung mehrerer klimatischer Einflussfaktoren stark begrenzen. Dies betrifft die Zunahme von extremen Meeresspiegelereignissen, Starkniederschlägen und pluvialen Überschwemmungen sowie die Überschreitung gefährlicher Hitzeschwellen, während die Anzahl der Regionen, in denen solche Überschreitungen auftreten, relativ zu Szenarien mit höheren Treibhausgasemissionen begrenzt würde. Dennoch würden Extremwetterereignisse auch im Falle der Berücksichtigung einer Temperaturgrenze von 1,5 °C über der Durchschnittstemperatur in der vorindustriellen Zeit gehäuft auftreten.⁶⁷ Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Umfang der Emissionsreduktion erheblichen Einfluss auf die Auswirkungen des Klimawandels hat.⁶⁸ Trotz zunehmender Sensibilisierung haben die TGH-Konzentrationen in der Atmosphäre auch in den vergangenen 10 Jahren stetig zugenommen. Eine Emissionsreduktion konnte insofern bislang nicht erreicht werden.⁶⁹ Je umfangreicher allerdings die weltweit zumindest angestrebten Emissionsreduktionen wären, desto wahrscheinlicher wäre eine Erwärmung um höchstens 1,8 °C bis zum Jahr 2100, wohingegen von einer Erwärmung um 3,3 °C bis zu 5,7 °C auszugehen ist, sollten die Emissionen wie bislang stetig ansteigen. Dem anthropogen verursachten Klimawandel und seinen Folgen muss aufgrund seiner Dringlichkeit sowie den bereits in Gang gesetzten Prozessen und bereits auftretenden Folgen auf mehreren Ebenen begegnet werden. Einerseits sind Emissionsreduktionen sowie eine finanzielle und technische Unterstützung der besonders betroffenen Staaten unbedingt erforderlich. Andererseits gilt es angesichts der derzeitigen Erkenntnisse und Prognosen zu analysieren, welche – nicht zuletzt auch völkerrechtlichen – Folgen aus diesen klimawandelbedingten, globalen Veränderungen erwachsen.⁷⁰

III. Klimawandelbedingter Meeresspiegelanstieg

Mit der voranschreitenden globalen Erwärmung werden sich auch Extremwetterereignisse häufen. Beispielsweise verursacht jede weitere globale Erwärmung im Umfang von jeweils 0,5 °C eine deutlich erkennbare Zunahme der Intensität und Häufigkeit von Hitzeextremen, einschließlich Hitzewellen und Starkniederschlägen sowie in einigen Fällen landwirtschaftliche und ökologische Dürren in einigen Regionen.⁷¹ Der globale Meeresspiegel ist zwischen 1901 und 2018 bereits um durchschnittlich 0,20 m angestiegen. Hierbei betrug der durchschnittliche Anstieg des Meeresspiegels zwischen 1901 und 1971 noch 1,3 mm pro Jahr. Anschließend stieg dieser im Zeitraum zwischen 1971 und 2006 bereits um

⁶⁷ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, B.2.2, S. 19.

⁶⁸ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, D.2.4, S. 41.

⁶⁹ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, A.1.1, S. 5.

⁷⁰ Vgl. hierzu auch Kehrer, S. 25.

⁷¹ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, B.2.2, S. 19.

durchschnittlich 1,9 mm jährlich an. Im Zeitraum zwischen 2006 und 2018 betrug der Meeresspiegelanstieg sodann durchschnittlich 3,7 mm pro Jahr. Dieser Wert steigt weiterhin an. Hierbei ist der menschliche Einfluss als Hauptgrund für diese Entwicklung insbesondere seit dem Jahr 1971 zu bewerten.⁷²

Die Erwärmung des Klimasystems hat bereits zu einem Anstieg des globalen mittleren Meeresspiegels durch Eisverlust an Land und Wärmeausdehnung durch die Erwärmung der Ozeane geführt. Im Zeitraum 1971–2018 war die Wärmeausdehnung für 50 % des Anstiegs des Meeresspiegels verantwortlich, während der Eisverlust durch Gletscherschmelze 22 %, der Verlust von Eisschilden 20 % und Veränderungen in der Landwasserspeicherung 8 % beitrugen. Die Verlustrate der Eisschilde hat sich zwischen 1992–1999 und 2010–2019 vervierfacht. Zusammengenommen war der Verlust von Eisschild und Gletschermasse der dominante Faktor für den Anstieg des globalen mittleren Meeresspiegels im Zeitraum 2006–2018.⁷³ Prognostiziert wird, dass mehrere hundert Millionen Menschen allein dem klimawandelbedingten Meeresspiegelanstieg sowie der damit einhergehenden Küstenerosion sowie Verschlechterung der Trinkwasserversorgung und sonstiger Infrastruktur, aber auch Überschwemmungen, Sturmfluten und anderen Extremwetterereignissen ausgesetzt sein werden, sodass der Meeresspiegelanstieg eine große Bedrohung insbesondere für die Bewohner*innen von Inseln und Küstengebieten darstellt.⁷⁴

Außer Frage steht, dass der anthropogene Klimawandel zu irreversiblen Schäden wie dem Verschwinden zahlreicher Gletscher und eines großen Teils der arktischen Oberfläche führt. Der IPCC prognostiziert als bestmögliches Szenario einen Anstieg des Meeresspiegels um 17 bis 32 cm bis zum Jahr 2050⁷⁵ und 29 bis 59 cm bis zum Jahr 2100,⁷⁶ solange die CO₂-Emissionen insoweit gesenkt werden, dass die durchschnittliche Erdtemperatur nicht das 2 °C-Temperaturziel gegenüber der vorindustriellen Zeit überschreitet. Auf dieses Temperaturziel wird auch im Kontext des Pariser Übereinkommens abgestellt. Sollte diese Temperaturgrenze jedoch überschritten werden, droht eine Massenschmelze der Antarktis, infolge derer der Meeresspiegel um 84 cm bis schlimmstenfalls über 2 Metern ansteigen könnte.⁷⁷ Eine Überschreitung der 2 °C-Temperaturgrenze würde dem-

⁷² IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, A.1.7, S. 6.

⁷³ IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, A.4.3, S. 14.

⁷⁴ IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), S. 5 und S. 15 ff.

⁷⁵ *Kulp/Strauss*, New elevation data triple estimates of global vulnerability to sea-level rise and coastal flooding, *Nature* (2019), S. 2, m.w.N.; IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), S. 352.

⁷⁶ Im Vergleich zum Zeitraum 1986–2005; vgl. IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), S. 20, 56, 324, 327, 352.

⁷⁷ *Kulp/Strauss*, New elevation data triple estimates of global vulnerability to sea-level rise and coastal flooding, *Nature* (2019), S. 2, m.w.N.; IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), S. 327.

nach eine unmittelbare Gefahr für kleine Inselstaaten und insbesondere für Inselentwicklungsländer bedeuten, da diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Anstieg des Meeresspiegels insoweit beitragen würde, dass die Auswirkungen dieser Entwicklungen das Überleben in diesen Regionen erschweren oder unmöglich machen würden.

IV. Untergang eines Staates infolge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs

Der anthropogene Klimawandel führt nicht nur zum Anstieg des Meeresspiegels, sondern u.a. auch zur Zunahme der Zerstörungskraft tropischer Wirbelstürme sowie zur Ausbreitung von Dürren, sodass eine zunehmende Anzahl an Menschen die eigene Heimat verlassen muss, um zu überleben. Diese Menschen trifft sodann das Schicksal von sog. Klimamigrant*innen.⁷⁸ So wie vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, in seiner Eröffnungsrede zur Klimakonferenz in Katowice, Polen (COP 24) am 03. Dezember 2018 vorgebracht wurde, handelt es sich beim Klimawandel einschließlich seiner Folgen für einige Völker, Regionen und Staaten demnach nicht nur um eine abstrakte gesellschaftspolitische Debatte, sondern um eine Frage des Überlebens.⁷⁹ Im Folgenden soll die praktische Relevanz dieser Herausforderungen insbesondere für Inselstaaten im Zuge einer Darstellung zweier Fallbeispiele mit Blick auf die Staaten Kiribati und Tuvalu verdeutlicht werden.

1. Fallbeispiel Kiribati

Als einer der ersten Staaten, die unmittelbar vom Untergang infolge des ansteigenden Meeresspiegels bedroht sind, gilt der Inselstaat Kiribati.⁸⁰ Kiribati besteht aus derzeit 32 (ehemals 33) Koralleninseln, welche drei bis vier Meter über dem Meeresspiegel liegen.⁸¹ Die Bevölkerung von Kiribati wird auf ca. 106.000 Per-

⁷⁸ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529.

⁷⁹ Guterres, Secretary Generals remarks at the opening of the COP 24 (2018). Im Original: „*For many peoples, regions and countries climate change is already a matter of life and death*“, online abrufbar unter: <https://www.un.org/sg/en/content/sg/statement/2018-12-03/secretary-generals-remarks-opening-cop-24> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁸⁰ World Bank (Weltbank), Implementation Completion and Results Report on a Global Environment Facility Grant to the Republic of Kiribati for an Adaptation Project (2011), S. 1; World Bank (Weltbank), Project Appraisal Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund for the Kiribati Adaptation Program (2011), S. 2. So wird Kiribati mitunter als derjenige Inselstaat angesehen, der zuerst klimawandelbedingt untergehen wird; vgl. auch online unter: <https://www.iberdrola.com/environment/kiribati-climate-change> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁸¹ Regierung von Kiribati, Ministerium für Umwelt, Land und agrarkulturelle Entwicklung, National Adaptation Program of Action, online abrufbar unter: <https://unfccc.int/resource/docs/napa/kir01.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

sonen geschätzt, von denen nur 18% über eine feste Anstellung und somit gesicherte Einkünfte verfügen.⁸² Da der Großteil des Territoriums Kiribatis aus tief liegenden Korallenatollen besteht, führt der Meeresspiegelanstieg neben der voranschreitenden Dürre und Versalzung der Böden sowie den an Intensität zunehmenden Sturmfluten zu einer erheblichen Bedrohung der essentiellen Infrastruktur sowie zu einer Destruktion des Ackerlandes sowie der unterirdischen Süßwasserversorgung des Staates.⁸³

Dies führt zu einer zunehmenden Binnenwanderung in die Hauptstadtregion nach South Tarawa, die bereits jetzt unter zunehmendem Bevölkerungsdruck steht. Auch langfristig betrachtet wird die Bevölkerungsdichte auf den größeren Inseln zunehmen, da aufgrund des Meeresspiegelanstiegs zunächst die kleineren Inseln überschwemmt bzw. unbewohnbar zu werden drohen.⁸⁴ Während der Meeresspiegelanstieg alleine für einige Inseln bislang noch keine existenzbedrohende Gefahr darstellt, ist die damit einhergehende Versalzung⁸⁵ für Kiribati bereits ein ernsthaftes und flächendeckendes Problem, welches sich in Form eines Süßwassermangels äußert und schwerwiegende Folgeprobleme mit sich bringt.⁸⁶ Kiribati hat aufgrund dieser Erfahrungen proaktive Anpassungsstrategien entwickelt, die Maßnahmen wie ein verbessertes Wassermanagement, Schutz vor Küstenerosion und nationale und lokale Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten und Unterstützung für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung von Fortschritten umfassen.⁸⁷ Obwohl diese Bemühungen von geringem Umfang sind, könnte das Programm die Dringlichkeit der Umsiedlungsbemühungen zumindest hinaus-

⁸² World Bank (Weltbank), Project Appraisal Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund for the Kiribati Adaptation Program (2011), S. 1.

⁸³ World Bank (Weltbank), Project Appraisal Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund for the Kiribati Adaptation Program (2011), S. 2.

⁸⁴ Roberts/Andrei, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (261f.).

⁸⁵ Gemeint ist die Versalzung als Folge einer Kombination aus instabilen Niederschlagsmustern, erhöhten Temperaturen sowie dem Meeresspiegelanstieg, welche einerseits zu einer Verringerung der Grundwasserversorgung und andererseits zur Erhöhung des Salzgehaltes im Grundwasser führen.

⁸⁶ Dieser Mangel an Süßwasser bringt nicht zuletzt negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, aber auch auf die landwirtschaftliche Produktivität mit sich; vgl. World Bank (Weltbank), Project Appraisal Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund for the Kiribati Adaptation Program (2011), S. 2.

⁸⁷ World Bank (Weltbank), Implementation Completion and Results Report on a Global Environment Facility Grant to the Republic of Kiribati for an Adaptation Project (2011), S. 3f.; Donner/Webber, Obstacles to climate change adaptation decisions, Sustainable Science, Band 9, Ausgabe 3 (2013), S. 331 (334).

zögern.⁸⁸ Ferner hat die kiribatische Regierung Ackerland auf Fidschi gekauft, um dort Getreide anbauen zu können und so die Nahrungsversorgung vorübergehend sicherzustellen.⁸⁹

Als Reaktion auf die prognostizierten Folgen des Klimawandels hat die Regierung von Kiribati allerdings auch eine langfristige Strategie zur Umsiedlung entwickelt, um den Staatsbürger*innen, die dies wünschen, eine legale Migration zu ermöglichen. Hierfür sollen die Migration erleichtert und Migrationswillige unterstützt werden.⁹⁰ So werden u.a. Schulungen für Personen angeboten, die in Länder wie Australien oder Neuseeland auswandern möchten. Diese Programme sehen allerdings lediglich eine (freiwillige) Migration vor und tangieren eine Aufnahmeverpflichtung anderer Staaten infolge einer etwaigen Staatenverantwortlichkeit insofern nicht. Ferner richten sich diese vornehmlich an junge Menschen, wohingegen eine Umsiedlung der gesamten Bevölkerung von Kiribati trotz aller Anpassungsmaßnahmen in unmittelbarer Zukunft notwendig zu werden droht.⁹¹

2. Fallbeispiel Tuvalu

Auch im Falle des Inselstaates Tuvalu, einem kleinen Staat im Südpazifik, der aus Korallenatollen besteht,⁹² kann aufgrund naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und einschlägiger Berechnungen vorausgesagt werden, dass der gesamte Staat innerhalb der kommenden 50 bis 100 Jahre klimawandelbedingt unbewohnbar werden könnte.⁹³ Die Einwohner*innen Tuvalus befürchten jedoch, dass dies schon deutlich früher passieren wird.⁹⁴ Aus der Perspektive Tuvalus stellen der voranschreitende anthropogen verursachte Klimawandel und seine Folgen bereits

⁸⁸ Roberts/Andrei, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (262).

⁸⁹ Pressemitteilung der Regierung von Fidschi, Fiji supports Kiribati on Sea Level Rise (2014), online abrufbar unter: <http://www.climate.gov.ki/2014/02/20/fiji-supports-kiribati-on-sea-level-rise/>. Vgl. ferner online unter: <https://www.iberdrola.com/environment/kiribati-climate-change> (beide Quellen zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁹⁰ Roberts/Andrei, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (263 f.).

⁹¹ Ebd.

⁹² Campbell/Warrick, Climate Change and Migration Issues in the Pacific, Bericht für die United Nations Economic and Social Commission for Asia and the Pacific (2014), S. 9, 14.

⁹³ Tuvalu zählt auf Grundlage des *Universal Vulnerability Index* zu den verwundbarsten Ländern in diesem Sinne, vgl. the Commonwealth Universal Vulnerability Index (2021).

⁹⁴ Roy, „One day we'll disappear“: Tuvalu's sinking islands, The Guardian (2019), online abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/global-development/2019/may/16/one-day-disappear-tuvalu-sinking-islands-rising-seas-climate-change> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

ein reales Problem dar, nachdem kleine Inseln bereits überflutet wurden und die Umwelt, mit der die Einwohner*innen Tuvalus in enger Verbindung leben müssen, um zu überleben, sich rasch und sichtbar verändert.⁹⁵ Da diese Veränderungen überwiegend auf das Verhalten anderer, geografisch entfernt liegender Staaten und insbesondere der Industriestaaten zurückzuführen sind, appelliert Tuvalu gemeinsam mit anderen Inselstaaten seit Jahren an die Staatengemeinschaft, adäquate Emissionsreduktionen vorzunehmen, um einen Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur bis 2 °C über dem vorindustriellen Niveau und darüber hinaus um jeden Preis zu vermeiden, da ein solcher bereits den Untergang für mindestens einen Inselstaat bedeuten könnte.⁹⁶

Die bereits in Gang gesetzten Anpassungsbemühungen dürften die Notwendigkeit einer Umsiedlung zwar verzögern, allerdings werden die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels angesichts der globalen Emissionen insbesondere für kleine Inselstaaten wie Kiribati und Tuvalu eine Umsiedlung der gesamten Bevölkerung notwendig machen und somit enorme Auswirkungen auf die Kultur, die Traditionen sowie die Sprache dieser Menschen haben.⁹⁷ Insbesondere die kleinen Inselentwicklungsländer erleben bereits jetzt die schwerwiegenden Auswirkungen des Klimawandels, welche nicht nur die Versorgung der Bevölkerung deutlich erschweren, sondern auch einer nachhaltigen Entwicklung dieser Staaten entgegenstehen und Konflikte fördern und verstärken und somit auch sicherheitspolitische Fragen betreffen.⁹⁸

⁹⁵ *Ielemia*, Premierminister von Tuvalu, A Threat To Our Human Rights: Tuvalu's Perspective On Climate Change, UN Chronicle (2007), online abrufbar unter: <https://www.un.org/en/chronicle/article/threat-our-human-rights-tuvalus-perspective-climate-change> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁹⁶ *Ebd.*

⁹⁷ *Roberts/Andrei*, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (264).

⁹⁸ *Laloniu*, Linkages between Climate Change and Challenges to Peacebuilding and Sustaining Peace, Rede auf der Sitzung „*Thematic Consultation organized by the German and French Missions to the UN On the 2020 Review of the Peacebuilding Architecture*“.

§ 2 Staatenverantwortlichkeit für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates im Kontext des Pariser Übereinkommens

Die Staatenverantwortlichkeit ist als allgemeines Prinzip des Völkerrechts anerkannt und bezieht sich auf die Folgen von durch Staaten begangenen Verletzungen völkerrechtlicher Verpflichtungen.¹ Zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit souveräner Staaten wurden einschlägige Regeln auf Grundlage des Artikelentwurfs der *ILC* für die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln² entwickelt, welche nunmehr als Kodifizierung der völkergewohnheitsrechtlich anerkannten Staatenverantwortlichkeit gelten.³ Auf Grundlage dieser ILC-Artikel soll im Folgenden die Verantwortlichkeit von Staaten für den Untergang eines anderen Staates ohne Rechtsnachfolge infolge des anthropogenen Klimawandels im Kontext der Normen des Pariser Übereinkommens untersucht werden. In diesem Zusammenhang soll ferner eine Analyse der Regelungen selbst erfolgen.

Eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit entsteht gemäß Art. 1 ILC-Artikel infolge völkerrechtswidrigen Verhaltens eines Staates. Die Staatenverantwortlichkeit für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates setzt demnach völkerrechtswidriges Verhalten im Sinne der Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht durch einen oder mehrere andere Staaten voraus. Unter welchen Voraussetzungen eine solche Verantwortlichkeit gegeben ist, regelt die Vorschrift des Art. 2 ILC-Artikel. Danach ist der Tatbestand der Staatenverantwortlichkeit erfüllt, wenn ein rechtserhebliches Verhalten im Sinne eines Handelns oder Unterlassens vorliegt, welches mindestens einem deliktfähigen Staat zurechenbar ist und gegen das für diesen Staat geltende Völkerrecht verstößt, ohne dass dessen Verhalten gerechtfertigt ist.⁴ Im Rahmen dieses Kapitels wird zunächst unter-

¹ Graaff, S. 5. Zur Anerkennung der Staatenverantwortlichkeit als allgemeines Völkerrechtsprinzip vgl. ferner Verdross, RdC, Bd. 30 (1929-V), S. 463.

² International Law Commission (ILC), Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (2001), UN-Generalversammlung, 56. Sitzung, Supplement No. 10, UN Doc. A/56/10. Im Folgenden als *ILC-Artikel* bezeichnet. Zur Bedeutung der ILC-Artikel vgl. im Einzelnen Crawford, State Responsibility, S. 87.

³ Dörr, in: Ipsen (2018), § 29, Rn. 2 f. sowie § 30, Rn. 1; vgl. auch Thiele, Das Verhältnis zwischen Staatenverantwortlichkeit und Menschenrechten, Archiv des Völkerrechts, Bd. 49 (2011), S. 343.

⁴ Dörr, in: Ipsen (2018), § 30, Rn. 2.

sucht, ob sich aus dem völkerrechtlichen Klimaschutzsystem und insbesondere aus dem Pariser Übereinkommen eine völkerrechtliche Pflicht ergibt, gegen welche im Falle des Eintritts der Hypothese, nach der ein Staat infolge der Auswirkungen des Klimawandels auf die Umwelt untergeht, verstößen würde (Pflichtverletzung). Sollte eine solche einschlägig sein, sind darauffolgend auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen einer Staatenverantwortlichkeit zu prüfen.

A. Pflichtverletzung

Gemäß Art. 2 lit b) ILC-Artikel liegt völkerrechtswidriges Verhalten dann vor, wenn sich das Handeln oder Unterlassen eines Staates bzw. eines Verhaltens, welches dem Staat gemäß Art. 2 lit a) ILC-Artikel zurechenbar ist, als Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung darstellt. Zunächst müsste demnach eine völkerrechtliche Verpflichtung bestehen, gegen welche im vorliegend relevanten Szenario verstößen würde. Eine solche völkerrechtliche Verpflichtung kann sich grundsätzlich sowohl aus einem völkerrechtlichen Vertrag als auch aus Völkergewohnheitsrecht i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit a) und b) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs⁵ ergeben. Im Folgenden soll deshalb auf das völkerrechtliche Klimaschutzregime und seine Entwicklung sowie auf die ebenfalls relevanten allgemeinen Grundsätze des Umweltvölkerrechts als Grundlage einschlägiger völkerrechtlicher Verpflichtungen sowie auf eine mögliche Verletzung eingegangen werden.

I. Das völkerrechtliche Klimaschutzregime

Das Pariser Übereinkommen fügt sich in das bestehende umweltvölkerrechtliche Regime zum Klimaschutz ein. Dieses Regime beruhte vor In-Kraft-Treten des Pariser Übereinkommens im Wesentlichen auf dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 09. Mai 1992⁶ sowie dem Kyoto-Protokoll vom 11. Dezember 1997.⁷ Zur Kontextualisierung der Regelungen, die sich nunmehr aus dem Pariser Übereinkommen ergeben, wird im Folgenden zunächst auf die Entwicklung dieses völkerrechtlichen Klimaschutzsystems eingegangen.

⁵ Im Original: *The Statute of the International Court of Justice (ICJ Statute)*; Annex zur Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945, 1 UNTS XVI. Im Folgenden als *IGH-Statut* bezeichnet.

⁶ Im Original: *United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)*; UNTS vol. 1771, p. 107. Im Folgenden als *Rahmenübereinkommen* bezeichnet.

⁷ Im Original: *Kyoto Protocol to the United Nations Framework Convention on Climate Change*; UNTS vol. 2303, p. 162. Im Folgenden als *Kyoto-Protokoll* bezeichnet.

1. Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 09. Mai 1992

Bei dem Rahmenübereinkommen handelt es sich um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit a) IGH-Statut und demnach um eine rechtsverbindliche Quelle des Völkerrechts.⁸ Gemäß Art. 7 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens wird als institutioneller Rahmen die sog. Konferenz der Vertragsparteien⁹ eingesetzt, welche auf Grundlage dieser Norm legitimiert wird, Konkretisierungen oder Fortschreibungen dieser verbindlichen Übereinkunft vorzunehmen.¹⁰

a) Entstehung und Struktur

Mit Blick auf eine völkerrechtliche Regulierung des Klimaschutzes entschied sich die Staatengemeinschaft auf Grundlage einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1990¹¹ für die Regelungssystematik des Rahmenübereinkommens, um gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung des anthropogenen Klimawandels sowie den infolgedessen entstehenden nachteiligen Auswirkungen zu ergreifen.¹² Obgleich diese Resolution keine spezifische Referenz zu Art. 13 UN-Charta¹³ aufweist, erfolgte die Ausarbeitung auf Grundlage der Aufgaben und Befugnisse, die der Generalversammlung durch Art. 13 Abs. 1 lit a) UN-Charta zugewiesen sind, wobei es sich bei der Erarbeitung des Rahmenübereinkommens um einen Fall der Weiterentwicklung des Völkerrechts im Sinne der Var. 2 der Norm handelte.¹⁴

Nach Ausarbeitung eines Vertragsentwurfs durch den Intergouvernementalen Verhandlungsausschuss für ein Rahmenabkommen über Klimaveränderungen¹⁵ unterzeichneten 155 Staaten sowie die Europäische Union auf der *United Nations Conference on Environment and Development* am 09. Mai 1992 in Rio de Janeiro das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

⁸ Mit Blick auf ihre Rechtsverbindlichkeit ist grundsätzlich irrelevant, ob es sich um eine Übereinkunft allgemeiner oder besonderer Natur handelt, vgl. hierzu im Einzelnen Pellet, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm/Tams, *The Statute of the International Court of Justice* (2012), Art. 38, Rn. 208.

⁹ Im Original: *Conference of Parties (COP)*.

¹⁰ Vgl. hierzu Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 50 sowie vertiefend zu sog. „konkretisierendem Primärrecht“ im Völkerrecht Dörr, in: Ipsen (2018), § 21, Rn. 3.

¹¹ UN Doc. A/RES/45/212 vom 21.12.1990.

¹² Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 48.

¹³ Im Original: *The Charter of the United Nations (UN Charter)*; Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945, 1 UNTS XVI. Im Folgenden als *UN-Charta* bezeichnet.

¹⁴ Fleischhauer/Simma, in: Simma et al., *The Charter of the United Nations*, Art. 13, Rn. 91.

¹⁵ Dieser wurde mit der Resolution UN Doc. A/RES/45/212 (21.12.1990) durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen ins Leben gerufen und mit dieser Arbeit betraut. Vgl. hierzu auch Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 50.

gen.¹⁶ Dem Rahmenübereinkommen gehören aktuell 198 Vertragsparteien an.¹⁷ Aufgrund der großen Anzahl an Vertragsparteien kann diesem universelle Gelting zugesprochen werden.¹⁸ Die auf Grundlage von Art. 7 Abs. 1 Rahmenübereinkommen eingesetzte Konferenz der Vertragsparteien ist gemäß Abs. 2 Rahmenübereinkommen das oberste Gremium des Rahmenübereinkommens sowie seiner Nachfolgeinstrumente und soll gemäß dem Abs. 4 Rahmenübereinkommen jährlich tagen. Neben der Konferenz der Vertragsparteien bilden das in Art. 8 Rahmenübereinkommen erwähnte Sekretariat und die Nebenorgane für wissenschaftliche und technologische Beratung (Art. 9 Rahmenübereinkommen) sowie für die Durchführung des Übereinkommens (Art. 10 Rahmenübereinkommen) den institutionellen Rahmen des Rahmenübereinkommens, wobei es sich beim *International Panel on Climate Change (IPCC)* nicht um ein Organ desselben, sondern um eine im Jahr 1988 geschaffene Einrichtung zur wissenschaftlichen Bewertung des Klimawandels handelt.¹⁹

Die Wahl der Systematik eines Rahmenübereinkommens implizierte bereits von Anfang an die Notwendigkeit einer Fortentwicklung der weltweiten Klimaschutzmaßnahmen sowie der Konkretisierung des festgelegten Rahmens zur Erreichung der beschriebenen Ziele. Diese Vorgehensweise wurde im Rahmen der ersten Konferenz der Vertragsparteien, welche im Jahr 1995 in Berlin stattfand, durch Beschluss des sog. *Berlin-Mandats*²⁰ festgelegt, bei welchem es sich inhaltlich um eine rechtsverbindliche Konkretisierung des Rahmenübereinkommens handelt.²¹

b) Inhalt

Das Rahmenübereinkommen enthält aufgrund seiner Regelungsform in erster Linie organisatorische sowie prozedurale Vorschriften, die einen Rahmen für spätere inhaltliche Konkretisierungen geben. Geprägt wird dieses hingegen durch zwei grundlegende Aspekte: einerseits werden die bestimmenden Ziele und Prinzipien festgelegt, welche für die Umsetzung des Abkommens sowie für die wei-

¹⁶ Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 48.

¹⁷ Ratifikationsstand online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7&chapter=27&Temp=mtdsg3&clang=_en (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

¹⁸ Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 48.

¹⁹ Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 50. Das IPCC wurde in Zusammenarbeit zwischen der WMO und den UNEP geschaffen und von der Generalversammlung gebilligt, vgl. UN Doc. A/RES/43/53 vom 06.12.1988.

²⁰ Im Original: *The Berlin Mandate*; Dec. 1/CP.1, (07.04.1995), in COP Report No.1, Addendum, UN Doc. FCCC/CP/1995/7/Add1 vom 06.06.1995.

²¹ Zur Möglichkeit der Konkretisierung und Fortschreibung völkerrechtlicher Verträge durch hierfür eingesetzte Versammlungen der Vertragsparteien (*Assembly of States Parties, ASP*) – hier die Konferenz der Vertragsstaaten (COP) – vgl. Dörr, in: Ipsen (2018), § 21, Rn. 3.

tere rechtliche Entwicklung ausschlaggebend sind, andererseits findet in diesem Rahmen erstmalig das Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten eine Normierung.²²

Hauptziel des Rahmenübereinkommens sowie „aller damit zusammenhängenden Rechtsinstrumente, welche die Konferenz der Vertragsparteien beschließt“, ist es gemäß Art. 2 Rahmenübereinkommen, „die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird“. Angestrebt wird dementsprechend eine langfristige Stabilisierung der Treibhausgas-Konzentration in der Atmosphäre, um die Folgen des anthropogenen Klimawandels abzumildern.²³ Die Hauptverantwortung für eine erfolgreiche Durchsetzung des Klimaschutzes im Sinne eines Entgegenwirkens auf den sog. Treibhausgas-Effekt liegt nach Auffassung der Generalversammlung vorrangig bei den Industriestaaten aufgrund ihrer Stellung als Hauptverursacher klimatischer Veränderungen.²⁴

Das konkrete Niveau, welches für die Erreichung dieser Zielsetzung notwendig wäre, wurde in diesem Kontext zwar noch nicht beschrieben,²⁵ allerdings zeigt sich aus heutiger Sicht der Vorteil, welcher sich aufgrund der Regelungssystematik des Rahmenübereinkommens ergibt, da diese eine nachträgliche Konkretisierung des Niveaus sowie entsprechende Anpassungen ermöglicht, die den sich fortwährend verändernden naturwissenschaftlichen Erkenntnissen genügt.

c) Grundsätze

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Rahmenübereinkommen sind alle Vertragsparteien aufgerufen, auf nationaler Ebene Maßnahmen zur Abmilderung des anthropogenen Klimawandels zu ergreifen.²⁶ Hierbei kommt den Industriestaaten gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 Rahmenübereinkommen eine besondere Verpflichtung zu,²⁷ diejenigen Vertragsstaaten, welche Entwicklungsländer sind, in finanzieller Hinsicht zu unterstützen.²⁸ Zu diesem Zweck wurde ein Finanzierungsmechanismus erarbeitet, welcher in Art. 11 Rahmenübereinkommen geregelt ist. Dieser steht gemäß des Abs. 1 Rahmenübereinkommen unter der Aufsicht der Konferenz der

²² *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 48.

²³ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 51.

²⁴ Dies ergibt sich aus Abs. 8 der Einleitungsklauseln der Resolution (UN Doc. A/RES/45/212 vom 21.12.1990). Vgl. auch *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 48.

²⁵ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 49.

²⁶ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 52.

²⁷ Dort als „entwickelte Länder“ bezeichnet.

²⁸ Diese Verpflichtung kommt gemäß Art. 4 Abs. 2 Rahmenübereinkommen auch den Staaten zu, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden bzw. befanden und in der Anlage I des Rahmenübereinkommens genannt werden, vgl. hierzu *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 49.

Vertragsparteien, welche daneben zur Aufgabe hat, materielle Verpflichtungen sowie prozedurale Regelungen weiterzuentwickeln.²⁹

Allgemeine Grundsätze wurden in Art. 3 Rahmenübereinkommen statuiert und umfassen insbesondere den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten, das Vorsorgeprinzip sowie den Grundsatz der Gerechtigkeit.³⁰ Auf dieser Grundlage wurde nachfolgend im Rahmen des Kyoto-Protokolls eine sog. positive Ungleichbehandlung der Entwicklungsländer im Umweltvölkerrecht geregelt. Gemäß Abs. 8 der Präambel des Rahmenübereinkommens wird auf die UN-Charta verwiesen, wobei dem Grunde nach anerkannt wird, dass die Staaten in diesem Sinne das Recht haben, ihre eigenen Ressourcen im Rahmen ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik auszubeuten, allerdings auch die Verantwortung dafür tragen, dass die Aktivitäten innerhalb ihrer Rechtsordnung bzw. Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten außerhalb der Grenzen der nationalen Gerichtsbarkeit keinen Schaden zufügen.³¹

d) Rechtliche Einordnung

Fraglich ist, ob die Grundsätze der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten sowie der sog. positiven Ungleichbehandlung mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit in Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta³² vereinbar sind. Letzteres bezieht sich auf die Rechtsgleichheit von Staaten im Sinne einer formell gleichen Rechtsposition von Staaten im Kontext internationaler Organisationen sowie bei der Ausübung von Beteiligungs- und Stimmrechten, nicht jedoch im Sinne eines Anspruchs auf eine Herstellung faktischer Gleichheit von Staaten.³³ Diese Rechtsgleichheit, nach der grundsätzlich alle Staaten zu behandeln sind, schließt jedoch Ungleichbehandlungen nicht grundsätzlich aus, insbesondere wenn sich diese auf Rechte beziehen, welche sich nicht unmittelbar aus der staatlichen Souveränität oder auf Grundlage einer

²⁹ Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 50.

³⁰ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 51. Zum Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten vgl. unter § 2 A.II.3. Zum Vorsorgeprinzip vgl. unter § 2 A.II.4. Zum Grundsatz der Gerechtigkeit vgl. unter § 2 A.III.1.c)cc).

³¹ Im Original: „*States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental and developmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction.*“

³² Im Original: *principle of sovereign equality*.

³³ Epping, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 260. Vertiefend zur souveränen Gleichheit i. S. d. Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta vgl. Fassbender, in: Simma et al., The Charter of the United Nations (2012), Art. 2 (1), Rn. 46 ff.

entsprechenden Zustimmung zu seinen Gunsten oder Ungunsten ergeben.³⁴ Demnach widerspricht der u.a. im Rahmen des Rahmenübereinkommens festgelegte Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten³⁵ als Ausprägung des Grundsatzes der sog. positiven Ungleichbehandlung dem Prinzip der souveränen Gleichheit in Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta im Ergebnis nicht, da dieser nicht der vertraglichen Vereinbarung extraordinärer Rechtspositionen entgegensteht und insoweit die Handlungsfreiheit der Staaten Anwendung findet.³⁶ Eine positive Ungleichbehandlung der Entwicklungsländer im Sinne des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten im Umweltvölkerrecht ist vielmehr mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit in Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta vereinbar. Auf Grundlage der Rahmenkonvention werden demnach zwar grundsätzlich allgemeine Pflichten zum Zwecke Emissionsreduktion begründet, welche auch rechtsverbindlich sind, allerdings ergibt sich aus ihr keine konkretisierte Verpflichtung zu einem Verhalten im Sinne der Forschungsfrage.³⁷

2. Das Kyoto-Protokoll vom 11. Dezember 1997

Im Rahmen der 3. Konferenz der Vertragsstaaten vom 11. Dezember 1997 wurde in Kyoto, Japan das Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das sog. Kyoto-Protokoll, als Übereinkommen zur Konkretisierung der Ziele des Rahmenübereinkommens beschlossen.³⁸ Da eine große Anzahl noch strittiger Punkte erst im Laufe der 7. Konferenz der Vertragsstaaten aus dem Weg geräumt werden konnten,³⁹ trat das Kyoto-Protokoll erst am 16. Februar 2005 in Kraft.⁴⁰ Dem Kyoto-Protokoll gehören aktuell 192 Vertragsparteien an.⁴¹

³⁴ *Bartenstein*, in: Internationales Umweltrecht, 2. Abschnitt, Rn. 4.

³⁵ Vgl. hierzu im Einzelnen unten unter § 2 A.II.3.

³⁶ *Epping*, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 260. So auch *Fassbender*, Die souveräne Gleichheit der Staaten, APuZ 2004, S. 7 (12). Vgl. hierzu auch *Bartenstein*, in: Internationales Umweltrecht, 2. Abschnitt, Rn. 37.

³⁷ Vgl. hierzu im Einzelnen *Kehrer*, S. 203.

³⁸ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 51 sowie *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 53.

³⁹ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 53.

⁴⁰ Vgl. *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 51; *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 53.

⁴¹ Ratifikationsstand online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-a&chapter=27&clang=_en (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022). Die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), die das Kyoto-Protokoll zunächst unterzeichnet, dieses allerdings nicht ratifiziert hatten, zogen sich endgültig zurück, vgl. *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 51. Zur Sonderstellung der Vereinigten Staaten innerhalb des völkerrechtlichen Klimaschutzregimes siehe unten unter § 2 A.I.3.

Das Kyoto-Protokoll ist – als konkretisierendes Protokoll zum Rahmenübereinkommen – als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit a) IGH-Statut rechtsverbindlich für die Vertragsstaaten. Inhaltlich formuliert es konkrete Ziele sowie Maßnahmen zur Verringerung der weltweiten Treibhausgasemissionen und statuiert spezifische Reduktionsverpflichtungen, jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 Kyoto-Protokoll nur für die in seiner Anlage I aufgeführten Vertragsparteien und infolgedessen nur für Industriestaaten sowie solchen, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden (sog. Schwellenländer).⁴² Diese sog. Anlage-I-Staaten werden angehalten, sicherzustellen, dass die Gesamtmenge der in Anlage A des Protokolls festgelegten Treibhausgase nicht überschritten wird.⁴³ Zu Gunsten der Entwicklungsländer wird somit entsprechend des sich aus dem Rahmenübereinkommen ergebenden Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten eine positive Ungleichbehandlung statuiert,⁴⁴ der zufolge die Entwicklungsländer auf Grundlage des Protokolls überhaupt keinen Reduktionsverpflichtungen unterliegen.⁴⁵ Die erste Verpflichtungsperiode umfasste die Jahre 2008 bis 2012. Der Umfang der Gesamtemissionen aller im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Kyoto-Protokoll verpflichteten Staaten sollte während dieses Zeitraums wenigstens um 5 % unter dem festgelegten Vergleichsniveau von 1990 gesenkt werden, wobei die Anlage-I-Staaten entsprechend der Anlage B des Protokolls in unterschiedlichem Maße zu dieser Senkung beizutragen hatten.⁴⁶

Mit dem Kyoto-Protokoll wurden zwar erstmalig rechtsverbindliche Mindeungsverpflichtungen in Bezug auf den Treibhausgasausstoß beschlossen, allerdings waren viele große Emittenten aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe der Entwicklungsländer von diesen Vorschriften ausgenommen. Ebenfalls von den Verpflichtungen nicht betroffen waren auch die Vereinigten Staaten von Amerika (USA), die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben.⁴⁷ Demnach war der praktische Nutzen dieses völkerrechtlichen Vertrages mit Blick auf den globalen Klimaschutz begrenzt. Als relevanteste Schwäche des Protokolls im Hinblick auf die praktische Umsetzung von Emissionsreduktionszielen offenbarte sich gerade die auf Grundlage des Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten entwickelte positive Ungleichbehandlung.

⁴² Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 51.

⁴³ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 54.

⁴⁴ Zum Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten im Einzelnen unten unter § 2 A.II.3.

⁴⁵ Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 51. Zur positiven Ungleichbehandlung zu Gunsten der Entwicklungsländer siehe ferner unten unter § 2 A.II.2.b).

⁴⁶ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 54.

⁴⁷ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131. Zur Sonderstellung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb des völkerrechtlichen Umweltschutzregimes siehe unten unter § 2 A.I.3.

lung, da hierdurch substanzelle Emissionen seitens wesentlicher Emittenten von Treibhausgasen nicht berücksichtigt wurden. Die fehlende Reduktionsverpflichtung gegenüber den Entwicklungsländern, zu welchen auch aufstrebende Volkswirtschaften wie die Volksrepublik China und die Republik Indien zählten, führte zu einem erheblichen Interessenskonflikt innerhalb der Vertragsparteien und stellte die weitere Zusammenarbeit im Rahmen der jährlich stattfindenden Konferenz der Vertragsstaaten vor zunehmende Herausforderungen.⁴⁸

Trotz des Umstandes, dass das Kyoto-Protokoll erst im Jahr 2005 in Kraft trat, versuchte die Staatengemeinschaft bereits im Jahr 2009 im Rahmen der Kopenhagener Konferenz ein neues Klimaschutzabkommen als Nachfolgeabkommen zum Kyoto-Protokoll zu beschließen.⁴⁹ Dieses Vorhaben scheiterte allerdings einerseits aufgrund eines weiterhin bestehenden Disputs hinsichtlich der Erwartungen der Konferenzleitung an die Klimaschutzmaßnahmen, welche zum Teil als zu ambitioniert betrachtet wurden, andererseits aufgrund der Weigerung einiger Staaten, darunter der USA sowie China, weitergehende Reduktionsverpflichtungen hinzunehmen.⁵⁰ So gelang es den Vertragsstaaten zunächst nicht, eine völkerrechtlich verbindliche Folgeregelung für das Kyoto-Protokoll zu beschließen.⁵¹ Als Abschlussdokument zur Kopenhagener Konferenz (COP 15) entstand lediglich der Kopenhagener Akkord,⁵² welcher nach längerer Diskussion vom Großteil der Staaten im Rahmen der COP 15 allerdings nur „zur Kenntnis genommen“, nicht jedoch formell unterzeichnet wurde und dementsprechend auch keine Rechtsverbindlichkeit aufweist.

Da es auch in den Folgejahren an einem Konsens hinsichtlich der Statuierung eines Nachfolgeabkommens fehlte, beschlossen einige Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls auf den UN-Klimakonferenzen in Cancún (2010), Durban (2011) sowie Doha/Katar (2012) zunächst die Weiterführung des Kyoto-Protokolls,⁵³ während andere Vertragsparteien ankündigten, sich aus dieser völker-

⁴⁸ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 51. Vgl. auch *Morgenstern/Dehnen*, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131.

⁴⁹ *Morgenstern/Dehnen*, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131.

⁵⁰ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 60.

⁵¹ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 56.

⁵² COP Decision 2/CP.15, UN Doc FCCC/CP/2009/11/Add.1, S. 4. Im Original: *Copenhagen Accord*. Vertiefend zur Kopenhagener Konferenz (COP 15) vgl. u. a. *Oschmann/Rostkowski*, Das Internationale Klimaschutzrecht nach Kopenhagen, ZUR 2010, Heft 2, S. 59 sowie *Kment*, Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen – Kernelemente des neuen Bundes-Klimaschutzgesetzes, NVwZ 2020, S. 1537.

⁵³ The Cancún Agreements: Outcome of the work of the Ad Hoc Working Group on Further Commitments for Annex I Parties under the Kyoto Protocol at its fifteenth session, Decision 1/CMP.6, UN Doc FCCC/KP/CMP/2010/12/Add.1; Durban: Conference of the Parties Decision 3/CP.17, UN Doc FCCC/CP/2011/9/Add.1; Doha Amendment: Decision of the Conference of the Parties serving as the meeting of the Parties to

rechtlichen Vereinbarung zurückziehen zu wollen.⁵⁴ Schließlich gelang eine Einigung der Vertragsparteien, als diese im Rahmen der Doha-Konferenz im Jahr 2012 mit dem sog. *Doha-Amendment*⁵⁵ eine Anschlussregelung zum Kyoto-Protokoll im Sinne einer Konkretisierung bzw. Anpassung der Geltungsdauer für den Zeitraum 2013 bis 2030 beschlossen.⁵⁶ Auf Grundlage dieser Regelung hätten sich die sog. Annex-B-Staaten, die den Anlage-I-Staaten des Kyoto-Protokolls entsprechen,⁵⁷ im Sinne einer weiteren Verpflichtungsperiode im Vergleich zur ursprünglichen Regelung des Kyoto-Protokolls zu einer Senkung ihrer Gesamt-emissionen um 18 % gegenüber dem Jahr 1990 verpflichtet.⁵⁸ Parallel zum Rahmenübereinkommen ergibt sich allerdings auch aus dem Kyoto-Protokoll keine völkerrechtliche Pflicht, deren Verletzung im Sinne der Fragestellung dieser Arbeit zu einer Staatenverantwortlichkeit infolge des Untergangs eines Staates führen könnte.⁵⁹

3. Das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015

Im Rahmen der 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) beschlossen die Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens am 12. Dezember 2015 infolge langjähriger Verhandlungen schließlich das Übereinkommen von Paris als Nachfolge-

the Kyoto Protocol, on the Doha Amendment, Decision 1/CMP.8, UN Doc FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1, S. 2. Vgl. vertiefend hierzu ferner *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 60.

⁵⁴ Kanada trat aus dem Kyoto-Protokoll mit Wirkung zum 15.12.2011 aus, vgl. die Benachrichtigung des Generalsekretärs über Kanadas Austritt: C.N.796.2011.TREATIES-1, online abrufbar unter: https://unfccc.int/files/kyoto_protocol/background/application/pdf/canada.pdf.pdf (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022). Auch Neuseelands Regierung entschied, an der zweiten Verpflichtungsperiode ab 2013 im Rahmen des Kyoto-Protokolls nicht teilzunehmen, vgl. das Statement des neuseeländischen Ministers für Fragen des Klimawandels, *Tim Groser*, vom 10.11.2012, online abrufbar unter: <https://www.beehive.govt.nz/release/new-zealand-commits-un-framework-convention> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁵⁵ Im Original: *Doha Amendment to the Kyoto Protocol* vom 08.12.2012, in: Kyoto Protocol, Meeting of the Parties Report No. 8, UN Doc. FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1 (28.02.2013). Kanada, Japan und die Russische Föderation haben das Doha Amendment nicht ratifiziert, siehe den Ratifizierungsstatus des Doha Amendments, abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-c&chapter=27&clang=_en (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁵⁶ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 56.

⁵⁷ *Cullet*, Equity and Flexibility Mechanisms in the Climate Change Regime: Conceptual and Practical Issues, Band 8, Ausgabe 2, Review of European, Comparative and International Environmental Law (1999), S. 168.

⁵⁸ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 56. Die angestrebte Änderung muss den Voraussetzungen des Art. 20 und 21 des Kyoto-Protokolls genügen, wonach drei Viertel der Vertragsparteien und damit 144 Staaten eine solche Änderung annehmen müssen. Mit Stand vom 31.12.2020 waren die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt, Ratifikationsstand online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=0800000280346e7e&clang=_en (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁵⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen *Kehrer*, S. 212.

übereinkommen zum Kyoto-Protokoll. Dieses konnte bereits am 04. November 2016 und demnach dreißig Tage nach dem Beitritt von mindestens 55 Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens, welche für mindestens 55 % der weltweiten Treibhausgasemissionen verantwortlich sind, in Kraft treten.⁶⁰ Bisher wurde das Pariser Übereinkommen von 194 der insgesamt 198 Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens ratifiziert und von insgesamt 195 Staaten unterzeichnet.⁶¹

Als Nachfolgeübereinkommen zum Kyoto-Protokoll sowie als konkretisierendes Übereinkommen zum Rahmenübereinkommen ist das Pariser Übereinkommen als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit a) IGH-Statut – entsprechend dem Kyoto-Protokoll – rechtsverbindlich für die Vertragsstaaten. Das Pariser Übereinkommen fügte sich formal als Zusatzprotokoll zum Rahmenübereinkommen und in diesem Sinne als Nachfolgeübereinkommen zum Kyoto-Protokoll in das völkerrechtliche Klimaschutzregime ein. Der Schritt hin zur Verpflichtung aller Staaten zur Erreichung der Umsetzung bestimmter Klimaschutzziele ist ein historisch bedeutender, da sich die Staatengemeinschaft so erstmalig von der im Kyoto-Protokoll verankerten positiven Ungleichbehandlung bestimmter Staaten abgewandt hat und nunmehr alle Staaten an der weltweiten Emissionssenkung beteiligt.

Das Pariser Übereinkommen wird somit als wegweisend für die internationale Klimaschutzpolitik sowie für das Klimaschutzrecht im Rahmen des Umweltvölkerrechts angesehen, weil nicht nur alle Vertragsstaaten sich verpflichten, eigene Minderungsziele festzusetzen und diese kontinuierlich zu steigern, sondern auch die gemeinsame Zielsetzung des Klimaschutzes konkretisiert wird. Es beinhaltet insbesondere die in Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen verankerte Formulierung des Ziels, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen, aber auch das Ziel, gemeinsam die Treibhausgasneutralität ab 2050 zu erreichen.⁶²

Eine Sonderstellung nehmen auch an dieser Stelle die USA ein, die nach bereits erfolgter Ratifizierung des Übereinkommens ihre wirtschaftlichen Interessen nicht mehr hinreichend berücksichtigt sahen und am 04. August 2017 ihre Absicht, aus dem Pariser Übereinkommen zurücktreten zu wollen, gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bekanntgaben.⁶³ Gemäß Art. 28

⁶⁰ Online abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2016/CN.735.2016-Eng.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁶¹ Ratifikationsstand online abrufbar unter: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁶² Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131.

⁶³ Absichtserklärung im Original online abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2017/CN.464.2017-Eng.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022); vgl. hierzu insbesondere Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 57.

Abs. 1 Pariser Übereinkommen wurde der erklärte Rücktritt der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem Pariser Übereinkommen am 04. November 2020 wirksam, wobei dieser nicht auch den Rücktritt aus dem Rahmenübereinkommen bedeutete,⁶⁴ wie sich aus einem Umkehrschluss hinsichtlich der Regelung des Art. 28 Abs. 3 Pariser Übereinkommen ergibt, wonach lediglich ein Rücktritt aus dem Rahmenübereinkommen auch einen solchen aus dem Pariser Übereinkommen als Zusatzprotokoll dessen bedeuten würde. Auf Grundlage einer entsprechenden Beitrittserklärung vom 20. Januar 2021⁶⁵ traten die USA dem Pariser Übereinkommen allerdings entsprechend dem Art. 21 Abs. 3 Pariser Übereinkommen dreißig Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittskunde und demnach mit Wirkung zum 19. Februar 2021 wieder bei.

In diesem Zusammenhang gilt es, das Vorhandensein einer völkerrechtlichen Verpflichtung auf Grundlage des Pariser Übereinkommens im Sinne der Forschungsfrage zu überprüfen. In diesem Sinne wird zunächst auf allgemeine Grundsätze des Umweltvölkerrechts eingegangen, um eine ausführliche Auslegung der in Betracht kommenden Normen i.S.d. Art. 31f. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge⁶⁶ unter Berücksichtigung aller relevanten Zielbestimmungen zu ermöglichen.

II. Prinzipien des Umweltvölkerrechts

Das Pariser Übereinkommen ist geprägt von umweltvölkerrechtlichen Grundsätzen bzw. Prinzipien, welche zum Teil sowohl in der Präambel als auch im operativen Teil Einzug erhalten haben und deshalb einer näheren Betrachtung bedürfen, um eine zutreffende Auslegung der operativen Regelungen zu ermöglichen. Diese umfassen insbesondere den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten, welcher sich auf Grundlage des Verursacherprinzips sowie des *Equity*-Prinzips entwickelt hat. Daneben ist auch das Vorsorgeprinzip für das Pariser Übereinkommen von Bedeutung.

1. Das Verursacherprinzip

Im Kontext der Völkerrechtsordnung ist das Umweltvölkerrecht eine relativ neue Entwicklung.⁶⁷ Als dementsprechend vergleichsweise junger Bereich des besonderen Völkerrechts wurde das Umweltvölkerrecht maßgeblich in der Zeit

⁶⁴ Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 57.

⁶⁵ Beitrittserklärung im Original online abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/Publication/CN/2021/CN.10.2021-Eng.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022); Referenz-Nr. C.N.10.2021.TREATIES-XXVII.7.d.

⁶⁶ Im Original: *Vienna Convention on the Law of Treaties* vom 23.05.1969; UNTS vol. 1155, p. 331. Im Folgenden als *WVK* bezeichnet.

⁶⁷ Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 438.

seit den 1970er-Jahren inhaltlich geformt.⁶⁸ Während sich Staaten ursprünglich darauf beschränkten, grenzüberschreitende Regelungen mit umweltrechtlichem Bezug lediglich im unmittelbaren Nachbarschaftsverhältnis zu vereinbaren, sahen sie sich aufgrund der industrialisierungsbedingten Zunahme grenzüberschreitender Auswirkungen zunehmend gezwungen, den sachlichen Anwendungsbereich dieser Vereinbarungen auszuweiten, sodass sich infolgedessen allmählich eine Rechtsordnung der grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen entwickelte, welche jedoch weiterhin auf dem Grundsatz der Souveränität beruhte.⁶⁹ Eine besondere Bedeutung bei der Entwicklung umweltschützender Vorschriften mit grenzüberschreitender Wirkung kam dem Verursacherprinzip zu.⁷⁰

a) Entstehung

Im Vorfeld zur Einführung des Verursacherprinzips („*polluter pays principle*“) in das Umweltvölkerrecht wurde die Notwendigkeit einer gerechten Lastenverteilung aufgrund von Umweltschäden nicht anerkannt, weil die weltweit vorhandenen natürlichen Ressourcen nicht als schutzwürdig und die Auswirkungen des Treibhausgasausstoßes als nur bedingt geeignet zur Verursachung nachhaltiger Umweltschäden angesehen wurden.⁷¹ Da die Umwelt im Wesentlichen als Quelle kostenloser Ressourcen sowie als einfache Möglichkeit der Abfallentsorgung angesehen wurde, entwickelte sich lange Zeit kein Mechanismus zur Lastenverteilung im Hinblick auf den Umgang mit den Folgen sowie die Beseitigung der entstandenen Umweltschäden.⁷² Bis in die 1970er-Jahre hinein wurden die Auswirkungen des Treibhausgasausstoßes auf andere Regionen der Erde und nicht zuletzt auf die Umwelt selbst somit außer Betracht gelassen.⁷³ Dieser Umstand führte zu einer rasanten Beschleunigung des anthropogenen Klimawandels und zur gleichzeitigen Verstärkung seiner Folgen auf die Umwelt.

Schließlich erkannte die Staatengemeinschaft an, dass die voranschreitenden Umweltveränderungen nicht länger außer Acht gelassen werden konnten und dass die Einführung eines Lastenausgleichskonzeptes auf internationaler Ebene notwendig war. Es wurde offensichtlich, dass die weltweiten Auswirkungen der Umweltverschmutzung verinnerlicht und die Emittenten zur Ergreifung von ent-

⁶⁸ Epiney, Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1066. So auch *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), Einleitung 11. Kapitel, Rn. 1.

⁶⁹ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), Einleitung 11. Kapitel, Rn. 2 ff.

⁷⁰ Im Original: *polluter pays principle*.

⁷¹ Mamlyuk, Analyzing the Polluter Pays Principle through Law and Economics, Southeastern Environmental Law Journal (2009), S. 39 (43).

⁷² *Ebd.* Vgl. auch Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 438 f. sowie Kellersmann, S. 35.

⁷³ Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 438.

sprechenden Gegenmaßnahmen verpflichtet werden mussten, sodass auf diesem Wege das Verursacherprinzip entwickelt wurde.⁷⁴

Insbesondere die Notwendigkeit einer effizienten Nutzung von Umweltressourcen wurde im Zuge dessen anerkannt.⁷⁵ Nachdem lange Zeit wenig oder gar nicht im Sinne des Umweltschutzes gehandelt wurde, fingen die Staaten schließlich an, die Umwelt wirtschaftlich zu bewerten. Auf dieser Grundlage wurde erstmalig auch das Verursacherprinzip im völkerrechtlichen Kontext relevant,⁷⁶ welches zu diesem Zeitpunkt bereits auf nationaler Ebene zur Lastenverteilung im Hinblick auf den Umweltschutz herangezogen wurde.⁷⁷ Diesem Prinzip folgend sollte nunmehr die Verantwortlichkeit für die Schadensbeseitigung dem Schadensverursacher zukommen.⁷⁸ Die Einführung des Verursacherprinzips, welches auf die Herbeiführung erheblicher wirtschaftlicher Opfer für Großemittenten abzielte, bewirkte ein Umdenken unter den emittierenden Staaten und erwies sich als äußerst effektiv in Bezug auf den Umweltschutz.⁷⁹ Dieses befasste sich im Wesentlichen mit der Kostenverteilung, der Kosteninternalisierung sowie der gesetzlichen Haftung für Umweltschäden und beruhte u. a. auf der Annahme, dass emittierende Unternehmen die Verantwortung für die Vorbeugung sowie Beseiti-

⁷⁴ *Ebd.* Danach wurde das Verursacherprinzip zwar ursprünglich als wirtschaftsbezogenes Prinzip entwickelt, das jedoch über die Stockholm-Deklaration sowie infolgedessen über den Grundsatz 16 der Rio-Deklaration seinen Weg in das Umweltvölkerrecht fand. Vgl. zur Rio-Deklaration unter § 2 Fn. 90.

⁷⁵ Mamlyuk, Analyzing the Polluter Pays Principle through Law and Economics, Southeastern Environmental Law Journal (2009), S. 39 (43).

⁷⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen Mamlyuk, Analyzing the Polluter Pays Principle through Law and Economics, Southeastern Environmental Law Journal (2009), S. 39 (43) sowie Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 437ff., welche gleichermaßen darauf hinweisen, dass das Verursacherprinzip maßgeblich durch die *Organisation for Economic Cooperation and Development* (OECD, früher OEEC) in den frühen 1970er-Jahren geprägt wurde und eines der ältesten Prinzipien des internationalen Umweltrechts verkörpert, allerdings erst durch seine Berücksichtigung innerhalb des Grundsatzes 16 der Rio-Deklaration maßgebliche Relevanz im Kontext des internationalen Umweltschutzrechts erlangte. Zur OECD siehe ferner Organization for Economic Cooperation, Council Recommendation on the Implementation of the Polluter-Pays Principle, OECD/LEGAL/0132. Vgl. zur Rio-Deklaration unter § 2 Fn. 90.

⁷⁷ Die OECD hat das Verursacherprinzip im Jahre 1972 ursprünglich als Mittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen eingeführt, vgl. Organization for Economic Cooperation and Development (OECD), Guiding Principles on the Environment, International Legal Materials (1972), Band 11, Ausgabe 5, S. 1172 sowie Gaines, The Polluter-Pays Principle: From Economic Equity to Environmental Ethos, 26 Texas International Law Journal (1991), S. 463 (465 f.).

⁷⁸ Kellersmann, S. 35. Vgl. hierzu auch Kloepfer, Umweltrecht (2004), S. 189 ff.; Kahl/Gärditz, § 4, Rn. 28; Sparwasser/Engel/Voßkuhle, § 2, Rn. 31. So auch Mamlyuk, Analyzing the Polluter Pays Principle through Law and Economics, Southeastern Environmental Law Journal (2009), S. 39 (41 f.).

⁷⁹ Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 439.

gung etwaiger Umweltschäden tragen müssen und die daraus entstehenden Kosten in der Folge auf ihre Verbraucher*innen umlegen können.⁸⁰

Eine Grundlage für die Einführung des Verursacherprinzips in das Umweltvölkerrecht wurde mit der Stockholmer Konferenz über die Umwelt des Menschen von 1972 gesetzt, im Rahmen derer eine – rechtlich unverbindliche – Schlusserklärung⁸¹ mit empfehlendem Charakter verabschiedet wurde.⁸² Gemäß dem Prinzip 21 der Stockholm-Deklaration⁸³ wird den Staaten auf Grundlage des Grundsatzes der territorialen Souveränität⁸⁴ das Recht zuerkannt, weiterhin nach Belieben über die sich auf dem eigenen Territorium befindlichen natürlichen Ressourcen zu verfügen, allerdings nunmehr auch die Verantwortung auferlegt, sicherzustellen, dass etwaige Handlungen, die von ihrem Einflussbereich ausgingen, nicht zu Umweltschäden auf dem Territorium bzw. im Einflussbereich anderer Staaten sowie Gebieten außerhalb nationaler Jurisdiktion führen. Mit dem Prinzip 21 der – rechtlich unverbindlichen – Stockholm-Deklaration wurde demnach erstmalig auf internationaler Ebene festgelegt, dass das Rechtsgut der Umwelt des Menschen fortan in gleichwertiger Weise neben die Prinzipien der territorialen Souveränität tritt.⁸⁵

Lange Zeit wurde in der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur allerdings weiterhin davon ausgegangen, dass es unmöglich und unerwünscht sei, Verbrauchsreduktionen von Menschen in Industrieländern zu erzwingen. Stattdessen wurde gefordert, dass die nationalen Regierungen die eigene Bevölkerung zu umweltfreundlichem Verhalten bewegen sollten, indem bspw. Gemeinden dazu angehalten würden, den Nahverkehr auszubauen, um einen Anreiz für die Reduzierung des Individualverkehrs zu setzen.⁸⁶ Im Sinne des Verursacherprinzips

⁸⁰ Mamlyuk, Analyzing the Polluter Pays Principle through Law and Economics, *Southeastern Environmental Law Journal* (2009), S. 39 (44 f.).

⁸¹ International Legal Materials (ILM) 1972, Band 11, Ausgabe 6, S. 1416; UN Doc. A/Conf.48/14/Rev.1 (16.06.1972). Im Original: *Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment* vom 16.06.1972, UN Doc. A/Conf.48/14/Rev.1 (16.06.1972). Im Folgenden als *Stockholm-Deklaration* bezeichnet. Vgl. auch Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 438.

⁸² Vgl. auch *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), Einleitung 11. Kapitel, Rn. 5.

⁸³ Der Originalwortlaut des Prinzip 21 der *Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment* lautet: „*States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction.*“

⁸⁴ Dieses wird aus dem in Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta verankerten Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, das auch völkerrechtlich gilt, abgeleitet, vgl. u.a. *Epping*, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 259.

⁸⁵ *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), Einleitung 11. Kapitel, Rn. 5.

⁸⁶ So u.a. *Dernbach*, Sustainable Development as a Framework for National Governance, *Case Western Reserve Law Review* (1998), Band 49, Ausgabe 1, S. 1 (48 f.).

sollten die Staaten dennoch Regelungen treffen, nach denen emittierende Unternehmen die Kosten ihrer Verschmutzung tragen müssten, anstatt diese Kosten anderen Akteuren oder gar der Umwelt aufzuerlegen.⁸⁷ Dabei sollte die Anwendung des Verursacherprinzips zu einer höheren Effizienz führen. Das Verursacherprinzip würde auch die unfreiwillige Umverteilung des Vermögens verhindern, die auftritt, wenn einige auf Kosten anderer profitieren.⁸⁸ Zusammenfassend sollte sich die Wirtschaft nicht auf Kosten der sozialen Entwicklung oder des Schutzes der natürlichen Ressourcen weiterentwickeln.

Erst Jahrzehnte nach der Stockholm-Deklaration von 1972 veränderte sich die internationale Perspektive auf den Umweltschutz umfassend.⁸⁹ Das Verursacherprinzip, welches dem Grunde nach bereits mit der Stockholm-Deklaration Eingang in das Umweltvölkerrecht gefunden hatte, erfuhr mit seiner Aufnahme in die – rechtlich ebenfalls unverbindliche – Rio-Deklaration über Umwelt und Entwicklung⁹⁰ in den frühen 1990er-Jahren breitere Aufmerksamkeit.⁹¹ Gemäß dem Grundsatz 16 der Rio-Deklaration sollte im Umweltvölkerrecht das Verursacherprinzip dergestalt gelten, dass „grundätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen“ habe. Mangels Rechtsverbindlichkeit der Rio-Deklaration hatte das nunmehr verschriftlichte Verursacherprinzip allerdings weiterhin lediglich empfehlenden Charakter.

b) Inhaltliche Einordnung

Im Jahr 1992 wurde mithin anerkannt, dass die Auswirkungen des voranschreitenden anthropogenen Klimawandels die Entwicklungsländer ungleich härter treffen würden, während als Hauptverursacher bereits zu diesem Zeitpunkt die Industriestaaten auszumachen waren.⁹² So standen sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenübereinkommens im Jahre 1992 einerseits der Grundsatz der grundsätzlich gemeinsamen Verantwortlichkeit entsprechend dem Verursa-

⁸⁷ Vgl. hierzu auch das Prinzip 16 der Rio-Deklaration. Im Original: „National authorities should endeavor to promote the internalization of environmental costs and the use of economic instruments, taking into account the approach that the polluter should, in principle, bear the cost of pollution, with due regard to the public interest and without distorting international trade and investment.“ Vgl. zur Rio-Deklaration unter § 2 Fn. 90.

⁸⁸ Dernbach, Sustainable Development as a Framework for National Governance, Case Western Reserve Law Review (1998), Band 49, Ausgabe 1, S. 1 (59).

⁸⁹ Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 437.

⁹⁰ UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. I) (12.08.1992). Diese wurde zum Abschluss der Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 03. bis 14.06.1992 in Rio de Janeiro beschlossen; im Original: *Rio Declaration on Environment and Development, U.N. Conference on Environment and Development*. Im Folgenden als *Rio-Deklaration* bezeichnet.

⁹¹ Mamlyuk, Analyzing the Polluter Pays Principle through Law and Economics, Southeastern Environmental Law Journal (2009), S. 39 (43).

⁹² Kellersmann, S. 142.

cherprinzip und andererseits die Realität der ungerechten Folgenverteilung gegenüber. Der daraus entstandene Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten stellte einen ausgleichen den Kompromiss in diesem Sinne dar, da dieser unter Berücksichtigung von Gerechtigkeitserwägungen die Grundlage für eine positive Ungleichbehandlung der Entwicklungsländer bildete.⁹³ Da die durch das Verursacherprinzip vorgegebene Verhaltenssteuerung auch dem Interesse künftiger Generationen dient, kann es als Instrument der Generationengerechtigkeit qualifiziert werden.⁹⁴ Auch der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten unterschied sich nicht substanzial vom Verursacherprinzip, sondern stellte vielmehr eine neue Dimension dessen dar, indem nunmehr sowohl in der Vergangenheit liegende als auch gegenwärtige Beiträge zum anthropogenen Klimawandel und in diesem Sinne Treibhausgasemissionen bei der Lastenverteilung zu berücksichtigen waren.⁹⁵ Diesem lag allerdings zusätzlich die Annahme zugrunde, dass sowohl der Beitrag zum voranschreitenden Klimawandel als auch die individuellen nationalen Kapazitäten zur Umsetzung von Umweltschutzvorschriften ausschlaggebend sein müssen, um eine Differenzierung zwischen einzelnen Staaten vorzunehmen.⁹⁶

c) Rechtliche Einordnung

Fraglich ist mithin, ob das Verursacherprinzip dem Völker gewohnheitsrecht i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut zuzuordnen ist. Hierfür müssten eine einheitliche staatliche Praxis (allgemeine Übung) sowie die übereinstimmende Annahme der rechtlichen Verbindlichkeit dieses Grundsatzes (*opinio iuris*) anzuneh-

⁹³ Zum Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten vgl. im Einzelnen unten unter § 2 A.II.3. Zur Vereinbarkeit dieses Grundsatzes mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten i. S. d. Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta im Einzelnen oben unter § 2 A.I.1. d).

⁹⁴ Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 75. Zur gerechten Lastenverteilung auf Grundlage des Verursacherprinzips vgl. Epiney, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 2007, S. 31, 34 f. sowie Monien, S. 346 und 411. Zum Grundsatz der Generationengerechtigkeit vgl. im Einzelnen unten unter § 2 A.III. 1. d) bb).

⁹⁵ Cullet, Equity and Flexibility Mechanisms in the Climate Change Regime: Conceptual and Practical Issues, Band 8, Ausgabe 2, Review of European, Comparative and International Environmental Law (1999), S. 168 (169); im Einzelnen: „*The link between the CBDR principle and the polluter pays principle was highlighted in the Brazilian proposal for a Fund in the negotiations for the Kyoto Protocol. According to this proposal, countries which had taken on commitments and were in breach of their obligations would have had to pay a 'fine' to an international fund, which in effect would have constituted a penalty for emitting GHG in excess of their allotted share; an exposition of the Brazilian proposal can be found in Implementation of the Berlin Mandate – Additional Proposals from Parties, UNFCCC Ad Hoc Group on the Berlin Mandate, 7th Session, 31 July–7 August 1997, UN Doc. FCCC/AGBM/1997/MISC.1/Add.3.*“

⁹⁶ Rajamani, S. 252.

men sein.⁹⁷ Zwar ist das Verursacherprinzip nunmehr Bestandteil des Umweltvölkerrechts sowohl auf universeller als auch auf regionaler Ebene,⁹⁸ sodass eine allgemeine Übung mithin nicht bereits von vornherein ausgeschlossen werden kann.⁹⁹ Fraglich ist jedoch, ob auch eine übereinstimmende Annahme einer universellen Rechtsverbindlichkeit im Sinne einer *opinio iuris* besteht.

Trotz seiner Kodifikation in einschlägigen Normen des Umweltvölkerrechts lässt sich eine entsprechende Anerkennung der Rechtsverbindlichkeit nicht erkennen.¹⁰⁰ Hierbei kann vordergründig auf den Umstand abgestellt werden, dass das Verursacherprinzip innerhalb der erwähnten völkerrechtlichen Verträge nicht einheitlich, sondern vielmehr inhaltlich unterschiedlich konkretisiert wurde und sich weiterhin durch eine inhaltliche Unbestimmtheit und Konkretisierungsbedürftigkeit auszeichnet.¹⁰¹ Eine Rechtsverbindlichkeit lässt sich demnach mangels inhaltlicher Konkretisierung bisweilen nicht bestätigen. Auch die überwiegende Ansicht innerhalb der einschlägigen Völkerrechtsliteratur ordnet diesem Prinzip, welches eine Kostenverteilung mit dem Ziel einer gerechten Lastenverteilung vorsieht, bislang keine universelle völkergewohnheitsrechtliche Geltung zu.¹⁰²

⁹⁷ Treves, Customary International Law, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 8; Schröder, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 16.

⁹⁸ So zählt auf regionaler Ebene Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV das Verursacherprinzip als einen Grundsatz der EU-Umweltpolitik auf, siehe ABI. EU, C 326, 26.10.2012, S. 132, während es auf universeller Ebene mitunter im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 lit b) des OSPAR-Übereinkommens (im Original: *Convention for the protection of the marine environment of the North-East Atlantic*; UNTS vol. 2354, p. 67) sowie in Art. 2 Abs. 5 lit b) des UN/ECE-Gewässerübereinkommens (im Original: *Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes*; UNTS vol. 1936, p. 269) Erwähnung findet.

⁹⁹ Anders Epiney, Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1066 (1068), wonach sich für das Verursacherprinzip bereits „keine hinreichend konstante und verdichtete Praxis nachweisen (lässt), die die Anerkennung dieser Grundsätze als Völker gewohnheitsrecht begründen könnte“.

¹⁰⁰ So hat auch der Ständige Schiedshof (*Permanent Court of Arbitration, PCA*) im *Rhine-Chlorides*-Fall festgehalten, dass es das Verursacherprinzip nicht als Teil des Völker gewohnheitsrechts anerkennt, im Einzelnen: „*the Tribunal does not view this principle as being a part of general international law*“, vgl. *The Rhine Chlorides Arbitration concerning the Auditing of Accounts (The Netherlands/France)* vom 12.03.2014, § 103.

¹⁰¹ Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 49. Vgl. dort für nähere Ausführungen hierzu. Vgl. insbesondere auch den *Rhine-Chlorides*-Fall, § 103.

¹⁰² So Proelß, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 113; Ginzky/Damian, Bergbau am Tiefseeboden – Standards und Verfahren für einen effektiven Schutz der Umwelt, ZUR 2017, S. 323 (327) sowie Boyle, Polluter Pays, Max Planck Encyclopedia of International Law, Rn. 2 ff., wonach nicht eindeutig festgestellt werden könne, dass das Verursacherprinzip im Sinne von Völker gewohnheitsrecht rechtlich verbindlich sei, sodass dieses eher als „*soft law*“ einzuführen wäre. Ferner ablehnend: Birnie/Boyle/Redgwell, S. 322 f.; Beyerlin/Marauhn, International Environmental Law, S. 59; sowie Sands/Peel, S. 240 f. Skeptisch: Hobe, Grundstrukturen des internationalen Umweltrechts, JA 1997, S. 160 (165). Anders: Kettlewell, The Answer to Global Pollution, Colorado Journal of International Environmental Law and Policy, Band 3,

d) Zwischenergebnis

Zusammenfassend regelt das Verursacherprinzip, dass Staaten die Beseitigungs- bzw. Finanzierungskosten, welche durch innerstaatliche Akteure verursacht werden, auf diese als Verursacher umzulegen haben und kann demnach als Kostenverteilungsprinzip mit dem Ziel einer gerechten Lastenverteilung beschrieben werden.¹⁰³ Zwar wurde dieses Prinzip im Art. 16 der Rio-Deklaration verankert, allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine rechtsverbindliche völkerrechtliche Übereinkunft i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit a) IGH-Statut. Bei dem Verursacherprinzip handelt es sich auch nicht um Völkergewohnheitsrecht i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut.

2. Das *Equity*- bzw. Billigkeitsprinzip

Als weiterer relevanter Grundsatz des Umweltvölkerrechts ist das Billigkeitsprinzip zu erwähnen. Dieses kann im Völkerrecht zwei verschiedene Dimensionen umfassen. In diesem Sinne ist die einzelfallbezogene Billigkeit, die auf Wunsch der Streitparteien *ex aequo et bono* an die Stelle des Rechts tritt von der Billigkeit *intra legem*, welche durch die Rechtsnorm selbst berufen ist, zu unterscheiden.¹⁰⁴ Das Prinzip der Billigkeit *ex aequo et bono* im Sinne von *Equity* dient als Methode zur Auslegung bestehenden Rechts und impliziert dem Grunde nach ein Abwägungsgebot aus Gerechtigkeitserwägungen.¹⁰⁵ Normativ beruht das Billigkeitsprinzip auf der sich aus Art. 38 Abs. 2 IGH-Statut ergebenden Befugnis des IGH, mit Zustimmung der Parteien eine einzelfallbezogene Billigkeit bzw. *Equity* (*ex aequo et bono*) zu berücksichtigen, durch welche die besonderen Gegebenheiten der konkreten Streitigkeit sowie die speziellen Interessen der Streitparteien in die Entscheidung mit einzubeziehen sind, wobei sich die Überlegungen auf Gerechtigkeitserwägungen stützen sollten.¹⁰⁶

Das Billigkeitsprinzip findet jedoch – wie eingangs erwähnt – nicht nur hinsichtlich der Rechtsanwendung im Sinne einer Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit durch die Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls An-

Nr. 32 (1992), S. 429 (438), die von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung ausgeht; sowie *Bowden*, The Polluter Pays Principle in Canadian Agriculture, Oklahoma Law Review, Band 59, Nr. 1 (2006), S. 53 (57), die das Verursacherprinzip als „*customary norm*“ einordnet.

¹⁰³ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 53, Rn. 37; *Hermann* et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 75, wonach dies bei richtiger Kalkulation der Kostenlast eine Vermeidung bzw. Verringerung der Umweltbelastung durch den Urheber bewirke.

¹⁰⁴ *Dörr*, in: Ipsen (2018), § 23, Rn. 9 f.

¹⁰⁵ *Hermann* et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 76 f.

¹⁰⁶ *Dörr*, in: Ipsen (2018), § 23, Rn. 9; dies sei demnach auch mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit, welches sich aus Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta ergibt, vereinbar, da der IGH nur *ex aequo et bono* entscheiden darf, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmten. Vgl. zur Billigkeit als Korrektiv zur strikten Rechtsanwendung ferner *Czarnecki*, S. 128 ff.

wendung, sondern auch im Rahmen der Rechtsfortschreibung im Sinne einer Legitimation für die Einführung differenzierender Regelungen.¹⁰⁷ Damit wird eine Billigkeit *intra legem* impliziert, sodass sich bereits aus der völkerrechtlichen Norm selbst ein differenzierender Entscheidungsmaßstab ergibt, um bei Bedarf eine inhaltliche Abmilderung der Rechtsfolgen herbeiführen zu können.¹⁰⁸ Eine solche differenzierende Regelung findet sich auch im Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten wieder.¹⁰⁹ Letztgenannter Grundsatz wurde dementsprechend nicht nur durch das Verursacherprinzip, sondern auch durch das Billigkeitsprinzip sowie der darauf beruhenden Einsicht geprägt, dass den Entwicklungsländern aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse gewisse Privilegien bei der Durch- bzw. Ausführung völkerrechtlicher Regelungen zum Klimaschutz einzuräumen sind.¹¹⁰

a) Rechtliche Einordnung

Das Billigkeitsprinzip stellt einen allgemeinen Rechtsgrundsatz i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit c) IGH-Statut dar und verhält sich grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Quellen des Völkerrechts, insbesondere dem Völkervertragsrecht sowie Völkergewohnheitsrecht i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit a) und b) IGH-Statut.¹¹¹ Es fügt sich darüber hinaus in ein Prinzipiengefüge ein, welches eine vordergründig allgemeinwohlorientierte Ausrichtung des Umweltvölkerrechts impliziert¹¹² und unter Berücksichtigung dessen sich insbesondere der Kerngehalt des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten erst gezielt definieren lässt. Demnach kann und muss dieses Prinzip aufgrund seines Charakters als allgemeiner Rechtsgrundsatz zur Auslegung bestehender Völkerrechtsnormen herangezogen werden.¹¹³ Dieses Prinzipiengefüge berücksichtigt den Umstand, dass nicht alle Staaten gleichermaßen in der Lage sind, auf den Umweltschutz hinzuwirken und will die formal bestehende Un-

¹⁰⁷ Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 76 f. Vgl. auch Beck, S. 199; ferner Glass, S. 218 f.

¹⁰⁸ Dörr, in: Ipsen (2018), § 23, Rn. 10.

¹⁰⁹ Auf diesen wird unter § 2 A. II.3. im Einzelnen eingegangen.

¹¹⁰ Kellersmann, S. 35.

¹¹¹ So auch Graf Vitzthum, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 1. Abschnitt, Rn. 142 sowie Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 76.

¹¹² Glass, S. 327. Vgl. zum Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten im Einzelnen unter § 2 A. II.3.

¹¹³ Vgl. auch Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 76, wonach dieses „als Auslegungsmethode des bestehenden Rechts und damit als „Scharnier zwischen Recht und Gerechtigkeit“ (fungiert), ohne jedoch mit Hilfe bestimmter Kriterien ein bestimmtes Ergebnis vorzuschreiben“. Vgl. hierzu vertiefend Czarnecki, S. 122 ff. Im Einzelnen zur Prägung des *Equity*-Prinzips durch das anglo-amerikanische Case Law System vgl. Glass, S. 217.

gleichheit zwischen den Staaten einer gerechten Lösung zuführen, indem auf dieser Basis asymmetrische Schutzpflichten eingeführt werden.¹¹⁴ Dies ist auch mit dem Prinzip der souveränen Gleichheit i. S. d. Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta vereinbar, da eine solche Vereinbarung den Staaten im Sinne ihrer Handlungsfreiheit offensteht.¹¹⁵

b) Inhaltliche Einordnung

Das *Equity*-Prinzip korrigiert das Verursacherprinzip inhaltlich dahingehend, dass es Staaten, die zwar Emittenten sind, allerdings nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um das Gewicht der eigenen – auch in der Vergangenheit produzierten – Emissionen zu tragen, eine geringere Verantwortung für den Umweltschutz zuweist. Andererseits tragen entwickelte Staaten, die auch in der Vergangenheit auf Kosten nicht nur der Umwelt, sondern der Entwicklungs- und Schwellenländer profitiert haben, eine proportional größere Verantwortung als lediglich auf Grundlage ihrer Emissionsmenge angedeutet werden könnte.

So soll eine gerechte Verteilung von Umweltschutzzvorgaben erreicht werden, indem bestimmten Staaten, welche anhand von Bedarfs- und Fähigkeitskriterien ausgemacht werden, insbesondere durch ihre Einordnung als Entwicklungsländer, eine positive Ungleichbehandlung zugutekommt.¹¹⁶ Im Kontext des Rahmenübereinkommens wurde im Sinne des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten zwischen Industriestaaten als Mitgliedsstaaten der OECD,¹¹⁷ den sog. Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft¹¹⁸ sowie den Entwicklungsländern bzw. Non-Annex-I-Staaten unterschieden.¹¹⁹

Auf dieser Basis wurde gemäß der Art. 3 Nr. 1 sowie Art. 4 Abs. 1 Rahmenübereinkommen die grundlegende Differenzierung zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten etabliert. Hierdurch wird den Industriestaaten ausdrücklich der überwiegende Anteil an Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erreichung des in Art. 2 Rahmenübereinkommen niedergelegten Ziels auferlegt, zumal anerkannt wird, dass den Entwicklungsländern besondere Privilegien zugesstanden werden müssen, um ihrem Recht auf Entwicklung zu entsprechen.¹²⁰

¹¹⁴ Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 75 sowie Glass, S. 284.

¹¹⁵ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 2 A.I. 1. d).

¹¹⁶ Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 75.

¹¹⁷ Gemeint sind solche Staaten, die Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind; im Original: *Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)*.

¹¹⁸ Gemeint waren insb. die osteuropäischen Staaten.

¹¹⁹ Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 52.

¹²⁰ Glass, S. 243. Zu den Regelungen des Rahmenübereinkommens siehe oben unter § 2 A.I. 1. Zum Recht auf Entwicklung siehe im Einzelnen unter § 2 A.III. 1.c)dd).

Diese Unterscheidung wird auf Grundlage neuer Begrifflichkeiten auch im Pariser Übereinkommen dem Grunde nach beibehalten, wobei die Industriestaaten u.a. gemäß Art. 4 Abs. 4 S. 1 Pariser Übereinkommen nunmehr als entwickelte Länder bezeichnet werden, zu welchen nun auch diejenigen Staaten gezählt werden, die im Rahmenübereinkommen noch als Staaten, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden, bezeichnet und im Einzelnen in der Anlage I des Rahmenübereinkommens genannt wurden.

Das *Equity*-Prinzip spielt darüber hinaus eine Rolle bei der Differenzierung der Verantwortlichkeiten sowie im Rahmen des Grundsatzes der Gerechtigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf nachhaltige Entwicklung.¹²¹ Der aus dem Verursacherprinzip abgeleitete und durch das *Equity*-Prinzip maßgeblich beeinflusste Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten betrifft darüber hinaus auch die Frage nach intergenerationeller und intragenerationeller Gerechtigkeit und damit zusammenhängend auch die Frage danach, mit welchen Gegebenheiten sich aktuelle Regierungen aufgrund der Handlungen vergangener Generationen konfrontiert sehen.¹²² Auf diese Aspekte wird im Folgenden näher eingegangen.

3. Der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten

Der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten wird im Pariser Übereinkommen an mehreren Stellen erwähnt und hat seinen Ursprung im umweltvölkerrechtlichen Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten.¹²³ Dieser Grundsatz findet erstmals im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1992 Erwähnung.¹²⁴ Dort wird er zunächst im Rahmen der Präambel¹²⁵ als Grundsatz zur Zusammenarbeit angesichts des globalen Cha-

¹²¹ Zu diesen Grundsätzen vgl. im Einzelnen unten unter § 2 A.III.1.c).

¹²² Brown Weiss, Common but Differentiated Responsibilities, American Society of International Law Proceedings, Band 96 (2002), S. 366 (368). Zum Verursacherprinzip vgl. unter § 2 A.II.1. Zur Generationengerechtigkeit siehe insbesondere unten unter § 2 A.III.1.d)bb).

¹²³ Im Original „common but differentiated responsibilities and respective capabilities“. Vgl. auch das Prinzip 7 Rio-Deklaration und Art. 3 Abs. 1 Rahmenübereinkommen.

¹²⁴ Zu dem im Rahmenübereinkommen determinierten Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten siehe u.a.: Birkner, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 48. Vgl. auch Stone, Common but differentiated responsibilities in International Law, AJIL 2004, S. 276 (279).

¹²⁵ Präambel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, Abs. 6.

rakters des Klimawandels festgelegt und anschließend in den operativen Vorschriften, insbesondere in Art. 3 Nr. 1 sowie Art. 4 Abs. 1 Rahmenübereinkommen näher definiert sowie konkretisiert. Seither ist der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten Gegenstand nahezu aller umweltvölkerrechtlicher Übereinkommen.¹²⁶ Nunmehr findet sich dieser in konkretisierter Ausprägung auch im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 Pariser Übereinkommen wieder.

a) Bedeutung

Konkret zeigt der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten in der Form, in welcher er Einzug in das Rahmenübereinkommen erhalten hat, den grundlegenden Disput zwischen entwickelten Staaten sowie Entwicklungsländern im Hinblick auf Umweltschutzwägungen auf. Der Begriff der „gemeinsamen Verantwortlichkeit“¹²⁷ impliziert im Sinne des Verursacherprinzips eine Wirkung auf sowie ausgehend von jedem Staat in Bezug auf den anthropogenen Klimawandel.¹²⁸ So können umweltschädliche Handlungen, die auf einem Erdteil vorgenommen werden, zu Schäden auf einem gänzlich anderen Teil der Erde führen, die nicht beeinflussbar oder gar vermeidbar sind.¹²⁹ Zurückgeführt wird dieser Umstand u. a. auf Grundlage des Rahmenübereinkommens, wonach alle Staaten eine Verantwortlichkeit für das Voranschreiten, aber auch für die Abschwächung des anthropogenen Klimawandels tragen sollen.¹³⁰

Gleichzeitig erfordern *Equity*-Überlegungen eine differenzierte Handhabung der daraus resultierenden Verpflichtungen zum Umwelt- und Klimaschutz.¹³¹ Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz erfordert eine effektive Kooperation sowie gemeinsame Ziele möglichst aller Staaten, sodass sich die Etablierung ge-

¹²⁶ Vgl. im Einzelnen hierzu *Glass*, S. 327.

¹²⁷ Im Original „common responsibilities“.

¹²⁸ *Stone*, Common but differentiated responsibilities in International Law, *AJIL* 2004, S. 276.

¹²⁹ *Brown Weiss*, Common but Differentiated Responsibilities, American Society of International Law Proceedings, Band 96 (2002), S. 366.

¹³⁰ Vgl. etwa Abs. 6 der Präambel des Rahmenübereinkommens.

¹³¹ Zum *Equity*-Prinzip im Kontext des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten vgl. u. a. *Soltau*, S. 190 ff.; *Cullet*, Equity and Flexibility Mechanisms in the Climate Change Regime: Conceptual and Practical Issues, Band 8, Ausgabe 2, Review of European, Comparative and International Environmental Law (1999), S. 168; *Maguire*, The Role of Common but Differentiated Responsibility in the 2020 Climate Regime, Carbon & Climate Law Review (2013), S. 260; *Brown Weiss*, Common but Differentiated Responsibilities, American Society of International Law Proceedings, Band 96 (2002), S. 366 (368); vgl. auch oben unter § 2 A. II. 2.

meinsamer Verantwortlichkeiten sowie Zielsetzungen durchgesetzt hat.¹³² Demnach gibt es im Sinne dieser Begrifflichkeit keinen (Vertrags-)Staat, der nicht vom anthropogenen Klimawandel betroffen oder für sein Voranschreiten verantwortlich ist, sodass es auch keine Ausnahmen von der Verantwortlichkeit hierfür geben kann. Treten Umweltschäden infolge des anthropogenen Klimawandels ein, tragen in diesem Sinne alle Staaten, die dazu beigetragen haben, auch die Verantwortlichkeit dafür. Unterschiede ergeben sich allerdings hinsichtlich des Umfangs einer solchen Verantwortlichkeit.

b) Unterschiedliche Verantwortlichkeiten

Problematisch ist mithin eine eindeutige Zuordnung der Begrifflichkeit der „unterschiedlichen“ Verantwortlichkeiten und damit des genauen Umfangs hinsichtlich der Verantwortlichkeit, die ein Staat im Einzelnen zu tragen hat.¹³³ Der Begriff der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten wurde erstmals im Kontext des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten im Art. 3 Abs. 1 Rahmenübereinkommen als Teil des völkerrechtlichen Klimaschutzregimes völkervertragsrechtlich festgelegt. Zuvor beruhten Gerechtigkeitserwägungen im Umweltvölkerrecht ausschließlich auf der Prämisse der Gleichbehandlung von Staaten,¹³⁴ wobei die Überlegung im Vordergrund stand, dass jeder Staat das Recht habe, natürliche Ressourcen, die sich im eigenen Einflussgebiet befinden, nach Belieben auszubeuten.¹³⁵

Unterschiedliche und damit differenzierte Verantwortlichkeiten haben allerdings eine lange Geschichte sowohl in völkerrechtlichen als auch in nationalen Rechtssystemen und beruhen in der Regel auf einer Ausprägung des Gerechtigkeitsgrundsatzes,¹³⁶ wobei im Umweltvölkerrecht stets auch das Recht auf Entwicklung¹³⁷ zu Gunsten der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung der Kolonialgeschichte als eine Ausprägung des Grundsatzes der Gerechtigkeit ein-

¹³² Völkerrechtlich durchgesetzt hat sich die Etablierung einer gemeinsamen Zielsetzung im Kontext unterschiedlicher Verantwortlichkeiten und sowie von Ausnahmeregelungen zu Gunsten der Entwicklungsländer u. a. im Internationalen Handelsrecht (Uruguay-Runde) sowie im Regime der nuklearen Abrüstung (Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag), vgl. *Brown Weiss*, Common but Differentiated Responsibilities, American Society of International Law Proceedings, Band 96 (2002), S. 366 (367).

¹³³ Im Original „*differentiated responsibilities*“.

¹³⁴ Nach dem Grundsatz der souveränen Gleichheit i. S. d. Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta.

¹³⁵ *Kellersmann*, S. 35 f. Daneben existierte auch das Recht einer Nutzung von geteilten natürlichen Ressourcen, wobei der Ansatz „*first come, first served*“ galt, vgl. hierzu *Brown Weiss*, International Environmental Law: Contemporary Issues and the Emergence of the New World Order, Georgetown Law Journal, Band 81 (1993), S. 675 (702).

¹³⁶ Vgl. zum Grundsatz der Gerechtigkeit ferner unter § 2 A.III.1.c)cc).

¹³⁷ Vgl. zum Recht auf Entwicklung im Einzelnen unter § 2 A.III.1.c)dd).

geordnet wurde.¹³⁸ Weder dem Gerechtigkeitsgrundsatz noch dem Recht auf Entwicklung kommt allerdings Rechtsverbindlichkeit zu.

Parallel zum Verursacherprinzip, welches dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten als normatives Vorbild diente, wurde der Begriff der „unterschiedlichen Verantwortlichkeiten“ ursprünglich so ausgelegt, dass diejenigen Staaten, die in erheblicherem Umfang zur Klimakrise beigetragen haben, auch eine umfangreichere Verantwortung bei der Krisenbekämpfung treffe.¹³⁹ Diese Ansicht basiert in ihrer Deutungsweise ausschließlich auf der Annahme, dass die Verpflichtung zur Lösung eines Problems in direkter Korrelation zu demjenigen Umfang stehen muss, in welchem ein Staat zu diesem Problem beigetragen hat.¹⁴⁰ Es ist zwar unbestritten, dass sowohl Industriestaaten als auch Entwicklungsländer zum anthropogenen Klimawandel beigetragen haben, allerdings war Ersteren bereits zum Ende des 20. Jahrhunderts der wesentlich umfangreichere Beitrag zuzuschreiben, während Letzteren ein stetig wachsender Anteil zukam.¹⁴¹

Anzuerkennen ist dabei, dass Staaten auch dem heutigen Verständnis nach in gleichwertiger Weise als souverän i. S. d. Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta gelten, sich allerdings in der Realität zeigt, dass eine bedeutende Divergenz zwischen einzelnen Staaten im Hinblick auf ökonomische Stabilität und technologische Entwicklungen existiert, sodass sich auch ihre Umstände und Kapazitäten hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung gemeinsam beschlossener internationaler Regelungen in erheblichem Maße unterscheiden.¹⁴² Einer jüngeren Interpretation der einschlägigen Literaturmeinungen i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit. d) IGH-Statut zufolge solle sich der Umfang der Verantwortlichkeit einzelner Staaten deshalb nach ihrer jeweiligen Kapazität zur Ergreifung von Maßnahmen zur Krisenbekämpfung bemessen, wobei denjenigen Staaten, denen umfangreichere finanzielle und technologische Mittel zur Verfügung stehen, ein größeres Maß an Verantwortung für den weltweiten Umwelt- und Klimaschutz zukommen solle.¹⁴³ Die Verant-

¹³⁸ *Maguire*, The Role of Common but Differentiated Responsibility in the 2020 Climate Regime, *Carbon & Climate Law Review* (2013), S. 260.

¹³⁹ So u.a. *Cullet*, Equity and Flexibility Mechanisms in the Climate Change Regime: Conceptual and Practical Issues, Band 8, Ausgabe 2, *Review of European, Comparative and International Environmental Law* (1999), S. 168 (169).

¹⁴⁰ *Brown Weiss*, Common but Differentiated Responsibilities, *American Society of International Law Proceedings*, Band 96 (2002), S. 366 (368). Diese Deutungsweise ist explizit in Art. 7 der Rio-Deklaration statuiert und dient als Grundlage für die Regelungssystematik des Rahmenübereinkommens sowie des Kyoto-Protokolls im Hinblick auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

¹⁴¹ *Kellersmann*, S. 37.

¹⁴² *Brown Weiss*, Common but Differentiated Responsibilities, *American Society of International Law Proceedings*, Band 96 (2002), S. 366.

¹⁴³ Vgl. *Deleuil*, The Common but Differentiated Responsibilities Principle: Changes in Continuity after the Durban Conference of the Parties, *Review of European, Com-*

wortung der Industriestaaten für den anthropogenen Klimawandel sei unbestritten, während anzuerkennen sei, dass die Entwicklungsländer unverhältnismäßig stark unter dessen Folgen leiden.¹⁴⁴ Ferner sei davon auszugehen, dass der Beitrag der Industriestaaten zum Klimawandel sowie ihre wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, zu seiner Bekämpfung beizutragen, in Korrelation zueinander stünden.¹⁴⁵ Diese Ansicht bezieht sich vordergründig auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten, wie er in Art. 3 Nr. 1 Rahmenübereinkommen Einzug in das klimaschutzrechtliche Regime erhalten hat.¹⁴⁶ Zum Teil wird diese Interpretation von den Industriestaaten abgelehnt. Die USA schlugen beispielsweise bereits im Jahr 1992 vor, dass diejenigen Staaten, die eine größere Kapazität zur Folgenbekämpfung haben, durchaus die Führung in der Bekämpfung des Klimawandels übernehmen sollten und erklärten sich ferner bereit, eine solche Führungsrolle zu übernehmen.¹⁴⁷ Unterschiedliche Verpflichtungen für Industriestaaten und stark emittierende Entwicklungsländer auf Grundlage von Gerechtigkeitserwägungen lehnten sie jedoch ab.

Eine vorzugswürdige Auslegungsweise macht die Verantwortlichkeit eines Staates hingegen von beiderlei Faktoren abhängig und wertet demnach einerseits aus, wie dieser wirtschaftlich und technologisch entwickelt ist und berücksichtigt andererseits, in welchem Umfang dieser – in der Vergangenheit und gegenwärtig – zur globalen Umweltzerstörung beigetragen hat.¹⁴⁸ Leitendes Motiv ist hierbei

parative & International Environmental Law (2012), S. 271 (274); *Frank/Schwarte*, Klimawandel und Völkerrecht – Anmerkungen zu den „Legal Principles Relating to Climate Change“ der International Law Association, Zeitschrift für Umweltrecht (2014), S. 643 (647). So auch die International Law Association – Draft Art. 5 Abs. 1, Resolution 2/2014, Declaration of Legal Principles relating to Climate Change des Committee on Legal Principles Relating to Climate Change. Im Folgenden als *ILA-Rechtsgrundsätze zum Klimawandel* bezeichnet.

¹⁴⁴ *Boyte*, Common but Differentiated Responsibilities: Adjusting the Developing/Developed Dichotomy in International Environmental Law, New Zealand Journal of Environmental Law, Bd. 14 (2010), S. 63 (70 ff.).

¹⁴⁵ *Brown Weiss*, Common but Differentiated Responsibilities, American Society of International Law Proceedings, Band 96 (2002), S. 366 (368).

¹⁴⁶ Vgl. hierzu auch: International Law Association – Draft Art. 5 Abs. 1, Resolution 2/2014, Declaration of Legal Principles relating to Climate Change des Committee on Legal Principles Relating to Climate Change.

¹⁴⁷ Protokoll der Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro, 03.–14.06.1992, Kapitel IV, Teil B., Nummer 16, „Statement by the Government of the United States of America“ zum 7. Prinzip, UN Doc. Res. A/CONF.151/26 (Vol. IV). Siehe auch *Glass*, S. 330. Zur Sonderstellung der Vereinigten Staaten im Kontext des Pariser Übereinkommens siehe oben unter § 2 A.I.3.

¹⁴⁸ So u.a. *Maguire*, The Role of Common but Differentiated Responsibility in the 2020 Climate Regime, Carbon & Climate Law Review (2013), S. 260f.; *Boyte*, Common but Differentiated Responsibilities: Adjusting the Developing/Developed Dichotomy in International Environmental Law, New Zealand Journal of Environmental Law, Bd. 14 (2010), S. 63 (64); sowie *Cullet*, Equity and Flexibility Mechanisms in the

neben der Praktikabilität¹⁴⁹ der Gerechtigkeitsgedanke, welcher sich auch aus dem *Equity*-Prinzip ergibt.¹⁵⁰ Infolgedessen spielt auch letzteres Prinzip weiterhin eine herausgehobene Rolle bei der Zuweisung von Verantwortlichkeiten in diesem Sinne. Aufgrund seiner langjährigen Relevanz als Teil von völkerrechtlichen sowie nationalen Rechtssystemen wurde der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten zunehmend von verschiedenen Einflüssen geprägt,¹⁵¹ sodass sich im Laufe der Zeit auch unterschiedliche Interpretationen dieses Grundsatzes entwickelt haben.

c) Inhaltliche Einordnung

Das Prinzip unterschiedlicher Verantwortlichkeiten ist dem Völkerrecht nicht neu.¹⁵² Dennoch steht eine genaue Definition dieses Begriffs im klimaschutzrechtlichen Kontext weiterhin aus. Tatsächlich unterschieden wird im Sinne des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten nicht lediglich nach entwickelten Staaten und Entwicklungsländern.¹⁵³ Da sich die Entwicklungsländer nicht als eine homogene Gruppe von Staaten beschreiben lassen, wird diese im Umweltvölkerrecht u. a. in die kleinen Inselstaaten sowie den Schwellenländern weiter unterteilt, da grundsätzlich die Fähigkeit einzelner Staaten zur Umsetzung völkerrechtlicher Umweltschutznormen ausschlaggebend für die Zuweisung von Verantwortlichkeiten sein muss.¹⁵⁴ So ist etwa in Art. 4 Abs. 6 Pariser Übereinkommen von den „wenigsten entwickelten Ländern und die kleinen Inselstaaten unter den Entwick-

Climate Change Regime: Conceptual and Practical Issues, Band 8, Ausgabe 2, Review of European, Comparative and International Environmental Law (1999), S. 168 (169).

¹⁴⁹ Boyte, Common but Differentiated Responsibilities: Adjusting the Developing/Developed Dichotomy in International Environmental Law, New Zealand Journal of Environmental Law, Bd. 14 (2010), S. 63 (74).

¹⁵⁰ Vgl. zum *Equity*-Prinzip im Einzelnen oben unter § 2 A. II. 2. Vgl. ferner Cullet, Equity and Flexibility Mechanisms in the Climate Change Regime: Conceptual and Practical Issues, Band 8, Ausgabe 2, Review of European, Comparative and International Environmental Law (1999), S. 168 (169); Deleuil, The Common but Differentiated Responsibilities Principle: Changes in Continuity after the Durban Conference of the Parties, Review of European, Comparative & International Environmental Law (2012), S. 271 ff.

¹⁵¹ Vgl. hierzu insbesondere Maguire, The Role of Common but Differentiated Responsibility in the 2020 Climate Regime, Carbon & Climate Law Review (2013), S. 260.

¹⁵² Stone, Common but differentiated responsibilities in International Law, AJIL 2004, S. 276 (278).

¹⁵³ Das Rahmenabkommen sah ursprünglich eine Dreiteilung vor, da die osteuropäischen Staaten zu diesem Zeitpunkt noch nicht als Industriestaaten bzw. entwickelte Länder, sondern als sog. Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft eingeordnet wurden, vgl. Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (2014), § 49, Rn. 52.

¹⁵⁴ Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 381.

lungsländern“ die Rede. Gleichzeitig gibt der Aspekt der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten im Sinne des Verursacherprinzips – wie bereits erörtert – auch vor, dass die Verantwortlichkeit für Umweltschäden nach den jeweiligen Verursacherbeiträgen bemessen werden muss.¹⁵⁵

Sämtliche Aspekte weisen darauf hin, dass eine etwaige Differenzierung nach dem Umfang der Treibausgasemissionen eines Staates und dementsprechend nach der Verantwortlichkeit für Umweltschäden einerseits und nach den jeweiligen Fähigkeiten zur Bekämpfung dieser Negativfolgen andererseits bemessen werden muss. Diese Deutungsweise kann auch ganz praktische Bedeutung erlangen, wenn etwa eine Norm des Pariser Übereinkommens als völkerrechtliche Primärnorm im Sinne einer Staatenverantwortlichkeit, für die Schäden infolge versinkender Inselstaaten entstehen, einzuordnen ist. Sollte eine Staatenverantwortlichkeit mehrerer oder gar aller emittierender Staaten für diese Schäden bestehen und geltend gemacht werden, könnte sich der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten konkret auf die Rechtsfolgen auswirken, insbesondere wenn gleich mehrere Staaten und insbesondere entwickelte Länder zur Verantwortung gezogen werden können. In diesem Fall ist eine Auswirkung dieses Grundsatzes insbesondere auf den Umfang der Verpflichtungen dieser Staaten abhängig vom jeweiligen Beitrag zum Voranschreiten des anthropogenen Klimawandels nicht auszuschließen.

d) Rechtliche Einordnung

Fraglich ist ferner, ob der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten dem Völker gewohnheitsrecht i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut zuzuordnen ist. Um eine solche völker gewohnheitsrechtliche Geltung anzunehmen, müssten – so wie bereits hinsichtlich des Verursacherprinzips beschrieben¹⁵⁶ – einerseits die entsprechend einheitliche staatliche Praxis (allgemeine Übung) und andererseits eine übereinstimmende Annahme der rechtlichen Verbindlichkeit dieses Grundsatzes (*opinio iuris*) gegeben sein. Zwar ist der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten völker vertragsrechtlich, insbesondere im Art. 3 Abs. 1 Rahmenübereinkommen sowie in konkretisierter Fassung auch im Art. 2 Abs. 2 Pariser Übereinkommen fixiert.

Die inhaltliche Konkretisierung dieses Grundsatzes erfolgt allerdings im Rahmen dieser Normen sehr unterschiedlich. So wird die Bezeichnung dieses Grundsatzes im Rahmen des Pariser Übereinkommens im Vergleich zur ursprünglichen Bezeichnung des Rahmenübereinkommens um den Passus „angesichts der unter-

¹⁵⁵ Glass, S. 244.

¹⁵⁶ Vgl. oben unter § 2 A. II. 1.

schiedlichen nationalen Gegebenheiten“ ergänzt.¹⁵⁷ Demnach ist bereits keine allgemeine Übung gegeben.¹⁵⁸ Eine völkerrechtliche Stellung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten ist mangels einheitlicher staatlicher Praxis abzulehnen.¹⁵⁹

e) Zwischenergebnis

Am Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten wird – wie bereits erwähnt – auch im Rahmen des Pariser Übereinkommens dem Grunde nach ausdrücklich festgehalten, wenngleich dieser inhaltlich durch eine konkretisierende Ergänzung näher eingegrenzt wird.¹⁶⁰ In diesem Zusammenhang wird einerseits eine Konkretisierung dieses Grundsatzes vorgenommen, andererseits erstmals das sog. Modell der differenzierten Differenzierung eingeführt, welches die bis *dato* geltende Unterscheidung zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern ablöst.¹⁶¹ Das Zusammenwirken dieser Aspekte stellt einen inhaltlichen Unterschied zu dem zuvor gelgenden völkerrechtlichen Regime des Umweltschutzes dar und spielt somit eine entscheidende Rolle bei der Auslegung der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens.

4. Das Vorsorgeprinzip

Als Konkretisierung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten hat sich ferner das Vorsorgeprinzip als Grundsatz des Umweltvölkerrechts etabliert.¹⁶²

a) Entwicklung

Das Vorsorgeprinzip hat seinen Ursprung im nationalen Recht nordeuropäischer Staaten und wurde in den frühen 1970er-Jahren als grundlegendes Prinzip u. a. des deutschen Umweltrechts entwickelt.¹⁶³ Im Mittelpunkt der ursprüng-

¹⁵⁷ Zur inhaltlichen Ausgestaltung dieses Grundsatzes im Rahmen des Pariser Übereinkommens vgl. unter § 2 A. III. 1.c)aa).

¹⁵⁸ Vgl. auch *Glass*, S. 327.

¹⁵⁹ So auch *Brown Weiss*, Common but Differentiated Responsibilities, American Society of International Law Proceedings, Band 96 (2002), S. 366; ferner *Bodansky*, The United Nations Framework Convention on Climate Change: A Commentary, Yale Journal of International Law, Band 18, Ausgabe 2 (1993), S. 451 (502) sowie *Glass*, S. 327. Vgl. auch *Epiney*, Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1066 (1068).

¹⁶⁰ Vgl. hierzu im Einzelnen unter § 2 A. III. 1.c)aa).

¹⁶¹ *Morgenstern/Dehnen*, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133).

¹⁶² Im Original: *precautionary principle*.

¹⁶³ *Schröder*, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 6. Demnach entwickelte sich das Vorsorgeprinzip zum Anfang der

lichen Rechtsauffassung, die diesen Begriff prägte, stand die Annahme, dass die Gesellschaft Umweltschäden vorbeugen solle, indem sie vorausschauend handelte und die Progression potenziell umweltschädigender Handlungen von vornherein unterbinden sollte.¹⁶⁴ Einzug in das Völkerrecht erhalten hat das Vorsorgeprinzip insbesondere auf Bemühen der Bundesrepublik Deutschland hin sowie infolge entsprechender Vorschläge im Rahmen der Internationalen Nordseeschutzkonferenz in den Jahren 1984 und 1987.¹⁶⁵ Im Nachgang der Zweiten Internationalen Nordseeschutzkonferenz von 1987 fand das Vorsorgeprinzip Eingang in die einschlägige Konferenzerklärung.¹⁶⁶ Die Europäische Gemeinschaft (EG) nahm das Prinzip im Jahr 1990 in das Sekundärrecht auf,¹⁶⁷ bevor dieses mit seiner Erwähnung im Rahmen des Grundsatzes 15 der – rechtlich unverbindlichen – Rio-De-

1970er-Jahre zu einem Grundprinzip des deutschen Umweltrechts, beeinflusst durch Prinzipien der Wirtschaftlichkeit. Es wurde implementiert, um die Einführung umfangreicher Maßnahmen zu rechtfertigen, beispielsweise zur Bekämpfung von saurem Regen, globaler Erwärmung und Meeresverschmutzung. Vgl. auch *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, S. 47 ff. sowie *Dupuy/Viñuales*, International Environmental Law, S. 66 ff.

¹⁶⁴ *Schröder*, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 6. Nunmehr ist das Vorsorgeprinzip auch Gegenstand anderer Rechtssysteme, inklusive desjenigen der Europäischen Union. Entsprechend der Richtlinie 90/220/EWG von 1990 „... sollte für Umweltmaßnahmen der Gemeinschaft der Grundsatz gelten, Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen“. Vgl. auch Art. 190 Abs. 2 S. 2 AEUV sowie *Cobzaru*, Applicability of the Precautionary Principle – European Union Case Law – France Model, Contemporary Readings in Law and Social Justice (2012), Band 4, Ausgabe 2, S. 517 (518).

¹⁶⁵ Im Original: Declaration of the International Conference on the Protection of the North Sea, 1984. Das Vorsorgeprinzip wird dort in Paragraph A7 impliziert; vgl. dazu auch *Ehlers*, The History of the International North Sea Conferences, International Journal of Estuarine and Coastal Law (1990), Band 5, Ausgabe 3, S. 3 (6 f.).

¹⁶⁶ Im Original: Ministerial Declaration of the Second International Conference on the Protection of the North Sea (1987). Das Vorsorgeprinzip ist an verschiedenen Stellen genannt: Paragraph VII, Paragraph XV. (ii) und Paragraph XVI. 1; vgl. auch hierzu *Ehlers*, The History of the International North Sea Conferences, International Journal of Estuarine and Coastal Law (1990), Band 5, Ausgabe 3, S. 3 (10). Vgl. ferner *Hey*, The precautionary approach: Implications of the revision of the Oslo and Paris Conventions, Marine Policy, Band 15, Ausgabe 4, S. 244; *Cobzaru*, Applicability of the Precautionary Principle – European Union Case Law – France Model, Contemporary Readings in Law and Social Justice (2012), Band 4, Ausgabe 2, S. 517 (518).

¹⁶⁷ Entsprechend der Richtlinie 90/220/EWG (1990), wonach „für Umweltmaßnahmen der Gemeinschaft der Grundsatz gelten (sollte), (um) Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen“. Mit dem Vertrag von Maastricht (1992) wurde das Vorsorgeprinzip auch in den EG-Vertrag aufgenommen, vgl. Art. 130 lit r) Abs. 2 S. 2 EGV (i.d.F. von 1992); demnach beruht die Umweltpolitik der Gemeinschaft „auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip“. Vgl. auch *Cobzaru*, Applicability of the Precautionary Principle – European Union Case Law – France Model, Contemporary Readings in Law and Social Justice (2012), Band 4, Ausgabe 2, S. 517 (518).

klärung im Jahr 1992 auch in das völkerrechtliche Umwelt- und Klimaschutzrecht aufgenommen wurde.¹⁶⁸ Das Vorsorgeprinzip findet nunmehr – so wie auch das Verursacherprinzip – im Art. 191 Abs. 2 S. 2 AEUV als leitender Grundsatz des EU-Rechts Erwähnung.¹⁶⁹

Auch im Kontext des rechtlich verbindlichen völkerrechtlichen Regimes zum Umwelt- und insbesondere Klimaschutz ist das Vorsorgeprinzip weit verbreitet und findet Anwendung innerhalb entsprechender völkerrechtlicher Übereinkommen,¹⁷⁰ darunter u.a. im Art. 3 Abs. 3 Rahmenübereinkommen, im Art. 2 Abs. 2 lit a) des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen), im Art. 2 Abs. 5 lit a) des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen oder als dem für die in Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁷¹ verankerte Definition des Begriffs „Verschmutzung“ zugrundeliegenden Prinzip, wonach bereits die Möglichkeit „abträglicher Wirkungen“ als Verschmutzung zu verstehen ist.¹⁷² Hierbei kann insoweit zwischen solchen Instrumenten, die das Vorsorgeprinzip als normative Grundlage übernehmen und solchen, die lediglich auf seinen Inhaltsgehalt hinweisen, unterschieden werden.¹⁷³

¹⁶⁸ Vgl. hierzu *Breckwoldt*, Das Vorsorgeprinzip im Umweltvölkerrecht und im Umweltrecht der Europäischen Union, Freiburg Law Students Journal, Ausgabe (2009), S. 1 (8).

¹⁶⁹ Vgl. vertiefend hierzu *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 53, Rn. 35.

¹⁷⁰ *Schröder*, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 7, 13 ff. Vgl. auch: World Charter for Nature (1982), UN Doc A/RES/37/7, Annex; Bergen Ministerial Declaration on Sustainable Development in the ECE Region (1990), UN Doc A/CONF.151/PC/10, Annex I; Ministerial Declaration of the Third International Conference on the Protection of the North Sea (1990), online abrufbar unter: https://www.ospar.org/site/assets/files/1239/declarations_compilation_1995.pdf (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022); Bamako Convention on the Ban of Import into Africa and the Control of Transboundary Movement of Hazardous Wastes within Africa (1991), International Legal Materials Band 31 Ausgabe 1, S. 163 ff.; Convention on the Protection and Use of Transboundary Watercourses and International Lakes, United Nations Economic Commission for Europe (1992); Convention on Biological Diversity (1992), UNTS vol. 1760, p. 79; United Nations Framework Convention on Climate Change (1992); Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks (1995), UNTS vol. 2167, p. 3; Cartagena Protocol on Biosafety to the Convention on Biological Diversity (2000), UNTS vol. 2226, p. 208; Stockholm Convention in Persistent Organic Pollutants (2001), UNTS vol. 2256, p. 119.

¹⁷¹ Im Original: *United Nations Convention on the Law of the Sea* (1982); UNTS vol. 1833, p. 397. Im Folgenden als SRÜ bezeichnet.

¹⁷² *Proelß*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 112.

¹⁷³ *Schröder*, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 13.

b) Inhaltliche Einordnung

Dem Vorsorgeprinzip zugrunde liegt die Annahme, dass effektiver Umweltschutz am besten durch Vorsorge im Sinne einer Vermeidung der Entstehung von Umweltbelastungen erreicht werden kann.¹⁷⁴ Seine wichtigste Funktion ist eine Verschiebung in der Beweislastverteilung, wobei der für eine potenziell umweltschädliche Handlung Verantwortliche die Beweislast dafür trägt, dass diese nicht schädlich ist.¹⁷⁵ Es zählt ferner zu den *core principles* des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten und beeinflusst diesen in erheblichem Maße.¹⁷⁶ Das Vorsorgeprinzip hat die Annahme zum Gegenstand, dass umweltbeeinflussende bzw. -schädigende Handlungen zu unterlassen und gleichzeitig Vorkehrungen zu ergreifen sind, die umwelterhaltend bzw. -schützend wirken.¹⁷⁷ Dies gelte auch für Konstellationen, in denen eine negative Auswirkung auf die Umwelt lediglich möglich bzw. wahrscheinlich erscheint, diesbezüglich allerdings weiterhin eine naturwissenschaftlich begründete Unsicherheit hinsichtlich eines tatsächlichen Schadenseintritts besteht.¹⁷⁸

Der Eintritt drohender Umweltschäden hängt allerdings grundsätzlich von unsicheren und vielfältigen Faktoren ab und kann aufgrund des Zusammenwirkens multipler Bedingungen kaum mit zweifelsfreier Gewissheit antizipiert werden. Globale Zusammenhänge in ihrer Vollständigkeit zu erkennen und langfristige Verläufe im Einzelnen vorauszusagen, ist somit nicht immer möglich.¹⁷⁹ Der effektive Schutz natürlicher Grundlagen erfordert dennoch eine auf Prävention ausgerichtete Umweltpolitik sowie ein entsprechendes Vorgehen des Staates, sodass potenziell umweltschädigende Handlungen auch in solchen Fällen zu unterlassen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, in denen Art und Umfang der Gefahr für die Umwelt naturwissenschaftlich noch nicht vollständig erwiesen sind.¹⁸⁰ Für die Staaten muss das Ziel stets die Ergreifung von Maßnahmen trotz be-

¹⁷⁴ Proelß, in: Graf Fitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 112.

¹⁷⁵ Ambrus, The Precautionary Principle and a Fair Allocation of the Burden of Proof in International Environmental Law, Review of European & International Environmental Law (2012), S. 259. Als „no harm“-Regel lässt sich das Vorsorgeprinzip aus dem Polizeirecht ableiten, wonach die Polizei lediglich aktiv werden durfte, wenn der potenzielle Schaden, welcher verhindert werden sollte, *ex ante* zugleich besonders umfangreich und wahrscheinlich erschien, vgl. Winter, International Principles of Marine Environmental Protection, in: Salomon/Markus, Handbook on Marine Environment Protection (2018), S. 585 (595).

¹⁷⁶ Glass, S. 327.

¹⁷⁷ Schröder, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 2.

¹⁷⁸ Ebd.

¹⁷⁹ Ekardt, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 (586).

¹⁸⁰ Schlüter, S. 181. Vgl. auch Schröder, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 2 sowie Foster, S. 18.

stehender Unsicherheiten im Hinblick auf Schadenseintritt sowie -verlauf von Umweltschäden sein.¹⁸¹ Das Treffen von Vorkehrungen angesichts solcher Schadensverläufe wird als Vorsorge bezeichnet, sodass sich daraus der Begriff des Vorsorgeprinzips entwickelt hat. Das Vorsorgeprinzip im Völkerrecht bezeichnet dementsprechend den Grundsatz der vorsorglichen Ausrichtung der globalen Umweltpolitik auf diese unsicheren Umstände.¹⁸²

Hauptmerkmal des Vorsorgeprinzips ist umweltschützendes Handeln angesichts wissenschaftlicher Unsicherheit. Sein Kerngehalt lässt sich nach einhelliger Auffassung am besten anhand des Prinzips 15 der Rio-Deklaration verdeutlichen, welches besagt, dass dort, wo ernsthafte Bedrohungen für die Umwelt bestehen oder irreversible Schäden ersichtlich sind, mangelnde wissenschaftliche Sicherheit nicht als Grund für die Umgehung kostenintensiver Maßnahmen zur Verhinderung eben jener Umweltschäden herangezogen werden darf.¹⁸³ Das Vorsorgeprinzip hat sich seit seiner Einführung in das Völkerrecht als völkerrechtliches Prinzip etabliert und ist bereits Gegenstand zahlreicher internationaler politischer Dokumente und rechtsverbindlicher Verträge.¹⁸⁴

c) Rechtsprechung des EGMR zum Vorsorgeprinzip

Hervorzuheben ist, dass das Vorsorgeprinzip nicht zuletzt auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Rechtsprechung u.a. zum Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁸⁵ sowie zur Einbeziehung von Risikosituationen als Ausgangspunkt für staatliche Schutzpflichten im Sinne des präventiven Rechtsgüterschutzes beeinflusst.¹⁸⁶ Erstmalig wurde das

¹⁸¹ *Schröder*, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 2.

¹⁸² *Ekardt*, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 (586).

¹⁸³ Vgl. hierzu auch *Schröder*, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 2.

¹⁸⁴ Vgl. *Schröder*, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 14. Dies betrifft demnach beispielsweise die im Jahr 1982 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Weltcharta der Natur. Darauffolgend wurde das Prinzip auch im Rahmen internationaler Abkommen anerkannt, so erwähnt das Montrealer Protokoll von 1987 in seiner Präambel entsprechende Vorsichtsmaßnahmen. Darüber hinaus wurde das Prinzip auf der Rio-Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 gebilligt, auf der auch die Rio-Deklaration verabschiedet wurde. Vgl. außerdem das Übereinkommen von 1993 über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie das Übereinkommen über Fischbestände der Vereinten Nationen von 1995 (Übereinkommen zur Umsetzung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) vom 10.12.1982, welche die Erhaltung und Bewirtschaftung von gespreizten Fischbeständen und hoch wandernden Fischbeständen regelt), die sich ebenfalls auf das Vorsorgeprinzip beziehen.

¹⁸⁵ ETS No. 005. Im Folgenden als *EMRK* bezeichnet. Vgl. im Einzelnen zur EGMR-Rechtsprechung in Bezug auf Art. 8 EMRK unter § 4 A.II.2.c)aa).

¹⁸⁶ *Schlüter*, S. 181.

Vorsorgeprinzip durch den EGMR in der Entscheidung Tătar gegen Rumänien im Jahr 2009¹⁸⁷ herangezogen.¹⁸⁸ In diesem Zusammenhang hat der EGMR das Vorsorgeprinzip als Bestandteil des Völkerrechts anerkannt und als rechtlich verbindliche Regelung im Sinne der EMRK sowie auf dieser Grundlage eine staatliche Schutzpflicht gegen Umweltgefahren auch für Fälle etabliert, in denen ein Schadenseintritt noch nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann.¹⁸⁹

Anzumerken ist hierbei, dass regelmäßig eine „hinreichende Kausalität“ des Schadenseintritts durch den EGMR verlangt wird.¹⁹⁰ Probleme bei der Beweisführung können sich daraus ergeben, dass Handlungspflichten aufgrund von Menschenrechtsbeeinträchtigungen konstruiert werden sollen, die noch nicht eingetreten sind.¹⁹¹ Aus diesem Grund ist die Beweisführung beispielsweise zur Wahrscheinlichkeit eines kausalen Zusammenhangs zwischen der Ursache und der Auswirkung einer Naturkatastrophe oder der Wahrscheinlichkeit, ob und wie

¹⁸⁷ EGMR, Urt. v. 27.01.2009 – 67021/01, Tătar/Rumänien, Rn. 109 und 120 ff.

¹⁸⁸ Hierzu im Einzelnen *Braig*, S. 105. Vgl. auch *Schlüter*, S. 181 sowie *Verschuuren*, Contribution of the case law of the European Court of Human Rights to sustainable development in Europe, in: *Scholtz/Verschuuren*, Transregional Comparative Lessons in Pursuit of Sustainable Development, S. 363 (375).

¹⁸⁹ In EGMR, Urt. v. 27.01.2009 – 67021/01, Tătar/Rumänien, Rn. 112 kommt der EGMR zu dem Schluss, dass die rumänischen Behörden ihrer Verpflichtung zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Voraus angesichts der mit der fraglichen Tätigkeit verbundenen Risiken nicht nachgekommen sind, um die Rechte der Beschwerdeführer aus der EMRK vor einem Schadenseintritt zu schützen. Vor diesem Urteil beharrte der EGMR noch streng auf das lediglich repressiven Rechtsschutz gewährende Konventionssystem sowie auf die Ansicht, nach der potenzielle künftige Verletzungen von Konventionsrechten nur in Ausnahmefällen gelten gemacht werden könnten; vgl. hierzu *Schlüter*, S. 179 ff.

¹⁹⁰ Zur konkreten Einordnung der notwendigen hinreichenden Kausalität vgl. etwa EGMR, Urt. v. 09.06.1998 – 23413/94, L.C.B./Vereinigtes Königreich, ECHR 1998-III, Rn. 39, wonach ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Aussetzung eines Mannes zu radioaktiver Strahlung und der Krebskrankung eines nachträglich gezeugten Kindes nicht angenommen wurde; EGMR, Urt. v. 30.11.2004 – 48939/99, Önyerildiz/Türkei [GK], ECHR 2004-XII, Rn. 135, wonach ein Kausalzusammenhang zwischen einer dem Staat zurechenbaren groben Fahrlässigkeit und dem Verlust eines Menschenlebens sowie der Überflutung des Hauses des Beschwerdeführers angenommen wurde, wobei die Verletzung einer positiven Verpflichtung darin gesehen wurde, dass der Staat nicht alles in seiner Macht Stehende getan hatte, um die Eigentumsinteressen des Beschwerdeführers zu schützen; EGMR, Urt. v. 09.06.2005 – 55723/00, Fadeyeva/Russland, ECHR 2005-IV, Rn. 88, wonach ein kausaler Zusammenhang angenommen wurde, wobei dieser auf einer Kombination aus indirekten Beweisen und Vermutungen gestützt wurde, die den Schluss zuließen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin infolge längerer Exposition gegenüber den Emissionen eines Stahlwerks verschlechtert habe, sodass bereits die tatsächliche Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Beschwerdeführerin im dort vorliegenden Ausmaß ausreiche, um den Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK zu eröffnen. Vgl. auch *Groß*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, S. 337 (340).

¹⁹¹ *Ekardt*, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 (587).

konkrete Formen des Klimawandels eintreten, besonders problematisch.¹⁹² Ange-sichts der Unsicherheit eines Schadenseintritts besteht in solchen Fällen lediglich eine Gefährdung einschlägiger Rechte.¹⁹³ Allerdings darf die bestehende Un-sicherheit nicht dazu führen, dass Staaten untätig bleiben.¹⁹⁴ Aus diesem Grund versuchte der EGMR bereits, die Beweisfrage zu vereinfachen, indem er das Vor-sorgeprinzip heranzog.¹⁹⁵ Diese Vorgehensweise soll dazu führen, dass ein voller Beweis aller Einzelheiten nicht erforderlich ist, sondern ein hinreichend substan-tieller Verdacht genügt.¹⁹⁶ Neben der Problematik der Beweisbarkeit einer hin-reichenden Kausalität ist auch die fehlende Effektivität des Menschenrechts-schutzes auf Grundlage des völkerrechtlichen Vorsorgeprinzips zu erwähnen.

Da kein Menschenrecht auf gesunde Umwelt im Sinne eines Individualrechts in der EMRK existiert,¹⁹⁷ kann der Umweltschutz lediglich indirekte Relevanz im Rahmen einer Beschwerde vor dem EGMR haben.¹⁹⁸ Selbstredend kann der Umweltschutz ferner nur auf Grundlage von Individualbeschwerden, die sich auf den Konventionsrechten stützen, berücksichtigt werden. Diesbezüglich berück-sichtigt die bisherige Rechtsprechung des EGMR den Umweltschutz insbeson-dere im Rahmen von Individualbeschwerden, die sich u. a. auf das Recht auf Le-ben (Art. 2 EMRK) oder des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) stützen.¹⁹⁹ Im Falle einer erfolgreichen Beschwerde werden so-dann – wenn überhaupt – lediglich Entschädigungen zugesprochen, jedoch keine

¹⁹² *Groß*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutz-pflichten, NVwZ 2020, S. 337 (340). Vgl. auch *Ekardt*, Menschenrechte und Umwelt-schutz, ZUR 2015, S. 579 (586 f.).

¹⁹³ Vgl. hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 18.02.2010, BVerfGE 2 BvR 2502/08. Dem-nach kann „eine nur theoretisch herleitbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit (...) ausnahmsweise als Grundrechtseingriff angesehen werden. Dabei gilt: Je größer das Risikopotenzial für Leben oder Gesundheit ist, desto niedriger liegt die Schwelle der Wahrscheinlichkeit für die Prognose eines Schadenseintritts, bei deren Überschrei-tung wirksame staatliche Schutzmaßnahmen geboten sind. Hinsichtlich schwerer Schä-den an Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Grundrechtsträgern genügt prinzipiell bereits eine im Vorfeld erkannte Realisierungstendenz, um Schutzpflichten des Staates auszulösen. Ein Schadensereignis apokalyptischen Ausmaßes muss als mögliche Konse-quenz eines wissenschaftlichen Vorhabens nach dem Stand von Wissenschaft und Tech-nik praktisch ausgeschlossen sein.“

¹⁹⁴ *Ekardt*, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 (587).

¹⁹⁵ So in EGMR, Urt. v. 27.01.2009 – 67021/01, Tatar/Rumänien, insb. Rn. 109 und 120. Vgl. hierzu auch *Groß*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grund-rechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, S. 337 (338).

¹⁹⁶ *Ekardt*, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 (587).

¹⁹⁷ Vgl. hierzu auch unter § 2 A. III. 1. d) cc) sowie § 4 A. II. 2. c).

¹⁹⁸ *Schöpfer*, Gedanken zur Verankerung eines Grund- bzw. Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt, NLMR 2019, S. 183 (184).

¹⁹⁹ *Thiele*, Umweltrechtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und ihre Bedeutung für die EU-Grundrechtecharta, in: Nowak, Konso-lidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts (2015), S. 387 (390 f.). Vgl. hierzu ausführlich unter § 4 A. II. 2. c).

präventiven Maßnahmen angeordnet.²⁰⁰ Der EGMR kann demnach lediglich individuellen Schutz gewährleisten,²⁰¹ wohingegen die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels eine globale Problematik sind.

d) Rechtliche Einordnung

Fraglich ist, ob das Vorsorgeprinzip bereits Gegenstand des Völkerrechts i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut geworden ist. Hierzu müssten wiederum eine einheitliche staatliche Praxis (allgemeine Übung) sowie eine übereinstimmende Annahme der rechtlichen Verbindlichkeit dieses Grundsatzes (*opinio iuris*) vorliegen. So wie der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten ist auch das Vorsorgeprinzip völkervertragsrechtlich, insbesondere im Rahmen des Art. 3 Abs. 3 des Rahmenübereinkommens geregelt. Problematisch in diesem Sinne erscheint allerdings wiederum der Umstand, dass das Vorsorgeprinzip im Rahmen der einschlägigen Völkerrechtsverträge in teils unterschiedlicher inhaltlicher Ausgestaltung Einzug gefunden hat.

Inhaltlich verlangt das Vorsorgeprinzip im Völkerrecht grundsätzlich, dass angesichts möglicher Schadensverläufe Vorkehrungen zu treffen sind, die auf diese unsicheren Umstände ausgerichtet werden, wobei Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Schadenseintritts solchen Vorkehrungen nicht entgegenstehen dürfen.²⁰² Dementsprechend schreibt es den Staaten eine Risikoabwägung sowie eine angemessene Reaktion darauf vor,²⁰³ wobei dieses Prinzip in Abgrenzung zum Präventionsprinzip keinen Kausalzusammenhang zwischen der potenziell umweltschädlichen Aktivität und dem Schadenseintritt voraussetzt, sondern vielmehr auf eine *ex ante* Risikobewertung auf Grundlage der Betrachtung des potenziellen Schadens abstellt.²⁰⁴ Demnach gilt: Je größer der potenzielle Schaden, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts.²⁰⁵ Allerdings lässt sich keine einheitliche Auslegung dieses Prinzips er-

²⁰⁰ Schöpfer, Gedanken zur Verankerung eines Grund- bzw. Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt, NLMR 2019, S. 183 (184).

²⁰¹ Ennöckl/Painz, Gewährt die EMRK ein Recht auf Umweltschutz?, Juridikum Nr. 4 (2004), S. 163.

²⁰² Ekardt, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 (586).

²⁰³ Siehe hierzu im Einzelnen Epiney/Scheyli, Strukturprinzipien, S. 91 f. sowie Beyerlin/Marauhn, International Environmental Law, S. 55.

²⁰⁴ Cameron/Abouchar, The Status of the Precautionary Principle in International Law, in: Freestone/Hey, The Precautionary Principle and International Law, S. 29 (44 ff.). Vgl. auch Proelß, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 112.

²⁰⁵ Proelß, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 112, Fn. 466.

kennen.²⁰⁶ Vielmehr ergibt sich aus der Notwendigkeit der Einzelfallbetrachtung eine gewisse inhaltliche Offenheit des Vorsorgeprinzips. Eine solche inhaltliche Offenheit steht der Rechtsverbindlichkeit eines Grundsatzes zwar nicht grundsätzlich entgegen, allerdings bedarf es im Falle eines völkerrechtlichen Prinzips einer gewissen inhaltlichen Konkretisierung, um dieses als rechtlich verbindlich einordnen zu können.²⁰⁷ Eine solche Konkretisierung lässt sich allerdings hinsichtlich des Vorsorgeprinzips nicht erkennen.²⁰⁸ Mangels einschlägiger inhaltlicher Konkretisierung fehlt es demnach auch im Falle des Vorsorgeprinzips an der notwendigen einheitlichen Staatenpraxis, sodass dieses zumindest noch nicht als Teil des Völkergewohnheitsrechts i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut angesehen werden kann.²⁰⁹

e) Zwischenergebnis

Im Sinne des Vorsorgeprinzips umfasst der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten auch die Verpflichtung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um einem Schadenseintritt vorzubeugen, auch wenn dieser nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann.²¹⁰ Eine Gefährdung reicht bereits aus. Dies betrifft nicht zuletzt auch die Unsicherheit, welche sich infolge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs für kleine Inselstaaten ergibt, da der Untergang dieser Staaten zwar nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, allerdings eine entsprechende Gefährdung infolge des Verhaltens emittierender Staaten besteht.

5. Ergebnis

Die genannten, das Umweltvölkerrecht prägenden Grundsätze und Prinzipien etablieren die Basis für ein Prinzipiengefüge, auf Grundlage dessen auch die Re-

²⁰⁶ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 53, Rn. 35.

²⁰⁷ *Epiney/Scheyli*, Strukturprinzipien, S. 45.

²⁰⁸ *Böckenförde*, The Operationalization of the Precautionary Approach in International Environmental Law Treaties, ZaöRV 63 (2003), S. 313 (314).

²⁰⁹ So auch *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 53, Rn. 36 sowie *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, S. 55; differenzierend *Birnie/Boyle/Redgwell*, S. 159 ff.; vgl. ferner *Proelß*, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 30 f. sowie *Arnould*, Völkerrecht (2019), Rn. 895; *Proelß*, in: *Graf Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht (2019), S. 549 f. Anders: *Schröder*, Precautionary Approach/Principle, Max Planck Encyclopedias of International Law, B. Evolution of Rules, Rn. 16. So auch *Kehrer*, S. 176, wonach sich aus dem völkerrechtlichen Vorsorgeprinzip trotz seiner völkergewohnheitsrechtlichen Geltung keine konkreten Handlungspflichten für Staaten im Sinne der Forschungsfrage ergeben.

²¹⁰ Strittig, vgl. *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 53, Rn. 36; *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, S. 54; *Birnie/Boyle/Redgwell*, S. 161 f.; *Burns*, Global Warming – The United Nations Framework Convention on Climate Change and the Future of Small Island States, Dickinson Journal of Environmental Law and Policy, vol. 6, S. 147 (165); *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2014), § 50, Rn. 21 f. Vgl. auch *Proelß*, in: *Graf Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 112.

gelungen des völkerrechtlichen Klimaschutzregimes und dementsprechend auch des Pariser Übereinkommens auszulegen sind. Dabei sehen die allgemeinen Grundsätze des Umweltvölkerrechts zusammenfassend vor, dass alle Staaten, die zum Voranschreiten der spezifischen Umweltzerstörung – vorliegend des anthropogenen Klimawandels – beitragen, nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich auch für die daraus resultierenden Folgen und insbesondere Kosten einzustehen haben.

Das – rechtlich unverbindliche – Verursacherprinzip ist dahingehend einzuschränken, dass auch Gerechtigkeitserwägungen im Sinne des *Equity*-Prinzips bei der Zuweisung einer solchen Verantwortlichkeit zu beachten sind und die Verantwortlichkeit demnach vordergründig den Industriestaaten obliegt. Das *Equity*-Prinzip korrigiert das Verursacherprinzip auf Grundlage von Gerechtigkeitserwägungen und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsländer. Dieses ist ferner als allgemeiner Rechtsgrundsatz i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit c) IGH-Statut einzuordnen.

Auf Grundlage der beiden genannten Prinzipien kann im Sinne des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten eine gemeinsame Verantwortlichkeit aller emittierender Staaten festgehalten werden, dem Voranschreiten des Klimawandels nach Maßgabe der eigenen Fähigkeiten bestmöglich entgegenzuwirken. Diese gemeinsame Verantwortlichkeit ist allerdings ihrem Umfang nach unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten der jeweiligen Staaten zu differenzieren.

Diese gemeinsame Verantwortung umfasst nicht zuletzt auch die Ergreifung von Gegenmaßnahmen im Sinne des Vorsorgeprinzips, welches auf der Erkenntnis basiert, dass die Möglichkeit eines Schadenseintritts infolge des voranschreitenden Klimawandels und somit bereits eine Gefährdung ausreicht, um eine Verpflichtung zum aktiven Entgegenwirken in Bezug auf das Voranschreiten des Klimawandels und seiner Folgen – ebenfalls nach Maßgabe der jeweiligen Fähigkeiten – auszulösen.

III. Völkerrechtliche Verpflichtungen

Fraglich ist, ob sich eine völkerrechtliche Pflicht im Sinne der Forschungsfrage ergibt. Einschlägige völkerrechtliche Verpflichtungen, gegen die verstoßen werden könnte, ergeben sich vorrangig aus Völkervertragsrecht i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit a) IGH-Statut. Der Fokus der Untersuchung wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf die Regelungen des Pariser Übereinkommens gesetzt, sodass sich die Frage stellt, ob sich in diesem Kontext eine rechtsverbindliche Verpflichtung im Sinne der Forschungsfrage ergibt, welche im Falle eines Staatenuntergangs infolge der Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels verletzt wäre.

1. Pariser Übereinkommen

Das Pariser Übereinkommen fügte sich mit seinem In-Kraft-Treten am 04. November 2016 in das bereits bestehende völkerrechtliche Klimaschutzregime ein, welches mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen von 1992 sowie dem auf dessen Grundlage entstandenen Kyoto-Protokoll von 1997 etabliert wurde.²¹¹ Da sich eine völkerrechtliche Verpflichtung im Sinne der Fragestellung dieser Arbeit weder aus dem Rahmenübereinkommen noch aus dem Kyoto-Protokoll ergibt,²¹² konzentriert sich die Prüfung im Folgenden ausschließlich auf die Frage, ob sich eine entsprechende Primärnorm aus dem Pariser Übereinkommen ergeben könnte.

a) Inhaltliche Einordnung

Charakteristisch für das Pariser Übereinkommen ist der Umstand, dass sich die Vertragsparteien in diesem Kontext ausdrücklich darauf geeinigt haben, keine präzisen Reduktionsbeiträge vertraglich festzuhalten,²¹³ sondern den Vertragsstaaten die selbstständige Festlegung der eigenen Reduktionsbeiträge überlassen wird. Hinsichtlich dieser Reduktionsbeiträge unterscheidet das Pariser Übereinkommen begrifflich zwischen sog. „Independently Nationally Determined Contributions“ („INDCs“) sowie „Nationally Determined Contributions“ („NDCs“), wobei die „INDCs“ solche Reduktionsbeiträge darstellen, die bereits vor In-Kraft-Treten des Pariser Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zugesagt wurden und als „NDCs“ diejenigen Beiträge bezeichnet werden, zu denen sich die Vertragsstaaten nunmehr auf Grundlage dieses Übereinkommens und im Rahmen der einschlägigen Anpassungsrunden verpflichten.²¹⁴ Auf Grundlage des Pariser Übereinkommens werden erstmals alle Vertragsstaaten verpflichtet, Minderungsziele zu definieren, umzusetzen und die Fortschritte einer Überprüfung zu unterstellen. Gemäß Art. 4 Abs. 9 Pariser Übereinkommen sollen die Ziele alle fünf Jahre mit dem Stand der Wissenschaft verglichen und so angepasst werden, dass das in Art. 2 Pariser Übereinkommen gesetzte Temperaturziel erreicht wird.²¹⁵

Die für die Erreichung des in Art. 2 Pariser Übereinkommen festgelegten Temperaturziels von deutlich unter 2 °C und nach Möglichkeit nicht über 1,5 °C

²¹¹ Vgl. zum völkerrechtlichen Klimaschutzregime im Einzelnen oben unter § 2 A.I.

²¹² Vgl. hierzu im Einzelnen *Kehrer*, S. 219.

²¹³ Die Festlegung fester Reduktionsbeiträge für die jeweiligen Staaten hätte eine sog. „top down“-Regelung dargestellt, welche hinsichtlich des konkreten Umfangs an Minderungspflichten rechtsverbindlich gewesen wäre. Vgl. *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352.

²¹⁴ Dies stellt einen sog. „bottom up“-Ansatz dar. Vgl. auch *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352.

²¹⁵ Vgl. auch *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352.

gegenüber dem vorindustriellen Niveau notwendigen, konkreten Emissionsreduktionsbeiträge sind nicht im Pariser Übereinkommen geregelt. Diese Zielsetzung soll vielmehr durch die Vertragsstaaten bei der Festlegung entsprechender Reduktionsbeiträge berücksichtigt werden. Auf Grundlage der bisher festgelegten „NDCs“ scheint das normierte Temperaturziel allerdings nicht realistisch erreichbar zu sein.²¹⁶ Es ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin eine *de facto*-Diskrepanz zwischen dem in Art. 2 Pariser Übereinkommen normierten Temperaturziel sowie den bisher zugesagten „(I)NDCs“.

b) Aufbau

Das Pariser Übereinkommen umfasst eine Präambel sowie einen die operativen Bestimmungen umfassenden Teil.²¹⁷ In der Präambel wird zunächst auf das ursprüngliche Ziel des Rahmenübereinkommens abgestellt, welches in Art. 2 Rahmenübereinkommen inhaltlich definiert wird. Demnach sei ausschlaggebend, eine „Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.“²¹⁸ Mit Verweis auf die Weiterverfolgung dieses Ziels wird die Hauptmotivation der Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens für seine Regelungen deutlich an den Anfang der Präambel gesetzt. Im Lichte dieser Zielsetzung werden im gleichen Absatz sodann die Grundsätze der Gerechtigkeit sowie der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten genannt, sodass deutlich wird, dass diesen Grundsätzen eine herausgehobene Bedeutung bei der Zielerreichung zuteilwird.

Demnach ist das Pariser Übereinkommen geprägt von allgemeinen Grundsätzen des Umweltvölkerrechts. Diese können in zweierlei Kategorien eingeordnet werden. Ein Teil dieser allgemeinen Grundsätze wird ausschließlich in der Präambel erwähnt, sodass ihnen ausdrücklich keine rechtlich bindende Wirkung zukommt.²¹⁹ Dies betrifft u. a. den Grundsatz der Gerechtigkeit. Diesen Grundsätzen kommt allerdings eine im Folgenden inhaltlich noch zu bestimmende Rolle im Rahmen der Auslegung der operativen Vorschriften zu. Ein anderer Teil der Grundsätze findet allerdings außer in der Präambel auch in den operativen Vor-

²¹⁶ Vgl. hierzu insbesondere IPCC AR6 (2021), WGI, SPM, B.1, S. 17.

²¹⁷ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133).

²¹⁸ Im Original: „*The ultimate objective of this Convention and any related legal instruments that the Conference of the Parties may adopt is to achieve, in accordance with the relevant provisions of the Convention, stabilization of greenhouse gas concentrations in the atmosphere at a level that would prevent dangerous anthropogenic interference with the climate system.*“

²¹⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen unter § 2 A.III.1.d).

schriften Erwähnung und hat einen besonderen Stellenwert innerhalb des Pariser Übereinkommens, den es ebenfalls in diesem Kapitel näher zu untersuchen gilt. Dies betrifft u. a. den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten.

Die Berücksichtigung dieser Grundsätze betrifft, wie bereits angedeutet, die Auslegung der operativen Vorschriften des Übereinkommens, wobei im Zweifelsfall eine Auslegung auf Grundlage dieser Grundsätze vorgenommen werden müsste. Gemäß Art. 31 Abs. 2 WVK ist im Rahmen der Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages der Vertragswortlaut samt der Präambel zu berücksichtigen. Um eine adäquate Auslegung dieser Vorschriften zu ermöglichen, müssen auch die allgemeinen Grundsätze des jeweiligen völkerrechtlichen Abkommens zunächst näher beleuchtet werden.

c) Allgemeine Grundsätze des Pariser Übereinkommens

Im Rahmen des Pariser Übereinkommens wird am Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten festgehalten, wobei die genaue Bezeichnung sowie die inhaltliche Ausgestaltung sich im Einzelnen von der ursprünglichen Formulierung des Rahmenübereinkommens sowie des Kyoto-Protokolls unterscheidet, indem dieses Prinzip nunmehr näher konkretisiert wird. So ist im Pariser Übereinkommen vom Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten die Rede.

Auf Grundlage dieses Grundsatzes wird insbesondere das Modell der „differenzierten Differenzierung“ eingeführt, welches die pauschalierte Zweiteilung des Kyoto-Protokolls ablöst.²²⁰ Es wird zusammenfassend ein System etabliert, welches eine flexiblere Anwendung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten durch die zusätzliche Berücksichtigung der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ermöglicht.²²¹

Dieser Grundsatz bezieht sich sowohl auf die jeweiligen nationalen Fähigkeiten als auch auf die tatsächlichen Umstände angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und ermöglicht eine gezieltere Berücksichtigung individueller Möglichkeiten im Hinblick auf die im Einzelfall zu bestimmende

²²⁰ Näheres zum Grundsatz der differenzierten Differenzierung vgl. unter § 2 A.III. 1. c) bb). Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133).

²²¹ Böhringer, Das neue Pariser Klimaabkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (754).

Verantwortlichkeiten der jeweiligen Mitgliedsstaaten.²²² Die Formulierung, welche sich u.a. im Art. 2 Abs. 2 Pariser Übereinkommen wiederfindet, kann als Errungenschaft der vorangegangenen intensiven Klimadiplomatie im Jahr 2015 angesehen werden und ist seinem Wortlaut nach auf eine gemeinsame Klimaschutzerklärung der USA und Chinas vom November 2014²²³ rückführbar.²²⁴

aa) Der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten

Der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten findet im Rahmen des Pariser Übereinkommens mehrmalige Erwähnung. Konkret wird dieser zunächst im Rahmen der Präambel erwähnt, findet sich aber auch in den operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens wieder. Im Vergleich zur ursprünglichen Bezeichnung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten – so wie er beispielsweise im Rahmenübereinkommen erwähnt wird – wurde dieser im Kontext des Pariser Übereinkommens um den Passus „angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten“ ergänzt.

Neben der vordergründigen Stellung zu Anfang der Präambel wird auf diesen Grundsatz im Art. 2 Abs. 2 Pariser Übereinkommen und somit bereits in der ersten inhaltlichen Norm des operativen Teils verwiesen, sodass dieser als allgemeiner Grundsatz des Pariser Übereinkommens einzuordnen ist.²²⁵ Gemäß Art. 2 Abs. 2 Pariser Übereinkommen wird die Durchführung des Übereinkommens auf Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten festgelegt, wobei nunmehr zusätzlich auf die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten verwiesen wird.

Durch die Kontextualisierung dieses Grundsatzes im Hinblick auf die individuelle Ausgangslage eines jeden Staates wird nicht wie bisher auf eine Unterscheidung des Rahmenübereinkommens zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländer fortbestanden, sondern erstmals auf eine individuelle Verantwortlichkeit eines jeden Vertragsstaates hingewiesen, die im Einzelnen auf Grundlage der

²²² Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133).

²²³ Gemeint ist das *U.S.-China Joint Announcement on Climate Change* (Peking, China) vom 12.11.2014; online abrufbar unter: <https://www.state.gov/u-s-china-joint-statement-addressing-the-climate-crisis/> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

²²⁴ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (132).

²²⁵ So auch Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133).

individuellen Ausgangslage zu bestimmen ist.²²⁶ Weiter wird auf diesen Grundsatz in Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Pariser Übereinkommen hinsichtlich der Verpflichtung jeder Vertragspartei, nationale Beiträge zur Erreichung des übergeordneten Ziels des baldmöglichen Erreichens des weltweiten Scheitelpunktes der Emission von Treibhausgasen gemäß Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen zu erarbeiten, Bezug genommen. Es wird ferner ausdrücklich auf die gemeinsame Verantwortlichkeit aller Staaten in Art. 4 Abs. 19 Pariser Übereinkommen hingewiesen, wonach „sich alle Vertragsparteien um die Ausarbeitung und Übermittlung langfristiger Strategien für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung bemühen“ sollen, sodass der Art. 4 Pariser Übereinkommen insgesamt im Lichte eines gemeinsamen Vorgehens zur Zielerreichung durch die Ergreifung entsprechender Maßnahmen gestellt wurde.

Fraglich ist, ob damit erstmalig vom Prinzip der positiven Ungleichbehandlung von Entwicklungsländern abgewichen wurde.²²⁷ Zwar werden auf Grundlage des Pariser Übereinkommens alle Vertragsparteien – anders als noch im Kyoto-Protokoll – gleichermaßen zur Übermittlung von Emissionsreduktionszielen verpflichtet, sodass der bis *dato* im umweltvölkerrechtlichen Rechtsregime bestehende Unterschied zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern mit Blick auf unterschiedliche Verpflichtungen sowie die damit einhergehende positive Ungleichbehandlung der Entwicklungsländer dem Grunde nach aufgehoben wird.²²⁸ Dennoch wird die historisch gewachsene und weiterhin bestehende Verantwortung der Industriestaaten im Pariser Übereinkommen besonders hervorgehoben.²²⁹ Konkret regelt etwa der Art. 3 Abs. 4 Pariser Übereinkommen, dass die Industriestaaten, die nunmehr als entwickelte Länder bezeichnet werden, eine Führungsrolle übernehmen sollen, während die Entwicklungsländer weiterhin von der Pflicht zu absoluten gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionen ausgenommen sind.²³⁰

²²⁶ *Ebd.* Damit wird das Prinzip der pauschalen Zweiteilung aufgegeben und durch das Prinzip der „differenzierten Differenzierung“ ersetzt. Auf diesen wird im Einzelnen unter § 2 A. III. 1. c) bb) eingegangen.

²²⁷ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 2 A.I.

²²⁸ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 57. So auch *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (754), wobei darauf hingewiesen wird, dass das Pariser Übereinkommen weiterhin einen Spielraum für die Entwicklungsländer im Hinblick auf die nationalen Beiträge offenlässt, da diese lediglich dazu ermutigt würden, „im Laufe der Zeit wirtschaftsweite Reduktionsziele zu verfolgen“. Die Industrieländer, welche nunmehr als entwickelte Länder bezeichnet werden, sollen hingegen „weiterhin die führende Rolle in der Implementierung absoluter und wirtschaftsweiter Reduktionsziele übernehmen“.

²²⁹ *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (777).

²³⁰ *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 57. Vgl. auch *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (754).

Da es den Vertragsparteien obliegt, eigenständig Reduktionsverpflichtungen zu formulieren, wird im Rahmen des Pariser Übereinkommens ein sog. *bottom-up*-Ansatz verfolgt.²³¹ Dieser wirkt sich auf die Verteilung der Verantwortlichkeiten insofern aus, dass grundsätzlich alle Vertragsparteien zur Formulierung der Reduktionsziele verpflichtet werden und das Pariser Übereinkommen somit verstärkt Wert auf die gemeinsame Verantwortlichkeit legt, anstatt die in vorangegangenen Abkommen etablierte Unterscheidung zwischen entwickelten Staaten und Entwicklungsländern in den Mittelpunkt zu stellen.²³²

Dennoch wird am Grundsatz der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten dem Grunde nach auch im Pariser Übereinkommen dergestalt festgehalten, dass dieser weiterhin Teil der operativen Vorschriften ist, vgl. etwa Art. 3 Abs. 4 Pariser Übereinkommen, wonach die entwickelten Staaten auch in Zukunft die Führung übernehmen sollen, indem diese sich zu absoluten gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionen verpflichten.²³³ Hierbei wird hinsichtlich der Erreichung des Ziels der Treibhausgasemissionsreduktion und unter Berücksichtigung des Prinzips der gemeinsamen aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten weiterhin zwischen den Verpflichtungen der Entwicklungsländer sowie denjenigen der Industrieländer unterschieden.²³⁴

Es findet nichtsdestotrotz eine eindeutige Distanzierung von der Zweiteilung in entwickelten Ländern im Sinne von Industriestaaten sowie Entwicklungsländern statt,²³⁵ indem nunmehr die individuellen Gegebenheiten der einzelnen Länder berücksichtigt werden und die pauschalisierte Zuordnung als Entwicklungs- bzw. Schwellenland nicht mehr ausreicht, um von einer positiven Ungleichbehandlung zu profitieren und dementsprechend von jeglicher Emissionsreduktionspflicht ausgenommen zu werden. Dies wird bereits anhand des Wortlautes deutlich, indem der im Rahmenübereinkommen festgelegte Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten um den Passus „angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten“ ergänzt wird. Somit wird ein Grundsatz verankert, wonach jedem Vertragsstaat eine Verantwortlichkeit im Hinblick auf den Klimaschutz zukommt, die auf Grundlage der individuellen nationalen Gegebenheiten zu bestimmen ist.²³⁶ Nor-

²³¹ Zum *bottom-up*-Ansatz vgl. insbesondere *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (754).

²³² *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 57. So auch *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (777).

²³³ Siehe auch *Birkner*, in: Ipsen (2018), § 54, Rn. 57.

²³⁴ *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (756).

²³⁵ Zur Frage der (flexiblen) Differenzierung der zu berücksichtigenden Staaten anhand von Definitionen (z.B. durch die Einordnung als Entwicklungsland), enumerativ qua Liste oder anhand einer „Selbstdefinition“ vgl. *Glass*, S. 284 ff.

²³⁶ *Morgenstern/Dehnen*, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133).

miert wurde nunmehr auch völkervertragsrechtlich, dass sich jeder Staat zum Klimaschutz im Sinne der genannten Ziele verpflichtet.

Zusammenfassend stellt das System des Pariser Übereinkommens, auf Grundlage dessen alle Vertragsparteien in regelmäßigen Abständen neue individuelle NDCs formulieren müssen, einen Fortschritt gegenüber früheren Regelungen dar.²³⁷ So müssen nachfolgende NDCs gemäß Artikel 4 Abs. 3 Pariser Übereinkommen eine Steigerung gegenüber den vorangegangenen (I)NDCs darstellen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten stets die größtmögliche Ambition des jeweiligen Staates zur Emissionsreduktion zum Ausdruck bringen. Ebenfalls „unter Berücksichtigung ihrer gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten“ sollen sich die Vertragsparteien gemäß Art. 4 Abs. 19 i.V.m. Art. 2 Pariser Übereinkommen bemühen, langfristige Strategien zur Entwicklung niedriger Treibhausgasemissionen zu formulieren und mitzuteilen.

Als Ausdruck des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihrer jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten verpflichten sich diejenigen Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, i. S. d. Art. 9 bis 13 Pariser Übereinkommen zur Bereitstellung einschlägiger finanzieller Mittel zur Unterstützung derjenigen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind. Diese Mittel sollen insbesondere der Unterstützung von Anpassungsbemühungen gemäß Art. 7 Abs. 7 lit d) Pariser Übereinkommen sowie der Erleichterung von Technologietransfers i. S. d. Art. 10 Abs. 6 Pariser Übereinkommen, aber auch dem Aufbau von Kapazitäten gemäß Art. 11 Abs. 1 bis 3 Pariser Übereinkommen dienen.²³⁸

bb) Der Grundsatz der differenzierten Differenzierung

Als Konkretisierung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten findet der Grundsatz der differenzierten Differenzierung mit dem Pariser Übereinkommen erstmalig Einzug in das System des völkerrechtlichen Umwelt- und Klimaschutzes. Die Vertragsstaaten einigten sich im Rahmen der Verhandlungen der 21. Vertragsstaatenkonferenz (bzw. Konferenz

²³⁷ Cordonier Segger, Advancing the Paris Agreement on Climate Change for Sustainable Development, Cambridge Journal of International and Comparative Law (2016), Band 5, Nr. 2, S. 202 (223).

²³⁸ *Ebd.*

der Vertragsparteien) darauf, dass auch das Pariser Übereinkommen eine solche Differenzierung der Verantwortlichkeiten beinhalten sollte.²³⁹

Das Konzept der Differenzierung von Verantwortlichkeiten hat eine besondere Bedeutung im Umweltvölkerrecht und hat sich bereits als grundlegendes Prinzip zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Entwicklungsländern etabliert, indem es eine im Völkerrecht einzigartige Ungleichbehandlung zweier Staatengruppen, genauer die positive Ungleichbehandlung der Entwicklungsländer, regelt.²⁴⁰ Diese Ungleichbehandlung ist Ausdruck eines Grundsatzes der Gerechtigkeit²⁴¹ sowie Konsequenz des ebenfalls im Pariser Übereinkommen kodifizierten Grundsatzes des gerechten Zugangs zu nachhaltiger Entwicklung.²⁴² Zugleich ist weiterhin der Grundsatz der gemeinsamen Verantwortlichkeit ausschlaggebend für das Verhalten aller Staaten, sodass sich auch die Entwicklungsländer ihrer Verantwortung nicht entziehen können.²⁴³ Demnach distanzieren sich die Vertragsstaaten eindeutig von diesem vormals gültigen System der pauschalen Zweiteilung der Vertragsstaaten in Industrie- und Entwicklungsländer.²⁴⁴

Es wird allerdings noch keine gleichwertige Verpflichtung aller Staaten zur Erreichung der gesetzten Ziele im Sinne des Grundsatzes der Staatengleichheit i.S.v. souveräner Gleichheit der Staaten in Art. 2 Ziff. 1 UN-Charta angenommen, sondern zum Ausdruck gebracht, dass es auch in Zukunft vor allem den entwickelten Staaten obliegt, die Zielerreichung zu ermöglichen.²⁴⁵ Zugleich wird eine andere Dynamik des zugrundeliegenden Prinzips der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten festgelegt, indem sich erstmalig nicht nur die Industrie-, sondern alle Staaten zur Formulierung von Minderungspflichten verpflichten.

Konkreten Einzug in das Pariser Übereinkommen hat das Prinzip der differenzierten Differenzierung aufgrund der Forderungen einer Gruppe von Staaten von „*like minded developing countries*“, also gleichgesinnten Entwicklungsländern, die sich dafür einsetzen, dass die Beiträge der Entwicklungsländer unter einem Vorbehalt einer vollständigen Finanzierung durch die Industriestaaten gesetzt werden sollten.²⁴⁶ Dies hätte faktisch weiterhin eine Unterscheidung zwischen

²³⁹ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaÖRV 76 (2016), S. 753 (777).

²⁴⁰ Glass, S. 329.

²⁴¹ Vgl. im Einzelnen hierzu unter § 2 A.III.1.c)cc).

²⁴² Vgl. hierzu unter § 2 A.III.1.c)dd).

²⁴³ Glass, S. 330.

²⁴⁴ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133).

²⁴⁵ Zur rechtlichen Bindungswirkung der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens siehe im Einzelnen unten unter § 2 A.III.1.e).

²⁴⁶ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133). Mitglieder dieser Gruppe sind u.a.

Industriestaaten und Entwicklungsländern bedeutet. Als Kompromisslösung setzte sich schließlich das Prinzip der differenzierten Differenzierung durch, welches sich von der pauschalen Zweiteilung deutlich unterscheidet, allerdings im Einzelnen Unterschiede in den Rubriken Minderung, Finanzierung und Transparenz vorsieht.²⁴⁷ Ziel der Ausgestaltung des Prinzips der differenzierten Differenzierung auf Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten war die Festlegung individueller, aber zugleich möglichst effizienter Ziele für jeden Staat und somit die Distanzierung von der zuvor bestehenden Unterscheidung zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern im Sinne des Klimaschutzes.

Normativ festgelegt ist dieses Prinzip in Art. 3 Satz 1 sowie Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen, sodass auch der Grundsatz der differenzierten Differenzierung – wie auch der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten – sowohl innerhalb der Präambel als auch im Rahmen der operativen Vorschriften Einzug erhalten hat und somit zu den allgemeinen Grundsätzen des Pariser Übereinkommens zählt.

cc) Der Grundsatz der Gerechtigkeit

Im Zusammenhang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten nennt das Pariser Übereinkommen neben dem Grundsatz der differenzierten Differenzierung auch den Grundsatz der Gerechtigkeit gemäß der Präambel des Pariser Übereinkommens, Absätze 3 und 11 sowie Art. 2 Abs. 2 Pariser Übereinkommen. Der Grundsatz der Gerechtigkeit war dem Umweltvölkerrecht bereits vor In-Kraft-Treten des Pariser Übereinkommens nicht fremd. Festgeschrieben wurde dieser als leitendes Prinzip schon in Art. 3 Nr. 1 Rahmenübereinkommen und demnach in den operativen Vorschriften des Rahmenübereinkommens, dort allerdings noch nicht näher konkretisiert. Gleichwohl wurde der Grundsatz der Gerechtigkeit auch in diesem Zusammenhang bereits in den Kontext des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen

Ägypten, Bolivien, China, Indien, Iran, Malaysia, Saudi-Arabien, Sudan und Venezuela. Vgl. Art. 2 bis, Abs. 3 im Verhandlungstext zu Beginn der Vertragsstaatenkonferenz von Paris (Version vom 23.10.2015 um 23:30 Uhr). Die Formulierung hätte den Art. 4 Abs. 7 des Rahmenübereinkommens fortgeführt.

²⁴⁷ *Morgenstern/Dehnen*, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133). Vgl. hierzu auch *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (778): „Die Differenzierung zwischen Entwicklungs- und Industrieländern im Pariser Klimaübereinkommen spiegelt sich insbesondere in der Gewährung zeitlichen Aufschubs und finanzieller Unterstützung wider.“

Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten sowie der Generationengerechtigkeit gesetzt.

Der Grundsatz der Gerechtigkeit findet im Kontext des Pariser Übereinkommens mehrmalige Erwähnung, wobei stets ein Zusammenhang zu anderen Themenfeldern hergestellt wird. Näher konkretisiert wird dieser zunächst im Rahmen der Präambel als Grundsatz der Gerechtigkeit zwischen den Generationen (Präambel des Pariser Übereinkommens, Abs. 11) sowie im Rahmen des Begriffs der Klimagerechtigkeit (Präambel des Pariser Übereinkommens, Abs. 13). Darüber hinaus findet der Grundsatz der Gerechtigkeit Erwähnung im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut, vgl. Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen. Als allgemeiner Grundsatz des Pariser Übereinkommens ausgestaltet ist jedoch lediglich der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung, da dieser im Gegensatz zu den anderen genannten Ausprägungen des Grundsatzes der Gerechtigkeit, die lediglich im Rahmen der Präambel verankert sind, auch Erwähnung innerhalb der operativen Vorschriften findet.²⁴⁸ Demnach ist auch dieser Grundsatz in besonderem Maße bei der Auslegung der einschlägigen Regelungen des Pariser Übereinkommens zu berücksichtigen.

dd) Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung

Schon der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten dient einem gerechten Zugang zu nachhaltiger Entwicklung. Hierdurch wird in nicht nur das Recht auf eine nachhaltige Entwicklung bestätigt,²⁴⁹ sondern dieses unmittelbar durch seine Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer gefördert.²⁵⁰ Das Recht auf Entwicklung ist als kollektives Recht anerkannt und der dritten Dimension der Menschenrechte zuzuordnen.²⁵¹ Dieses wurde bereits im Jahr 1981 in der *Banjul Charter* erwähnt²⁵² und im Jahr 1986 sodann im Rahmen der *Declaration on the Right to Development* von der UN-Generalversammlung als „unveräußerliches Menschenrecht“ bezeichnet und konkretisiert.²⁵³ Das Recht

²⁴⁸ Zur rechtlichen Bindungswirkung der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens siehe im Einzelnen unten unter § 2 A.III. 1.e).

²⁴⁹ Glass, S. 329.

²⁵⁰ Glass, S. 244.

²⁵¹ Vgl. u. a. Mathis, S. 206.

²⁵² Im Original: African Charter on Human and Peoples' Rights, OAU Doc. CAB/LEG/67/3 rev. 5, 21 I.L.M. 58, Art. 22.

²⁵³ Declaration on the Right to Development, Resolution der UN-Generalversammlung, A/RES/41/128, 1986, Präambel, Abs. 16. Ausdrücklich bestätigt wurde dies 1993 mit der Wiener Menschenrechtserklärung, UN-Generalversammlung, Vienna Declaration and Programme of Action (1993), A/CONF.157/23. Siehe auch UN Doc A/RES/63/178 v. 18.12.2008; UN Doc A/RES/64/172 v. 24.03.2010; UN Doc A/RES/65/219

auf Entwicklung kann grundsätzlich – wie auch das Recht auf eine saubere Umwelt – als Gruppenrecht insbesondere seitens der Entwicklungsländer im Rahmen von Verhandlungen für das eigene Staatsvolk geltend gemacht werden.²⁵⁴ Eine Konkretisierung des genauen Inhaltes, der Träger*innen sowie der Adressat*innen eines Menschenrechts auf Entwicklung steht allerdings noch aus.²⁵⁵

Das Recht auf nachhaltige Entwicklung im Umweltvölkerrecht umfasst Aspekte der ökonomischen Entwicklungsmöglichkeiten und des Umweltschutzes.²⁵⁶ Dieses Recht wurde im Sinne eines Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung dem Grunde nach bereits im Rahmen der Grundsätze 3, 4 und 27 der Rio-Deklaration im Sinne eines „Rechts auf Entwicklung“ sowie einer „Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung“ festgelegt. Daneben wird der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in den Artikeln 2, 10 und 12 des Kyoto-Protokolls erwähnt. Einer völkerrechtlichen Literaturansicht i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit d) IGH-Statut zufolge beruht dieser Grundsatz auf der „Herstellung eines Ausgleichs ökologischer, ökonomischer und sozialer Interessen auch im Hinblick auf die Befriedigung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen“ als Bestandteil entwicklungspolitischer Maßnahmen.²⁵⁷ Einer anderen Ansicht zufolge solle sich dieser hingegen ausschließlich auf ökologische Interessen beziehen, wobei allerdings auch diese Ansicht einen Bezug zu künftigen Generationen herstellt,²⁵⁸ sodass im Ergebnis der erstgenannten Auslegungsweise zu folgen ist.

Der Rechtscharakter des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung ist umstritten. Teilweise wird der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung als ein im Umweltvölkerrecht anerkannter allgemeiner Rechtsgrundsatz i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit c) IGH-Statut angesehen, welcher die Staaten dazu verpflichtet, das Umweltvölkerrecht in entsprechender Weise auszustalten und darüber hinaus im Falle eines Verstoßes gegen dessen Grundsätze Unterlassungspflichten auslösen solle.²⁵⁹ Dagegen wird jedoch angeführt, dass Prinzipien wie das der nach-

v. 21.12.2010. Zu der Erklärung *Kunig/Uerpmann*, Die Wiener Menschenrechtserklärung von 1993, VRO 27 (1994), S. 32 ff.

²⁵⁴ *Glass*, S. 329.

²⁵⁵ *Kreuter-Kirchhof*, in: *Graf Vitzthum/Proelß*, Völkerrecht (2019), 6. Abschnitt, Rn. 31.

²⁵⁶ *Mathis*, S. 206.

²⁵⁷ *Ginzky/Damian*, Bergbau am Tiefseeboden – Standards und Verfahren für einen effektiven Schutz der Umwelt, ZUR 2017, S. 323 (327); *Beyerlin*, Sustainable Development, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 11.

²⁵⁸ *Epiney*, Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1066 (1067); *Kahl/Gärditz*, § 4, Rn. 36.

²⁵⁹ *Epiney/Scheyli*, Le concept de développement durable en droit international public, SZIER 1997, S. 247 (264 f.); so auch *Verheyen*, Der Beitrag des Völkerrechts zum Klimaschutz, in: *Koch/Casper*, Klimaschutz im Recht, S. 29 (32 f.), wonach davon auszugehen sei, dass der *sustainable development*-Grundsatz Einzug in das allgemeine

haltigen Entwicklung schon deshalb keine Unterlassungspflichten auslösen könnten, weil es sich hierbei nicht um rechtsverbindliche Prinzipien handele, sondern nur Optimierungserwägungen auf dieser Grundlage vorgebracht würden, zumal Prinzipien stets auch mit anderen kollidierenden Prinzipien abgewogen werden müssten.²⁶⁰ Vermittelnd wird vertreten, dass dieser Grundsatz als Bestandteil des Völkerrechts anzusehen sei, welches jedoch hinsichtlich Inhalt und Auswirkung noch unpräzise ist und dementsprechend weiterentwickelt werden müsse.²⁶¹ Das Konzept ist demnach trotz wiederholter Versuche, dieses durch Definitionen zu konkretisieren, inhaltlich weiterhin offen.²⁶²

Fraglich ist infolgedessen, ob der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung bereits völker gewohnheitsrechtliche Bedeutung i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut erlangt hat. Zur Annahme von Völker gewohnheitsrecht müssten einerseits die entsprechend einheitliche staatliche Praxis (allgemeine Übung), andererseits eine übereinstimmende Annahme der rechtlichen Verbindlichkeit dieses Grundsatzes (*opinio iuris*) vorliegen. Für das Vorliegen einer allgemeinen Übung müsste der Grundsatz in erster Linie konkretisierbar sein. Zwar findet sich der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sowohl in verbindlichen als auch in unverbindlichen völkerrechtlichen Instrumenten wieder.²⁶³ Eine einheitliche Definition der inhaltlichen Dimension dieses Grundsatzes ist indes nicht ersichtlich. Aus diesem Grund kann bereits nicht auf eine allgemeine Übung im Sinne einer einheitlichen staatlichen Praxis abgestellt werden, sodass dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung keine völker gewohnheitsrechtliche Geltung i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut zukommt.²⁶⁴

Völkerrecht gehalten habe. Zur Ausstrahlungswirkung als rechtlich verbindliches Prinzip vgl. auch *Epiney/Scheyli*, Strukturprinzipien, S. 171.

²⁶⁰ *Beaucamp*, S. 85.

²⁶¹ Vgl. *Sands*, in: British Yearbook of International Law (1995), S. 303 (379); sowie *Weiss*, The GATT 1994: environmental sustainability of trade or environmental protection sustainable by trade?, in: *Ginther/Denters/De Waart*, Sustainable Development and Good Governance (1995), S. 382 (389). Hierzu ablehnend: *Beaucamp*, S. 85.

²⁶² *Glass*, S. 327f.

²⁶³ So findet sich der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung u. a. im Rahmenübereinkommen sowie im Kyoto-Protokoll sowie dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt von 1992 (*Convention on Biological Diversity*) als verbindlichen Völkerrechtsverträgen wieder. Daneben findet es sowohl in der Rio-Deklaration als auch in anderen völkerrechtlich unverbindlichen Deklarationen Erwähnung, vgl. u. a. die Millenniums Deklaration der Generalversammlung von 2000 (UN-Generalversammlung, Resolution: Millennium Declaration, 2000, A/RES/55/2) sowie die Resolution der Generalversammlung zu den Sustainable Development Goals von 2015 (UN-Generalversammlung, Resolution: Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable development, 2015, A/RES/70/1).

²⁶⁴ Auch der IGH erkannte die nachhaltige Entwicklung im Rahmen des *Gabcikovo-Nagymaros*-Urteils lediglich als „Konzept“ im Sinne eines „concept of sustainable development“ an: ICJ, Judgement, *Gabcikovo-Nagymaros Project (Hungary v. Slovakia)*, ICJ Reports 1997, S. 7, Abs. 140.

Fraglich ist darüber hinaus, ob zumindest das sich aus dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ergebende Gebot der Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen Umwelt und Wirtschaft, welches als Kernaussage dieses Grundsatzes einzuordnen ist,²⁶⁵ bereits zu Völkergewohnheitsrecht i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut erstarkt ist. Auch im Hinblick auf dieses Gebot kann allerdings auf Grundlage seiner weiterhin bestehenden Konkretisierungsbedürftigkeit nicht von einer einheitlichen Staatenpraxis ausgegangen werden, sodass auch dieses noch nicht als Völkergewohnheitsrecht einzuordnen ist.²⁶⁶ Zu erwarten ist dennoch, dass der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung künftig insbesondere auf Grundlage der *Sustainable Development Goals*, welche auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2015 beschlossen wurden, inhaltlich konkretisiert wird.²⁶⁷

Auch die Vereinigung für Völkerrecht (ILA) hat im Jahr 2002 in ihrer Erklärung von Neu-Delhi²⁶⁸ zu den Grundsätzen des Völkerrechts in Bezug auf nachhaltige Entwicklung sieben Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegt. Eines der Ziele, welches im Sinne dieser Erklärung als „Prinzip der Integration und Wechselbeziehung, insbesondere in Bezug auf die Menschenrechte und soziale, wirtschaftliche und ökologische Ziele“ bezeichnet wird,²⁶⁹ wird als Prinzip der nachhaltigen Entwicklung bezeichnet, indem geregelt wird, dass Staaten die ökologischen und sozialen, einschließlich menschenrechtlicher Aspekte von Wirtschaftsplänen oder -projekten berücksichtigen und die damit verbundenen Maßnahmen und Kosten integrieren müssen, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.²⁷⁰

Die ILA verabschiedete darüber hinaus im April 2014 die ILA-Rechtsgrundsätze zum Klimawandel, nach denen die Grundsätze des gewohnheitsrechtlichen

²⁶⁵ Proelß, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 117.

²⁶⁶ Dies ist in der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur allerdings umstritten: Trotz bestehender Konkretisierungsbedürftigkeit wird eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung dieses Abwägungsgebots angenommen, vgl. Proelß, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 117 bzw. Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 56; so auch Sands/Peel, S. 219 f. Die völkergewohnheitsrechtliche Geltung ablehnend hingegen: Beyerlin/Marauhn, International Environmental Law, S. 79 ff. 55; Birnie/Boyle/Redgwell, S. 125 ff.; Beaucamp, S. 79 ff.

²⁶⁷ Vgl. auch Proelß, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 104.

²⁶⁸ ILA New Delhi Declaration of Principles of International Law Relating to Sustainable Development, Resolution 2002/3, Netherlands International Law Review (2002), Band 49, Nr. 2, S. 299 ff.

²⁶⁹ Im Original: *The principle of integration and interrelationship, in particular in relation to human rights and social, economic and environmental objectives.*

²⁷⁰ Cordonier Segger, Advancing the Paris Agreement on Climate Change for Sustainable Development, Cambridge Journal of International and Comparative Law (2016), Band 5, Nr. 2, S. 202 (222).

Umweltvölkerrechts auch für das Klimaschutzrecht gelten.²⁷¹ Konkret wird der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auf Grundlage von Art. 3 der erwähnten ILA-Rechtsgrundsätze zum Klimawandel mit Verweis auf die ebenfalls erwähnte Neu Delhi-Deklaration von 2002 hervorgehoben und unterstrichen, dass das Klimasystem zu schützen und die Regelungen zu diesem Zweck mit dem Recht auf eine nachhaltige Entwicklung in Einklang zu bringen sind.²⁷²

Im Jahr 2015 wurden darüber hinaus auf dem UN-Gipfel für nachhaltige Entwicklung in New York 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung bis 2030 (*Sustainable Development Goals*, kurz: *SDGs*) verabschiedet,²⁷³ wobei gemäß des SDG Nr. 13 „dringende Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkung“ ergriffen werden sollen.²⁷⁴ Hierbei spielt auch das Pariser Übereinkommen eine wichtige Rolle, insbesondere weil das völkerrechtliche Klimaschutzsystem des Rahmenübereinkommens sowie seiner Folgeverträge in diesem Zusammenhang als wichtigstes Instrument zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf globaler Ebene anerkannt wurde.²⁷⁵

Im Rahmen des Pariser Übereinkommens findet der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung an mehreren Stellen Erwähnung. Bereits in der Präambel wird festgehalten, dass die Vertragsstaaten „in Anerkennung dessen, wie wichtig es ist, dass sich alle staatlichen Ebenen und verschiedene Akteure bei der Bewältigung der Klimaänderungen in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien einbringen“ und „in der Erkenntnis, dass nachhaltige Lebensweisen und nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, hin-

²⁷¹ Frank/Schwarze, Klimawandel und Völkerrecht – Anmerkungen zu den „Legal Principles Relating to Climate Change“ der International Law Association, Zeitschrift für Umweltrecht (2014), S. 643. Demnach seien Staaten „entsprechend den Anforderungen von „*due diligence*“ verpflichtet, sicherzustellen, dass durch Aktivitäten, die sie auf ihren Gebieten zulassen, die Umwelt in anderen Staaten nicht erheblich gefährdet wird“. Dies gelte „auch für Klimaschäden infolge der Belastung der Atmosphäre mit Treibhausgasen“. Demnach gelte: „Staaten, die gegen diese Pflicht verstößen, haften“.

²⁷² Frank/Schwarze, Klimawandel und Völkerrecht – Anmerkungen zu den „Legal Principles Relating to Climate Change“ der International Law Association, Zeitschrift für Umweltrecht (2014), S. 643 (644).

²⁷³ Im Original unter der Bezeichnung „Transforming our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development“, Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015, UN-Doc. A/RES/70/1; vgl. auch Kaufman, Localizing Human Rights in the United States through the 2030 Sustainable Development Agenda, Columbia Human Rights Law Review, Band 49, Ausgabe 1 (2017), S. 99 sowie Cordonier Segger, Advancing the Paris Agreement on Climate Change for Sustainable Development, Cambridge Journal of International and Comparative Law (2016), Band 5, Nr. 2, S. 202 (218).

²⁷⁴ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25.09.2015, UN-Doc. A/RES/70/1.

²⁷⁵ Cordonier Segger, Advancing the Paris Agreement on Climate Change for Sustainable Development, Cambridge Journal of International and Comparative Law (2016), Band 5, Nr. 2, S. 202 (219).

sichtlich derer die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, die Führung übernehmen, eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der Klimaänderungen spielen“ im Sinne der Absätze 15 und 16 der Präambel des Übereinkommens tätig werden wollen.

Daneben findet sich der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung auch in den operativen Vorschriften wieder. Dieser wird bereits im Artikel 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten genannt. Darüber hinaus ist dieser Gegenstand des Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen, wobei der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung an dieser Stelle in den Kontext einer zügigen Erreichung des Scheitelpunktes im Hinblick auf den Emissionsausstoß sowie der Herstellung der Treibhausgasneutralität in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts gestellt wird. Besonders hervorgehoben werden an dieser Stelle auch die Bemühungen zur Beseitigung der Armut. Das Pariser Übereinkommen legt auf Grundlage seines Art. 6 Abs. 4 Satz 1 ferner einen Mechanismus fest,²⁷⁶ welcher insbesondere „die Unterstützung der Verminderung von Treibhausgasemissionen sowie die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung“ zum Gegenstand hat.²⁷⁷

Das Prinzip der Nachhaltigkeit bzw. der nachhaltigen Entwicklung wurde zusammenfassend auf Grundlage umweltvölkerrechtlicher Vereinbarungen zunehmend konkretisiert, allerdings ohne dass sich bisher eine völkerrechtliche Verbindlichkeit ergibt.²⁷⁸ Am Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung wird somit auch im Rahmen des Pariser Übereinkommens festgehalten, obwohl der Terminus bereits in seiner ursprünglichen Verwendung keiner näheren inhaltlichen Bestimmbarkeit zugänglich war und weiterhin mangels eindeutiger Definition keine operative Bedeutung hat. Während der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung²⁷⁹ bereits seit der Rio-Konferenz im Jahr 1992 als unverbindliche Leitlinie im gesamten Umweltvölkerrecht anerkannt ist,²⁸⁰ wird dieser im Rahmen des Pariser Übereinkommens neuerdings um das Merkmal der Bemühungen zur Beseitigung der Armut ergänzt,²⁸¹ welches allerdings ebenfalls lediglich im Rah-

²⁷⁶ Im Original als „*Sustainable Development Mechanism*“ bezeichnet.

²⁷⁷ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (771).

²⁷⁸ Kreuter-Kirchhof, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 6. Abschnitt, Rn. 37. Dies gelte insbesondere für die Weltentwicklungsziele. Im Rahmen des Umweltvölkerrechts gelten demnach insbesondere die im Rahmen der Biodiversitätskonvention vereinbarten *Aichi-Ziele* für alle Staaten weltweit, begründeten allerdings keine quantifizierten Verpflichtungen der Staaten, vgl. die Convention on Biological Diversity, UNEP/CBD/COP/DEC/X/2 vom 29.10.2010.

²⁷⁹ Im Original „*sustainable development*“.

²⁸⁰ Glass, S. 60.

²⁸¹ Präambel des Pariser Übereinkommens, Abs. 8.

men der Präambel Erwähnung findet und demnach als rechtsunverbindliche Regelung ausgestaltet wurde.

Folglich wurde der Grundsatz der Gerechtigkeit mit dem Pariser Übereinkommen in einen breiteren thematischen Kontext gesetzt. Der gerechte Zugang zu nachhaltiger Entwicklung wird im Rahmen des Pariser Übereinkommens in „Anerkennung der speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem derjenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind“ berücksichtigt.²⁸² Dieser Grundsatz ist jedenfalls als „soft law“ einzuordnen, als welches u. a. Deklarationen, Resolutionen, Verhaltencodices, Vorverhandlungen und Vertragsentwürfe bezeichnet werden.²⁸³ Unstreitig kann der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 31 Abs. 2 WVK bei der Auslegung bestehender völkerrechtlicher Normen sowie zur Vorbereitung neuer völkerrechtlicher Vereinbarungen herangezogen werden.²⁸⁴ So möchte der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung im Einzelfall eine Abwägung zwischen kollidierenden Rechtsgütern gebieten, um wirtschaftliche und umweltbezogene Aspekte in einen Ausgleich zu bringen.²⁸⁵ Aufgrund seiner Erwähnung sowohl in der Präambel als auch in den operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens muss dieser Grundsatz als allgemeiner Grundsatz des Pariser Übereinkommens eingeordnet und sogar bei einer entsprechenden Auslegung der Normen explizit berücksichtigt werden. Eine Rechtsverbindlichkeit dieses Grundsatzes ist jedoch abzulehnen.

²⁸² Präambel des Pariser Übereinkommens, Abs. 5.

²⁸³ Mathis, S. 213; Beaucamp, S. 87. Vgl. auch Kloepfer/Durner, § 6, Rn. 13; Heusel, S. 42 f. u. 275; Graf Vitzthum, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 1. Abschnitt, Rn. 68 und 152; Wirth, The Rio Declaration on Environment and Development: Two Steps Forward and One Back, or Vice Versa, Georgia Law Review, Band 29, Ausgabe 3 (1995), S. 599 (602 f.); Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht (2000), S. 106; Beyerlin, Rio-Konferenz 1992: Beginn einer neuen globalen Umweltrechtsordnung? ZaöRV, Band 54 (1994), S. 124 (129) mit Fn. 19; Bosselmann/Schröter, S. 70; Epiney/Scheyli, Strukturprinzipien, S. 78 f.; Kornicker, S. 97 f.; Dunoff, From Green to Global: Toward the Transformation of International Environmental Law, Harvard Environmental Law Review Band 19, Ausgabe 2 (1985), S. 241 (251); Dörr, in: Ipsen (2018), § 21, Rn. 8; Calliess, Die neue Querschnittsklausel des Art. 6 ex 3c EGV als Instrument zur Umsetzung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung, DVBl 1998, S. 559 (561); Hobe/Kimminich, Einführung in das Völkerrecht, S. 183 ff.; Beyerlin/Eberle, Umweltvölkerrecht (2000), S. 66. Vgl. ferner Birnie/Boyle/Redgwell, S. 127.

²⁸⁴ Beaucamp, S. 86; Epiney/Scheyli, Le concept de développement durable en droit international public, SZIER 1997, S. 247 (265). So auch Mathis, S. 213. Vgl. ferner Sands, in: British Yearbook of International Law (1995), S. 303 (379) sowie Riedel, International Environmental Law – A Law to Serve the Public Interest?, in: Delbrück/Heinz, New Trends in International Lawmaking – International „Legislation“ in the Public Interest (1996), S. 61 und 88.

²⁸⁵ Im Einzelnen hierzu vgl. Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 54 f., wobei von einem solchen Abwägungsgebot unter Annahme einer völkerwohnheitsrechtlichen Geltung des Nachhaltigkeitsprinzips ausgegangen wird.

ee) Das moderne umweltvölkerrechtliche Prinzipiengefüge

Aufgrund des Umstandes, dass sich die Grundsätze der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, der differenzierten Differenzierung, der Gerechtigkeit sowie der nachhaltigen Entwicklung als allgemeine Grundsätze an verschiedenen Stellen des Pariser Übereinkommens wiederfinden, gilt es diese gemäß Art. 31 Abs. 2 WVK bei der Auslegung der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens zu berücksichtigen. Die Erwähnung dieser Grundsätze sowohl in der Präambel als auch im operativen Teil des Pariser Übereinkommens zeugt von einer herausgehobenen Stellung innerhalb des durch das Pariser Übereinkommen, aber auch anderen umweltvölkerrechtlichen Verträgen sowie allgemeinen Grundsätzen geprägten Klimaschutzregimes. Auf dieser Grundlage lässt sich ein modernes umweltvölkerrechtliches Prinzipiengefüge identifizieren, dessen Kerngehalt maßgeblich durch diese Grundsätze beeinflusst wird.

Diesem Prinzipiengefüge liegen nach wie vor die „*common interests*“ der Staatengemeinschaft zugrunde, wobei eine sich weiterhin verstärkende Allgemeinwohlorientierung des Umweltvölkerrechts erkennbar ist.²⁸⁶ Als Leitprinzipien eines modernen umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges sind vordergründig das Konzept der nachhaltigen Entwicklung sowie die Grundsätze der Gerechtigkeit einschließlich seiner einzelnen Ausprägungen und der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten auszumachen. Es ist davon auszugehen, dass diese Grundsätze innerhalb des Prinzipiengefüges zueinander in Wechselwirkung stehen,²⁸⁷ sodass allesamt gleichermaßen und unabhängig von ihrer anderweitigen Geltung zu berücksichtigen sind. Dies wird insbesondere durch ihre Anwendung sowohl innerhalb der Vorschriften der Präambel als auch des operativen Teils ersichtlich.

Fraglich ist indes, ob und inwiefern diesem Prinzipiengefüge als Ganzes oder in Teilen eine Rechtsverbindlichkeit zukommt. In Betracht kommt eine Einordnung des modernen umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges als allgemeiner Rechtsgrundsatz i. S. v. Art. 38 Abs. 1 lit. c) IGH-Statut. Zwar sind allgemeine Rechtsgrundsätze grundsätzlich subsidiär gegenüber dem Völkervertrags- sowie Gewohnheitsrecht.²⁸⁸ Für die Auslegung operativer Vorschriften sind diese allerdings zu berücksichtigen. Ferner stellen sie ihrerseits eine Rechtsquelle des Völkerrechts dar.²⁸⁹ Allgemeine Rechtsgrundsätze in diesem Sinne sind durch wer-

²⁸⁶ Eine die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze in zunehmendem Maße berücksichtigende Allgemeinwohlorientierung des umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges war bereits Mitte der 2000er-Jahre erkennbar, vgl. u. a. Glass, S. 327.

²⁸⁷ So auch Glass, S. 328.

²⁸⁸ Graf Vitzthum, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 1. Abschnitt, Rn. 142.

²⁸⁹ Dörr, in: Ipsen (2018), § 20, Rn. 1.

tende Rechtsvergleichung zu ermitteln und stellen materielle, verfahrensrechtliche oder rechtsstrukturelle Prinzipien dar, die im innerstaatlichen Recht der sog. Kulturvölker übereinstimmend anerkannt und zur Übertragung auf das Völkerrecht geeignet sind.²⁹⁰ Anders als beim Völkergewohnheitsrecht bedarf es zur Entstehung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit c) IGH-Statut keiner Übung.²⁹¹

Dennoch müsste sich das erwähnte umweltrechtliche Prinzipiengefüge, welches maßgeblich durch die Grundsätze der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, der differenzierten Differenzierung, der Gerechtigkeit sowie der nachhaltigen Entwicklung geprägt ist, zu diesem Zwecke innerhalb der nationalen Rechtsordnung der sog. Kulturvölker etabliert haben. Gemeint ist, dass ein solcher Rechtsgrundsatz im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsordnung nachweisbar ist.²⁹² Ein solcher Nachweis kann allerdings derweil noch nicht geführt werden, sodass eine Einordnung dieses Prinzipiengefüges als allgemeiner Rechtsgrundsatz i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit c) IGH-Statut nicht möglich ist. Eine Beachtung dieser Prinzipien sowie ihrer inhaltlichen Verzahnung gilt es allerdings im Rahmen einer Auslegung der operativen Vorschriften im Sinne des Art. 31 Abs. 2 WVK zu berücksichtigen. Im Konfliktfall müssen die Grundsätze einer praktischen Konkordanz zugeführt werden, wobei diese zu ihrer jeweils bestmöglichen Geltung gelangen sollten, ohne den tatsächlichen Willen der Vertragsstaaten außer Acht zu lassen.²⁹³

Zusammenfassend wirkt das moderne umweltvölkerrechtliche Prinzipiengefüge, welches maßgeblich durch die o. g. allgemeinen Grundsätze maßgeblich beeinflusst wird, auch in die operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens insoweit hinein, dass es insbesondere eine etwaige teleologische Auslegung der Vorschriften beeinflusst. Legt man vertragsrechtliche Normen des Umweltvölkerrechts aus, muss die Auslegung im Lichte dieses modernen umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges erfolgen. In den Vordergrund rücken dadurch Gerechtigkeitsüberlegungen, die nicht den Erfolg von Umweltschutzbestrebungen beeinträchtigen, sondern vielmehr für eine gerechte Verteilung dieser Verantwortlichkeiten sorgen sollen. Umweltschäden entstehen mitunter graduell und wirken staatenübergreifend, sodass ein wirksamer Schutz globaler Umweltgüter

²⁹⁰ *Graf Vitzthum*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 1. Abschnitt, Rn. 143.

²⁹¹ *Graf Vitzthum*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 1. Abschnitt, Rn. 145.

²⁹² *Kunig/Uerpman-Wittzack*, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 2. Abschnitt, Rn. 163.

²⁹³ *Glass*, S. 328.

nur auf Grundlage internationaler Zusammenarbeit erreicht werden kann.²⁹⁴ Die Staatengemeinschaft sollte demnach insbesondere die internationalen Wirtschaftsbeziehungen so ausrichten, dass sie bereits auf Grundlage des Grundsatzes der Nachhaltigkeit einen präventiven und langfristigen Umweltschutz berücksichtigt und nicht zuletzt auch eine nachhaltige Entwicklung fördert.²⁹⁵

d) Präambel

Gemäß Art. 31 Abs. 2 WVK kommt der Präambel zwar keine Verbindlichkeit in Bezug auf die operativen Vorschriften zu, allerdings erlangt auch diese Bedeutung bei der systematischen Auslegung des einschlägigen völkerrechtlichen Vertrages und vorliegend des Pariser Übereinkommens.²⁹⁶ Neben den allgemeinen Grundsätzen, die sich im gesamten Text des Pariser Übereinkommens wiederfinden,²⁹⁷ und dem sich daraus ergebenden Prinzipiengefüge stellt auch die Präambel als solche eine Auslegungshilfe in Bezug auf die operativen Vorschriften dar und zeigt bereits auf den ersten Blick einen offensichtlichen Unterschied zum Kyoto-Protokoll auf. Während das Kyoto-Protokoll im Rahmen seiner Präambel lediglich auf das Rahmenübereinkommen und insbesondere auf dessen Zielsetzung verweist, wird im Rahmen der Präambel des Pariser Übereinkommens die Motivation der Vertragsstaaten zur Erreichung des Ziels des Rahmenübereinkommens und damit zur Verhinderung einer „gefährliche(n) anthropogene(n) Störung des Klimasystems“ gemäß Art. 2 Satz 1 Rahmenübereinkommen im Umfang von insgesamt 16 Absätzen dargelegt.

Hierbei wird einerseits der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten statuiert, der sich als allgemeiner Grundsatz des Pariser Übereinkommens auch in den operativen Vorschriften des Übereinkommens wiederfindet. Gleichzeitig werden in der Präambel weitere Grundsätze erwähnt, denen keine weitere Relevanz im folgenden operativen Teil des Übereinkommens zukommt.²⁹⁸ Hierzu zählen die Prinzipien der intra- sowie intergenerationellen Gerechtigkeit im Sinne der Klimagerechtigkeit sowie der Generationengerechtigkeit.²⁹⁹ Diese Grundsätze der intragenerationellen Gerechtigkeit bzw. Klimagerechtigkeit sowie der intergenerationalen Gerechtigkeit bzw. Gene-

²⁹⁴ Kreuter-Kirchhof, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 6. Abschnitt, Rn. 37.

²⁹⁵ Ebd.

²⁹⁶ Vgl. auch Beaucamp, S. 90.

²⁹⁷ Hierzu siehe im Einzelnen oben unter § 2 A.III.1.c).

²⁹⁸ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (133).

²⁹⁹ Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 73.

rationengerechtigkeit können als Konkretisierungen des Grundsatzes der Gerechtigkeit als allgemeiner Grundsatz der Pariser Übereinkommens eingeordnet werden. Darüber hinaus wird in der Präambel auch die Wahrung der Menschenrechte erwähnt. Gerechtigkeitserwägungen kommt bei der Auslegung von umweltschutzrechtlichen Vorschriften und nicht zuletzt auch der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens eine zunehmend bedeutsame Rolle zu. Diese sind nicht allein auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 WVK aufgrund ihrer Erwähnung innerhalb der Präambel zu berücksichtigen, sondern spielen auch eine Rolle bei der Konkretisierung von Klimaschutzverpflichtungen der Vertragsstaaten.³⁰⁰

aa) Grundsatz der Klimagerechtigkeit

Das Pariser Übereinkommen erwähnt die Klimagerechtigkeit explizit im Rahmen des Abs. 13 der Präambel des Pariser Übereinkommens. Im Einzelnen kann der Grundsatz der Klimagerechtigkeit als eine sog. intragenerationelle Gerechtigkeit verstanden werden, welche von der intergenerationalen Gerechtigkeit bzw. Generationengerechtigkeit abzugrenzen ist.³⁰¹ Die Definition, der rechtliche Status und die Umsetzung der intragenerationellen Gerechtigkeit sind bisweilen

³⁰⁰ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 1-270, wonach der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat auf Grundlage des als Umsetzungsakt zum Pariser Übereinkommen erlassenen Klimaschutzgesetzes (KSG) entsprechend § 1 Satz 3 KSG die Verpflichtung nach dem Pariser Übereinkommen zukommt, einschlägige „Anstrengungen zu unternehmen, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“ („Paris-Ziel“) (Rn. 159). In den Leitsätzen heißt es konkret: „Als Klimaschutzgebot hat Art. 20a GG eine internationale Dimension. Der nationalen Klimaschutzverpflichtung steht nicht entgegen, dass der globale Charakter von Klima und Erderwärmung eine Lösung der Probleme des Klimawandels durch einen Staat allein ausschließt. Das Klimaschutzgebot verlangt vom Staat international ausgerichtetes Handeln zum globalen Schutz des Klimas und verpflichtet, im Rahmen internationaler Abstimmung auf Klimaschutz hinzuwirken. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf die Treibhausgasemissionen in anderen Staaten entziehen“ (vgl. hierzu ferner Rn. 202 f.). Die Pflicht zum Schutz vor Lebens- und Gesundheitsgefahren könne „eine Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen“. Das gelte „erst recht, wenn unumkehrbare Entwicklungen in Rede“ stünden (Rn. 146). Würden die hierfür notwendigen Regelungen nicht getroffen, würde „die objektivrechtliche Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Bezug auf Leben und körperliche Unversehrtheit künftiger Generationen (...) durch eine übermäßige Zulassung von CO₂-Emissionen verletzt, wenn der Klimawandel damit unweigerlich menschengefährdende Ausmaße annähme“ (Rn. 191). Besteünde zudem eine „wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachen-zusammenhänge“, schließe „die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen“.

³⁰¹ Zur intergenerationalen Gerechtigkeit im Sinne der Generationengerechtigkeit siehe unten unter § 2 A. III. 1. d) bb).

umstritten.³⁰² Auch wenn keine allgemeingültige Definition der Begriffe der Umweltgerechtigkeit bzw. Klimagerechtigkeit ersichtlich ist, so wird sich hinsichtlich ihres Inhalts gemeinhin darauf bezogen, dass alle Menschen gleichermaßen an den Vorteilen der Umwelt sowie den Belastungen durch umweltbedingte Gesundheits- und Sicherheitsgefahren teilhaben sollen. Die Klimagerechtigkeit bezieht sich dabei auf den globalen Maßstab.³⁰³ Grundlage dafür ist, dass sich die Folgen des Klimawandels global auswirken und unverhältnismäßig stark in denjenigen Ländern und Gemeinschaften zu spüren sind, die am Wenigsten zu dem Problem beigetragen haben – insbesondere die Ärmsten und Schwächsten.³⁰⁴

Auf den Grundsatz der Klimagerechtigkeit wurde erstmalig in Art. 3 Nr. 1 Satz 1 Rahmenübereinkommen indirekt Bezug genommen, wobei an dieser Stelle noch davon die Rede war, dass die Vertragsparteien „auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten“ den Klimaschutz vorantreiben sollen. Diese Formulierung beinhaltete nach herrschender Auffassung bereits einen – dem Wortlaut nach zwar auf den ersten Blick nicht eindeutigen, aber inhaltlich bereits weitestgehend bestimmbaren – Bezug zu einem Gerechtigkeitsgedanken im Klimaschutz, der sich nunmehr als Grundsatz der Klimagerechtigkeit im Pariser Übereinkommen wiederfindet.

Dem ursprünglichen Grundsatz im Sinne des Rahmenübereinkommens zufolge beschränkte sich der Gerechtigkeitsgedanke darauf, dass die Industriestaaten ein höheres Maß an Verantwortung hinsichtlich einer langfristigen Emissionsreduktion und Bekämpfung der Folgen von Umweltschäden zu tragen haben, sodass die Lastenverteilung hierbei im Vordergrund stand.³⁰⁵ Somit steht der Grundsatz der Klimagerechtigkeit im unmittelbaren Kontext des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten und fordert im Sinne des Art. 3 des Rahmenübereinkommens, dass die entwickelten Länder bei der Bekämpfung des anthropogenen Klimawandels die Führungsrolle und dabei eine umfangreichere Verantwortung für die Treibhausgasreduktion übernehmen, um künftigen Generationen gerecht zu werden.³⁰⁶

³⁰² *French*, International Environmental Law and the Achievement of Intragenerational Equity, *Environmental Law Reporter News and Analysis*, Band 31, Nr. 5 (2001), S. 10469 (10477); *Brown Weiss*, Intergenerational Equity, *Max Planck Encyclopedias of International Law*, Rn. 12.

³⁰³ *Huang*, Climate Justice: Climate Justice and the Paris Agreement, *Journal of Animal & Environmental Law*, Band. 9, Nr. 1 (2017), S. 23 (25).

³⁰⁴ *Ebd.* Vgl. auch *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, S. 315.

³⁰⁵ *Brunnengräber/Dietz*, Klimagerechtigkeit, in: *Bauriedl* (Hrsg.), *Wörterbuch Klimadebatte*, S. 158.

³⁰⁶ *Brunnengräber/Dietz*, Klimagerechtigkeit, in: *Bauriedl* (Hrsg.), *Wörterbuch Klimadebatte*, S. 157f.

Da der Begriff der Klimagerechtigkeit³⁰⁷ einer verstärkten politischen und gesellschaftlichen Diskussion unterliegt, wurde dieser Grundsatz über eine gerechte Lastenverteilung zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern hinaus verstärkt auch in den Kontext eines Gerechtigkeitsgedankens hinsichtlich der gesellschaftlichen und sozialen Folgen des Klimawandels gesetzt.³⁰⁸ Das Pariser Übereinkommen stellt den Begriff der Klimagerechtigkeit in einen sozio-kulturellen Kontext, indem die Bedeutsamkeit anerkannt wird, „die Integrität aller Ökosysteme einschließlich der Meere und den Schutz der biologischen Vielfalt, in manchen Kulturen als Mutter Erde gewürdigt, zu gewährleisten“ sowie die gesellschaftliche Bedeutung des gemeinsamen Vorgehens auf Grundlage des Begriffs der „Klimagerechtigkeit“ hervorgehoben wird, vgl. Präambel des Pariser Übereinkommens, Abs. 13.

Diesem Grundsatz zugehörig ist ferner der Aspekt einer ökologischen Gerechtigkeit. Die ökologische Gerechtigkeit sieht den Umweltschutz einerseits in Bezug auf den Menschen vor und steht somit in engem inhaltlichem Zusammenhang zum Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sowie zum Vorsorgeprinzip, einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.³⁰⁹ Damit einhergehend ist jedoch auch eine Betrachtung der Auswirkungen außerhalb der menschlichen Perspektive und demnach auf die Flora und Fauna notwendig. Diese umfasst eine Auswertung der durch menschliches Verhalten hervorgerufenen tatsächlichen Auswirkungen auf Ökosysteme sowie die Tierwelt, also auf alle nicht-menschlichen Lebewesen.³¹⁰ Der Grundsatz der Klimagerechtigkeit bezieht die Natur als solche allerdings nur im Hinblick auf die ihre Bedeutung für den Menschen ein.³¹¹

³⁰⁷ Im Original: *climate justice*.

³⁰⁸ Brunnengräber/Dietz, Klimagerechtigkeit, in: Bauriedl (Hrsg.), Wörterbuch Klimadebatte, S. 161. In diesem Kontext wird auf Klimabewegungen hingewiesen, „die sich in ihren Praktiken und Kämpfen auf einen erweiterten, gesellschaftskritischen Begriff von Klimagerechtigkeit (*climate justice*) beziehen. Sie fassen darunter neben ökologischer und sozialer Verteilungs- und Verfahrensgerechtigkeit auch Gerechtigkeit zwischen Geschlechtern und zwischen ethnischen Gruppen. Beispiele hierfür sind die Netzwerke *Climate Justice Now!* und *Climate Justice Action*. Klimagerechtigkeit wird hier mit der Forderung nach gesellschaftlicher Teilhabe und anderen Konsum- wie Produktionsformen verbunden. Klimapolitik ist aus dieser Perspektive nicht nur eine staatliche Aufgabe zur internationalen Bewirtschaftung der Atmosphäre als Deponie für Treibhausgase. Vielmehr wird gefordert, Klimapolitik in einem umfassenderen, demokratischen Sinne an der Verwirklichung der politischen, sozialen und physischen Menschenrechte zu orientieren. Diese einzulösen muss eine das kapitalistische System transformierende, Bedeutung erlangen.“

³⁰⁹ Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 103.

³¹⁰ Brunnengräber/Dietz, Klimagerechtigkeit, in: Bauriedl (Hrsg.), Wörterbuch Klimadebatte, S. 157f.

³¹¹ Brunnengräber/Dietz, Klimagerechtigkeit, in: Bauriedl (Hrsg.), Wörterbuch Klimadebatte, S. 158.

Zudem umfasst der Grundsatz der Klimagerechtigkeit nicht lediglich die quantitative Gerechtigkeit der Verteilung von Treibhausgasemissionen, sondern auch qualitative Aspekte wie die Verantwortung für den Klimawandel, eine gerechte Lastenverteilung hinsichtlich seiner Folgen sowie eine demokratische Entscheidung über klimapolitische Maßnahmen.³¹² Das Vorhandensein von Klimagerechtigkeit lässt sich nicht allein anhand von Zahlen ausmachen, sondern bedarf einer breiteren Einordnung. Eine konkrete Definition des Grundsatzes der Klimagerechtigkeit lässt sich zwar auch im Kontext des Pariser Übereinkommens nicht identifizieren, allerdings wird durch die Hervorhebung dieses Grundsatzes im Rahmen der Präambel deutlich gemacht, dass individualisierte Lösungen für einzelne Staaten notwendig sind, um Klimaschutz und Klimagerechtigkeit in Einklang zu bringen. Nicht zuletzt weist der Grundsatz der Klimagerechtigkeit auch einen Bezug zum Grundsatz der Generationengerechtigkeit auf, indem anerkannt wird, dass künftige Generationen von den Folgen der Treibhausgasemissionen auch dann betroffen wären, wenn diese umgehend reduziert würden.³¹³ Erforderlich ist auch ein Ausgleich zwischen der intra- und intergenerationellen Gerechtigkeit.

bb) Grundsatz der Generationengerechtigkeit

Der Grundsatz der Gerechtigkeit zwischen den Generationen, welcher auch als intergenerationale Gerechtigkeit bzw. Generationengerechtigkeit bezeichnet wird, betrifft einen zeitlichen Kontext des umweltrechtlichen Gerechtigkeitsgedankens sowie die Annahme einer Verantwortung heutiger Generationen, schonend mit den vorhandenen Ressourcen umzugehen, um künftigen Generationen gerecht zu werden.³¹⁴ Dieser erfordert somit die Berücksichtigung der Interessen künftiger Generationen auch bei solchen Entscheidungen, welche sich auf Umweltressourcen auswirken.³¹⁵ Die nachhaltige Nutzung von Umweltressourcen spielt eine wesentliche Rolle für nachfolgende Generationen, sodass der Kerngehalt des Grundsatzes in einem Ausgleich der Befriedigung von Bedürfnissen sowohl heutiger als auch künftiger Generationen besteht.³¹⁶ Diesem Prinzip zufolge obliegt es der Staatengemeinschaft, Handlungen zu unternehmen, welche die Umweltqualität langfristig erhalten.³¹⁷ Der Grundsatz der Generationengerechtigkeit findet als Bestandteil des allgemeinen Grundsatzes der Gerechtigkeit im Abs. 11 der

³¹² Brunnengräber/Dietz, Klimagerechtigkeit, in: Bauriedl (Hrsg.), Wörterbuch Klimadebatte, S. 157.

³¹³ Huang, Climate Justice: Climate Justice and the Paris Agreement, Journal of Animal & Environmental Law, Band. 9, Nr. 1 (2017), S. 23 (26).

³¹⁴ Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 49.

³¹⁵ Peel, Climate Change Law: The Emergence of a New Legal Discipline, Melbourne Law Review 2008, Band 32 Nr. 3, S. 922 (962).

³¹⁶ Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 49.

³¹⁷ Peel, Climate Change Law: The Emergence of a New Legal Discipline, Melbourne Law Review 2008, Band 32 Nr. 3, S. 922 (973).

Präambel des Pariser Übereinkommens Erwähnung. Darüber hinaus wird dieser in verschiedenen anderen völkerrechtlichen Verträgen, u.a. in Art. 3 Nr. 1 des Rahmenübereinkommens oder in Art. 2 der Biodiversitätskonvention,³¹⁸ erwähnt.

Fraglich ist, ob dem Prinzip der intergenerationellen Gerechtigkeit mit dem Pariser Übereinkommen nunmehr eine andere völkerrechtliche Verbindlichkeit zukommt und insbesondere, ob sich eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Grundsatzes der intergenerationellen Gerechtigkeit i.S.d. Art. 38 Abs. 1 lit b) IGH-Statut aufgrund des Pariser Übereinkommens ergeben kann. Die intergenerationale Gerechtigkeit spielt bereits seit der Stockholm-Deklaration eine Rolle im Völkerrecht.³¹⁹ So wird bereits seit über 20 Jahren diskutiert, ob diese bereits völkergewohnheitsrechtliche Bedeutung erlangt hat.³²⁰ Hierzu bedürfte es einerseits einer entsprechenden einheitlichen staatlichen Praxis (allgemeine Übung) und andererseits einer übereinstimmenden Annahme der rechtlichen Verbindlichkeit dieses Grundsatzes (*opinio iuris*).

Für das Vorliegen einer allgemeinen Übung im Sinne einer einheitlichen Staatenpraxis kann angeführt werden, dass eine Berücksichtigung von Interessen künftiger Generationen lange vor der Rio-Konferenz, nämlich beginnend mit der Walfang-Konvention von 1946, in zahlreichen völkerrechtlichen Vereinbarungen Erwähnung findet.³²¹ Gegen eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung dieses Grundsatzes wird allerdings seit jeher angeführt, dass dieses noch nicht völkervertragsrechtlich im Sinne einer Niederlegung und inhaltlichen Bestimmung in einschlägigen operativen Vorschriften geregelt wurde.³²² Operative Vorschriften zur Generationengerechtigkeit, welche konkretisierbar sind, fehlen vielmehr im Rahmen völkerrechtlicher Verträge.³²³ Auch im Rahmen des Pariser Überein-

³¹⁸ Im Original: Convention on Biological Diversity, UNEP/CBD/COP/DEC/X/2, vom 29.10.2010.

³¹⁹ Munro/Lammers, S. 43 f. Erwähnung fand die Berücksichtigung der Interessen künftiger Generationen jedoch auch schon in der Walfang-Konvention von 1946, vgl. Beaucamp, S. 89 sowie Sands, in: British Yearbook of International Law (1995), S. 303 (369).

³²⁰ Beaucamp, S. 89 f.

³²¹ Beaucamp, S. 89 und Munro/Lammers, S. 44. Vgl. auch Sands, in: British Yearbook of International Law (1995), S. 303 (306 ff.).

³²² Beaucamp, S. 90. Vgl. auch Redgwell, Intergenerational Equity and Global Warming, in: Churchill/Freestone, International Law and Global Climate Change (1991), S. 41 (48 ff.) sowie Brown Weiss, Environmental Change and International Law, S. 17 und 21 f. Demnach erfolge eine Bezugnahme auf künftige Generationen in sechzehn Konventionen lediglich im Rahmen der Präambel.

³²³ Brown Weiss, Environmental Change and International Law, S. 17, 21 f. Vgl. auch Beaucamp, S. 90, wonach es sich bei einer etwaigen Erwähnung künftiger Generationen im Rahmen der operativen Vorschriften völkerrechtlicher Verträge stets lediglich um Definitions- oder Grundsatzbestimmungen ohne inhaltliche Konkretisierung handle. So auch Hohmann, S. 387 f. und Malanczuk, Sustainable Development: Some Critical Thoughts, in: Ginther/Denters/De Waart, Sustainable Development and Good Govern-

kommens wird der Grundsatz der intergenerationalen Gerechtigkeit nicht als operative Vorschrift ausgestaltet. Die Existenz von Völkervertragsrecht ist für die Entstehung von Völkergewohnheitsrecht indes keine Bedingung, sondern kann lediglich ein Anhaltspunkt zur Bestimmung einer staatlichen Praxis sein. Eine staatliche Praxis ist im Falle des Prinzips der intergenerationalen Gerechtigkeit allerdings auch unabhängig von der fehlenden völkervertragsrechtlichen Konkretisierung nicht ersichtlich, sodass von einer völkergewohnheitsrechtlichen Geltung dieses Prinzips derzeit nicht ausgegangen werden kann. Auch dieser Grundsatz ist demnach als *soft law* einzuordnen. Als solches dient dieser Grundsatz lediglich der Auslegung des Vertrages, enthält allerdings keine verbindlichen Verpflichtungen.³²⁴

Einen konkreten Rechtsanspruch junger und künftiger Generationen auf die sofortige Ergreifung von adäquaten Maßnahmen zur Eindämmung des anthropogenen Klimawandels begründet der Grundsatz der Generationengerechtigkeit zusammenfassend nicht,³²⁵ da dieser weder auf Grundlage einer einschlägigen operativen Vorschrift im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrages noch anderweitig inhaltlich hinreichend konkretisiert werden kann und bereits mangels einer einheitlichen Staatenpraxis keine völkergewohnheitsrechtliche Geltung hat.³²⁶ Dennoch macht der Grundsatz der intergenerationalen Gerechtigkeit die Bedeutsamkeit des Prinzips der gemeinsamen Verantwortlichkeit im Hinblick auf dessen Zielsetzung deutlich.³²⁷ Demnach müssen alle Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeit auf das gemeinsam gesetzte Ziel hinarbeiten, um dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu entsprechen.

Die intergenerationale Gerechtigkeit setzt nicht zuletzt auch eine intragenerationelle Gerechtigkeit im Sinne von Klimagerechtigkeit voraus, da die tatsächlichen Umstände einzelner Staaten berücksichtigt werden müssen, wenn es um

ance, S. 23 (42 f.) bzw. *Schröder*, Sustainable Development – Ausgleich zwischen Umwelt und Entwicklung als Gestaltungsaufgabe der Staaten, AVR Band 34 (1996), S. 251 (272).

³²⁴ So auch *Beaucamp*, S. 90. Vgl. ferner *Dolzer*, Die internationale Konvention zum Schutz des Klimas, in: *Beyerlin/Bothe/Hofmann/Petersmann*, Recht zwischen Umbruch und Bewahrung, S. 957 (959).

³²⁵ *Beaucamp*, S. 90. So auch *Beyerlin/Marauhn*, Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992, S. 24; *Redgwell*, Intergenerational Equity and Global Warming, in: *Churchill/Freestone*, International Law and Global Climate Change (1991), S. 41 (46 f.); *Gündling*, Our Responsibility to Future Generations, AJIL, Band 84 (1990), S. 207 (212); *Ehrmann*, Die Globale Umweltfazilität, ZAÖRV, Band 57 (1997), S. 565 (568) mit Fn. 7; *Hobe/Kimminich*, Einführung in das Völkerrecht, S. 446; *Beyerlin*, The Concept of Sustainable Development, in: *Wolfrum*, Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means?, S. 95 (108); *Beyerlin/Eberle*, Umweltvölkerrecht (2000), S. 60; *Jurgielewicz*, S. 130 f.

³²⁶ *Glass*, S. 329; *Hobe*, Grundstrukturen des internationalen Umweltrechts, JA 1997, S. 160 (165).

³²⁷ *Glass*, S. 329.

die Aufteilung von Verantwortung geht.³²⁸ Von Staaten, die nicht in der Lage sind, die Grundbedürfnisse der eigenen Bevölkerung zu erfüllen, kann nicht erwartet werden, auch intergenerationale Verpflichtungen zu erfüllen. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass sich alle Handlungen der heutigen Generation auf die kommenden Generationen auswirken wird.

Zusammenfassend gibt das Prinzip der Generationengerechtigkeit vor, dass jede Generation die Erde mit der gegenwärtigen Generation und mit vergangenen und künftigen Generationen gemeinsam besitzt.³²⁹ Es bildet seinerseits eine inhaltliche Grundlage für das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.³³⁰

cc) Wahrung der Menschenrechte

In der Präambel wird gemeinsam mit den Grundsätzen der Klima- und Generationengerechtigkeit auch der Schutz der Menschenrechte erwähnt. Dem Wortlaut nach sollen die Vertragsparteien „in der Erkenntnis, dass die Klimaänderungen die ganze Menschheit mit Sorge erfüllen, beim Vorgehen gegen Klimaänderungen ihre jeweiligen Verpflichtungen im Hinblick auf die Menschenrechte, das Recht auf Gesundheit, die Rechte von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften, Migranten, Kindern, Menschen mit Behinderungen und besonders schutzbedürftigen Menschen und das Recht auf Entwicklung sowie die Gleichstellung der Geschlechter, die Stärkung der Rolle der Frau und die Gerechtigkeit zwischen den Generationen achten, fördern und berücksichtigen“, vgl. Präambel des Pariser Übereinkommens, Abs. 11. Hervorzuheben ist auch, dass im Rahmen des Pariser Übereinkommens explizit auf die Rechte indigener Völker eingegangen wird, vgl. u. a. Präambel des Pariser Übereinkommens, Abs. 11.

(1) Berücksichtigung der Menschenrechte im Kontext des Klimaschutrezrechts

Innerhalb des Klimaschutzsystems des Rahmenübereinkommens fand die Beachtung der Menschenrechte vor In-Kraft-Treten des Pariser Übereinkommens lediglich im Rahmen der Cancún Agreements Erwähnung.³³¹ Aufgrund der Bemühungen einer Reihe von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren enthielten

³²⁸ Brown Weiss, Intergenerational Equity in International Law, American Society of International Law Proceedings, Band 81, S. 126 (129); Brown Weiss, Intergenerational Equity, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 12. Vgl. auch Beaumamp, S. 89.

³²⁹ Brown Weiss, Intergenerational Equity, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 1.

³³⁰ French, International Environmental Law and the Achievement of Intragenerational Equity, Environmental Law Reporter News and Analysis, Band 31, Nr. 5 (2001), S. 10469 (10477); Beyerlin, Sustainable Development, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 11.

³³¹ Vgl. 1/CP.16, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add. 1, Abs. 8.

die Cancún Agreements auch den ersten expliziten Verweis auf Migration und Vertreibung.³³² In diesem Zusammenhang wurde im Erwägungsgrund Nr. 8 der Cancún Agreements auf die Resolution 10/4 des UNHRC³³³ hingewiesen, im Rahmen derer anerkannt wird, dass die negativen Folgen des Klimawandels direkte sowie indirekte Auswirkungen auf die tatsächliche Wahrnehmung der Menschenrechte haben und dass diese Auswirkungen für ohnehin schon gefährdete Bevölkerungsgruppen am stärksten spürbar sein werden. In diesem Zusammenhang wurde ferner betont, dass die Vertragsparteien hinsichtlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel die Menschenrechte uneingeschränkt achten sollen. Diese Bestimmungen der Cancún Agreements förderten die Forderungen nach der Einbeziehung von Menschenrechten in das Klimaregime.³³⁴ Sie regelten allerdings nicht, dass die Vertragsparteien entsprechende Maßnahmen ergreifen sollten oder – wie von vielen Entwicklungsländern gefordert – dass die Industriestaaten eine verstärkte Verantwortung übernehmen müssten.³³⁵ Daneben dient die sich aus den allgemeinen Grundsätzen ergebende gemeinsame Verantwortlichkeit der Staatengemeinschaft für den Umweltschutz nicht nur dem Interesse einzelner Staaten auf Grundlage eines Schädigungsverbotes, sondern führt auch zur Umsetzung des Prinzips der „Begrünung“ der Menschenrechte („greening human rights“).³³⁶

(2) Menschenrecht auf eine saubere Umwelt

Vom Bestehen eines Menschenrechts auf eine saubere Umwelt im Sinne eines Individualrechts kann auf Grundlage der aktuell geltenden völkerrechtlichen Normen hingegen nicht ausgegangen werden.³³⁷ Ein solches wurde lediglich als Menschenrecht der dritten Dimension durch die UN-Generalversammlung anerkannt.³³⁸ Auch die EMRK kennt kein Recht auf eine intakte Umwelt.³³⁹ Dies hängt nicht zuletzt auch mit ihrer Entstehungsgeschichte zusammen. Im Jahre

³³² Bodansky/Brunnée/Rajamani, S. 326.

³³³ Resolution des UN-Menschenrechtskomitees v. 25.03.2009, Human Rights and Climate Change, A/HRC/RES/10/4.

³³⁴ Mayer, Human Rights in the Paris Agreement, Climate Law, Band 6 (2016), S.109 (111).

³³⁵ Bodansky/Brunnée/Rajamani, S. 326.

³³⁶ Glass, S. 328.

³³⁷ Vöneky/Beck, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 113. Vgl. den gesamten dortigen Abschnitt zur ausführlichen Prüfung. Die Einführung eines solchen Rechts auf nationaler Ebene ist allerdings durchaus zu beobachten, vgl. etwa zur Einführung des Rechts auf eine gesunde Umwelt in Rumänien Barbu, The Right to a Healthy Environment – Between a Basic Human Right and a Policy of Form without Substance, Revista de Stiinte Politice 2016, S. 14 (16 ff.).

³³⁸ Vgl. zur Übersicht einschlägiger Resolutionen UN Doc. A/HRC/40/55 v. 08.01.2019. Vgl. ferner <https://www.unep.org/cpr/environment-assembly-resolutions-and-decisions> (Environment Assembly resolutions and decisions | UNEP – UN Environment Programme).

1950 hatte der Umweltschutz sowie der daraus abzuleitende Schutz von Individuen – wie bereits beschrieben – noch keine Relevanz im völkerrechtlichen Kontext.³⁴⁰ Aber auch sämtliche Versuche der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, den Klimaschutz bzw. ein Umweltgrundrecht in der EMRK zu verankern, sind bisher gescheitert.³⁴¹

Die individualrechtliche Dimension des Umweltschutzes wird allerdings mittelbar auf Grundlage der Geltendmachung der Menschenrechte erster und zweiter Dimension erfasst.³⁴² Es kann auf Grundlage völkerrechtlicher Normen zum Menschenrechtsschutz für Menschen, die von durch den anthropogenen Klimawandel ausgelösten bzw. verstärkten nachteiligen Umweltveränderungen und insbesondere für Menschen, die ihren Lebensraum infolgedessen verlassen (sog. Klimaflüchtlinge), ein Schutz bestehen.³⁴³ Es ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung notwendig.³⁴⁴

Eine grundsätzliche Subjektivierung eines solchen Rechts auf eine saubere Umwelt als Menschenrecht der dritten Dimension ist zwar erkennbar, wobei bereits existierende gemeinsame Prinzipien – hierzu zählen nicht zuletzt das Vorsorgeprinzip,³⁴⁵ das Verursacherprinzip, der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sowie die Generationengerechtigkeit – bereits als Gegenstände der EMRK bzw. der EGMR-Rechtsprechung auszumachen sind.³⁴⁶ Dennoch wurde

³³⁹ Vgl. jedoch im Einzelnen zur EMRK-Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK unter § 4 A.II.2.c).

³⁴⁰ Schöpfer, Gedanken zur Verankerung eines Grund- bzw. Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt, NLMR 2019, S. 183 (184). Zur Entwicklung des völkerrechtlichen Klimaschutzrechts siehe oben unter § 2 A.I.

³⁴¹ Im Einzelnen hierzu siehe Braig, S. 186 ff., wonach erstmalig im Jahr 1972 ein Vorschlag für ein Zusatzprotokoll ausgearbeitet wurde, nach welchem die Normierung eines Rechts „auf saubere Umweltmedien sowie das Recht auf Zugang zur Natur“ vorgesehen war; vgl. ferner Parlamentarische Versammlung, Empfehlung 683 (1972). Der Vorschlag eines Zusatzprotokolls „Umwelt“ sei zudem ein Jahr später erneut aufgegriffen worden, vgl. Parlamentarische Versammlung, Empfehlung 720 (1973). Seitens der Bundesrepublik Deutschland sei im gleichen Jahr ferner ein als Steiger-Entwurf bezeichneter Antrag zur Statuierung eines sog. „Umweltgrundrechts“ eingebracht worden, welches allerdings *de lege lata* lediglich als Konkretisierung des Art. 2 EMRK formuliert war, vgl. Braig, S. 186, Fn. 1119. Zum sog. Steiger-Entwurf siehe Steiger, Le droit à un environment humain, proposition pour un protocole additionnel à la Convention Européenne des Droits de l’Homme (1973), S. 41.

³⁴² Vgl. hierzu im Einzelnen Proelß, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 119.

³⁴³ Vgl. hierzu im Einzelnen unten unter § 4 A.II.2.b) hinsichtlich des Schutzes von sog. Klimaflüchtlingen durch Regelungen des Menschenrechtsschutzes.

³⁴⁴ Vöneky/Beck, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 113.

³⁴⁵ Zum menschenrechtlich gestärkten Vorsorgeprinzip vgl. Ekardt/Wieding/Zorn, S. 12 ff., insbesondere 17 ff.

³⁴⁶ So insb. in EGMR, Urt. v. 27.01.2009 – 67021/01, Tatar/Rumänien. Vgl. auch Braig, S. 188. Zur Begründung vgl. im Einzelnen: Parlamentarische Versammlung, Bericht vom 11.09.2009, Doc. 12003, B. Abs. 21.

explizites Menschenrecht auf eine saubere bzw. gesunde Umwelt auf universeller oder europäischer Ebene bislang nicht etabliert.³⁴⁷

dd) Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Präambel des Pariser Übereinkommens das moderne umweltvölkerrechtliche Prinzipiengefüge, welches sich bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des Umweltvölkerrechts und insbesondere des Pariser Übereinkommens ableiten lässt, dahingehend konkretisiert, dass die Grundsätze der Klima- sowie der Generationengerechtigkeit in den Vordergrund gerückt werden und auch Erwägungen des Menschenrechtsschutzes damit gemäß Art. 31 Abs. 2 WVK nunmehr Gegenstand der systematischen Auslegung des einschlägigen völkerrechtlichen Vertrages sind. Im Sinne des Grundsatzes der Klimagerechtigkeit ist statt einer lediglich quantitativen Verantwortlichkeit für den Klimawandel auf Grundlage des Umfangs der Treibhausgasemissionen auch eine qualitative Ebene zu berücksichtigen, welche die Verteilung der Verantwortung einer gerechten Lastenverteilung hinsichtlich der Folgen zuführt. Diese Lastenverteilung muss neben der intragenerationellen Gerechtigkeit im Sinne von Klimagerechtigkeit auch die intergenerationale Gerechtigkeit berücksichtigen. Ferner muss auch der Menschenrechtsschutz berücksichtigt werden, auch wenn ein Menschenrecht auf eine gesunde bzw. saubere Umwelt auf universeller völkerrechtlicher Ebene noch nicht etabliert wurde. Bei der Auslegung der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens sind diese konkretisierten Gerechtigkeitserwägungen ausdrücklich zu berücksichtigen.

e) Operative Bestimmungen

Die operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens umfassen Regelungen, die auf diesem Wege zum Teil erstmalig in das System des Umweltschutzes auf völkerrechtlicher Ebene eingeführt werden. Hierzu gehören insbesondere Konkretisierungen der im Rahmenübereinkommen festgelegten Zielsetzung. Gemeint sind u.a. die festgelegten weltweiten Temperaturobergrenzen sowie konkrete Vorgaben zu Minderung und Anpassung sowie zu Verlusten und Schäden, die durch klimawandelbedingten Umweltveränderungen verursacht werden.

Auffallend viele inhaltliche Übereinstimmungen gibt es zwischen dem Pariser Übereinkommen und dem rechtlich unverbindlichen Copenhagen-Akkord,³⁴⁸ da beide gleichermaßen sowohl das 2 °C- als auch das 1,5 °C-Ziel zum Gegenstand

³⁴⁷ Proelß, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 5. Abschnitt, Rn. 118 f. Zu Instrumenten des „soft law“ im Einzelnen Marauhn, Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt – Trugbild oder Wirklichkeit?, in: Giegerich/Proelß, Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht (2010), S. 30 ff.

³⁴⁸ Decision 2/CP.15, Copenhagen Accord, in: UN Doc. FCCC/CP/2009/11/Add.1, 4 ff.

haben sowie einen sog. *bottom-up*-Ansatz verfolgen, indem sich die Vertragsstaaten zu eigens festgelegten, quantifizierbaren Emissionsreduktionszielen verpflichten.³⁴⁹ Dieser *bottom-up*-Ansatz ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 und 3 Pariser Übereinkommen. Dem Grunde nach diente der Kopenhagen-Akkord der Steuerung der Staaten hin zur Annahme einer rechtlich verbindlichen Regelung in Form des Pariser Übereinkommens und reihte sich dementsprechend in die Tradition der sog. *Marrakesh Accords* ein,³⁵⁰ welche im Wesentlichen als Verhaltenssteuerungsinstrumente hin zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls dienten.³⁵¹ Darüber hinaus haben auch solche Elemente Eingang in das Pariser Übereinkommen gefunden, die bereits Bestandteil der Cancún Agreements waren.³⁵² Dieses griff seinerseits Komponenten aus dem Kopenhagen-Akkord auf, ging allerdings an anderen Punkten darüber hinaus.³⁵³ Festzuhalten ist ferner, dass die Verhandlungen nicht mit der Annahme des Vertragstextes des Pariser Übereinkommens abgeschlossen wurden, sondern es im Nachgang weiterhin die Regelung der ausschlaggebenden technischen Details zu diskutieren gilt, um die Zielsetzung des Pariser Übereinkommens auch tatsächlich umzusetzen.³⁵⁴

aa) Temperaturobergrenze und übergeordnete Ziele

Im Rahmen der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens wird einleitend die Zielsetzung des Rahmenübereinkommens konkretisiert. Im Vordergrund steht hierbei die Einführung einer Temperaturobergrenze in einen umweltvölkerrechtlichen Vertrag. Die Relevanz dieser Regelung wird insbesondere – aber nicht ausschließlich – durch die systematische Zuweisung an erster Stelle der operativen Vorschriften deutlich. Die Verankerung dieser konkretisierten Zielsetzung erfolgt in Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen.

³⁴⁹ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (757f.), wonach die Reduktionsziele im Sinne der Rn. 4 des Kopenhagen-Akkords allerdings nur für die Annex-I-Staaten und damit entwickelten Staaten vorgesehen seien. Zu den festgelegten Temperaturobergrenzen vgl. Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen sowie Rn. 1 und 12 Kopenhagen-Akkord.

³⁵⁰ Im Original: *The Marrakesh Ministerial Declaration*, in: UN Doc. FCCC/CP/2001/13/Add.1, S. 3 f.

³⁵¹ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (759).

³⁵² Zur Berücksichtigung der Menschenrechte im Rahmen des Cancún Agreements siehe oben unter § 2 A. III. 1. d)cc)(1).

³⁵³ Beispielsweise sahen die Cancún Agreements die Gründung des Green Climate Funds vor, welches entsprechend Art. 11 des Rahmenübereinkommens als operative Einheit fungieren sollte, Decision 1/CP.16, The Cancún Agreements: Outcome of the work of the Ad Hoc Working Group on Long-term Cooperative Action under the Convention, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1, Rn. 102. Vgl. hierzu insb. Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (758).

³⁵⁴ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (759 f.).

(1) Inhaltliche Einordnung

Dem Wortlaut nach umfasst die Zielsetzung des Pariser Übereinkommens, dass gemäß Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen „der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“. Darüber hinaus sieht Art. 2 Abs. 1 lit b) Pariser Übereinkommen vor, dass „die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird“ und gemäß Art. 2 Abs. 1 lit c) Pariser Übereinkommen „die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung“.

Die Erreichung dieser Ziele steht gemäß Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen unter dem übergreifenden Ziel der Herbeiführung einer „Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens einschließlich seines Ziels, die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken“. Zur Erreichung dieses Ziels werden im Folgenden beispielhafte Maßnahmen genannt, wobei die Festlegung einer Temperaturobergrenze als erste Konkretisierung in Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen geregelt wird. Aus der Formulierung „indem unter anderem“ wird ersichtlich, dass dies keine abschließende Aufzählung ist und die Vertragsstaaten zur Zielerreichung auch darüberhinausgehende Maßnahmen ergreifen können.

(2) Zielsetzung

Das Pariser Übereinkommen regelt somit im Rahmen des Art. 2 Abs. 1 lit a) das verbindliche Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu beschränken. Damit wird diese absolute Temperaturobergrenze erstmals in einem völkerrechtlichen Vertrag verankert.³⁵⁵ Die Norm verweist dabei auf das Rahmenübereinkommen und dessen Zielsetzungen. Darüber hinaus wird im Rahmen dieser Norm anerkannt, dass eine Beschränkung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau im Vergleich zum angestrebten Ziel von deutlich unter 2 °C mit erheblich geringeren

³⁵⁵ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (134). Bis dato wurde diese Temperaturobergrenze lediglich im Rahmen von rechtlich unverbindlichen Entscheidungen der Vertragsstaatenkonferenzen genannt, vgl. die Cancún Agreements, Entscheidung 1/CP.16, Para. 4, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1.

Auswirkungen des Klimawandels einhergehen würde, sodass die Norm ebenfalls vorschreibt, dass Anstrengungen zu unternehmen sind, die eine realistische Begrenzung des Temperaturanstiegs auf diesen Wert ermöglichen würden. Die Aufnahme dieses Passus ist auf die Bemühungen des „*Alliance of Small Island States*“ zurückzuführen, die eine Temperaturobergrenze von 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter für notwendig erachteten, um besonders drastische Auswirkungen abzuwenden.³⁵⁶ Dies betrifft nicht zuletzt auch den Meeresspiegelanstieg, durch welchen diese Staaten besonders bedroht sind.

Die Bestimmung ist in zweierlei Hinsicht relevant. Einerseits könnte sie eine völkerrechtliche Pflicht zur Einhaltung des Temperaturziels gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter darstellen, auf der anderen Seite erkennt die Staatengemeinschaft mit der Absichtserklärung hinsichtlich zu erbringender Bemühungen zur Eingrenzung der Erdtemperatur auf maximal 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter an, dass die Auswirkungen des voranschreitenden Klimawandels noch nicht abzusehende Folgen haben könnte, die im Sinne des Vorsorgeprinzips zu vermeiden sind.³⁵⁷ Neben dem zu begrenzenden CO₂-Ausstoß hinaus kommt infolgedessen auch ein Unterlassen des Ergreifens von geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Auswirkungen, die mit einer voranschreitenden Klimaveränderung einhergehen könnte, als völkerrechtswidriges Verhalten, welches zu einer Pflichtverletzung führt, in Betracht. Dass es sich beim Pariser Übereinkommen selbst um ein für alle Vertragsstaaten rechtsverbindliches Regelwerk handelt, ist unbestritten.³⁵⁸

(3) Rechtliche Einordnung

Fraglich ist, ob und inwiefern diese Zielsetzung rechtsverbindlich ist. Mit der Festlegung einer Temperaturobergrenze von deutlich unter 2 °C und möglichst unter 1,5 °C gemäß Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen bestimmen die Vertragsstaaten dieses Abkommens einen Referenzwert, der quantifizierbar und demnach auch überprüfbar ist.³⁵⁹ Damit kodifiziert die genannte Norm eine Zielvorgabe, in deren Kontext das gesamte Abkommen auszulegen ist.³⁶⁰ Zwar legt das Pariser Übereinkommen – anders als noch das Kyoto-Protokoll – keine jeweils rechtsverbindlichen Reduktionspflichten für die einzelnen Vertragsstaaten

³⁵⁶ *Ebd.*

³⁵⁷ Zum Vorsorgeprinzip siehe oben unter § 2 A.II.4.

³⁵⁸ So auch *Dederer, Ist Paris genug? Zu Stand und Perspektiven des internationalen Klimaschutzes nach dem Pariser Abkommen*, in: Gundel/Lange, *Energieversorgung zwischen Energiewende und Energieunion?*, S. 1 (20).

³⁵⁹ *Kreuter-Kirchhof, Das Pariser Klimaschutzzübereinkommen und die Grenzen des Rechts*, DVBl 2017, S. 97 (99).

³⁶⁰ Vgl. zu dieser Zielsetzung im Einzelnen *Proelß, Klimaschutz im Völkerrecht nach dem Paris Agreement: Durchbruch oder Stillstand?*, ZfU 2016, S. 58 (65 f.).

fest, sondern überlässt diesen eine individuelle Festlegung ihrer Reduktionsverpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 2 Pariser Übereinkommen,³⁶¹ allerdings stehen diese Selbstverpflichtungen im Kontext der völkerrechtlichen Pflicht der Vertragsstaaten, diese Klimaschutzbeiträge anhand der Zielsetzung des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen zu definieren und gemäß der Vorschrift des Art. 12 Pariser Übereinkommen dem Klimasekretariat zu übermitteln. Es besteht eine ausdrückliche völkerrechtliche Handlungspflicht zur Definierung entsprechender Selbstverpflichtungen i.S.d. Art. 4 Abs. 2 Pariser Übereinkommen, die allerdings an der Zielsetzung des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen zu messen sind.³⁶²

Gegen eine Rechtsverbindlichkeit des Temperaturziels könnte zwar argumentiert werden, dass die Einbettung einer solchen Zielsetzung in einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag nicht notwendigerweise eine Rechtsverbindlichkeit dieser Bestimmung zur Folge hat.³⁶³ Das Pariser Übereinkommen regelt die 2,0 °C- bzw. 1,5 °C-Grenze allerdings in der Weise, in welcher die von den Vertragsstaaten festzulegenden Reduktionsziele sich ihrem Umfang nach an dieser orientieren müssen, sodass die NDCs an diesem Ziel zu messen sind, um dieses Klimaschutzziel auch tatsächlich umsetzen zu können.³⁶⁴

Mit dem Temperaturziel legen die Vertragsstaaten *de facto* eine verbindliche globale Emissionsobergrenze fest.³⁶⁵ Mithin wurde mit dem Pariser Übereinkommen erstmalig ein verbindliches globales Schutzziel vereinbart, wonach die durchschnittliche Erderwärmung im Durchschnitt auf deutlich unter 2 °C, möglichst allerdings unter 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist,³⁶⁶ wobei auch die zu festzulegenden und zu übermittelnden NDCs diesem Ziel genügen müssen und dementsprechend auch in regelmäßigen Abständen zu verschärfen sind.³⁶⁷ Der innerhalb der einschlägigen Literatur teilweise vertretenen Ansicht, wonach sich die Vertragsstaaten lediglich im Hinblick auf die Zielfestlegung, infolge der Unverbindlichkeit der Absichtserklärungen aller-

³⁶¹ Kreuter-Kirchhof, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (100).

³⁶² Kreuter-Kirchhof, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (98 ff.).

³⁶³ So Böhringer, Das neue Pariser Klimaabkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (779).

³⁶⁴ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (356).

³⁶⁵ So auch Kreuter-Kirchhof, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (104).

³⁶⁶ Kreuter-Kirchhof, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 6. Abschnitt, Rn. 37. Zur Temperaturobergrenze vgl. im Einzelnen unter § 2 A.III.1.e)aa).

³⁶⁷ Kreuter-Kirchhof, in: Graf Vitzthum/Proelß, Völkerrecht (2019), 6. Abschnitt, Rn. 37.

dings wohl nicht zu deren Erreichung und infolgedessen auch nicht zu einem entsprechenden Verhalten verpflichten,³⁶⁸ kann deshalb nicht gefolgt werden.³⁶⁹

Es ist vielmehr von einer rechtsverbindlichen Wirkung zumindest des Temperaturziels im Kontext des Pariser Übereinkommens auszugehen. Ferner ist davon auszugehen, dass die Reduktionsbeiträge der Vertragsstaaten im Falle einer Überschreitung dieser Temperaturobergrenze als unzureichend einzuordnen wären.³⁷⁰ Zwar ist durchaus eine inhaltliche Diskrepanz zwischen der festgelegten Temperaturobergrenze im Sinne des Art. 2 sowie dem *bottom-up*-Ansatz des Art. 4 Pariser Übereinkommen ersichtlich.³⁷¹ Diese Ungenauigkeit hebt allerdings keineswegs die rechtliche Verbindlichkeit des Temperaturziels im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit a) auf.³⁷² Vielmehr sind diese beiden Normen zusammenzulesen.³⁷³

Es ist festzuhalten, dass die Vorschrift des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen eine völkerrechtlich bindende Minderungsverpflichtung festlegt, die den Vertragsstaaten ein entsprechendes Verhalten sowohl im Sinne von Handlungen, aber auch von der Vermeidung pflichtwidrigen Unterlassens abverlangt.³⁷⁴ Konkret geht es um die Verpflichtung, den „Anstieg der durchschnittlichen Erdatmosphäre auf deutlich unter 2 °C“ zu halten sowie Anstrengungen zu unternehmen, „um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“. Festgelegt wird damit unbestritten die völkerrechtliche Pflicht zur Reduktion der globalen Emissionen derart, dass die diese Temperaturziele eingehalten werden.

³⁶⁸ So u.a. *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (761).

³⁶⁹ Zur Diskussion innerhalb der internationalen Literatur vgl. etwa: *Voigt/Ferreira*, Differentiation in the Paris Agreement, Climate Law, Band 6 (2016), S. 58 (67), die von einer Verbindlichkeit ausgehen; sowie, die Verbindlichkeit ablehnend: *Bodansky*, The Legal Character of the Paris Agreement, RECIEL, Band 25, Ausgabe 2 (2016), S. 142 (146).

³⁷⁰ *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (356), wonach dies nicht zuletzt im Kontext der gemeinsamen Verantwortung der Staaten für „loss and damage“ von Bedeutung sei.

³⁷¹ Siehe hierzu im Einzelnen unten unter § 2 A. III. 1.e)bb).

³⁷² Zu diesem Ergebnis kommt schließlich auch *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (754 a.E.), wonach das Pariser Übereinkommen nichtsdestotrotz einen völkerrechtlich verbindlichen Rahmen schaffe.

³⁷³ So auch *Thorgeirsson*, in: *Klein et al.*, The Paris Agreement on Climate Change – Analysis and Commentary, S. 123 (127).

³⁷⁴ So auch *Ekardt/Wieding/Zorn*, S. 16 ff. Die Einordnung der festgelegten Temperaturobergrenze als Minderungsverpflichtung wird von *Böhringer* abgelehnt, vgl. *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (761); demnach handele es sich aufgrund der in Art. 4 Pariser Übereinkommen geregelten Selbstverpflichtungen nicht um eine Verpflichtung zur Minderung. Im Einzelnen zum Verhältnis zwischen Art. 2 und Art. 4 Pariser Übereinkommen siehe unten unter § 2 A. III. 1.e)bb).

Diesem Ansatz folgend haben die Vertragsstaaten infolge des In-Kraft-Tretens des Pariser Übereinkommens und damit auch der bindenden Einführung der Temperaturobergrenze jedenfalls den Eintritt von negativen, klimawandelbedingten Veränderungen in der Umwelt zu verantworten. Der Untergang eines gesamten Staatsgebietes wäre als eine solche Folge des voranschreitenden Klimawandels zu bewerten.³⁷⁵ Die relevante Temperaturobergrenze stellt zwar dem Grunde nach kein Novum dar und wurde bereits im Kontext der Vertragsstaatenkonferenzen als mögliche Obergrenze festgelegt.³⁷⁶ Hervorzuheben ist jedoch, dass während das Kyoto-Protokoll noch ausschließlich auf verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern setzte, im Pariser Übereinkommen erstmals ein rechtsverbindlicher Grenzwert hinsichtlich des Temperaturanstiegs festgelegt wird.

(4) Weitere Regelungen

Im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit b) Pariser Übereinkommen wird darüber hinaus festgelegt, dass „die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird“. Demnach wird entsprechend dieser Norm neben der Festsetzung einer Temperaturobergrenze auch das Ziel einer Erhöhung der Anpassungsfähigkeit an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels sowie der Widerstandsfähigkeit, während die Nahrungsmittelproduktion sichergestellt bzw. gewährleistet werden soll, festgelegt.³⁷⁷ Schließlich wird in Art. 2 Abs. 1 lit c) Pariser Übereinkommen das ebenfalls bedeutsame Ziel einer „klimaverträgliche(n) Finanzierungshilfe“ festgelegt, indem „die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung“. Die Finanzmittelflüsse sollen zu einer Treibhausgasemissionsreduktion sowie generell zu einer klimaschonenden sowie klimaresistenten Entwicklung beitragen.³⁷⁸

Gemäß den Regelungen des Art. 2 Abs. 2 wird das Pariser Übereinkommen „als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt“.³⁷⁹ Der Hinweis auf

³⁷⁵ Vgl. hierzu insbesondere *Kehrer*, S. 12 f.

³⁷⁶ Vgl. insbesondere die Cancún Agreements, Entscheidung 1/CP.16, Abs. 4, UN Doc. FCCC/CP/2010/7/Add.1.

³⁷⁷ *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaÖRV 76 (2016), S. 753 (761).

³⁷⁸ *Ebd.*

³⁷⁹ Vgl. zu diesen Grundsätzen im Einzelnen oben unter § 2 A. III. 1. c).

die Grundsätze der Gerechtigkeit sowie der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten beinhaltet insoweit eine Anerkennung des umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges, welches auf die rechtlich verbindlichen Regelungen insoweit Einfluss nehmen, dass die genannten Zielsetzungen stets unter den einschlägigen Gerechtigkeitserwägungen, welche durch die allgemeinen Grundsätze vorgegeben sind, zu betrachten sind.

(5) Zwischenergebnis

Zusammenfassend sind die Vertragsstaaten auf Grundlage des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen verpflichtet, ihr Verhalten unter Berücksichtigung des Temperaturziels anzupassen. Hierbei dürfen sie sich nicht lediglich auf die Grenze von deutlich unter 2°C fokussieren, sondern müssen vielmehr konkrete Maßnahmen ergreifen, die über diese Zielsetzung hinaus geeignet sind, auch das 1,5°C-Ziel zu erfüllen, wobei aufgrund des Wortlautes der Norm davon auszugehen ist, dass die Temperaturobergrenze bei 1,7°C bis 1,8°C anzusetzen ist, um den Anforderungen an die Anstrengungen hin zu 1,5°C im Sinne dieser Norm gerecht zu werden.³⁸⁰ Im Mittelpunkt der Regelungen des Pariser Übereinkommens steht somit die rechtlich verbindliche Vorgabe einer absoluten Temperaturobergrenze in einem völkerrechtlichen Vertrag.³⁸¹ Dieses Ziel beschreibt nicht lediglich die Erreichung einer bestimmten Zahl, sondern konkretisiert vielmehr das bereits in Art. 2 des Rahmenübereinkommens statuierte Ziel, wonach eine „gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems“ verhindert werden muss.³⁸²

³⁸⁰ *Ekardt/Wieding/Zorn*, S. 16. Andere Ansicht: *Böhringer*, Das neue Pariser Klimaabkommen, *ZaöRV* 76 (2016), S. 753 (761), wonach das 1,5°C-Ziel lediglich Symbolcharakter trage und keine rechtlich verbindliche Vorgabe beinhalte; dieser Ansicht ist allerdings bereits deshalb nicht zu folgen, weil sie die rechtliche Verbindlichkeit des 1,5°C-Ziels aufgrund der Unwahrscheinlichkeit dieser Zielerreichung festzulegen versucht. Demnach müssten die globalen CO₂-Emissionen bis ca. 2070 auf null reduziert werden, was unwahrscheinlich sei. Eine darüberhinausgehende Analyse der vermeintlich unterschiedlichen rechtlichen Verbindlichkeit der beiden Temperaturziele erfolgt nicht. Ein Abstellen ausschließlich auf die Erfolgsaussichten einer Regelung genügt indes nicht den Anforderungen an eine Gesetzesauslegung. Insbesondere im Völkervertragsrecht kann davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragsstaaten durchaus bewusst sind, zu welchen Maßnahmen sie sich auf Grundlage einer solchen Norm verpflichten. Die bloße Nichteinhaltung bzw. der Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen führen demnach nicht etwa zur fehlenden Verbindlichkeit der Norm, sondern können vielmehr entsprechende Rechtsfolgen zur Folge haben. Die Effektivität einer umweltvölkerrechtlichen Regelung betrifft nicht ihre rechtliche Bindungswirkung; vgl. zur Effektivität des Umweltvölkerrechts u. a. *Epiney*, Umweltvölkerrecht, JuS 2003, S. 1066.

³⁸¹ *Stäische*, Entwicklungen des Klimaschutzrechts und der Klimaschutzpolitik 2016/17, *EnWZ* 2017, S. 308 (309).

³⁸² *Morgenstern/Dehnen*, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, *ZUR* 2016, S. 131 (134).

Zu beachten ist ferner das auf Grundlage des umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges auch in die operativen Vorschriften hineinwirkende Vorsorgeprinzip, das solches Verhalten verbietet, welches ein bedeutendes Risiko für die Menschheit darstellt.³⁸³ Unter Berücksichtigung des erwähnten Prinzipiengefüges ist die Vorschrift des Art. 2 Pariser Übereinkommen so zu deuten, dass die dort geregelte Temperaturobergrenze es den Staaten gebietet, den Eintritt von Fällen, in denen sich ein bedeutendes Risiko für die Menschheit bewahrheitet, zu verhindern. Der Untergang eines Staates infolge des anthropogenen Klimawandels stellt eine solche Konstellation dar, welche sich als bedeutendes Risiko für die Menschheit realisieren könnte sowie eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems im Sinne des Art. 2 des Rahmenübereinkommens.

Der Eintritt eines solchen Szenarios würde sich nicht nur nachteilig auf die Bevölkerung des betroffenen Staates, sondern auf die gesamte Menschheit auswirken. Ein extremer Meeresspiegelanstieg würde ferner nicht nur einzelne Staaten betreffen, sondern vielmehr alle Küstenstaaten negativ beeinflussen. Die Temperaturobergrenze im Sinne des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen stellt demnach eine völkervertragsrechtliche Pflicht dar, die im Falle des Eintritts eines Szenarios, welcher zum Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge infolge des anthropogenen Klimawandels führen würde, verletzt sein könnte.

bb) Minderung und Anpassung

Neben der Festlegung einer Temperaturobergrenze sowie der Einordnung der sonstigen übergeordneten Ziele im Rahmen des Art. 2 Pariser Übereinkommen werden auch Maßnahmen zur Minderung und Anpassung in den operativen Vorschriften festgelegt. Die Regelung des Art. 3 Pariser Übereinkommen stellt seinem Wortlaut nach zunächst einen Bezug zwischen dem in Art. 2 Pariser Übereinkommen festgelegten Ziel im Sinne der Temperaturobergrenze sowie der daraus entstehenden Notwendigkeit zur Festlegung sowie Übermittlung „national festgelegte(r) Beiträge zu der weltweiten Reaktion auf Klimaänderungen ehrgeizige Anstrengungen im Sinne der Artikel 4, 7, 9, 10, 11 und 13“ her.

(1) Inhaltliche Einordnung

Gegenstand der Regelung des Art. 3 Pariser Übereinkommen ist die Festlegung von Mitteln zur Erreichung des in Art. 2 Art. 1 Pariser Übereinkommen genannten Ziels. Als Grundlage für die Erreichung des Temperaturziels dienen die INDCs/NDCs der Vertragsstaaten als einzelstaatliche Beiträge zur Emissionsreduktion. In beiden Fällen handelt es sich um Zusagen der Staaten über ihre Reduktionsbeiträge. Diese werden selbstständig durch die Vertragsstaaten auf na-

³⁸³ Ekardt/Wieding/Zorn, S. 18.

tionaler Ebene, nicht aber völkervertragsrechtlich determiniert.³⁸⁴ Das Pariser Übereinkommen unterscheidet begrifflich zwischen den „Intended Nationally Determined Contributions“ („INDCs“), welche innerhalb der Vorbereitungsphase gemeldet wurden und demnach noch keine vertragliche Grundlage hatten, sowie den „Nationally Determined Contributions“ („NDCs“), welche bereits auf Grundlage des Pariser Übereinkommens bzw. in den fünfjährigen Überprüfungsrunden nach Zustandekommen des Vertrages zu übermitteln sind.³⁸⁵ Die inhaltlichen Anforderungen an INDCs bzw. NDCs werden dennoch durch das Völkerrecht maßgeblich beeinflusst. So müssen sich die Reduktionsbeiträge bereits auf Grundlage der sich aus den allgemeinen Prinzipien des Umweltvölkerrechts ergebenden Grundsätze³⁸⁶ nach dem Maßstab der „highest possible ambitions“ messen lassen, obgleich sich dies nicht aus dem Wortlaut des Pariser Übereinkommens ergibt.³⁸⁷

Besonderes Augenmerk ist auf die Vorschrift des Art. 4 Pariser Übereinkommen zu legen. In diesem Zusammenhang wird gemäß Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen zunächst festgelegt, dass „die Vertragsparteien bestrebt (sind), so bald wie möglich den weltweiten Scheitelpunkt der Emissionen von Treibhausgasen zu erreichen (...) und danach rasche Reduktionen im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen herbeizuführen, um in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken auf der Grundlage der Gerechtigkeit und im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Bemühungen zur Beseitigung der Armut herzustellen“. Dieses Vorgehen dient der wörtlichen Auslegung der Norm nach explizit dem „Erreichen des in Artikel 2 genannten langfristigen Temperaturziels“. Gleichzeitig wird im Rahmen dieser Norm „anerkannt (...), dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, größer sein wird“.

(2) Zielsetzung

Die Vertragsstaaten streben im Lichte des in Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen festgelegten Temperaturziels nach Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkom-

³⁸⁴ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (354).

³⁸⁵ Ebd.

³⁸⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 2 A.II.

³⁸⁷ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (355). Dies gelte jedenfalls für NDCs. Siehe dort ferner zur vertiefenden Analyse hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen an INDCs bzw. NDCs. In rechtlicher Hinsicht sei insbesondere zwischen den inhaltlichen Anforderungen hinsichtlich der „Qualität“ der jeweils übernommenen Beiträge zur THG-Reduktion und deren Bindungswirkung für die betreffenden Staaten hinsichtlich deren Verpflichtung zur Umsetzung der jeweiligen „(I)NDCs“ zu unterscheiden, vgl. S. 354.

men ein „*global peaking*“ und damit die Erreichung des Höhepunktes des Treibhausgasausstoßes so schnell wie möglich an, wobei anerkannt wird, dass die Entwicklungsländer hierfür im Sinne des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten mehr Zeit benötigen werden.³⁸⁸ Nachdem dieser Höhepunkt erreicht ist, soll eine zügige Reduktion der Treibhausgasemissionen und somit faktisch eine Dekarbonisierung stattfinden,³⁸⁹ um zur zweiten Jahrhunderthälfte einen vollständigen Ausgleich zwischen Treibhausgasemissionen und deren Abbau und damit eine Treibhausgasneutralität zu erreichen.³⁹⁰ Dies impliziert auch die Möglichkeit eines Ausgleichs durch sog. „negative Emissionen“ bspw. durch die Bindung von CO₂ u.a. durch Aufforstung zur Senkung der Netto-Treibhausgas-Emissionen auf null.³⁹¹

Der Regelung des Art. 4 Pariser Übereinkommen liegt allerdings ein sog. *bottom-up*-Ansatz zur Erreichung des Temperaturziels zugrunde, indem die Vertragsstaaten – anders als noch im Rahmen des Kyoto-Protokolls, welches konkrete und individuelle Verpflichtungen zur Emissionsreduktion für die einzelnen Staaten vorgab – nunmehr selbst im Sinne des Art. 4 Abs. 2 S. 1 Pariser Übereinkommen NDCs festlegen.³⁹² Entsprechend dieser Norm „erarbeitet, übermittelt und behält (jede Vertragspartei) aufeinanderfolgende national festgelegte Beiträge bei, die sie zu erreichen beabsichtigt“. Hierzu ergreifen die Vertragsparteien gemäß Art. 4 Abs. 2 S. 2 Pariser Übereinkommen „innerstaatliche Minde rungsmaßnahmen, um die Ziele dieser Beiträge zu verwirklichen“.

Alle Vertragsparteien werden demnach verpflichtet, einen individuellen und auf nationaler Ebene zu bestimmenden Klimaschutzbeitrag vorzubereiten bzw. zu bestimmen, welcher die nationalen Maßnahmen zur Zielerreichung umfasst sowie diesen nationalen Plan an die zuständige Stelle zu übermitteln.³⁹³ Sämtliche

³⁸⁸ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (760). Vgl. auch Viñuales, The Paris Climate Agreement: An Initial Examination (Part II of III), 08.02.2016, online abrufbar unter: www.ejiltalk.org (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

³⁸⁹ Zur Notwendigkeit der Dekarbonisierung insbesondere im Energiesektor vgl. insbesondere IPCC, Climate Change 2014: Mitigation of Climate Change – Contribution of Working Group III to the Fifth Assessment Report (2014), S. 480 sowie IPCC, Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change – Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report, 2022, Summary for Policy Makers, C.8 und C.8.5.

³⁹⁰ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (760).

³⁹¹ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (134).

³⁹² Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (762).

³⁹³ Vgl. hierzu Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (134) sowie Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (762).

Vertragsstaaten legen selbstständig fest, wie und in welchem Umfang sie zur Zielerreichung beitragen wollen.³⁹⁴ Die NDCs selbst sind allerdings nicht Bestandteil des Pariser Übereinkommens und entfalten keine rechtliche Verbindlichkeit.³⁹⁵ Diese sind im Sinne des Pariser Übereinkommens lediglich einigen verfahrensrechtlichen Vorgaben sowie einer Mindestanforderungsklausel, nach der Rückschritte hinsichtlich des Umfangs von Emissionsreduktionen ausgeschlossen sind, unterworfen.³⁹⁶ Der Ansatz der rechtlichen Unverbindlichkeit der nationalen Klimaschutzbeiträge bzw. NDCs berücksichtigt nicht zuletzt die Beanstandung, wonach verbindliche Klimaschutzbeiträge nicht mehrheitsfähig seien.³⁹⁷ Gemäß Artikel 3 Pariser Übereinkommen werden die „Anstrengungen aller Vertragsparteien (...) im Laufe der Zeit eine Steigerung darstellen, wobei die Notwendigkeit anerkannt wird, die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der wirksamen Durchführung dieses Übereinkommens zu unterstützen“.

(3) Rechtliche Einordnung

Fraglich ist, ob die Vertragsstaaten lediglich zur Übermittlung oder auch zur tatsächlichen Umsetzung der von ihnen übermittelten INDCs bzw. NDCs völkerrechtlich verpflichtet sind. Eine solche völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber anderen Staaten ergibt sich nicht bereits aus dem Umstand, dass die INDCs sowie NDCs sowie deren Umsetzung im nationalen Recht verankert werden.³⁹⁸ Eine interne Selbstverpflichtung eines Staates zur Umsetzung der übermittelten Beiträge im Sinne des Art. 4 Abs. 2 Pariser Übereinkommen führt demnach noch nicht zu einer völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtung gegenüber anderen Staaten. Allerdings verstieße ein Staat, der die eigenständig bestimmten INDCs

³⁹⁴ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (762). Vgl. auch Viñuales, The Paris Climate Agreement: An Initial Examination (Part II of III), 08.02.2016, online abrufbar unter: www.ejiltalk.org (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

³⁹⁵ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (134).

³⁹⁶ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (762). Vgl. auch Viñuales, The Paris Climate Agreement: An Initial Examination (Part II of III), 08.02.2016, online abrufbar unter: www.ejiltalk.org (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

³⁹⁷ Vgl. auch Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (134).

³⁹⁸ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (355). Demnach sei zwischen der internen Bindung nach nationalem Recht beispielsweise durch eine Selbstbindung eines Staates zur Umsetzung der übermittelten Reduktionsbeiträge sowie einer völkerrechtlichen Bindung gegenüber anderen Staaten zu unterscheiden, wobei als Beispiel für die Selbstbindung einer Regierung an auf nationaler Ebene festgelegte Klimaziele die Entscheidung des District Court of the Hague im Urgenda-Fall (Rechtbank Den Haag (2015) C/09/456689 (Urteil v. 24.06.2015, vgl. u. a. Rn. 4.35 ff.) zu nennen sei.

überschreitet, gegen die umweltvölkerrechtliche Sorgfaltspflicht.³⁹⁹ Ein solcher Verstoß wäre ggf. als „internationally wrongful act“ im Sinne der ILC-Artikel zu kategorisieren, sodass sich Staaten, die infolge dieses Verhaltens einen Nachteil erleiden, die Beachtung der festgelegten INDCs/NDCs von den anderen Vertragsstaaten einfordern könnten.⁴⁰⁰

Bereits seinem Wortlaut nach ergibt sich aus der Norm des Art. 4 Abs. 2 Pariser Übereinkommen eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, entsprechende NDCs festzulegen, zu übermitteln und sukzessive anzupassen.⁴⁰¹ Im Hinblick auf die Regelung des Art. 4 Pariser Übereinkommen ist jedoch zu überprüfen, inwieweit die Regelung einer Temperaturobergrenze von deutlich unter 2 °C auf Grundlage des Art. 2 Pariser Übereinkommen mit der Möglichkeit der Festlegung eigener Reduktionsziele im Sinne des Art. 4 Pariser Übereinkommen in Einklang zu bringen ist. Aufgrund der sehr ambitionierten Zielsetzung des Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen, wonach die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist und sogar Anstrengungen in Richtung 1,5 °C von den Vertragsparteien erwartet werden, erscheint ein Regelungswiderspruch zwischen dieser sowie der Norm des Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen zu bestehen, da nach dem *bottom-up*-Ansatz des Letzteren sowie seines Wortlautes, wonach die Vertragsparteien lediglich „bestrebt“ sind, den Höhepunkt des Treibhausgasausstoßes so schnell wie möglich zu erreichen sowie gemäß Art. 4 Abs. 2 Pariser Übereinkommen hierzu eigene nationale Minde rungspläne beschließen können.

Fraglich ist demnach, welcher Vorschrift die Vorrangigkeit und nicht zuletzt auch eine Rechtsverbindlichkeit zuzuordnen ist.⁴⁰² Völkerrechtliche Verträge sind gemäß Art. 31 Abs. 1 WVK nach Treu und Glauben auszulegen.⁴⁰³ Gemeint ist hierbei insbesondere die Auslegung nach Wortlaut, Systematik, und Telos, aber auch die Berücksichtigung einer historischen Auslegung.⁴⁰⁴ In Betracht kommt eine Vorrangigkeit der Norm des Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen. Hierfür spricht nicht nur die Erkenntnis aus einer systematischen Auslegung, nach der dieser Norm eine herausgehobene Stellung durch die Positionierung zu Anfang der operativen Vorschriften sowie durch seine Bedeutung als Zielnorm

³⁹⁹ Siehe hierzu oben unter § 1 B.I.2.

⁴⁰⁰ Vgl. auch Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (355), der hierbei konkret auf die Art. 29 und 30 ILC-Artikel verweist (dort Fn. 33).

⁴⁰¹ Vgl. auch Proelß, Klimaschutz im Völkerrecht nach dem Paris Agreement: Durchbruch oder Stillstand?, ZFU 2016, S. 58 (64).

⁴⁰² Vgl. hierzu auch Ekdadt/Wieding/Zorn, S. 20.

⁴⁰³ Berner, Authentic Interpretation in Public International Law, ZaöRV, Band 76, 2016, S. 845 (848).

⁴⁰⁴ Herdegen, Interpretation in International Law, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 12 ff.

des Übereinkommens zukommt, sondern mitunter auch das Argument, dass eine Auslegung zu Gunsten des Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen als vorrangiger Norm zu einer Verletzung des Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen führen würde, wohingegen infolge einer umgekehrten Interpretation zu Gunsten des Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen keine Verletzung des Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen vorläge.⁴⁰⁵

Ferner spricht die teleologische Auslegung der Normen für eine normhierarchisch überlegene und damit vorrangige Stellung des Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen gegenüber dem Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen, da Letztere aus diesen Gesichtspunkten zu Gunsten der Entwicklungs- und Schwellenländer so zu verstehen ist, dass diesen im Vergleich zu den entwickelten Staaten mehr Zeit zur Reduktion der Emissionen eingeräumt werden soll.⁴⁰⁶ Hierfür spricht aufgrund der systematischen Einordnung nicht zuletzt auch der Art. 3 Abs. 2 Pariser Übereinkommen, wonach ausdrücklich „die Notwendigkeit anerkannt wird, die Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, bei der wirksamen Durchführung dieses Übereinkommens zu unterstützen“. Selbst der Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen greift diese Überlegung auf und stellt fest, dass „anerkannt wird, dass der zeitliche Rahmen für das Erreichen des Scheitelpunkts bei den Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, größer sein wird“. Demnach gibt die Norm des Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen das inhaltliche Ziel vor, während die Regelung Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen im vorgegebenen Rahmen regelt, wie das vorgegebene Ziel erreicht werden soll.

Diese Auslegungsweise ist auch unter Berücksichtigung des modernen umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges vorzugswürdig, da diese in besonderem Maße auch dem Gerechtigkeitsgedanken entspricht und im Ergebnis die besondere Schutzwürdigkeit der besonders betroffenen Staaten, die nur in geringem Umfang zur Beschleunigung des anthropogenen Klimawandels beigetragen haben, berücksichtigt. Vorrangig muss auf dieser Grundlage die Einhaltung der Temperaturobergrenze sein. Dementsprechend kann die Regelung des Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen auch keine Auswirkungen auf die Rechtsverbindlichkeit auf die in Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen geregelte Temperaturobergrenze haben.

⁴⁰⁵ Ekardt/Wieding/Zorn, S. 20 f. Eine Verletzung des Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen bei einer Interpretation zu Gunsten des Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen würde demnach bereits deshalb nicht vorliegen, weil die erstgenannte Norm keine Regelung beinhaltet, nach der eine schnellere Erreichung der anvisierten Ziele verboten wäre. Darüber hinaus spricht auch die Norm des Art. 3 Pariser Übereinkommen aus systematischer Sicht für diese Interpretationsweise, nach der die Regelung des Art. 4 Pariser Übereinkommen explizit der Erfüllung des in Art. 2 Pariser Übereinkommen statuierten Ziels dient.

⁴⁰⁶ Ekardt/Wieding/Zorn, S. 20.

(4) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist der *bottom-up*-Ansatz sowie das in Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen normierte Vorgehen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen festgelegten Ziele lediglich zu Gunsten der Entwicklungsländer auszulegen, tangiert jedoch nicht die rechtliche Verbindlichkeit der Temperaturobergrenze für die Gesamtheit der Vertragsstaaten. Zwar wird anerkannt, dass die Entwicklungsländer mehr Zeit benötigen werden, um ihren Höhepunkt des Treibhausgasausstoßes zu erreichen,⁴⁰⁷ allerdings setzen die Regelungen des Art. 4 Abs. 1 Pariser Übereinkommen die rechtlich verbindliche Zielsetzung des Art. 2 Abs. 1 Pariser Übereinkommen nicht etwa außer Kraft, sondern verpflichten vielmehr die entwickelten Länder dazu, dementsprechend umfangreichere Maßnahmen zu treffen, um den Entwicklungsländern dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten ange-sichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten gerecht werdend größere Freiheit bei der Durchführung der notwendigen Anpassungsmaßnahmen einzuräumen.

Für diese Auslegungsweise spricht auch der Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 Pariser Übereinkommen, welcher rechtsverbindlich vorgibt, dass alle Vertragsparteien eigene Klimaschutzbeiträge erarbeiten und übermitteln sowie die hierfür notwen-digen nationale Maßnahmen ergreifen müssen. Diese Norm gilt für entwickelte Länder sowie Entwicklungsländer gleichermaßen, allerdings ergibt sich aus der Regelung des Art. 4 Abs. 4 Pariser Übereinkommen eine Unterscheidung zwi-schen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern dahingehend, dass sich die Emissionsreduktionsziele zwischen diesen unterscheiden. Während die entwi-ckelten Länder angehalten werden, absolute gesamtwirtschaftliche Ziele zu for-mulieren, sollen die Entwicklungsländer ihre Klimaschutzanstrengungen lediglich verstärken, werden allerdings dazu ermutigt, entsprechend ihrer individuellen Kapazitäten mit der Zeit ebenfalls gesamtwirtschaftliche Ziele anzustreben.⁴⁰⁸ Gemäß des in Art. 4 Abs. 9 Pariser Übereinkommen verankerten Progressions-gebotes müssen alle Vertragsstaaten jedenfalls alle fünf Jahre neue und stets umfangreichere Klimaschutzbeiträge festlegen und übermitteln.⁴⁰⁹ Im Kontext der Maßnahmen zur Minderung wird den Vertragsstaaten zudem auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Pariser Übereinkommen ermöglicht, die individuellen nationa-llen Beiträge durch freiwillige Kooperation im Wege der durch Art. 6 Abs. 2 und 3 Pariser Übereinkommen vorgesehenen *Internationally Transferred Mitigation*

⁴⁰⁷ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (760).

⁴⁰⁸ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (134).

⁴⁰⁹ Ebd. Dies sei erstmals für das Jahr 2020 vorgesehen gewesen.

Outcomes (ITMOs) zu erfüllen sowie einen entsprechenden Markt hierfür zu schaffen.⁴¹⁰

Neben den Regelungen zur Minderung finden sich auch solche zur Anpassung im Pariser Übereinkommen. Dieser Thematik wird im Vergleich zum Rahmenübereinkommen sowie zum Kyoto-Protokoll nunmehr größere Bedeutung zuteil, wobei sich die Vertragsstaaten zum Ziel setzen, ihre Resilienz im Sinne von Anpassungsmodalitäten an den Klimawandel zu erhöhen.⁴¹¹ Einschlägige Anpassungsmaßnahmen werden in Art. 7 Pariser Übereinkommen geregelt. Vorrangig wird eine Minimierung der negativen Folgen des anthropogenen Klimawandels angestrebt, allerdings sind auch Maßnahmen vorgesehen, die eine effektive Anpassung an den hierdurch verursachten negativen Auswirkungen ermöglichen sollen.⁴¹² Die Anpassungsmaßnahmen sollen gemäß Art. 7 Abs. 5 Pariser Übereinkommen in bevorzugter Weise auch die besonders betroffenen Gemeinschaften berücksichtigen.

cc) Verluste und Schäden

Parallel zu den Anpassungsmaßnahmen gewinnen auch die völkerrechtlichen Regelungen zu den klimawandelbedingten Verlusten und Schäden zunehmend an Relevanz.⁴¹³ Konkrete Maßnahmen beinhalten gemäß Art. 8 Abs. 4 Pariser Übereinkommen u.a. die Kooperation bei der Entwicklung von Frühwarnsystemen, beim Katastrophenschutz und der Notfallvorsorge sowie bei der Risikobewertung und der Entwicklung von Versicherungslösungen.⁴¹⁴ Besonders betroffen von Verlusten und Schäden sind die kleinen Inselstaaten wie Kiribati, dessen Verluste und Schäden trotz einschlägiger Anpassungsstrategien hinsichtlich des Meeresspiegelanstiegs bis zum Jahr 2050 einen finanziellen Umfang von über 34 % des staatlichen BIP erreichen könnte.⁴¹⁵

⁴¹⁰ Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (769). Zu den verschiedenen Kooperationsmöglichkeiten durch marktbasierter Mechanismen vgl. auch Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (135).

⁴¹¹ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (135).

⁴¹² Böhringer, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (774).

⁴¹³ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (356).

⁴¹⁴ Siehe auch Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (356).

⁴¹⁵ Weltbank, Project Appraisal Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund in the Amount of US\$ 3.0 million to the Republic of Kiribati for the Kiribati Adaptation Programme – Phase III, S. 2; online abrufbar unter: <https://documents1.worldbank.org/curated/en/884991468272402948/pdf/638740PAD00P110e0only0900BOX361536B.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022). Zu den Anpassungsmaßnahmen Kiribatis vgl. Implementation, Comple-

(1) Inhaltliche Einordnung

Zunächst gilt es festzustellen, dass Verluste und Schäden nicht im Sinne einer gesetzlichen oder staatlichen Haftung für Schäden zu verstehen sind und nicht allein einen bestimmmbaren deliktsähnlichen Fall umfassen.⁴¹⁶ Die Begrifflichkeiten der Verluste und Schäden werden gegenwärtig vielmehr so verstanden, dass sie sich auf solche Vorgänge bzw. Folgen beziehen, welche bereits jenseits der Grenzen der Anpassung liegen, obwohl diese Grenzen nicht ohne weiteres bestimmbar sind.⁴¹⁷ Dem Konzept von Verlusten und Schäden fehlt dennoch bislang eine einheitliche Definition, obwohl bereits im Rahmen der Verhandlungen zum Rahmenübereinkommen zu diesem Thema diskutiert wurde.⁴¹⁸ Bisweilen beruht dieses Konzept auf dem Unvermögen der Staatengemeinschaft, adäquate Minderungs- und Anpassungsbemühungen zur Vermeidung der Auswirkungen des Klimawandels umzusetzen, um dem Eintritt von Verlusten und Schäden vorzubeugen.⁴¹⁹

Langsam einsetzende Prozesse wie der Meeresspiegelanstieg könnten weltweit große Bevölkerungsbewegungen in Gang setzen. Die Notwendigkeit von Migration ist jedoch – so wie auch der Umfang der Folgen des Klimawandels – weltweit ungleich verteilt. So sind viele der am Stärksten den Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzten Personen wie Einzelpersonen und Haushalte, die für ihren Lebensunterhalt auf natürliche Ressourcen und Ökosystemleistungen ange-

tion and Results Report on a Global Environmental Facility Grant to the Republic of Kiribati for an Adaptation Project – Implementation Phase (KAP II); online abrufbar unter: http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2012/03/16/000356161_20120316010427/Rendered/PDF/ICR17510P089320C0disclosed030140120.pdf (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁴¹⁶ Vertiefend hierzu *Verheyen*, Climate Change Damage and International Law, S. 317ff.; *Verheyen/Roderick*, Beyond Adaptation – The legal duty to pay compensation for climate change damage, Bericht für WWF UK (2008), S. 28; *Lefever*, Climate Change and State Responsibility, in: *Rayfuse/Scott*, International Law in the Era of Climate Change, S. 321 (328); *Verheyen*, Loss and damage due to climate change: attribution and causation – where climate science and law meet, International Journal of Global Warming, Band 8, Ausgabe 2 (2015), S. 158 f.

⁴¹⁷ *Verheyen*, Loss and damage due to climate change: attribution and causation – where climate science and law meet, International Journal of Global Warming, Band 8, Ausgabe 2 (2015), S. 158 f.

⁴¹⁸ *Roberts/Andrei*, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (260). Zu den Verhandlungen im Rahmen des Rahmenübereinkommens siehe den Warschau Mechanismus für Verluste und Schäden, vgl. den Bericht zur COP19 in Warschau 2013: FCCC/CP/2013/10/Add.1, insb. die Entscheidung 2/CP.19 auf S. 6.

⁴¹⁹ *Roberts/Andrei*, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (261).

wiesen sind, oft am wenigsten in der Lage, sich zu bewegen.⁴²⁰ Zudem zeigen immer mehr Forschungen auf, dass die kulturellen Bindungen an das Land dazu geführt haben, dass Einzelpersonen bereitwillig auf dem betroffenen Territorium zurückbleiben.⁴²¹ Dieses Recht steht schließlich allen Menschen zu,⁴²² einen Zwang zur Migration kann es nicht geben. Eine Verpflichtung zur konkreten Unterstützung insbesondere der besonders betroffenen Staaten bei der Prävention oder Beseitigung von klimawandelbedingt entstandenen Schäden beinhaltet das Pariser Übereinkommen indes nicht.⁴²³

Im Rahmen der Verhandlungen zum Pariser Übereinkommen drängten zwar mehrere Vertragsparteien sowie Beobachter*innen auf eine Aufnahme und Berücksichtigung von Aspekten der menschlichen Mobilität.⁴²⁴ Das Pariser Übereinkommen enthält auch einen ausdrücklichen Verweis auf „Migranten“, dieser wurde allerdings lediglich im Rahmen der Präambel aufgegriffen, vgl. Abs. 11. Darüber hinaus enthalten auch mehrere NDCs Verweise auf Migration und Vertreibung, diese stehen allerdings hauptsächlich in einem binnenastaatlichen Kontext.⁴²⁵

Sowohl die Regelungen zu Minderung und Anpassung als auch diejenigen zu den Verlusten und Schäden behandeln die Folgen der durch den anthropogenen Klimawandel verursachten Schäden. Einerseits wird auf die im Vorfeld des Schadensereignisses notwendigen Maßnahmen, andererseits auf die im Nachgang des Schadenseintritts notwendig werdenden Regelungen abgestellt.⁴²⁶ Anzuerkennen ist, dass selbst bei einer sofortigen Emissionsreduktion auf null noch Verluste und Schäden eintreten würden, da sich um bereits in Gang gesetzte Prozesse mit langsam einsetzenden Folgen handelt. Folglich sind auf Grundlage der bereits erfolgten Emissionen bevorstehende Schäden zu erwarten, die durch Anpassung nicht mehr verhindert werden können.⁴²⁷

⁴²⁰ *Betts*, Survival migration: A New Protection Framework, Global Governance, 2010, Band 16, Ausgabe 3, S. 361 (362 ff.). Vgl. auch *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, S. 315.

⁴²¹ *McAdam/Loughry*, We aren't refugees, Inside Story (2009); online abrufbar unter: <https://insidestory.org.au/we-arent-refugees> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁴²² *Roberts/Andrei*, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (261).

⁴²³ *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (356).

⁴²⁴ Vgl. etwa UNHCR: Human Mobility in the Context of Climate Change, Elements for the UNFCCC Paris Agreement (2015), online abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/5550ab359.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁴²⁵ *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, S. 326 f.

⁴²⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (356).

⁴²⁷ Vgl. im Einzelnen hierzu u.a. *Verheyen*, Loss and damage due to climate change: attribution and causation – where climate science and law meet, International Journal of Global Warming, Band 8, Ausgabe 2 (2015), S. 158 f.

(2) Rechtliche Einordnung

Hinsichtlich der durch den anthropogenen Klimawandel verursachten Verluste und Schäden wurde im Rahmen des Pariser Übereinkommens ein Kompromiss erarbeitet und beschlossen, allerdings wurde keine Anspruchsgrundlage für Schadensersatzforderungen der Entwicklungsländer gegenüber den entwickelten Ländern geschaffen.⁴²⁸ Die Regelungen hierzu finden sich in Art. 8 Pariser Übereinkommen. Dieser fordert gemäß Art. 8 Abs. 2 und 3 Pariser Übereinkommen, dass der Internationale Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden⁴²⁹ bestätigt bzw. übernommen wird und die Vertragsstaaten ihre Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung eines umfassenden Risikomanagements im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Pariser Übereinkommen ausbauen.⁴³⁰ Eine Verzahnung besteht zwischen den Vorschriften des Art. 7 Pariser Übereinkommen zu Anpassungsmaßnahmen sowie den in Art. 8 Art. 4 Pariser Übereinkommen geregelten Kooperations- und Maßnahmenbereiche hinsichtlich Verluste und Schäden.⁴³¹ Die Regelungen zu Verlusten und Schäden werden im Rahmen des Pariser Übereinkommens demnach in einem rechtlich unverbindlichen Arbeitsprogramm fixiert.⁴³²

Im Nachgang zu den Cancún Agreements wurde die Diskussion um klimabedingte Vertreibung und Migration zunehmend in den Kontext von Verlusten und Schäden gestellt. In diesem Zusammenhang wurde das Exekutivkomitee des Internationalen Mechanismus von Warschau im Rahmen seines anfänglichen zweijährigen Arbeitsplans mit der Verbesserung des Verständnisses sowie der Fachkenntnisse über die Auswirkungen des Klimawandels auf Migration, Vertreibung und menschliche Mobilität beauftragt, um dieses anschließend berücksichtigen zu können.⁴³³ Darüber hinaus wurde dieses Komitee auch durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz, welcher im Verabschiedungstext veröffentlicht wurde,

⁴²⁸ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (135). Vgl. auch Wallmann-Helmer et al., The Ethical Challenges in the Context of Climate Loss and Damage, in: Mechler et al., Loss and Damage from Climate Change (2019), S. 39 (58). Zur vorher bereits bestehenden „Loss and Damage“-Problematik vgl. Verheyen, Climate Change Damage and International Law, S. 317 ff.

⁴²⁹ FCCC/CP/2013/10/Add.1, Decision 2/CP.19. Im Original: *Warsaw International Mechanism for Loss and Damage associated with Climate Change Impacts*.

⁴³⁰ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, 131 (135). Vertiefend zum Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden vgl. Doelle, The Birth of the Warsaw Loss & Damage Mechanism, Carbon & Climate Law Review, Band 8, Ausgabe 1 (2014), S. 35.

⁴³¹ Böhriinger, Das neue Pariser Klimaübereinkommen, ZaöRV 76 (2016), S. 753 (776 f.).

⁴³² Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (356).

⁴³³ Bodansky/Brunnée/Rajamani, S. 326.

aufgefordert, eine Taskforce einzurichten, um Empfehlungen für integrierte Ansätze zur Vermeidung, Minimierung und Bekämpfung von Vertreibungen im Zusammenhang mit den negativen Auswirkungen des Klimawandels zu entwickeln.⁴³⁴

(3) Zwischenergebnis

Das wirksamste Mittel gegen eintretende Verluste und Schäden ist eine Schadensbegrenzung im Sinne einer Reduktion der Treibhausgase in der Atmosphäre, welche den Meeresspiegelanstieg sowie die Geschwindigkeit des Abschmelzens der Eisschilde in Grönland und der Antarktis zu verlangsamen, Küstenüberschwemmungen zu reduzieren und mehr Zeit für die Entwicklung und Umsetzung von Anpassungs- und Migrationsstrategien zu lassen vermag.⁴³⁵ Dennoch werden die meisten Auswirkungen des bereits in Gang gesetzten anthropogenen Klimawandels – wie auch der Meeresspiegelanstieg – noch Jahrhunderte lang andauern.⁴³⁶ Zwar wird auf Grundlage des Art. 8 Pariser Übereinkommen keine Anspruchsgrundlage für etwaige Schadensersatzforderungen statuiert, allerdings wird bestehendes Völkerrecht hierdurch nicht berührt.⁴³⁷ Einer Staatenverantwortlichkeit entwickelter Staaten für den Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge infolge des anthropogenen Klimawandels steht die Regelung des Art. 8 Pariser Übereinkommen demnach nicht entgegen.

dd) Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern

Die Regelung des Art. 9 Abs. 1 Pariser Übereinkommen sieht eine Bereitstellung finanzieller Mittel durch entwickelte Länder zur Unterstützung derjenigen Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor. Entwickelte Länder sollen gemäß Art. 9 Abs. 3 Pariser Übereinkommen die Führung bei der Mobilisierung von Mitteln der Klimafinanzierung übernehmen und die speziellen Bedürfnisse

⁴³⁴ Bodansky/Brunnée/Rajamani, S. 327. Vgl. hierzu auch Windfuhr, Klimaflucht und Menschenrechte, Forschungsjournal Soziale Bewegungen 2018, Vol. 31 (1/2), S. 117 (128).

⁴³⁵ Roberts/Andrei, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming (2015), Band 8, Ausgabe 2, S. 258 (265). Vgl. auch Nicholls/Tol, impacts and responses to sea-level rise: a global analysis of SREX scenarios over the twenty-first century, Philosophical Transactions of the Royal Society (2006), Band 364, S. 1073 (1093).

⁴³⁶ Collins et al., Long-term Climate Change: Projections, Commitments and Irreversibility, Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Fünften Sachstandsbericht des IPCC: Climate Change 2013: The Physical Science Basis (2013), S. 1031 (1033).

⁴³⁷ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (135).

der Entwicklungsländer berücksichtigen. Die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern beinhaltet insoweit sowohl eine finanzielle Unterstützung als auch Hilfestellungen bei der Entwicklung und dem Transfer von Technologien sowie dem Kapazitätsaufbau.

Hinsichtlich der finanziellen Unterstützung sieht das Pariser Übereinkommen explizit finanzielle Unterstützung von Entwicklungsländern durch entwickelte Länder vor, vgl. Art. 9 Abs. 1 und 9 sowie Art. 10 Abs. 6 Pariser Übereinkommen. Hierbei soll eine transparente Vorgehensweise gewährleistet werden, da aufgrund von Art. 9 Abs. 5 Pariser Übereinkommen eine Informationspflicht auf Seiten der entwickelten Länder über diese finanzielle Unterstützung vorgeschrieben ist. Ziel ist es, ein möglichst vollständiges Bild der internationalen Klimafinanzierungsflüsse zu erhalten. Konkretisiert wurde dieses bisweilen dahingehend, dass bis zum Jahr 2020 100 Milliarden US-Dollar Klimafinanzierung pro Jahr mobilisiert werden sollten und dies bis 2025 weitergeführt werden soll. Für die Zeit danach soll ein neues, höheres Ziel gesetzt werden, für das es dem Wortlaut nach einer Ausweitung seitens der Geber bedürfte.⁴³⁸

In Bezug auf Technologieentwicklung und -transfers sollen entwickelte Länder und Entwicklungsländer nach Art. 10 Abs. 2 Pariser Übereinkommen zusammenarbeiten. Diese Vorgabe beinhaltet gemäß Art. 10 Abs. 6 Pariser Übereinkommen eine besondere Unterstützung der Entwicklungsländer durch die entwickelten Länder. Von einigen Staaten wurde gefordert, geistige Eigentumsrechte für Klimaschutztechnologien frei zugänglich zu machen, allerdings wurde dieser Aspekt nicht in den Vertragstext aufgenommen.⁴³⁹

Zusammenfassend ergeben sich jedoch – mit Ausnahme der sich aus Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4, 5 und 7 ergebenden Pflicht der entwickelten Länder, finanzielle Mittel in nicht festgelegter Höhe zur Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Anpassung und Minderung bereitzustellen und in diesem Zusammenhang relevante Informationen zu übermitteln – keine völkerrechtlichen Verpflichtungen aus den Artikeln 9 und 10 Pariser Übereinkommen. Durch die Zusammenarbeit soll allerdings ein Mechanismus geschaffen werden mit dem langfristigen Ziel, die Kapazitäten und Fähigkeiten der Entwicklungsländer zu stärken. Insbesondere soll gemäß Art. 11 Abs. 1 Pariser Übereinkommen der Zugang zu Klimafinanzierung, Bildung der Öffentlichkeit und Weiterleitung von Informationen gefördert werden, wobei alle Vertragsparteien gemäß Art. 12 Pariser Übereinkommen zusammenarbeiten sollen. Die konkrete Umsetzung obliegt jedoch den Vertragsstaaten.

⁴³⁸ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (135).

⁴³⁹ Morgenstern/Dehnen, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, S. 131 (136).

ee) Zwischenergebnis

Im Rahmen der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens erhält erstmals eine rechtsverbindliche Temperaturobergrenze Einzug in das völkerrechtliche Klimaschutzrecht. Auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, Maßnahmen zu treffen, welche die Erderwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzen. Darüber hinaus sind sie nach Maßgabe derselben Norm sowie unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips verpflichtet, solche Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, auch das 1,5 °C-Ziel zu realisieren.

Hierfür sind Maßnahmen im Sinne des Art. 4 Pariser Übereinkommen, insbesondere im Sinne des Abs. 2, vorzunehmen. Werden die notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen, handelt es sich um ein Unterlassen einer völkervertragsrechtlich übernommenen Pflicht. Geht ein Staat infolge dieses Unterlassens klimawandelbedingt ohne Rechtsnachfolge unter, ergibt sich auf Grundlage des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen eine völkerrechtliche Verpflichtung, welche verletzt sein könnte. Die INDCs bzw. NDCs müssen auf Grundlage des Pariser Übereinkommens nicht lediglich festgelegt und übermittelt, sondern auch in konkrete Klimaschutzmaßnahmen und insbesondere auch in nationales Recht umgesetzt werden.⁴⁴⁰ Problematisch ist hierbei, dass die bislang eingereichten Selbstverpflichtungen der Vertragsstaaten (INDCs/NDCs) bisher nicht ausreichen, um das verbindlich vereinbarte Temperaturziel zu berücksichtigen.⁴⁴¹ Vielmehr würden diese in der Summe zu einem Temperaturanstieg von mindestens 2,6 °C bis zum Jahr 2100 führen.⁴⁴² Zwar unterliegen die Auswirkungen des anthropogen verursachten Klimawandels weiterhin Unsicherheiten. Eine Überschreitung des Temperaturziels würde jedoch – wie bereits erörtert⁴⁴³ – voraussichtlich zu ei-

⁴⁴⁰ Kreuter-Kirchhof, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (101).

⁴⁴¹ Vgl. Liu/Raftery, Country-based rate of emissions reductions should increase by 80 % beyond nationally determined contributions to meet the 2 °C target, Communications Earth & Environment (Nature 2021), S. 1 (4).

⁴⁴² Bei den derzeitigen Trends ohne zusätzliche Anstrengungen, die NDCs tatsächlich auch einzuhalten, beträgt die mittlere Prognose für den Anstieg der globalen Mitteltemperatur sogar 2,8 °C. Halten die Staaten jedoch die NDCs ein, hängt die Prognose auch davon ab, wie sie sich im Anschluss (nach Ende des Zeitraums auf welchen sich das NDC bezieht, also jeweils nach 2025 oder 2030) verhalten: Kehren sie zu den derzeitigen Trends zurück, beträgt die Prognose 2,6 °C; reduzieren sie ihre Kohlenstoffemissionen weiterhin im gleichen Maße, sinkt der Mittelwert der Prognose auf 2,3 °C. Liu/Raftery, Country-based rate of emissions reductions should increase by 80 % beyond nationally determined contributions to meet the 2 °C target, Communications Earth & Environment (Nature 2021), S. 1 (4). Vgl. auch Kreuter-Kirchhof, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (101 f.).

⁴⁴³ Vgl. hierzu insb. oben unter § 1 B.II.–IV.

nem signifikanten Meeresspiegelanstieg führen, sodass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen ist, dass eine Missachtung dieses Ziels bzw. eine fehlende Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen und insbesondere Emissionsreduktionen den Untergang von Inselstaaten zur Folge hätte. Schätzungen zufolge dürfte auch das 2 °C-Ziel nur dann erreicht werden können, wenn die Vertragsparteien ihre Emissionen bis 2030 signifikant senken.⁴⁴⁴

Um hinreichende Maßnahmen im Sinne des Pariser Übereinkommens ergreifen und das globale Klimasystem nachhaltig schützen zu können, muss die Staatengemeinschaft auf die weiterhin bestehenden naturwissenschaftlichen Unsicherheiten nicht zuletzt auch juristisch adäquat reagieren.⁴⁴⁵ Das völkerrechtliche Klimaschutzregime reagiert auf etwaige naturwissenschaftliche Unsicherheiten u.a. mit dem Vorsorgeprinzip, welches jedoch nicht explizit im Pariser Übereinkommen genannt wird, sodass es fraglich erscheint, ob dieses überhaupt in diesem Kontext anwendbar ist. Einerseits kann argumentiert werden, dass durch die Nichterwähnung dieses Prinzips davon auszugehen ist, dass die Vertragsparteien diesem explizit keine Bedeutung zukommen lassen wollten und dementsprechend lediglich auf die *no harm rule* im Sinne des Präventionsgrundsatzes abgestellt werden kann.⁴⁴⁶ Andererseits kann jedoch argumentiert werden, dass die weiterhin bestehenden wissenschaftlichen Unsicherheiten bezüglich des anthropogenen Klimawandels und seiner Folgen sowie das Vorsorgeprinzip als Grundsatz der Risikoabwägung nicht außer Acht gelassen werden können.⁴⁴⁷ Ferner bezieht sich das Pariser Übereinkommen insgesamt auf die Leitprinzipien des Rahmenübereinkommens, welches sich seinerseits auf das Vorsorgeprinzip bezieht.⁴⁴⁸ Damit ist das Vorsorgeprinzip auch im Kontext des Pariser Übereinkommens anzuwenden.

⁴⁴⁴ So würden die bisherigen Selbstverpflichtungen zu einem Anstieg auf 55 Gigatonnen im Jahr 2030 führen, während das 2 °C Ziel einen maximalen Anstieg auf 40 Gigatonnen voraussetzt; Entscheidung 1/CP21, UN Doc. FCCC/CP/2015/10/Add. 1, Rn. 17. Siehe auch Synthesis Report on the Aggregate Effect of the Intended Nationally Determined Contributions, UN Doc. FCCC/CP/2015/7 vom 30.10.2015, hier bspw. Rn. 33. Vgl. hierzu auch *Kreuter-Kirchhof*, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (102).

⁴⁴⁵ So auch *Kreuter-Kirchhof*, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (98).

⁴⁴⁶ So u.a. *Viñuales*, The Paris Climate Agreement: An Intitial Examination (Part I of III), 07.02.2016, online abrufbar unter: www.ejiltalk.org (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁴⁴⁷ So *Proelß*, Klimaschutz im Völkerrecht nach dem Paris Agreement: Durchbruch oder Stillstand?, ZfU 2016, S. 58 (66), wonach die Nichterwähnung des Vorsorgeprinzips im Rahmen des Pariser Übereinkommens „primär (den Prinzipiencharakter des Vorsorgegrundsatzes verkennend) US-amerikanischem Widerstand geschuldet sein“ dürfte.

⁴⁴⁸ So auch *Kreuter-Kirchhof*, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (98).

Auf Grundlage des Vorsorgeprinzips dürfen notwendige Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden nicht bereits aufgrund eines Mangels an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit hinausgezögert werden, wenn und soweit schwerwiegender Schäden drohen.⁴⁴⁹ Vielmehr haben die Staaten Maßnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen, obwohl weiterhin naturwissenschaftliche Unsicherheiten hinsichtlich einiger Aspekte des anthropogenen Klimawandels sowie seiner Folgen bestehen. Dies betrifft auch etwaige Unsicherheiten in Bezug auf den Meeresspiegelanstieg und seine konkreten Folgen. Diesbezüglich wird die Forschung in diesem Bereich durch den IPCC vorangetrieben, um eine fortwährende Progression auch im Kontext des völkerrechtlichen Klimaschutzrechts erreichen zu können.⁴⁵⁰ In diese angestrebte Progression fügt sich nicht zuletzt auch das Pariser Übereinkommen mit seiner Temperaturobergrenze ein. Dieses Temperaturziel von deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau beruht auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, nach denen sich die Menschheit aufgrund einer Erwärmung um mehr als 2 °C mit unumkehrbaren und unbeherrschbaren Folgen für das globale Klimasystem konfrontiert sähe.⁴⁵¹ So würdigt das Pariser Übereinkommen mit der Festlegung dieser Obergrenze sowie der Berücksichtigung der strengeren 1,5 °C-Temperaturgrenze diese mithin begrenzten wissenschaftlichen Erkenntnisse im Sinne des Vorsorgeprinzips, indem die Vertragsstaaten ein quantifizierbares und belastbares Ziel trotz der bestehenden naturwissenschaftlichen Unsicherheiten festlegen.⁴⁵² Dieses Ziel gilt es zusammenfassend zu berücksichtigen, um einem Szenario im Sinne der hiesigen Forschungsfrage vorbeugen zu können.

2. Weitere Rechtsgrundlagen

Fraglich ist, ob sich auch andere relevante Rechtsgrundlagen bzw. Verpflichtungen aus dem Umweltvölkerrecht ergeben. Es könnten sich völkerrechtliche Verpflichtungen im Sinne der Forschungsfrage aus dem Vorsorgeprinzip, aber auch auf Grundlage der *no harm rule* im Sinne des Verbots der erheblichen grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen ergeben.⁴⁵³ Dass der Verlust bewohnbarer Gebiete in nicht unerheblichen Umfang mit der Folge, dass dort lebende Menschen ihre Existenzgrundlage verlieren, ein rechtlich relevanter Umweltschaden („*significant harm*“) im Sinne des Umweltvölkerrechts darstellt,

⁴⁴⁹ Ebd. Zum Vorsorgeprinzip vgl. im Einzelnen oben unter § 2 A.II.4.

⁴⁵⁰ Kreuter-Kirchhof, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (98).

⁴⁵¹ IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), S. 592.

⁴⁵² Kreuter-Kirchhof, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts, DVBl 2017, S. 97 (99).

⁴⁵³ Zustimmend Kehrer, S. 171.

dürfte kaum zu bezweifeln sein.⁴⁵⁴ Selbst wenn eine völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Vorsorgeprinzips anerkannt wäre,⁴⁵⁵ ließen sich dennoch keine konkreten Handlungspflichten der Staaten aus dem Vorsorgeprinzip ableiten.⁴⁵⁶ Eine Rechtsgrundlage im Sinne einer völkerrechtlichen Pflicht ergibt sich aus dem Vorsorgeprinzip somit nicht. Die *no harm rule* ist zwar – wie bereits erörtert – als Völker gewohnheitsrecht einzuordnen und auch in Fällen von klimawandelbedingten Schäden einschlägig, allerdings handelt es sich bei den Verpflichtungen, die sich aus dem Pariser Übereinkommen und somit auf Grundlage von Völker vertragsrecht ergeben, insoweit um speziellere Verpflichtungen. Demnach wird auf eine nähere Erörterung eines Verstoßes gegen die *no harm rule* an dieser Stelle verzichtet, gleichwohl anzuerkennen ist, dass hinsichtlich der Verantwortlichkeit solcher Staaten, welche die völkerrechtlichen Abkommen zum Klimaschutz nicht ratifiziert haben, eine solche Erörterung angezeigt erscheint.⁴⁵⁷ Aus dem Existenzrecht der Staaten ergibt sich nach herrschender Auffassung ebenfalls keine Primärnorm, die im Sinne einer Staatenverantwortlichkeit relevant sein könnte.⁴⁵⁸ Darüber hinaus ergibt sich weder aus dem Rahmenübereinkommen noch aus dem Kyoto-Protokoll eine völkerrechtliche Handlungspflicht, gegen welche die Vertragsstaaten im Sinne der Forschungsfrage verstößen haben könnten.⁴⁵⁹ Weitere völkerrechtliche Verpflichtungen im Sinne der Forschungsfrage sind nicht ersichtlich, insbesondere sind andere völkervertragsrechtliche Normen explizit nicht Gegenstand dieser Arbeit.⁴⁶⁰

3. Ergebnis

Im Sinne der Forschungsfrage gilt es festzustellen, ob sich eine völkerrechtliche Verpflichtung aus dem Pariser Übereinkommen ergibt, welche im Falle eines Staatenuntergangs infolge der Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels

⁴⁵⁴ Vgl. Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (531), wonach „die heute allgemein anerkannte nach Völker gewohnheitsrecht geltende Grundnorm des Völkerweltrechts (durch den) Internationale(n) Gerichtshof (IGH) in seiner gutachtlichen Stellungnahme zum Einsatz von Atomwaffen wie folgt formuliert (wurde): „*The existence of the general obligation of States to ensure that activities within their jurisdiction and control respect the environment of other States (...) is now part of the corpus of international law relating to the environment*“ (ICJ, Advisory Opinion, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, ICJ Reports 1996, S. 226, Abs. 29). Vgl. ferner zu einer Definition von „environmental damage“ im Umweltvölkerrecht Sands/Peel, S. 741 ff.

⁴⁵⁵ Zur Fragestellung nach der völker gewohnheitsrechtlichen Geltung des Vorsorgeprinzips siehe oben unter § 2 A.II.4.

⁴⁵⁶ Kehrer, S. 176.

⁴⁵⁷ Vgl. hierzu Bäumler, S. 301.

⁴⁵⁸ So Kehrer, S. 127.

⁴⁵⁹ Siehe auch Kehrer, S. 219.

⁴⁶⁰ Vertiefend zu weiteren Primärnormen des Völker vertragsrechts siehe Kehrer, S. 178 ff. sowie S. 219.

verletzt sein könnte. Als eine in diesem Sinne relevante Regelung kommt Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen in Betracht, wonach sich die Vertragsstaaten dazu verpflichten, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da anerkannt wird, dass eine solche Begrenzung des weltweiten Temperaturanstiegs die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde.

Bei der Regelung des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen hinsichtlich der Temperaturobergrenze handelt es sich um eine rechtsverbindliche völkerrechtliche Verpflichtung im Sinne der Forschungsfrage. Auch die Regelung des Art. 4 Pariser Übereinkommen ändert an dieser Einordnung nichts, vielmehr dient diese lediglich der Zielerreichung, die auf Grundlage von Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen festgelegt wird. Die Differenzierung zwischen Industrie- und Entwicklungsländern aus dem Kyoto-Protokoll hinsichtlich der Verantwortlichkeit wurde mit dem Pariser Übereinkommen aufgehoben. Von den entwickelten Ländern wird allerdings weiterhin ein absolutes Emissionsreduktionsziel erwartet, wohingegen den Entwicklungsländern eine gewisse Flexibilität bei der Zielerreichung eingeräumt wird. Diese Flexibilität ist angesichts der eindeutigen Temperaturobergrenze, welche durch Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen festgelegt wird, nicht als Abweichung von den Umweltschutzvorgaben anzusehen, sondern verlagert die einschlägigen Verpflichtungen lediglich im Sinne des Gerechtigkeitsgedankens von den Entwicklungsländern hin zu den entwickelten Ländern. Der aufgrund der Anstrengungen kleiner Inselstaaten hinzugefügte Passus des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen, wonach Anstrengungen unternommen werden sollen, um die 1,5 °C-Temperaturgrenze einzuhalten, ist ebenfalls insoweit als rechtlich bindend einzuordnen, als die Vertragsstaaten ihre Emissionsziele nach diesem Ziel ausrichten müssen. Die Einordnung dieses Temperaturziels als völkerrechtliche Verpflichtung muss insbesondere unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Pariser Übereinkommens sowie des *telos* eines modernen umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges erfolgen, welches zur Auslegung der operativen Vorschriften des Pariser Übereinkommens heranzuziehen ist. Demnach ist muss der Regelung des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen einschließlich des 1,5 °C-Ziels eine rechtliche Verbindlichkeit eingeräumt werden. Dementsprechend ist ein solches Verhalten seitens der Vertragsstaaten notwendig, welches das Erreichen des 1,5 °C-Temperaturziels ermöglicht. Ein Verhalten der Vertragsstaaten, welches lediglich die Grenze von deutlich unter 2 °C berücksichtigt oder diese sogar überschreitet, wäre hingegen vertragsrechtswidrig. Aus der Regelung des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen ergibt sich für die Vertragsstaaten zusammenfassend eine völkerrechtliche Pflicht zur Reduktion der globalen Emissionen derart, dass die festgelegten Temperaturziele eingehalten werden können.

IV. Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen

Entsprechend des rechtsverbindlichen Normgehaltes von Art. 2 lit a) ILC-Artikel bedarf es zur Feststellung völkerrechtswidrigen Handelns in erster Linie eines Verhaltens, welches aus Handlungen oder Unterlassungen besteht, welche dem Staat nach dem Völkerrecht zurechenbar sein müssen.

1. Relevantes Verhalten

Das relevante Verhalten eines Staates muss gemäß Art. 2 ILC-Artikel in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Für das Voranschreiten des Klimawandels relevant erscheinen beiderlei Verhaltensweisen. Einerseits kann zweifellos auf das emittierende Verhalten durch den Staat selbst abgestellt werden, da die zum Anstieg des Meeresspiegels führenden Klimaveränderungen auf Treibhausgasemissionen zurückzuführen sind. Dieses Verhalten betrifft sowohl die gegenwärtigen als auch diejenigen Emissionen, die bereits in der Vergangenheit der Atmosphäre zugeführt wurden, da sich hinsichtlich der Auswirkungen auf den fortschreitenden Klimawandel keine Unterschiede nachweisen lassen.⁴⁶¹ Die in der Vergangenheit liegenden Emissionen sind insofern nicht als besser oder schlechter bzw. vorteilhafter oder unvorteilhafter hinsichtlich ihrer Folgen auf den Klimawandel anzusehen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass jeder Staat, der jemals Treibhausgase emittiert hat, zum Voranschreiten des Klimawandels beigetragen hat. Als relevantes Verhalten, welches in einem Tun besteht, ist insofern grundsätzlich jede Art von Treibhausgasemission in der Vergangenheit oder Gegenwart anzusehen. Außer Acht bleiben darf allerdings nicht, dass die emittierenden Staaten die zur Prävention des Untergangs von Staaten infolge des ansteigenden Meeresspiegels notwendigen Maßnahmen bisher nicht getroffen haben und die notwendigen Vorkehrungen zur Verhinderung des Voranschreitens unterlassen. Demnach kommt auch das Unterlassen der Ergreifung solcher Maßnahmen in Betracht. Gleichzeitig erscheint fraglich, welcher Zeitpunkt für das Unterlassen ausschlaggebend ist und ab welchem Zeitpunkt insofern auch das Unterlassen entsprechender Maßnahmen zur Senkung der Emissionen als relevantes Verhalten anzusehen ist. Das relevante Verhalten kann insofern sowohl in einer Handlung als auch in einem Unterlassen bestehen.

a) Handlung

Als evident ursächliches Verhalten kommt zunächst die dem jeweiligen Vertragsstaat jeweils zurechenbare Emission von Treibhausgasen in Betracht. Hierbei ist jeder Ausstoß von Treibhausgasen als Handlung in diesem Sinne anzusehen, da selbst kleinste Mengen hiervon zum Voranschreiten des Klimawandels

⁴⁶¹ Sands/Peel, S. 298.

beitragen.⁴⁶² Bestärkt wird diese Annahme auch im Pariser Übereinkommen selbst, indem im Rahmen der Präambel auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten abgestellt wird.⁴⁶³ Fraglich ist, ob jede emittierende Handlung als relevantes Verhalten eingeordnet werden muss oder die durch Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen etablierte Temperaturobergrenze maßgeblich ist, sodass nur solche Emissionen als relevant eingeordnet werden können, die eine Überschreitung des jeweiligen Kontingents eines Vertragsstaates bedeuten würde, welche wiederum notwendigerweise zu einer Überschreitung zumindest der 1,5 °C-Temperaturgrenze führen würde. Grundsätzlich kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt annähernd errechnet werden, welches CO₂-Budget in Tonnen der Staatengemeinschaft noch zur Verfügung steht, bis die 1,5 °C-Temperaturgrenze mit Sicherheit erreicht wird. Demnach wäre dieses Budget bereits in weniger als 7 Jahren aufgebraucht.⁴⁶⁴ Im Sinne des Art. 2 ILC-Artikel muss jede völkerrechtswidrige Handlung berücksichtigt werden. Als relevante Handlung ist insbesondere die Emittierung von THG-Emissionen zu bewerten. Der Ausstoß von solchen Emissionen tragen unmittelbar zum Voranschreiten des anthropogenen Klimawandels und infolgedessen zum Eintritt von Umwelt- und insbesondere Klimaschäden bei. Eine Quantifizierung der Emissionen erscheint indes nicht zielführend. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass alle Treibhausgasemissionen kumuliert zu einer Erderwärmung über das Temperaturziel hinaus führen würden. Als relevante Handlung in diesem Sinne sind demnach grundsätzlich alle Emissionen anzusehen, wobei die Quantität sowie der Zeitpunkt des Ausstoßes nicht von Relevanz sind. Eine Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtung kann allerdings nur dann vorliegen, sobald das CO₂-Budget aufgebraucht ist, sodass von einer Pflichtverletzung erst zu diesem Zeitpunkt ausgegangen werden kann. Sollte das CO₂-Budget jedoch aufgebraucht werden, wäre jede Emissionshandlung als gleichwertig anzusehen.

b) Unterlassen

Im Rahmen der einschlägigen wissenschaftlichen Diskussion wurde bisher vorrangig auf die Emittierung von Treibhausgasen im Sinne einer Handlung abgestellt.⁴⁶⁵ Alszurechnungsfähiges Verhalten im Sinne der Forschungsfrage kann das Unterlassen allerdings nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Als rele-

⁴⁶² Andere Ansicht: *Kehrer*, S. 40, wonach auf die Emission „gefährlicher Mengen von Treibhausgasen“ abzustellen ist, wobei eine genaue Einordnung dieser Maßeinheit nicht vorgenommen wird.

⁴⁶³ Siehe hierzu oben unter § 2 A.III. 1.c)aa).

⁴⁶⁴ Vgl. etwa die CO₂-Uhr des *Mercator Research Institute on Global Commons and Climate Change*; online abrufbar unter: <https://www.mcc-berlin.net/forschung/co2-budget.html> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁴⁶⁵ Vgl. etwa *Kehrer*, S. 37.

vantes Verhalten kann ein Unterlassen allerdings nur dann eingeordnet werden, wenn eine Verpflichtung zu einer Handlung besteht.⁴⁶⁶ Das Pariser Übereinkommen regelt im Art. 2 Abs. 1 lit a) eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Emissionsreduktion, um die Erreichung des Temperaturziels zu ermöglichen. In Betracht kommt insofern eine Handlungspflicht der Vertragsstaaten zur Regulierung der vom eigenen Territorium ausgehenden Emissionen – auch durch Private. Fraglich ist jedoch, ob und inwiefern diese Verpflichtung eine Handlungsverpflichtung in diesem Sinne darstellt. Einerseits kann gegen eine solche Einordnung als Handlungsverpflichtung argumentiert werden, dass in einer solchen Konstellation lediglich von einer *due diligence*-Regelung, nicht jedoch von einer konkreten Handlungsverpflichtung ausgegangen werden kann. Für das Vorliegen einer Sorgfaltspflicht (*due diligence*) spricht etwa die Rechtsprechung des IGH in der Rechtsache *Pulp Mills*. Hier wurde eine grundsätzliche Haftung Uruguays darauf gestützt, dass Uruguay ein mangelhaftes Umweltprüfungsverfahren durchgeführt und infolgedessen seine *due diligence* nicht erfüllt habe. Letztlich scheiterte die Entschädigung Argentiniens jedoch daran, dass hier die Kausalität nicht hinreichend nachgewiesen werden konnte.⁴⁶⁷

Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass die *due diligence*-Regelung lediglich auf die prozeduralen Verpflichtungen anzuwenden sind.⁴⁶⁸ Auf Grundlage der neueren IGH-Rechtsprechung sowie der Entscheidung zur Zurechnung von Umweltschäden im Völkerrecht kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass es sich hinsichtlich der Vermeidung von Schäden im Einflussgebiet anderer Staaten im Umweltvölkerrecht um eine *obligation of result* im Sinne einer Handlungsverpflichtung zur Erreichung eines konkreten Ziels handelt.⁴⁶⁹ In den Fällen Costa

⁴⁶⁶ Dieser Grundsatz findet insbesondere auch im Strafrecht Anwendung, wo die Strafbarkeit einer Unterlassung das Vorliegen einer Handlungspflicht voraussetzt, vgl. etwa Schöanke/Schröder, StGB Kommentar (2019), § 13 Rn. 2; Kühl, Die Strafrechtliche Garantenstellung, JuS 2007, S. 497.

⁴⁶⁷ So wird auf Grundlage der Rechtsprechung des IGH argumentiert, vgl. ICJ, Judgement, *Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay)*, ICJ Reports 2010, S. 14, Abs. 101 ff. und insbesondere 267. Siehe auch Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (532). Siehe auch Proelß, in: Internationales Umweltrecht, 3. Abschnitt, Rn. 10 ff. sowie Simlinger/Mayer, Legal Responses to Climate Change, in: Mechler et al., Loss and Damage from Climate Change (2019), S. 179 (187).

⁴⁶⁸ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (532).

⁴⁶⁹ ICJ, Judgement, *Certain Activities Carried Out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua) and Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River (Nicaragua v. Costa Rica)*, ICJ Reports 2015, S. 665 ff. Vgl. aber auch das *Trail Smelter*-Schiedsverfahren, in welchem entschieden wurde, dass Kanada verantwortlich für das Verhalten der Schmelze sei; daraus ergebe sich eine Pflicht für Kanada, dafür zu sorgen, dass die Schmelze sich den internationalen Verpflichtungen Kanadas gemäß verhalte. Duldet ein Vertragsstaat demnach das störende Verhalten Privater, reguliert dieses Verhalten jedoch nicht hinreichend, ist darin ein pflichtwidriges Unterlassen zu sehen. Darüber hinaus schließt auch die Durchführung von präventiven Maßnahmen eine Ersatzpflicht nicht grundsätzlich aus. Hier wurde also von einer Haftung für das schädigende Verhalten auf dem eigenen Staatsgebiet ausgegangen, unabhängig davon,

Rica v. Nicaragua sowie Nicaragua v. Costa Rica erklärte der IGH insbesondere, dass es für die Auferlegung einer Entschädigungszahlung ausreichend sei, wenn es sich um einen kausalen und erheblichen Schaden handele.⁴⁷⁰ Wird dieses Ziel – nämlich die Vermeidung von Schäden auf dem Territorium anderer Staaten – verfehlt, können Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Der Eintritt grenzüberschreitender Umweltschäden löst eine unbedingte Haftung aus.⁴⁷¹ Mit Eintritt des Umweltschadens kann bereits von der Unterlassung einer völkerrechtlichen Verpflichtung ausgegangen werden, da ein solcher Schadenseintritt auf Grundlage der umweltvölkerrechtlichen *obligation of result* zu vermeiden ist. Werden die für die Erreichung des in Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen festgelegten Temperaturziels notwendigen Maßnahmen nicht ergriffen und treten infolgedessen Umweltschäden im Einflussbereich anderer Staaten ein, handelt es sich demnach um ein Unterlassen einer verpflichtenden Handlung und somit um ein relevantes Verhalten i. S. d. Art. 2 lit a) ILC-Artikel. Dies ist erst recht dann der Fall, wenn ein Staat infolge des Unterlassens der Ergreifung adäquater Ge- genmaßnahmen untergeht.

c) Ergebnis

Als relevantes Verhalten muss ein Zusammenwirken von Tun und Unterlassen als ausschlaggebend angesehen werden. Einerseits sind sämtliche Emissionen von Treibhausgasen, die von den Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens ausgestoßen werden, ab dem Zeitpunkt der Überschreitung des CO₂-Budgets als relevantes Handeln anzusehen. Gleichzeitig ist auch das Unterlassen der Ergreifung geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von grenzüberschreitenden Umweltschäden und demnach einer Handlungsverpflichtung im Sinne eines *obligation of result* als relevantes Verhalten einzuordnen.

2. Zurechenbarkeit

Dieses relevante Verhalten muss dem Vertragsstaat auch zurechenbar sein. Die Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat erfolgt gemäß den Vorgaben der Art. 4 bis 11 ILC-Artikel. Unproblematisch kann eine Zurechnung in solchen Fällen erfolgen, in denen die Emissionen von staatlich betriebenen Anlagen ausgehen.⁴⁷² Allerdings sind auch in Fällen, in denen der betreffende Staat eine emittierende Anlage nicht selbst betreibt, jedoch zur Vermeidung des Eintritts

ob Vorkehrungen getroffen wurden, dies zu unterbinden. Daraus ist zu schließen, dass der IGH im *Trail Smelter*-Fall von einer *obligation of result* ausgeht. Dazu auch *Frank, Klimabedingte Migration*, NVWZ 2019, S. 529 (531 f.).

⁴⁷⁰ ICJ, Judgement, Certain Activities Carried Out by Nicaragua in the Border Area (Costa Rica v. Nicaragua) and Construction of a Road in Costa Rica along the San Juan River (Nicaragua v. Costa Rica), ICJ Reports 2015, S. 665 ff.

⁴⁷¹ Siehe oben unter § 1 B.I.

⁴⁷² So auch *Kehrer*, S. 37.

von grenzüberschreitenden Umweltschäden verpflichtet ist, solche Emissionen, die durch Private auf dem Territorium dieses Vertragsstaates ausgestoßen werden, dem betreffenden Staat grundsätzlich zurechenbar.⁴⁷³ Der Staat kann insbesondere dann für das Verhalten von Privaten verantwortlich sein, wenn diese im Sinne des Art. 8 ILC-Artikel „*on the instructions of, or under the direction or control of, that State in carrying out the conduct*“ und demnach auf Grundlage einer tatsächlichen Beziehung zum betreffenden Staat handeln, wobei ein solches Beziehungselement insbesondere in einer Steuerung oder in einer Kontrolle durch den Staat bestehen kann.⁴⁷⁴

Der Staat muss entsprechend seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen eine adäquate Regulierung der Emissionen durch Private vornehmen. Findet eine Regulierung der Handlungen von Privaten innerhalb der Kontrolle des betreffenden Staates nicht in ausreichendem Maße statt, kann das Verhalten über Art. 8 ILC-Artikel zugerechnet werden, wobei der Staat in diesem Sinne für das eigene – völkerrechtswidrige – Verhalten infolge der unzureichenden Regulierung sanktioniert wird.⁴⁷⁵ Im Sinne der Zurechenbarkeit ist insofern die territoriale Zuordnung der Emissionen ausschlaggebend, sofern ein Staat die Emission von Treibhausgasen auf seinem Territorium zulässt.⁴⁷⁶ Ein Staat muss im Sinne seiner Präventionspflichten entsprechenden Handlungen zuvorkommen bzw. solche unterbinden, sodass die durch den betreffenden Staat erteilte Betriebserlaubnis entgegen seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen in solchen Fällen bereits als konkrete Handlung der staatlichen Organe im Vordergrund steht und eine darüberhinausgehende Zurechnung der konkret umweltschädigenden Handlungen durch private Dritte entbehrlich ist.⁴⁷⁷

B. Weitere Voraussetzungen

Weiterhin könnte ein Schaden eingetreten sein, für welchen das völkerrechtswidrige Verhalten des Staates kausal war. Schließlich dürfte die Staatenverantwortlichkeit nicht ausgeschlossen sein.

I. Schaden

Grundsätzlich tritt eine Staatenverantwortlichkeit bereits mit dem völkerrechtswidrigen Verhalten ein, sodass der Eintritt eines Schadens auf Grundlage der ILC-Artikel keine Voraussetzung für die Feststellung einer Staatenverantwortlich-

⁴⁷³ Vertiefend hierzu vgl. Kehrer, S. 37–39.

⁴⁷⁴ Dörr, in: Ipsen (2018), § 30, Rn. 19.

⁴⁷⁵ Vgl. auch Kehrer, S. 38.

⁴⁷⁶ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (531).

⁴⁷⁷ Schmalenbach, in: Internationales Umweltrecht, 7. Abschnitt, Rn. 8.

keit ist.⁴⁷⁸ Dennoch kann ein Schadenseintritt notwendig sein, soweit die völkerrechtliche Verpflichtung, auf Grundlage derer die Staatenverantwortlichkeit beurteilt werden muss, einen solchen voraussetzt.⁴⁷⁹ Die im Rahmen dieser Forschungsarbeit relevante Hypothese geht vom Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge infolge des anthropogenen Klimawandels aus. Der Eintritt eines solchen Szenarios würde mithin einen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltschaden darstellen. Ein Schaden im Sinne dieser Hypothese ist demnach zweifellos anzunehmen, sodass die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen dahinstehen kann.

II. Kausalität

Das bereits erwähnte relevante Verhalten müsste auch kausal für die erwähnten Umwelt- bzw. Klimaschäden sein. Auf Grundlage naturwissenschaftlicher Erkenntnisse ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die durch Treibhausgasemissionen resultierende Anreicherung von CO₂ in der Atmosphäre eine kausale Ursache für den messbaren Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur darstellt.⁴⁸⁰ Diese CO₂-Anreicherung in der Atmosphäre führt zu einer verminderten globalen Wärmeabstrahlung und infolgedessen zu einem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur.⁴⁸¹

Fraglich ist, ob sich auf Grundlage dieser wissenschaftlich gesicherten Zusammenhänge auch eine juristische relevante Kausalität im Sinne einer *conditio sine qua non* nachweisen lässt. Diese Kausalitätsproblematik kann als relevant für sämtliche Klimaschäden eingeordnet werden. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob jede noch so marginale CO₂-Emission als kausal auch für die schwerwiegendsten Folgen des anthropogenen Klimawandels – wie beispielsweise der Untergang eines Staates als Folge des ansteigenden Meeresspiegels – zu kategorisieren ist. Hierbei gilt grundsätzlich, dass jedes CO₂-Molekül, welches zusätzlich in die Atmosphäre gelangt, eine Auswirkung auf die bereits sich in der Atmosphäre befindlichen CO₂-Moleküle insofern hat, dass dies zu einer erhöhten Moleküldichte in der Atmosphäre insgesamt führt und infolgedessen auch eine globale Auswirkung jedes solchen CO₂-Moleküls nachgewiesen werden kann, ohne dass der konkrete Weg dieses Moleküls nachverfolgt werden könnte oder müsste.⁴⁸² Eine erhöhte Moleküldichte trägt demnach zu einem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur bei.

⁴⁷⁸ Kehler, S. 220. Vgl. bspw. auch ILC-Artikel 1: „*Every internationally wrongful act entails the international responsibility of that state.*“

⁴⁷⁹ ILC, Kommentar zu den ILC-Artikeln, Art. 2, Rn. 9, S. 36.

⁴⁸⁰ Vgl. hierzu insbesondere oben unter § 1 B.II. Vgl. ferner Frank, Klimawandel (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, S. 960.

⁴⁸¹ Ebd.

⁴⁸² Frank, Klimawandel (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, S. 960 f.

Eine Kausalität im Sinne einer *conditio sine qua non* besteht dementsprechend infolge des Ausstoßes eines jeden CO₂-Moleküls auch für solche Auswirkungen, die sich auf der anderen Seite des Globus ereignen, da sie unmittelbaren Einfluss auf die Dichte der CO₂-Moleküle in der Atmosphäre haben. Ohne diesen Einfluss der an einem beliebigen Ort emittierten CO₂-Moleküle wäre die Dichte der bereits vorhandenen CO₂-Moleküle geringer und der damit einhergehende Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur niedriger.⁴⁸³ Zwar werden von den einzelnen Staaten unterschiedliche Mengen CO₂ emittiert, allerdings tragen diese ungefähr in gleicher Weise zur Anreicherung von CO₂ in der Atmosphäre bei,⁴⁸⁴ sodass sich der Beitrag der einzelnen Staaten zum Voranschreiten des Klimawandels quantifizieren lässt. Ferner sind die Auswirkungen des Klimawandels aus diesem Grund auch nicht verstärkt an Orten mit besonders hohen Emissionen, sondern weltweit spürbar und treten oftmals in solchen Staaten, die einen vergleichsweise niedrigen Beitrag zum anthropogenen Klimawandel vorzuweisen haben, in besonders schwerwiegender Form auf.⁴⁸⁵

Gestattet ein Staat demnach – auch von Privaten ausgehende – THG-Emissionen auf seinem Territorium, wird eine individualisierbare Kausalkette in Gang gesetzt, welche unmittelbar zu den Folgen des Klimawandels, mitunter auch zum ansteigenden Meeresspiegel und den daraus resultierenden Schäden beiträgt, auch wenn diese Schäden nicht in unmittelbarer geografischer Nähe eintreten.⁴⁸⁶ Die Entfernung zwischen dem Standort der Emission sowie demjenigen, an welchem infolgedessen ein Schaden – auch mit zeitlicher Verzögerung – eintritt, ist irrelevant, da der Kausalzusammenhang zwischen Treibhausgasemissionen und Umweltveränderungen im Sinne einer „*slow onset*“ Entwicklung nachweisbar ist. Ausschlaggebend ist hierbei eine Mitursächlichkeit im Sinne einer *conditio sine qua non*, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit besteht.⁴⁸⁷ Hierbei muss bereits eine Mitverursachung des Schadens i. S. d. Art. 47 ILC-Artikel als ausreichend angesehen werden.⁴⁸⁸ Als mitursächlich für den Eintritt von klimawandelbedingten Schäden können mithin alle Treibhausgasemissionen – unabhängig davon, an welchem Standort auf der Erdkugel diese ausgestoßen werden – angesehen werden, sodass jeder Staat, dem der Ausstoß solcher Emissionen zugerechnet werden kann, zumindest eine Mitverursachung der Schäden verantwortet.⁴⁸⁹

⁴⁸³ Vgl. Frank, Klimawandel (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, S. 960 (961).

⁴⁸⁴ Vgl. hierzu auch Sands/Peel, S. 298.

⁴⁸⁵ Sands/Peel, S. 298 f.

⁴⁸⁶ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (531).

⁴⁸⁷ Frank, Klimawandel (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, S. 960 (961).

⁴⁸⁸ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (531). Dies betreffe mindestens eine Mithaftung.

⁴⁸⁹ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (531), wonach durch die dem Staat zurechenbaren TGH-Emissionen als *conditio sine qua non* angesehen werden

Die für diese Forschungsarbeit relevante völkerrechtliche Verpflichtung beruht auf der Regelung des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen, wonach die Vertragsstaaten die dort geregelte Temperaturobergrenze berücksichtigen müssen. Wird diese Temperaturgrenze überschritten, würde dies eine unmittelbare Gefahr für kleine Inselstaaten und insbesondere für Inselentwicklungsländer bedeuten, da eine Überschreitung dieser Temperaturgrenze mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit und in erheblichem Maße zum Meeresspiegelanstieg beitragen würde, welcher das Überleben in diesen Regionen erschweren oder unmöglich machen würde,⁴⁹⁰ sodass ein Verbleib auf dem betroffenen Territorium infolgedessen nicht mehr möglich oder zumutbar wäre.⁴⁹¹ Trotz der vielseitigen Einflüsse, die zum klimawandelbedingten Untergang eines Staates ohne Rechtsnachfolge führen würden, ist von einer Kausalität aller CO₂-Emissionen auszugehen, sodass eine Kausalität im Sinne zwischen dem Verhalten der Vertragsstaaten und dem Schaden vorliegt.

III. Kein Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit

Ein Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit gemäß Art. 20 bis 25 ILC-Artikel ist nicht ersichtlich. Ausgehend von der Annahme, dass alle weltweiten THG-Emissionen mitursächlich für die Herbeiführung von Umwelt- und insbesondere Klimaschäden sind, stellt sich jedoch die Frage, ob die Mitverantwortung der betroffenen Inselstaaten zu einem Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit führen kann bzw. gemäß Art. 39 ILC-Artikel bei der Festsetzung der Wiedergutmachung zu berücksichtigen ist. Ein solches Mitverschulden würde allerdings nicht zu einem Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit führen. Vielmehr könnten die Beiträge der einzelnen Staaten im Sinne eines Mitverschuldens bei der Zumesung des Schadensersatzes angerechnet werden.⁴⁹² Sollte demnach eine Haftung nach Umweltvölkerrecht infolge erheblicher grenzüberschreitender Klimaschäden grundsätzlich angenommen werden, so müsste jedem emittierenden Staat grundsätzlich eine Mindesthaftung im Sinne einer Teilschuld im Umfang des jeweiligen Verursachungsbeitrages der durch die in seinem territorialen Hoheitsgebiet ausgestoßenen THG-Emissionen gemäß Art. 1, Art. 31 iVm Art. 47 ILC-Artikel zuzuweisen sein.⁴⁹³ Diese Regel ist jedoch im Sinne der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts dahingehend einzuschränken, dass nicht lediglich das Verursacherprinzip Anwendung findet, sondern dieses insbesondere durch

müssen und infolgedessen auch eine individualisierbare Kausalkette besteht; vgl. hierzu auch *Schmalenbach*, in: Internationales Umweltrecht, 7. Abschnitt, Rn. 28.

⁴⁹⁰ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 1 B. III.

⁴⁹¹ Die Kausalität in diesem Sinne ebenfalls bejahend *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (530 ff.).

⁴⁹² *Kehrer*, S. 331.

⁴⁹³ So auch *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (532).

den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten teleologisch zu reduzieren ist. Es kann lediglich insoweit von einem Mitverschulden ausgegangen werden, wie es den betroffenen Inselstaaten möglich war, ihrerseits Emissionsreduktionen vorzunehmen. Ein Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit auf dieser Grundlage ist allerdings nicht anzunehmen.

C. Ergebnis

Zusammenfassend ergibt sich eine Staatenverantwortlichkeit für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates auf Grundlage einer Verletzung der sich aus der Regelung des Art. 2 Abs. 1 lit a) i.V.m. Art. 4 Pariser Übereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Pflicht zur Emissionsreduktion insoweit, dass die Temperaturobergrenze von deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau überschritten wird. Eine Pflichtverletzung wäre dann gegeben, soweit das sog. CO₂-Budget aufgebraucht und infolgedessen diese Temperaturobergrenze überschritten wird und dies in einem zeitversetzten Kontext zum Untergang eines Staates führt bzw. zu führen droht. Der Untergang eines Staates ist sodann als kausaler Schaden einzuordnen. Ein Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit ist trotz eines Mitverschuldens der betroffenen Inselstaaten in einem solchen Szenario nicht ersichtlich.

§ 3 Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates

Die Vorschrift des Art. 42 ILC-Artikel setzt für den Eintritt von Rechtsfolgen die Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit durch den benachteiligten Staat voraus. Liegt eine Staatenverantwortlichkeit vor, muss diese demnach zunächst geltend gemacht werden, um etwaige Rechtsfolgen auszulösen. Betrachtet man Fälle versinkender Inselstaaten, muss erörtert werden, ob die Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit nach der vollständigen Überflutung des Staatsgebietes überhaupt noch möglich ist. Es ist nicht auszuschließen, dass sich die Überflutung eines ganzen Staatsgebietes auf die Staatsqualität und damit auf die Völkerrechtssubjektivität des betroffenen Staates auswirkt. Sollte die Völkerrechtssubjektivität tatsächlich beeinträchtigt sein, stellt sich infolgedessen die Frage nach alternativen Möglichkeiten einer Geltendmachung. Für Fälle der vom ansteigenden Meeresspiegel unmittelbar in ihrer Existenz bedrohten Staaten gilt es deshalb zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Geltendmachung einer etwaigen Staatenverantwortlichkeit durch einen bereits überfluteten bzw. nicht mehr bewohnbaren Inselstaat erfolgen kann.

Entsprechend des Wortlautes des Art. 42, 1. Halbsatz ILC-Artikel ist zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines anderen Staates nur ein Staat, nämlich der benachteiligte, berechtigt. Ob es sich bei dem nach der Überflutung verbleibendem Territorium, dem sog. Überflutungsgebilde,¹ um einen Staat in diesem Sinne handelt, ist fraglich. Jedenfalls lässt sich dessen völkerrechtlicher Status auf den ersten Blick nicht eindeutig bestimmen. Unter Berücksichtigung der vorliegend relevanten Hypothese von kleinen Inselstaaten, deren gesamtes Staatsgebiet unmittelbar durch den klimawandelbedingt ansteigenden Meeresspiegel bedroht ist, reicht es deshalb nicht aus, eine Staatenverantwortlichkeit – vorliegend auf Grundlage des Pariser Übereinkommens – lediglich festzustellen. Vielmehr ist darüber hinaus auch eine völkerrechtliche Einordnung dieses Überflutungsgebildes essentiell, um den tatsächlichen Herausforderungen, mit welchen sich das Staatsvolk im Falle der vollständigen Überflutung des eigenen Territoriums kon-

¹ Im Folgenden werden Staaten, deren Staatsgebiet zumindest zeitweise vollständig überflutet wurde, als *Überflutungsgebilde* bezeichnet, da es die Frage nach der Staatsqualität solcher Gebilde im Rahmen dieser Arbeit noch zu klären gilt. Diese Formulierung wurde aus dem einschlägigen völkerrechtlichen Schrifttum übernommen, vgl. Kehler, S. 69.

frontiert sieht, gerecht zu werden und aufzuzeigen, welche Möglichkeiten diesem zur Herbeiführung von Rechtsfolgen offenstehen.

A. Geltendmachung durch einen Staat

Die Vorschrift des Art. 42, 1. Halbsatz ILC-Artikel gibt dem Wortlaut nach vor, dass eine Geltendmachung nur durch einen Staat möglich ist. Dementsprechend müsste ein Überflutungsgebilde dem Wortlaut der Norm zufolge zur Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit als Staat in diesem Sinne anzusehen sein. Unabhängig vom tatsächlichen Zerstörungsgrad des Territoriums durch den fortschreitenden Meeresspiegelanstieg stellt sich insbesondere für einige Inselstaaten auch die völkerrechtliche Frage nach dem Fortbestehen der Staatlichkeit infolge eines Untergangs ihres gesamten Staatsgebietes. Für diese Staaten ist eine völkerrechtliche Einordnung des Schicksals ihres Territoriums im Kontext des Art. 42, 1. Halbsatz ILC-Artikel deshalb unerlässlich.

Die völkerrechtliche Einordnung des Untergangs eines Staates infolge des Wegfalls des Staatsgebietes als eines der Elemente nach der Drei-Elemente-Lehre kann zwar nicht unter der Berücksichtigung tatsächlicher Gegebenheiten oder empirischer Daten eines Präzedenzfalles erfolgen, da es einen solchen Fall in der Praxis bislang noch nicht gegeben hat. Nichtsdestotrotz muss die Frage nach einem möglichen Wegfall der Staatsqualität kleiner Inselstaaten infolge des ansteigenden Meeresspiegels auf Grundlage naturwissenschaftlich begründeter Vorhersagen beleuchtet werden, da der Eintritt eines solchen Szenarios hinreichend wahrscheinlich erscheint.²

I. Voraussetzungen von Staatlichkeit

Zur Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit bedarf es grundsätzlich eines Staates. Um von einem Staat im völkerrechtlichen Sinne auszugehen, bedarf es gemäß der Drei-Elemente-Lehre dreier Merkmale, die kumulativ vorliegen müssen, nämlich eines Staatsgebietes, eines Staatsvolkes sowie der Staatsgewalt.³

² IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), S. 375f. Vgl. hierzu auch *Epping*, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 58.

³ Die Drei-Elemente-Lehre wurde von Georg Jellinek entwickelt, vgl. *Jellinek*, Allgemeine Staatslehre (1914), S. 394 ff. Nach einhelliger Ansicht im deutschsprachigen Schrifttum ist zur Bewertung der Staatsqualität auf die drei genannten Elemente abzustellen, vgl. *Epping*, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 1; *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 76. In der englischsprachigen Literatur wird hingegen von vier Kriterien der Staatlichkeit ausgegangen, wobei anstatt der Staatsgewalt eine Regierung sowie ein bestimmtes Maß an Unabhängigkeit vorausgesetzt werden, vgl. etwa *Stoutenberg*, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (58). Hierbei lassen sich die beiden letztgenannten Merkmale jedoch unproblematisch als Staatsgewalt zusammenfassen, sodass die Drei- und Vierteilung nur scheinbar im Widerspruch stehen, vgl. auch *Richter*, S. 62.

Das Staatsgebiet ist dieser Lehre folgend unzweifelhaft als notwendiges Element für die Existenz eines Staates anzusehen.⁴ Teile des Staatsgebietes sind vor allem das Landgebiet (natürlicher Ausschnitt), aber auch das Wassergebiet und die über diesen Gebieten liegende Luftsäule.⁵ Als Landgebiet ist jener Teil der Erdoberfläche zu bezeichnen, der von Land- und/oder Seegrenzen umschlossen wird.⁶ Festzustellen ist, dass die Staatlichkeit entsprechend der Drei-Elemente-Lehre das Vorliegen aller drei Elemente inklusive des Staatsgebietes im Sinne des Landgebietes voraussetzt.⁷

II. Verlust der Staatlichkeit

Fraglich ist, ob ein Staat bei Verlust eines nach der Drei-Elemente-Lehre essentiellen staatlichen Elementes aus völkerrechtlicher Sicht untergeht und infolgedessen auch seine Staatsqualität verliert. Sollte ein Staat seine Staatsqualität tatsächlich infolge des Verlustes eines oder mehrerer seiner Staatselemente verlieren, müssten im nächsten Schritt die eintretenden Rechtsfolgen für das noch verbliebene Staatsvolk – insbesondere im Hinblick auf ihren völkerrechtlichen Status im Sinne eines (ormaligen) Völkerrechtssubjekts – erörtert werden. Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere das völkerrechtliche Schrifttum zur Thematik der *failing states*,⁸ wobei im Sinne der hier einschlägigen Konstellation zu berücksichtigen ist, dass neben der Staatsgewalt auch das Staatsgebiet unmittelbar vom Untergang bedroht bzw. betroffen ist.

Fallen eine oder mehrere Elemente eines Staates weg, ist fraglich, ob es sich weiterhin um einen Staat handelt. Der Wegfall mindestens eines staatlichen Elementes passiert keineswegs plötzlich. Der Untergang eines Staates durch den Wegfall eines staatlichen Elementes kann deshalb freilich nicht einfach festgestellt werden, sondern bedarf einer ganzheitlichen Betrachtung der konkreten Entwicklung des betreffenden Staates. Es besteht jedoch ein naturwissenschaftlich begründetes Szenario, wonach gesamte Staatsgebiete in naher Zukunft vollständig überflutet werden könnten.⁹ Daraus ergeben sich mehrere völkerrechtliche Fragestellungen hinsichtlich eines möglichen Verlustes der Staatsqualität. Zunächst stellt sich die Frage, ob ein Staatsgebiet, welches zuvor bestanden hat, untergehen kann bzw. ob die Überflutung eines Staatsgebietes tatsächlich zu dessen Untergang führt. Parallel dazu stellt sich auch die Frage danach, ob die Staatsgewalt ebenfalls untergeht, da die Herrschaft über das Staatsgebiet durch

⁴ Dies ist innerhalb des Schrifttums unstrittig, vgl. u. a. Proelß, in: Vitzthum/Proelß, 5. Abschnitt, Rn. 14.

⁵ *Ebd.*

⁶ Proelß, in: Vitzthum/Proelß, 5. Abschnitt, Rn. 14.

⁷ Zur Kontinuität von Staatlichkeit vgl. unten unter § 3 A. III.

⁸ Vgl. hierzu im Einzelnen unter § 3 A. II. 2. b).

⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 1 B. IV.

die drohende Überflutung verloren gehen könnte. Sollte ein Untergang des Staatsgebietes respektive der Staatsgewalt infolge der Überflutung angenommen werden, müsste auch der maßgebliche Zeitpunkt hierfür erörtert werden. Schließlich gilt es zu klären, ob die Staatsqualität durch Wegfall eines der drei konsekutiven Elemente eines Staates, insbesondere des Staatsgebietes, aber auch der Staatsgewalt, verloren gehen kann und der gesamte Staat infolgedessen untergeht.

1. Untergang des Staatsgebietes

Im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit wird insbesondere auf einen möglichen Untergang des Staatsgebietes im Sinne des Landgebietes infolge des klimawandelbedingt ansteigenden Meeresspiegels abgestellt. Gleichzeitig muss anerkannt werden, dass alle drei Elemente eines Staates auf eine Weise zusammenwirken, die eine isolierte Betrachtung eines einzelnen Elementes kaum möglich macht, auch wenn der Verlust des Staatsgebietes im Kontext der hier zu behandelnden Problematik als offensichtlichster Ansatzpunkt angesehen werden kann. Es erscheint deshalb sinnvoll, zunächst einen möglichen Verlust der Staatlichkeit infolge des ansteigenden Meeresspiegels ausgehend vom möglichen Untergang des Staatsgebietes infolge der vollständigen Überflutung bzw. infolge der Unbewohnbarkeit zu untersuchen, bevor auch auf Aspekte der Staatsgewalt, die ebenfalls bedroht sein könnte, eingegangen wird.

a) Untergang des Staatsgebietes infolge der vollständigen Überflutung

Das zu beleuchtende Szenario der vollständigen und dauerhaften Überflutung eines gesamten Staatsgebietes würde in der Menschheitsgeschichte ein Novum darstellen, wohingegen der mögliche Verlust eines der drei Elemente eines Staates – nämlich der Staatsgewalt – bereits Gegenstand des völkerrechtlichen Diskurses war und noch immer ist.¹⁰ Zunächst gilt es die Frage zu klären, ob das Staatsgebiet infolge einer vollständigen Überflutung tatsächlich als untergegangen angesehen werden kann und demzufolge vom Verlust eines essentiellen Elementes nach der Drei-Elemente-Lehre ausgegangen werden muss. Fehlt es an einem Staatsgebiet, geht unter Umständen auch die Staatsqualität eines vormals existierenden Staates verloren. Das Szenario, wonach es aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels zu einer voranschreitenden Erosion der Küstengebiete kommt und teilweise das gesamte Staatsgebiet kleiner Inselstaaten von der vollständigen Überflutung bedroht ist, betrifft daher auch die völkerrechtliche Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Territorium als Staatsgebiet zu definieren ist.

¹⁰ Siehe etwa Richter, S. 63 ff. Zu nennen ist hier insbesondere die völkerrechtliche Diskussion um die Begriffe des *failed state* bzw. des *state failure*, auf welche unter § 3 A. II. 2. b) näher eingegangen wird.

Ein Staatsgebiet umfasst grundsätzlich ein Landgebiet, welches ein bestimmtes Gebiet auf der Erdoberfläche darstellt, sowie auch Binnengewässer, Flüsse und Seen.¹¹ Von einer möglichen Überflutung unmittelbar bedroht ist in diesem Kontext das Landgebiet, aber auch mögliche Süßwasservorräte, die zur Bewohnbarkeit des Landgebietes beitragen. Ein Staatsgebiet im Sinne des Landgebietes muss mindestens ein natürlicher Teil der Erdoberfläche sein, welcher beherrschbar sowie zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet ist.¹² Auf die Größe eines Territoriums kommt es hierbei nicht an, das Gebiet muss vielmehr geeignet sein, dem Staatsvolk als Lebensmittelpunkt zu dienen.¹³ Da es auf die Größe des Territoriums nicht ankommt, können selbst kleinste Inseln von Inselstaaten weiterhin das Staatsgebiet ausmachen, solange sie dem betreffenden Staatsvolk als Lebensmittelpunkt zu dienen in der Lage sind. Ein vollständig überflutetes Gebiet kann dem Staatsvolk jedoch nicht mehr als langfristigen Lebensmittelpunkt dienen. Demnach muss spätestens ab dem Zeitpunkt der vollständigen Bedeckung der letzten vorhandenen Insel eines Inselstaates mit Wasser – sei es auch nur für einen kurzen Moment – davon ausgegangen werden, dass diese dem Staatsvolk nicht mehr als Lebensmittelpunkt zu dienen in der Lage ist und das Territorium infolgedessen auch nicht mehr als Staatsgebiet eingeordnet werden kann.¹⁴

b) Untergang des Staatsgebietes infolge der Unbewohnbarkeit

Für den Untergang des Staatsgebietes relevant erscheinen jedoch mehrere, zeitlich unter Umständen weit auseinanderliegende Zeitpunkte. Einerseits kann – wie bereits erörtert – ohne Zweifel von einem Untergang des Staates spätestens zu dem Zeitpunkt ausgegangen werden, in dem das Staatsgebiet tatsächlich und vollständig überflutet worden ist. Berücksichtigt man jedoch auf der anderen Seite die realen Herausforderungen, denen sich insbesondere die kleinen Inselstaaten infolge der langsam, aber sicher voranschreitenden Erosion der Küsten ausgesetzt sehen, drängt sich die Frage auf, ob der tatsächliche Untergang des Staatsgebietes nicht bereits ab demjenigen Zeitpunkt eintritt, ab dem ein Überleben auf diesem nicht mehr möglich ist.¹⁵ Stellt man auf eine Definition des Staatsgebietes ab, wonach dieses zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sein muss, kann ein Territorium im Umkehrschluss bereits ab dem Zeitpunkt nicht mehr als Staatsgebiet bezeichnet werden, ab welchem dieses nicht

¹¹ Kau, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 146.

¹² Kehrer, S. 48.

¹³ Bergmann, S. 76. Vgl. auch Van Dyke/Brooks, Uninhabited islands: Their impact on the ownership of the oceans' resources, Ocean Development & International Law (1983), S. 265 (286).

¹⁴ Zur Frage nach den Folgen eines Wiedererscheinens von Teilen des Territoriums vgl. unter § 3 A. II. 1.c)aa).

¹⁵ Vgl. Stoutenberg, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (61).

mehr bewohnbar ist. Dies ist zwar nicht bereits dann der Fall, wenn Teilgebiete – wie z. B. einzelne Inseln eines Inselstaates – unbewohnbar werden,¹⁶ wohl aber, wenn die einzige noch verbliebene, zum Staatsgebiet gehörende Insel unbewohnbar wird. Ausschlaggebend für die Einordnung eines Territoriums als Staatsgebiet ist demnach die Bewohnbarkeit eines solchen.¹⁷

Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang allerdings, zu welchem Zeitpunkt die Unbewohnbarkeit eines vormals bewohnbaren Staatsgebietes im Einzelnen eintritt bzw. welche Voraussetzungen (noch) vorliegen müssen, damit das Territorium weiterhin als Staatsgebiet angesehen werden kann. Diese Fragestellung ist sowohl aufgrund von rechtswissenschaftlichen Erwägungen, aber auch aus realpolitischer Perspektive interessant, da das Szenario eines vormals als Staatsgebiet anerkannten und bewohnbaren Territoriums, welches ab einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunktes unbewohnbar wird, mit bisher unbekannten Herausforderungen verbunden ist.

Als Ausgangspunkt dient die Unterscheidung zwischen einem objektiv bewohnbaren Territorium und einem tatsächlich bewohnten Staatsgebiet. Eine tatsächliche Bewohnung könnte entweder als Ausprägung der Bewohnbarkeit angesehen werden oder womöglich seinerseits eine Bewohnbarkeit begründen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob eine Bewohnbarkeit immer dann angenommen werden muss, solange sich eine tatsächlich auf dem Territorium lebende Gemeinschaft findet, oder ob allein auf objektiven Kriterien zur Beurteilung der Bewohnbarkeit abzustellen sein muss.

aa) Tatsächlich auf dem Territorium lebende Gemeinschaft

Es kann argumentiert werden, dass die Bewohnbarkeit eines Territoriums danach beurteilt werden muss, ob sich eine Gemeinschaft tatsächlich noch auf der Insel befindet.¹⁸ Ein Territorium könne danach nur dann als Staatsgebiet anerkannt werden, wenn es eine dauerhaft niedergelassene Gemeinschaft beherberge.¹⁹ Daraus ergibt sich auch die Frage nach der Anzahl an Menschen, die zur Annahme einer solchen Gemeinschaft notwendig wären.²⁰ Hierbei kann auf eine Vielzahl an relevanten Faktoren abgestellt werden.

¹⁶ Zur fehlenden Vergleichbarkeit von Fällen, in denen lediglich Teile des Staatsgebietes unbewohnbar werden, vgl. *Stoutenberg*, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (63 f.).

¹⁷ *Van Dyke/Brooks*, Uninhabited islands: Their impact on the ownership of the oceans' resources, Ocean Development & International Law (1983), S. 265 (286). So auch *Bergmann*, S. 95.

¹⁸ So *Stoutenberg*, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (63).

¹⁹ *Ebd.*

²⁰ *Stoutenberg*, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (63 f.).

Hinsichtlich der Geeignetheit eines Territoriums für die Beherbergung einer Gemeinschaft sind insbesondere die Vorschriften des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) hinsichtlich der Einordnung eines Landgebiets als Insel oder Felsen zu berücksichtigen, wonach ein Felsen für eine Besiedlung ungeeignet ist. Entsprechend der Vorschrift des Art. 121 Abs. 3 SRÜ ist von der Ungeeignetheit eines Territoriums für die menschliche Besiedlung auszugehen, wenn diese ein wirtschaftliches Eigenleben nicht zulässt. Für ein solches wirtschaftliches Eigenleben bedarf es einer auf dem Territorium lebenden Gemeinschaft. Fraglich ist, ab welcher Größe eine Gemeinschaft ein solches wirtschaftliches Eigenleben aufrechterhalten kann.

Die einschlägige völkerrechtliche Literatur i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit d) IGH-Statut behandelt die Notwendigkeit einer Mindestanzahl an Menschen, die auf dem Territorium verbleiben, unterschiedlich. Einer Ansicht zufolge müsse eine Anzahl von ungefähr fünfzig Personen vorhanden sein, um eine stabile Gemeinschaft zu gewährleisten.²¹ Diese Personen müssten auch zur Nutzung des vorhandenen Küstenmeeres in der Lage sein.²² Diesem Ansatz folgend müsste jedenfalls so lange von einem Staatsgebiet ausgegangen werden, wie sich eine Anzahl von mindestens fünfzig Menschen noch auf dem von der Überflutung bedrohten Territorium aufhielte, die das wirtschaftliche Eigenleben des verbliebenen Staatsterritoriums aufrechterhalten können und eine ausreichende Infrastruktur zur Sicherstellung der Ausübung der Staatsgewalt gegenüber diesem Staatsvolk gegeben ist.²³ Einer anderen Ansicht zufolge muss zwar eine Gemeinschaft auf dem Staatsgebiet verbleiben, wobei es allerdings keiner Mindestgröße dieser Bevölkerung bedarf.²⁴

Ausgehend von diesen Ansichten wird man in jedem Falle annehmen müssen, dass das Vorhandensein einer Gemeinschaft nur dann angenommen werden kann, wenn und soweit eine dauerhafte Besiedlung möglich ist. Die Annahme eines Richtwertes von ca. fünfzig Personen kann hierfür als sinnvoller Indikator für die Möglichkeit der dauerhaften Besiedlung angesehen werden, allerdings sind hierbei auch weitere Faktoren zu berücksichtigen, weshalb das Vorhandensein einer Gemeinschaft, die ein wirtschaftliches Eigenleben zu führen in der Lage ist, stets einer Einzelfallabwägung bedürfte. In solchen Fällen dürfte sich die Bewohnbarkeit des Territoriums aus der tatsächlichen Bewohnung ergeben, wobei stets im Sinne einer entsprechenden Abwägung zu berücksichtigen wäre, dass die Gemeinschaft in der Lage sein müsste, ein wirtschaftliches Eigenleben des betref-

²¹ Stoutenberg, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (63).

²² Van Dyke/Morgan/Gurish, The Exclusive Economic Zone of the Northwestern Hawaiian Islands: When Do Uninhabited Islands Generate an EEZ, San Diego Law Review 1988, S. 425 (437).

²³ Stoutenberg, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (63).

²⁴ McAdam, Climate Change, Forced Migration, and International Law, S. 131. So auch Bergmann, S. 105.

fenden Staates aufrechtzuerhalten, da anderenfalls die von Art. 121 Abs. 3 SRÜ genannten Rechtsfolgen einer Einordnung des Territoriums als Felsen herbeigeführt würden.²⁵ Würde die hierfür notwendige Anzahl der für eine Gemeinschaft notwendigen Bewohner unterschritten, müsste infolge der nicht mehr vorhandenen Gemeinschaft ab dem Zeitpunkt des Unterschreitens vom Verlust des Staatsgebietes ausgegangen werden. Dieser Ansatz berücksichtigt allerdings lediglich die tatsächlich auf dem Territorium lebende Gemeinschaft.

bb) Objektive Kriterien der Bewohnbarkeit

Die Bewohnbarkeit kann andererseits auch ausschließlich aufgrund objektiver Kriterien beurteilt werden, ohne dass eine tatsächlich auf dem Territorium lebende Gemeinschaft Einfluss auf die Einordnung des Territoriums als Staatsgebiet bzw. dessen Bewohnbarkeit hätte. Ausschlaggebend für die Einordnung als Staatsgebiet könnte demnach nicht die tatsächliche Besiedlung einer Fläche durch Menschen, sondern ihre anhand objektiver Kriterien zu bestimmende – insofern theoretische – Bewohnbarkeit sein.²⁶ Hierbei kann wiederum auf den Wortlaut des Art. 121 Abs. 3 SRÜ abgestellt werden, der – in zwar nur mittelbarem, aber nicht minder gewichtigem Zusammenhang – von einer Geeignetheit zur menschlichen Besiedlung, nicht jedoch von einer tatsächlichen Besiedlung ausgeht. Dies spricht dafür, die völkerrechtliche Bewertung der etwaigen Bewohnbarkeit eines Territoriums nicht auf die tatsächliche Bewohnung zu beschränken. Das Territorium als solches müsste vielmehr objektiv in der Lage sein, eine stabile Gemeinschaft zu beherbergen.²⁷ Ausschlaggebend für die Bewohnbarkeit muss zusammenfassend die objektive Geeignetheit eines Territoriums sein, einen Lebensmittelpunkt für das Staatsvolk zu gewährleisten.

Das vorrangige Abstellen auf die tatsächliche Bewohnung des Territoriums durch eine Gemeinschaft, die den Anforderungen der Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen Eigenlebens bietet zwar den Vorteil, dass die Einordnung eines von der Überflutung bedrohten Territoriums als Staatsgebiet problemlos durch

²⁵ Art. 121 Abs. 3 SRÜ regelt, dass „Felsen, die für die menschliche Besiedlung nicht geeignet sind oder ein wirtschaftliches Eigenleben nicht zulassen, (...) keine ausschließliche Wirtschaftszone und keinen Festlandsockel“ haben. Über die genaue Auslegung des Wortlautes des Art. 121 Abs. 3 SRÜ besteht Uneinigkeit. So wird insbesondere in der deutschsprachigen Literatur vertreten, dass die Vorschrift des Art. 121 Abs. 3 SRÜ voraussetzt, dass eine Insel nur dann anzunehmen ist, wenn diese zumindest für die menschliche Besiedlung geeignet ist und ein wirtschaftliches Eigenleben zulässt, vgl. *Schladebach*, S. 166 sowie *Bergmann*, S. 69.

²⁶ So etwa *Bergmann*, S. 71.

²⁷ So auch *Van Dyke/Brooks*, Uninhabited islands: Their impact on the ownership of the oceans' resources, Ocean Development & International Law (1983), S. 265 (286) sowie *Van Dyke/Morgan/Gurish*, The Exclusive Economic Zone of the Northwestern Hawaiian Islands: When Do Uninhabited Islands Generate an EEZ, San Diego Law Review 1988, S. 425 (437).

die Erfassung des Vorhandenseins einer solchen Gemeinschaft möglich wäre. Dieser Ansicht folgend läge die Verantwortung für die Verhinderung eines Untergangs des Staatsgebietes jedoch in erster Linie bei dem betroffenen Staat selbst. Von der Annahme ausgehend, dass der Staat zu Gunsten der Aufrechterhaltung seiner Staatsqualität agiert, wird dieser aufgrund der Gleichsetzung von Bewohnung und Bewohnbarkeit gezwungen, so lange wie möglich eine Gemeinschaft auf dem Territorium aufrechtzuerhalten. Diese Herangehensweise benachteiligt insbesondere diejenigen Staaten, die sich aufgrund eingeschränkter finanzieller sowie technischer Möglichkeiten nicht in der Lage sehen, mögliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Gleichzeitig birgt diese Auslegung eine konkrete Gefahr für Leib und Leben der noch auf dem Staatsgebiet verbliebenen Bewohner des Inselstaates, da sich diese womöglich von staatlicher Seite an der Ausreise behindert sehen würden oder mangels der notwendigen finanziellen Ausgangslage keine Möglichkeit zur Ausreise hätten, obwohl das Territorium aus objektiven Gesichtspunkten nicht mehr bewohnbar wäre.²⁸ Im Rahmen dieser Erwägungen darf zudem nicht außer Acht gelassen werden, dass für eine stabile Gemeinschaft auch eine längerfristige Beherbergung möglich sein muss, um ein nachhaltiges Wirtschaften zu ermöglichen. Bereits aus diesem Grund ist eine Einschätzung der Bewohnbarkeit anhand objektiver Kriterien nicht einer solchen Einschätzung aufgrund der (noch) tatsächlichen Bewohnung gleichzusetzen. Birgt der Ansatz, wonach die Bewohnbarkeit allein aufgrund objektiver Erwägungen zu bewerten ist, zwar größere Probleme bei der Feststellung des tatsächlichen Zeitpunktes, ab dem eine objektive Unbewohnbarkeit eintritt, ist er gleichwohl zu bevorzugen.²⁹

c) Auswirkungen auf die Staatlichkeit

Fraglich ist, wie sich der Untergang des Staatsgebietes auf die völkerrechtliche Subjektivität des betroffenen Staates selbst und insbesondere auf seine Staatlichkeit auswirkt. Es erscheint möglich, dass mit Untergang des Staatsgebietes auch die Staatlichkeit verlorengeht³⁰ Zu beleuchten sind in diesem Zusammenhang auch die Auswirkungen auf die seerechtlichen Zonen, die sich unter Umständen verschieben könnten, sofern ein Staat tatsächlich seine Staatlichkeit verlieren sollte.

aa) Völkerrechtlicher Status des Überflutungsgebildes

Ausgehend von der Annahme, dass ein Staatsgebiet bereits infolge des Eintritts der objektiven Unbewohnbarkeit des Territoriums, spätestens jedoch mit der erstmaligen vollständigen Überflutung und mithin ab dem Moment, ab welchem

²⁸ Vgl. zu ähnlichen Erwägungen *Windfuhr*, Klimaflucht und Menschenrechte, Forschungsjournal Soziale Bewegungen 2018, Vol. 31 (1/2), S. 117 (125 ff.).

²⁹ Vgl. zu möglichen Kriterien unter § 3 A. II. 1. d).

³⁰ So u. a. auch *Epping*, in: *Ipsen* (2018), § 7, Rn. 58.

ohne Restzweifel keine Bewohnbarkeit mehr gegeben ist,³¹ untergeht, stellt sich die Frage, wie das verbleibende Territorium, welches mangels objektiver Bewohnbarkeit kein Staatsgebiet mehr ist, völkerrechtlich einzuordnen ist. Grundsätzlich besteht zunächst eine naturwissenschaftlich begründete Möglichkeit, dass das überschwemmte Territorium nach einer unbestimmten Zeitspanne bei entsprechender Absenkung des Meeresspiegels (u.a. durch Flut und Ebbe) wieder an der Oberfläche erscheint, was bedingt durch das wiedererlangte Staatsgebiet ein Wiederaufleben des Staates bedeuten könnte.³² Der Wiedereintritt der Bewohnbarkeit ist allerdings mit großen Unsicherheiten verbunden, sodass im Sinne der Rechtssicherheit festgestellt werden muss, dass ein Überflutungsgebilde infolge des Untergangs des Staatsgebietes keine Staatsqualität mehr aufweist.³³ Ein solches Wiedererscheinen von Teilen des Territoriums wäre infolge der Annahme, dass bereits der Eintritt einer Unbewohnbarkeit des Staatsgebietes zu einem Untergang des Staates führt, in Bezug auf die Staatlichkeit ohne Bedeutung.

Es ist vielmehr davon auszugehen, dass das wieder „aufgetauchte“ Territorium wieder bewohnbar werden müsste, damit von einem Wiederaufleben des Staates ausgegangen werden kann. Nach einem Wiederauftauchen würde sich in einem solchen Fall auch die Frage nach der völkerrechtlichen Einordnung dieses Territoriums stellen. Dieses untergegangene, wiederaufgetauchte Territorium könnte den Status *terra nullius* haben und demzufolge durch andere Staaten besetzbar sein.³⁴ Dies wäre bereits aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der betroffenen Inselstaaten kaum vertretbar. Ausgehend von der Annahme, dass ein solches Territorium trotz des Wiederauftauchens nicht wieder bewohnbar werden würde, ist die Einordnung dieses Territoriums für die vorliegende Forschungsfrage irrelevant.

bb) Auswirkung auf Meereszonen

Die Erkenntnis, wonach ein Überflutungsgebilde mangels Bewohnbarkeit kein geeignetes Staatsgebiet mehr darstellt, ist insbesondere auch für die Bestimmung seerechtlicher Zonen von Bedeutung, da nur Staaten solche haben können.³⁵ Grundsätzlich erstreckt sich die Souveränität eines Staates gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 SRÜ im Falle von Küsten- und Inselstaaten nicht nur auf die Landfläche, sondern schließt darüber hinaus auch das Küstenmeer ein. Als Küstenmeer versteht sich der Meeresstreifen, „der sich an die inneren Gewässer anschließt, des-

³¹ So Bergmann, S. 133 und S. 179.

³² Bergmann, S. 134 ff.

³³ So auch Kehrer, S. 97.

³⁴ Vgl. hierzu Gupta/Udgata, Loss of Territory & Submerging Islands: An International Law Apprehension, Journal of Territorial and Maritime Studies (2019).

³⁵ Vgl. hierzu Crawford/Rayfuse, Climate Change and Statehood, in: Rayfuse/Scott, International Law in the Era of Climate Change (2012), S. 243 (250).

sen Ausgangspunkt mithin die völkerrechtlich anerkannten Basislinien sind, und der sich seewärts so weit erstreckt, wie es das Seevölkerrecht bestimmt“.³⁶ Die Souveränität des Staates über das Küstenmeer, dessen Breite gemäß Art. 3 SRÜ bis zu 12 Seemeilen betragen kann, umfasst auch die Fischereirechte sowie ein Recht zur Verwertung von dort lagernden Rohstoffen.³⁷

Dementsprechend wirkt sich der Untergang des Staatsgebietes im Sinne des Landgebiets auch auf die Seegrenzen des verbleibenden Völkerrechtssubjekts aus. Sind die Inselbewohner auf die Fischerei in den inneren Gewässern oder im Küstenmeer angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, könnte eine Verlagerung der Seegrenzen bzw. deren völliges Verschwinden mit dem Eintritt der objektiven Unbewohnbarkeit des Staatsgebietes negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die sich möglicherweise noch auf dem Territorium befindliche Gemeinschaft haben.³⁸

Die Meereszonen dienen insbesondere „der Identifizierung des räumlichen Anwendungsbereiches von Rechtsregeln“³⁹ und sind für den von der Überflutung betroffenen Inselstaat hinsichtlich der Anwendbarkeit bestimmter völkerrechtlicher Regelungen, insbesondere der Vorschriften des SRÜ von Bedeutung. Dieses umfasst u. a. die wichtigsten Grundlagen für die Rechtsordnung der seerechtlichen Teile des Staatsgebietes und stellt eine teilweise Verschriftlichung der gewohnheitsrechtlichen Regelungen dar. Neben der deklaratorischen Funktion einiger Vorschriften, die bereits völker gewohnheitsrechtliche Geltung haben, finden sich jedoch auch solche Vorschriften, die potenziell ebenfalls gewohnheitsrechtliche Geltung erlangen können sowie solche, die zur Weiterentwicklung des Seevölkerrechts bestimmt sind.⁴⁰ Entsprechend der Norm des Art. 121 Abs. 1 SRÜ sind beispielsweise natürlich entstandene Landflächen, die von Wasser umgeben sind und bei Flut über den Wasserspiegel herausragen, als Inseln zu bezeichnen.

Von den Inseln abzugrenzen sind Felsen im Sinne des Art. 121 Abs. 3 SRÜ. Eine eindeutige Definition des Begriffs eines Felsens – anders als die Definition einer Insel, welche im Art. 121 Abs. 1 SRÜ geregelt ist – geht aus der Vorschrift des Art. 121 Abs. 3 SRÜ nicht hervor. Die Einordnung einer Landfläche als Insel oder Felsen beruht in der völkerrechtlichen Praxis vielmehr auf der tatsächlich

³⁶ Vgl. hierzu insbesondere *Kau*, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 150. Hierzu vertiefend auch *Proelß*, in: Vitzthum/Proelß, 5. Abschnitt, Rn. 43. Vgl. auch *Caron*, When Law Makes Climate Change Worse: Rethinking the Law of Baselines in Light of a Rising Sea Level, *Ecology Law Quarterly*, vol. 17, S. 621 (622 f.).

³⁷ Vgl. hierzu *Van Dyke/Brooks*, Uninhabited islands: Their impact on the ownership of the oceans’ resources, *Ocean Development & International Law* (1983), S. 265 (266).

³⁸ *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 230.

³⁹ Zur Definition siehe *Blitza*, S. 15.

⁴⁰ Vgl. vertiefend hierzu *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (2018), § 38, Rn. 19.

vorhandenen bzw. fehlenden Beanspruchung einer ausschließlichen Wirtschaftszone und eines Festlandsockels.⁴¹ Bei dem Versuch der Erarbeitung einer Definition dürfte dem Wortlaut des Art. 121 Abs. 3 SRÜ dennoch eine wesentliche Rolle zukommen, wonach die Einordnung als Felsen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Geeignetheit zur menschlichen Besiedlung bzw. der Geeignetheit zur Führung eines wirtschaftlichen Eigenlebens steht. Eine Insel im Sinne des Art. 121 Abs. 1 SRÜ müsste im Gegensatz zu einem Felsen im Sinne des Art. 121 Abs. 3 SRÜ immer von einer ausschließlichen Wirtschaftszone sowie einem Festlandsockel Gebrauch machen können und demzufolge irgendeinen wirtschaftlichen Nutzen für eine Gemeinschaft des betreffenden Staates haben,⁴² wohingegen einem Felsen nur dann eine ausschließliche Wirtschaftszone sowie Festlandsockel nur für den Fall zu gewähren ist, wenn dieser für die menschliche Besiedlung geeignet ist oder sonst ein wirtschaftlicher Nutzen nachgewiesen werden kann. Die Einordnung als Insel setzt jedoch nach diesem wirtschaftlich orientierten Ansatz keine tatsächliche Bewohnung voraus.

Hinsichtlich einer Definition des Begriffes „Felsen“, wie er im Art. 121 Abs. 3 SRÜ verwendet wird, ist darüber hinaus eine inhaltliche Diskrepanz zwischen der deutsch- und englischsprachigen Fachliteratur erkennbar. Während im englischsprachigen Schrifttum der Konsens zu bestehen scheint, wonach Felsen auch dann von Inseln abzugrenzen sind, wenn diese für die menschliche Besiedlung geeignet sind und ein wirtschaftliches Eigenleben zulassen,⁴³ wird in der deutschsprachigen Literatur auf Art. 121 Abs. 3 SRÜ als Definition des Begriffes „Felsen“ verwiesen und angenommen, dass ein solcher immer (nur) dann gegeben ist, wenn eine Insel für die menschliche Besiedlung ungeeignet ist oder ein wirtschaftliches Eigenleben nicht zulässt.⁴⁴ In diesem Kapitel wird ausgehend von der Auffassung der englischsprachigen Literatur angenommen, dass sich keine Legaldefinition des Felsens im Art. 121 Abs. 3 SRÜ findet, sondern lediglich die Rechtsfolgen für den Fall festgelegt werden, dass ein Felsen nicht für die menschliche Besiedlung geeignet ist oder ein wirtschaftliches Eigenleben nicht zulässt.

⁴¹ So werden für über 75 Meeresbodenerhebungen, die potenziell als Felsen im Sinne des Art. 121 Abs. 3 SRÜ eingeordnet werden könnten, weiterhin eine ausschließliche Wirtschaftszone sowie Festlandsockel beansprucht, vgl. *Blitza*, S. 161.

⁴² So auch *Van Dyke/Morgan/Gurish*, The Exclusive Economic Zone of the Northwestern Hawaiian Islands: When Do Uninhabited Islands Generate an EEZ, *San Diego Law Review* 1988, S. 425 (437). Vgl. auch *Van Dyke/Brooks*, Uninhabited islands: Their impact on the ownership of the oceans' resources, *Ocean Development & International Law* (1983), S. 265 (288).

⁴³ Vgl. etwa *Van Dyke/Morgan/Gurish*, The Exclusive Economic Zone of the Northwestern Hawaiian Islands: When Do Uninhabited Islands Generate an EEZ, *San Diego Law Review* 1988, S. 425 (437) sowie *Van Dyke/Brooks*, Uninhabited islands: Their impact on the ownership of the oceans' resources, *Ocean Development & International Law* (1983), S. 265 (266).

⁴⁴ Vgl. u.a. *Schladebach*, S. 166 oder *Bergmann*, S. 69.

Obwohl sich für Felsen keine universell gültige Definition etabliert hat, sind als solche nicht im Besonderen Gesteinsbrocken zu verstehen, sondern vor allem vergleichsweise kleine Inseln, wobei im Rahmen dieser Einordnung und in Abgrenzung zur Insel auch weitere Aspekte eine Rolle spielen.⁴⁵ Überflutungsgebilde, welche ehemals besiedelt waren und aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels unbewohnbar wurden und nicht (mehr) für die menschliche Besiedlung geeignet sind, könnten demnach entweder weiterhin als Inseln im Sinne des Art. 121 Abs. 1 SRÜ gelten oder fortan als Felsen ohne Eignung für die menschliche Besiedlung im Sinne des Art. 121 Abs. 3 SRÜ zu bewerten sein. Das vormals bewohnte Territorium des betroffenen Inselstaates könnte jedoch nur so lange als Insel oder Felsen bewertet werden, wie es bei Flut noch über den Wasserspiegel herausragt. Ab dem Zeitpunkt, ab welchem natürlich entstandenes Land bei Ebbe von Wasser umgeben ist und über den Wasserspiegel hinausragt, bei Flut jedoch unter Wasser liegt, ist dieses gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 SRÜ als trockenabfallende Erhebung (*low-tide elevation*) einzuordnen. Überflutungsgebilde, die bereits bei Flut unter Wasser liegen, wären gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 SRÜ als trockenabfallende Erhebung zu bewerten. Trockenabfallende Erhebungen haben gemäß Art. 13 Abs. 2 SRÜ kein Küstenmeer.⁴⁶ Für den Fall, dass es sich hierbei um Felsen handelt, könnten die Rechtsfolgen des Art. 121 Abs. 3 SRÜ einschlägig sein. Während Inseln gemäß Art. 121 Abs. 2 SRÜ hinsichtlich ihrer maritimen Hoheitsgebiete wie Festlandstaaten zu behandeln sind⁴⁷ und über ein Küstenmeer, eine Anschlusszone,⁴⁸ eine ausschließliche Wirtschaftszone⁴⁹ sowie Festlandsockel⁵⁰ verfügen, wird Felsen, die für die menschliche Besiedlung nicht geeignet sind oder ein wirtschaftliches Eigenleben nicht zulassen, gemäß Art. 121 Abs. 3 SRÜ weder eine ausschließliche Wirtschaftszone noch ein Festlandsockel zugewiesen.

⁴⁵ Van Dyke/Morgan/Gurish, The Exclusive Economic Zone of the Northwestern Hawaiian Islands: When Do Uninhabited Islands Generate an EEZ, San Diego Law Review 1988, S. 425 (437).

⁴⁶ Vgl. ICJ, Judgement, Maritime Delimitation and Territorial Questions between Qatar and Bahrain (Qatar v. Bahrain), ICJ Reports 2010, S. 40, Abs. 100 ff., wonach *low-tide elevations* kein Territorium darstellen; bestätigend ferner ICJ, Judgement, Sovereignty over Pedra Branca/Pulau Batu Puteh, Middle Rocks and South Ledge (Malaysia v. Singapore) ICJ Reports 2008, S. 12, Abs. 99 ff.

⁴⁷ Bergmann, S. 63.

⁴⁸ Als Anschlusszone wird die an das Küstenmeer angrenzende Meereszone (Küstenvorfeld) bezeichnet, innerhalb derer der Küstenstaat polizeiliche Kontrollrechte geltend machen kann, vgl. Proelß, in: Vitzthum/Proelß, 5. Abschnitt, Rn. 50.

⁴⁹ Eine ausschließliche Wirtschaftszone grenzt an das Küstenmeer an und bezeichnet einen Raum *sui generis*, innerhalb dessen der Küstenstaat einzelne Rechte und Hoheitsbefugnisse ausschließlich ausübt. Diese Zone hat eine Breite von bis zu 200 Seemeilen ab der Basislinie, vgl. Proelß, in: Vitzthum/Proelß, 5. Abschnitt, Rn. 51.

⁵⁰ Eine Definition des Festlandsockels ist Art. 76 SRÜ zu entnehmen.

Da es sich im Falle eines Überflutungsgebildes um ein Territorium handelt, welches für die menschliche Besiedlung nicht länger geeignet ist, ist die Einordnung als Insel oder Felsen maßgeblich. Würde man dieses Gebilde fortan als Felsen einordnen, wäre auch der Tatbestand des Art. 121 Abs. 3 SRÜ erfüllt, sodass das Territorium infolgedessen weder ausschließliche Wirtschaftszone noch Festlandsockel hätte. Angesichts der sich daraus für den Inselstaat ergebenden, möglicherweise erheblichen Nachteile, stellt sich die Frage nach einer für diese Fälle vorzunehmenden teleologischen Reduktion des Tatbestandes des Art. 121 Abs. 3 SRÜ.⁵¹

Mangels einschlägiger Fälle in der völkerrechtlichen Praxis ist unklar, ob diese Seezonen automatisch erlöschen würden, wenn das Gebiet, an das sie angegliedert sind, verschwindet. Für das Verschwinden dieser Seezonen spricht, dass die Breite dieser Zonen auf der Grundlage des Landgebiets ab der vorhandenen Basislinie gemessen wird, sodass sich der Untergang des Landgebiets entsprechend auf die Seezonen auswirken müsste. Andererseits kann argumentiert werden, dass diese Zonen im Rahmen der entsprechenden völkerrechtlichen Normen geregelt sind, damit diese nicht automatisch verschwinden können. Natürlich haben die Verfasser des Seerechtsübereinkommens dieses Szenario bei seiner Verabschiebung vor 30 Jahren nicht in Betracht gezogen.⁵²

Sinn und Zweck der hierbei einschlägigen Normen des SRÜ ist es allerdings jedenfalls nicht, einem Staat, welches infolge der klimawandelbedingten Veränderungen des Meeresspiegels sein Staatsgebiet aufgrund einer zumindest zeitweiligen vollständigen Überflutung verloren hat, die vormals bestehenden Meereszonen zu versagen.⁵³ Ein Überflutungsgebilde als solches müsste nach diesen Schlussfolgerungen und insbesondere mangels eines wirtschaftlichen Nutzens für eine Gemeinschaft sowie in Ermangelung entsprechender Ausnahmeregelungen als Felsen, welcher nicht für die menschliche Besiedlung geeignet ist, im Sinne des Art. 121 Abs. 3 SRÜ oder sogar als trockenabfallende Erhebung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 SRÜ eingeordnet werden.

Diese Einordnung dürfte jedoch nicht unmittelbar zu nachteiligen Rechtsfolgen für den aufgrund der natürlichen Ausgangslage vom ansteigenden Meeresspiegel besonders betroffenen Inselstaat führen, während es für andere Inselstaaten keine Auswirkungen hat. Insbesondere wären daraus entstehende nachteilige Folgen nicht mit dem *telos* der Normen des SRÜ vereinbar, welche eine Fortentwicklung des Seevölkerrechts erlauben. Somit erscheint die teleologische Reduktion des Wortlautes sowohl des Art. 121 Abs. 3 SRÜ als auch des Art. 13 Abs. 1

⁵¹ So auch *Blitza*, S. 162, der auf eine enge Auslegung des Wortlautes des Art. 121 Abs. 3 SRÜ abstellt.

⁵² *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 238 f.

⁵³ So auch *Verheyen*, Climate Change Damage and International Law, S. 198.

Satz 1 SRÜ an dieser Stelle zwingend geboten.⁵⁴ Die betreffenden Überflutungsgebilde müssen somit ausnahmsweise weiterhin als Inseln im Sinne des Art. 121 Abs. 1 SRÜ beurteilt werden. Insbesondere dürften diese selbst nach einer vollständigen Überflutung nicht in den Anwendungsbereich des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 SRÜ fallen, um den Eintritt etwaiger nachteiliger Rechtsfolgen für den gefährdeten Inselstaat zu vermeiden, bis entsprechende völkerrechtliche Regelungen zum Schutz der Souveränität des Staates durch die Staatengemeinschaft geschaffen werden. So wird der räumliche Umfang des Hoheitsgebiets, über welches dem Inselstaat die Souveränität nach dem SRÜ zusteht, nicht bereits durch die durch den ansteigenden Meeresspiegel bedingte Unbewohnbarkeit seiner Inseln oder der erstmaligen vollständige Überschwemmung des Territoriums mit Meerwasser, eingeschränkt.⁵⁵ Die Einordnung als Insel oder Felsen bezieht sich zwar lediglich auf die Bestimmung der Hoheitsgewässer, sodass sie nicht ohne Weiteres Aussagekraft hinsichtlich des Vorhandenseins oder Untergangs des Staatsgebiets beinhalten.⁵⁶ Gleichzeitig führt die Vorschrift des Art. 121 Abs. 3 SRÜ Rechtsfolgen herbei, indem es Felsen, die nicht für eine menschliche Besiedlung geeignet sind, weder eine ausschließliche Wirtschaftszone noch einen Festlandsockel zuweist. Parallel hierzu sieht auch die Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 SRÜ Rechtsfolgen dahingehend vor, dass ein als trockenabfallende Erhebung einzuordnendes Territorium kein Küstenmeer zugewiesen wird.

Zusammenfassend wären Überflutungsgebilde nicht als Felsen, sondern weiterhin als Inseln im Sinne des Art. 121 Abs. 1 SRÜ einzuordnen. Diese Einordnung würde dazu führen, dass sich die Meereszonen infolge des Untergangs des Staatsgebiets zunächst nicht verändern.

d) Zwischenergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass hinsichtlich des Untergangs eines Staatsgebiets infolge des klimawandelbedingt ansteigenden Meeresspiegels nicht erst auf die erstmalige vollständige Überflutung des betreffenden Territoriums abzustellen ist. Das Staatsgebiet geht vielmehr bereits dann unter, sobald

⁵⁴ Gleichwohl ist unter Berücksichtigung des Schiedsspruchs des Ständigen Schiedshofs (*Permanent Court of Arbitration, PCA*) im *The South China Sea Arbitration*-Fall (The Republic of Philippines v. The People's Republic of China) zu beachten, dass eine künstliche Modifizierung von Felsen einschließlich der bloßen Anwesenheit von Personen auf einem solchen gerade nicht dazu führen dürfen, dass bereits dadurch eine ausschließliche Wirtschaftszone samt Festlandsockel entsteht. Dies soll verhindern, dass Staaten u. a. unbewohnte Felsen durch Aufschüttungen vergrößern (sog. Landgewinnung) und gezielt auf diesen eine Infrastruktur aufbauen, um dadurch ein größeres Seegebiet unter die eigene Kontrolle zu bringen; vgl. hierzu auch Kirchberger/O'Keeffe, Chinas schleichende Annexion im Südchinesischen Meer, SIRIUS 2019, S. 3 ff.

⁵⁵ Vgl. hierzu auch Verheyen, Climate Change Damage and International Law, S. 196 ff.

⁵⁶ Bergmann, S. 70.

es nicht mehr bewohnbar ist. Die Bewohnbarkeit ist hierbei anhand objektiver Kriterien zu beurteilen und ist bei Vorliegen dieser Kriterien auch dann anzunehmen, wenn sich noch eine Gemeinschaft als Teil des Staatsvolkes auf dem Territorium aufhält.

Die Erarbeitung objektiver Kriterien zur Bewohnbarkeit bzw. Unbewohnbarkeit kleiner Inseln obliegt hierbei bei der Staatengemeinschaft, insbesondere im Zuge der gemäß des Art. 9 Abs. 9 Pariser Übereinkommen zugesagten, verstärkten Unterstützung für die kleinen Inselstaaten im Rahmen ihrer nationalen Klimaschutzstrategien, um eine einheitliche Bewertung sicherzustellen. Mögliche Kriterien zur Bewertung der objektiven Bewohnbarkeit eines Territoriums könnten sich insbesondere an den Vorgaben des Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁵⁷ orientieren. Dieser definiert in seinem Abs. 1 Kriterien für einen angemessenen Lebensstandard („*adequate standard of living*“). Diese umfassen insbesondere eine ausreichende Ernährung („*adequate food*“), Bekleidung („*clothing*“), Unterbringung („*housing*“) sowie die Möglichkeit der stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen („*continuous improvement of living conditions*“). Hinsichtlich der Erarbeitung von Kriterien für die objektive Bewohnbarkeit des Territoriums müsste demnach vordergründig auch die Gesamtumstände hinsichtlich der Schaffung langfristige und nachhaltige angemessener Lebensbedingungen abgestellt werden. Ist mit Blick in die Zukunft keine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen möglich, beispielsweise weil die hierfür notwendigen Ressourcen künftig überwiegend oder gänzlich importiert werden müssten, um den Standard zu halten oder gar zu verbessern, müsste dem Territorium die objektive Bewohnbarkeit abgesprochen werden. Als Grundlage nicht nur der Ernährung, sondern eben auch einer stetigen Verbesserung der Lebensbedingungen muss stets die Süßwasserversorgung angesehen werden. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser in erster Linie, aber auch zu Süßwasser insgesamt müsste deshalb unter weiterer Berücksichtigung der genannten Kriterien als Dreh- und Angelpunkt einer Bewertung der objektiven Bewohnbarkeit einzuordnen sein. Kann eine ausreichende Süßwasserversorgung bereits für das derzeitige Inselvolk nicht mehr gewährleistet werden, ist eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen nicht mehr möglich.

Das verbliebene Überflutungsgebilde ist zum Schutz vor nachteiligen Rechtsfolgen für das betroffene Staatsvolk weiterhin als Insel im Sinne des Art. 121 Abs. 1 und 2 SRÜ einzuordnen, um diesem weiterhin die Souveränität über das gesamte ehemalige Staatsgebiet zu belassen. Insbesondere ist die Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 Satz SRÜ auf solche Überflutungsgebilde nicht anwendbar. Diese teleologische Reduktion ist geboten, da es noch keine völkerrechtlichen Normen zur Regelung einer solchen Konstellation gibt, allerdings von einer besonderen

⁵⁷ Im Original: *International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR)* vom 16.12.1966; UNTS vol. 993, p. 3. Im Folgenden als *IPwksR* bezeichnet.

Schutzbedürftigkeit kleiner Inselstaaten im Hinblick auf die Folgen des anthropogenen Klimawandels auszugehen ist. Das Staatsgebiet ginge somit als solches unter und das Überflutungsgebilde, als welches das verbleibende Territorium mit Eintritt der Unbewohnbarkeit bezeichnet würde, würde kein Staatsgebiet mehr darstellen. Allerdings wäre das verbliebene Territorium, welches u. U. bereits unter Wasser liegt, einschließlich des zugehörigen Luftraumes sowie des vormals bestehenden Küstenmeeres, dennoch weiterhin als Hoheitsgebiet des Inselstaates zu behandeln.

2. Untergang der Staatsgewalt

Ausgehend von der Annahme, dass das Staatsgebiet bereits ab der eintretenden objektiven Unbewohnbarkeit des Territoriums im völkerrechtlichen Sinne untergeht, gilt es darüber hinaus zu klären, ob die Staatsgewalt ab diesem Zeitpunkt noch weiterbestehen kann.

a) Effektivitätsgrundsatz

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem Verlust von Staatlichkeit infolge des Wegfalls des Staatsgebietes als einem Element nach der Drei-Elemente-Lehre wird in Teilen des Schrifttums auf Grundlage des Effektivitätsgrundsatzes die Ansicht i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit d) IGH-Statut vertreten, dass der Untergang des Staatsgebietes für die Frage nach der Staatsqualität von vornherein keine Rolle spielen könnte, da bereits vor dem Untergang des Staatsgebietes schon die Staatsgewalt wegfiel, sodass ein Untergang des Staatsgebietes nicht unmittelbar zum Untergang des Staates führe, da diesem der Verlust der restlichen Staatselemente, mindestens jedoch der Staatsgewalt zuvorkäme.⁵⁸

Würde der Effektivitätsgrundsatz auf Fälle versinkender Inselstaaten Anwendung finden, hätte der Untergang des Staatsgebietes im Hinblick auf die Staatsqualität u. U. keine unmittelbaren völkerrechtlichen Folgen, da die Staatlichkeit zunächst nach dem Vorhandensein der effektiven Staatsgewalt beurteilt werden müsste. Der Effektivitätsgrundsatz schreibt vor, dass die Staatsgewalt effektiv auszuüben ist, was insbesondere impliziert, dass eine tatsächliche Machtdurchsetzung seitens des Staates noch möglich sein muss.⁵⁹ Darüber hinaus wird auf Grundlage dieses Grundsatzes vorausgesetzt, dass ein Staat ein gewisses Maß an voraussichtlich dauerhafter Stabilität aufweist, die auf eine bestehende Staatsgewalt schließen lässt.⁶⁰ Eine effektive Staatsgewalt setzt die Fähigkeit voraus, dass

⁵⁸ So z. B. Epping, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 58.

⁵⁹ Kau, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 80. Vgl. auch Park, in: UNHCR, Climate Change and the Risk of Statelessness, Legal and Protection Policy Research Series, PPLA/2011/04, S. 5. Vgl. auch § 4 bzgl. möglicher Rechtsfolgen.

⁶⁰ Kau, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 80.

die Kernaufgaben der drei Gewalten nach innen effektiv durchgesetzt werden können sowie die Möglichkeit der Einhaltung internationaler Verpflichtungen und demnach die Fähigkeit, nach außen handlungsfähig zu sein, besteht.⁶¹ Eine funktionierende Staatsgewalt muss sowohl in faktischer als auch rechtlicher Hinsicht unabhängig sein, um effektiv zu sein.⁶² Hierbei muss es im Rahmen der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben möglich sein, Zuständigkeiten zu delegieren, um die Effektivität der Durchsetzung zu gewährleisten.⁶³ Der Effektivitätsgrundsatz dient insbesondere auch der Rechtssicherheit,⁶⁴ indem dieser das Vorhandensein der Staatsgewalt an in der Realität liegende Maßgaben festmacht, die eine tatsächliche Fähigkeit zur Ausübung der Hoheitsgewalt indizieren. Dies dient nicht zuletzt auch dem Schutz des Staatsvolkes, welches sich auf die Rechtsdurchsetzung durch ihren Staat verlassen können muss.⁶⁵ Der Verlust der Gebietshoheit wäre keine rein theoretische Feststellung infolge des Verlustes des Territoriums in einem rechtswissenschaftlichen Sinne, sondern könnte anhand tatsächlich eintretender Ereignisse festgestellt werden, da die Staatsgewalt die tatsächliche Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in einem effektiven Sinne voraussetzt, welche ab einem bestimmten Grad der Überflutung nicht mehr möglich wäre.

Besitzt der Staat keine Hoheitsgewalt mehr und kann dieser nur noch aufgrund externer Hilfe agieren, muss ihm die Staatsgewalt abgesprochen werden.⁶⁶ Jedenfalls ab dem Zeitpunkt der dauerhaften Überflutung des gesamten Staatsgebietes muss davon ausgegangen werden, dass der Staat die Möglichkeit zur effektiven Durchsetzung aller drei Gewalten und damit die Staatsgewalt infolge des Verlustes der Hoheit über das eigene Territorium verliert.⁶⁷ Zusammenfassend muss bei Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes festgestellt werden, dass eine effektiven Kontrolle über das Territorium vorliegen muss, um die Staatsgewalt anerkennen zu können.⁶⁸

Eine effektive Ausübung der Staatsgewalt wäre im Falle eines vollständig überfluteten Staatsgebietes nicht mehr möglich.⁶⁹ Fraglich bleibt jedoch, ob diese Annahme auch für Konstellationen gilt, in denen das Staatsgebiet nicht mehr bewohnbar ist, allerdings (noch) nicht vollständig überflutet wurde. Bei konsequenter Anwendung der Annahme, dass eine objektive Unbewohnbarkeit

⁶¹ *Stoutenberg*, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (66).

⁶² *Stoutenberg*, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (71).

⁶³ *Bergmann*, S. 122.

⁶⁴ *Richter*, S. 104.

⁶⁵ Vgl. hierzu *Crawford/Rayfuse*, Climate Change and Statehood, in: *Rayfuse/Scott*, International Law in the Era of Climate Change (2012), S. 243 (245).

⁶⁶ So auch *Bergmann*, S. 122.

⁶⁷ *Bergmann*, S. 121.

⁶⁸ So auch *Bergmann*, S. 107.

⁶⁹ So auch *Bergmann*, S. 121.

des Territoriums zum Untergang des Staatsgebietes führt, muss davon ausgegangen werden, dass eine effektive Ausübung der Staatsgewalt ab diesem Zeitpunkt ebenfalls nicht mehr möglich ist. Demnach ist im Sinne des Effektivitätsgrundsatzes vom Untergang der Staatsgewalt ab dem Zeitpunkt auszugehen, ab welchem das Staatsgebiet auf Grundlage entsprechender, durch die Staatengemeinschaft noch festzulegender objektiver Kriterien unbewohnbar wird. In der Folge würden Staatsgebiet und Staatsgewalt zum gleichen Zeitpunkt untergehen.

*b) Ausnahmen vom Effektivitätsgrundsatz und Anwendbarkeit
der Regelungen über state failure*

Durch die eintretende Unbewohnbarkeit des Territoriums verliert der Staat grundsätzlich den Bezugspunkt seiner Gebietsherrschaft.⁷⁰ Während der Effektivitätsgrundsatz voraussetzt, dass eine effektive Staatsgewalt vor dem Zeitpunkt des Untergangs des Staatsgebietes bestanden haben müsste, welche nunmehr ineffektiv wird, stellt sich in der Realität kleiner Inselstaaten die Frage danach, inwiefern der Verlust effektiver Staatsgewalt in Fällen festgestellt werden kann, in denen die Staatsgewalt bereits im Vorhinein ineffektiv war. Im sozialwissenschaftlichen Sinne wird davon ausgegangen, dass nicht allein auf den Effektivitätsgrundsatz abgestellt werden, um das Vorhandensein der Staatsgewalt zu beurteilen, solange seitens des Staates noch Leistungen in den Bereichen Herrschaft, Sicherheit und Wohlfahrt bzw. Umwelt erbracht werden und *Governance* noch grundsätzlich vorhanden ist.⁷¹ Stellte man demnach stets auf eine effektive Kontrolle über das – gesamte – Territorium als entscheidendes Kriterium zur Beurteilung der Staatsgewalt ab,⁷² sähen sich viele Staaten mit der Frage nach ihrer Staatlichkeit konfrontiert.⁷³ Demzufolge könnte Staatsgewalt grundsätzlich auch noch vorliegen, wenn keine effektive Gebietsherrschaft mehr vorhanden ist.⁷⁴

Über Jahrzehnte hinweg wurde das Vorhandensein sowie die Stabilität von Staatsgewalt weltweit nach einheitlichen Kriterien bemessen, wobei der Maßstab an die Kernelemente moderner Staatlichkeit gelegt wurde. Diese meint in der Theorie eine effektive Herrschaft über das Staatsgebiet und somit die Fähigkeit,

⁷⁰ *Ebd.*

⁷¹ Risse/Lehmkuhl, S. 23. Vgl. dort zur näheren Inhaltsbestimmung.

⁷² So Bergmann, S. 107.

⁷³ Vgl. u. a. Parameswaran, Der Rechtsstatus des Kosovo im Lichte der aktuellen Entwicklungen, Archiv des Völkerrechts, June 2008, Vol. 46 (2), S. 172 (199). Eine Liste von Staaten, die als „fragile“ in diesem Sinne eingeordnet werden, hat die Weltbank in ihrer *FY22 List of Fragile and Conflict-affected Situations* zusammengefasst; diese ist online abrufbar unter: <https://thedocs.worldbank.org/en/doc/bb5276f38156924d682486726f422d4-0090082021/original/FCSList-FY22.pdf> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

⁷⁴ Zur effektiven Gebietsherrschaft vgl. u. a. Jellinek, Allgemeine Staatslehre (1905), S. 381 ff.

demokratisch legitimierte politische Entscheidungen treffen und anhand eines legitimen Gewaltmonopols durchsetzen zu können.⁷⁵ Im Rahmen der Auseinandersetzung mit Fragen von *Governance* im sozialwissenschaftlichen Sinne wurde sich demnach fast ausschließlich auf „moderne Nationalstaaten der OECD-Welt“ fokussiert.⁷⁶ Betrachtet man jedoch die Realität vieler Staaten, verbietet sich eine Verallgemeinerung der Annahme im Sinne des Effektivitätsgrundsatzes, wonach die Staatsgewalt entweder effektiv oder in Ermangelung einer der genannten Kriterien – beispielsweise einer demokratischen Struktur – nicht existent sei. Vielmehr entsprechen die dazwischenliegenden Nuancen der tatsächlichen Realität vieler Staaten, sodass es möglich erscheint, dass auch von den Folgen des anthropogenen Klimawandels betroffenen Inselstaaten sich in diesen wiederfinden.

Im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Ausübung von Staatsgewalt und im Einzelnen mit dem Regieren in sog. Räumen begrenzter Staatlichkeit und somit der Frage, ob die Staatsgewalt (noch) vorhanden ist, ist die Einordnung der Begrifflichkeit der Effektivität von Staatsgewalt ausschlaggebend.⁷⁷ Räume begrenzter Staatlichkeit verfügen charakteristischerweise über staatliche Souveränität, während ihnen eine effektive Gebietsherrschaft und somit die Staatsgewalt im Sinne der Drei-Elemente-Lehre ganz oder teilweise fehlt. Sie verfügen somit zwar in der Theorie über Staatsgewalt, können diese jedoch nicht tatsächlich durchsetzen. Von begrenzter Staatlichkeit kann demnach ausgegangen werden, wenn die staatliche Souveränität über das gesamte eigene Territorium nicht mit der real vorhandenen effektiven Gebietsherrschaft übereinstimmt. Zu erwähnen ist hierbei, dass der Maßstab, an welchem „begrenzte Staatlichkeit“ gemessen wird, nicht etwa die unbegrenzte Staatlichkeit ist, die sich als Willkürherrschaft darstellen würde, sondern die Staatlichkeit im Sinne einer effektiven Gebietsherrschaft, die durch effektiv funktionierende, souveräne staatliche Institutionen agiert, welche herrschaftsbegrenzende Wirkung haben.⁷⁸

Bereits zu Zeiten der Kolonialisierung wurden defizitäre staatliche Strukturen aus verschiedenen Gründen von den Kolonialherren aufrechterhalten. Im Rahmen

⁷⁵ Vgl. Risse/Lehmkuhl, S. 13 ff.

⁷⁶ *Governance* umfasst die Erbringung bestimmter Leistungen durch einen Staat und insbesondere in den Bereichen der Herrschaft, der Sicherheit sowie der Wohlfahrt, vgl. Risse/Lehmkuhl, S. 13. In diesem Zusammenhang wird insbesondere das „Regieren mit großem R“ als Schlagwort genannt, vgl. Mayntz, Governance im modernen Staat, in: Benz/Dose, Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen, S. 37 ff. Siehe auch Risse/Lehmkuhl, S. 20. Vgl. zum Governance-Begriff insb. Draude/Börzel/Risse, The Oxford handbook of governance and limited statehood, S. 9 ff.

⁷⁷ Die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Staaten, die instabile Regierungsformen aufweisen, wurde bereits im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Sonderforschungsbereiches 700 der Freien Universität Berlin zum Thema „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit – Neue Formen des Regierens?“ zum Anlass genommen, eine interdisziplinäre Bearbeitung dieses Themas anzuregen; vgl. hierzu Risse/Lehmkuhl, S. 23.

⁷⁸ Vgl. Risse/Lehmkuhl, S. 13 ff.

der Dekolonisierung wurden die Auswirkungen der prekären und begrenzten Staatlichkeit in der Hoffnung hingenommen, dass sich insbesondere eine positive wirtschaftliche Entwicklung der jeweiligen Staaten auch positiv auf die Machtverhältnisse innerhalb der Staaten auswirken würde. Nicht zuletzt das Nichthandeln der Staatengemeinschaft in diesen beiden Phasen führte zur Destabilisierung der staatlichen Institutionen in Staaten, die sich nunmehr unmittelbar durch die Folgen des anthropogenen Klimawandels in ihrer Existenz bedroht sehen.⁷⁹ Die Durchsetzung und damit auch die Existenz von Staatsgewalt muss deshalb individuell nach den zeitgenössischen und historischen Gegebenheiten der einzelnen Staaten zum maßgeblichen Zeitpunkt beurteilt werden.⁸⁰

Fraglich ist, ob auch vom ansteigenden Meeresspiegel unmittelbar in ihrer Existenz bedrohte Inselstaaten als Räume begrenzter Staatlichkeit einzuordnen sind. Sollte dies der Fall sein, stellt sich darüberhinausgehend die Frage nach den daraus erwachsenden Folgen für die Anforderungen, die durch den Effektivitätsgrundsatz an die Staatsgewalt nach der Drei-Elemente-Lehre gestellt werden. Aufgrund ihrer Typologie erscheint es möglich, dass versinkende Inselstaaten als „schwache Staaten, die starke Defizite bei der effektiven Souveränität aufweisen, sei es auf einem Teil des Territoriums, sei es in wichtigen Sachbereichen der Politik“⁸¹ und damit als sog. Räume begrenzter Staatlichkeit einzuordnen sind. Die Bewertung muss jedoch aus genannten Gründen im Einzelfall erfolgen, sodass auf die spezifischen Umstände der kleinen Inselstaaten, die vom ansteigenden Meeresspiegel bedroht sind, eingegangen werden müsste. Hierbei müssen verschiedene Dimensionen begrenzter Staatlichkeit unterschieden werden, die je nachdem, über welches „Maß an effektiver Souveränität“ der jeweilige Staat verfügt.⁸² Dies hängt davon ab, ob es im Falle versinkender Inselstaaten Bereiche gibt, in denen der Staat keine Durchsetzungsfähigkeit hat. Allerdings muss festgestellt werden, dass nach dem Eintritt der Unbewohnbarkeit eines Staatsgebiets überhaupt keine Gebietsherrschaft mehr vorhanden ist, da es kein Territorium mehr gibt, über welches die Staatsgewalt ausgeübt werden könnte. Selbst im Falle der Einordnung von kleinen Inselstaaten als Räume begrenzter Staatlichkeit und der daraus folgenden Erkenntnis, dass der Effektivitätsgrundsatz (teilweise) unanwendbar ist, müsste *Governance* grundsätzlich noch vorhanden sein. Die damit gemeinten Leistungen des Staates können ab dem Zeitpunkt, in dem das Territorium unbewohnbar wird, allerdings nicht mehr langfristig erbracht werden. Die Einordnung von versinkenden Inselstaaten als Räume begrenzter Staatlich-

⁷⁹ Oeter, in: Weiss/Schmierer, S. 71.

⁸⁰ Vgl. hierzu Fisch, Die europäische Expansion und das Völkerrecht, S. 104 ff. sowie Bergmann, S. 107.

⁸¹ Risse/Lehmkuhl, S. 19.

⁸² Risse/Lehmkuhl, S. 16.

keit steht dem Untergang der Staatsgewalt ab dem Zeitpunkt, ab welchem das Territorium unbewohnbar wird, demnach nicht entgegen.

Über den Wegfall der effektiven Staatsgewalt als eines der drei Elemente eines Staates wird ferner im Kontext des sog. *state failure* diskutiert, im Rahmen dessen es bereits reale Fallbeispiele gibt, auf welche zurückgegriffen werden kann.⁸³ Dieser Begriff wurde auch durch die Politik- und Sozialwissenschaften geprägt, wobei versucht wurde, den Prozess eines Staatsversagens in seinen verschiedenen Stadien zu erfassen.⁸⁴ Unabhängig von der tatsächlichen Gefahr für Leib und Leben des Staatsvolkes und den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Ausübung der Staatsgewalt, die einem ansteigenden Meeresspiegel ausgehen, gelingt es zahlreichen Staaten bereits jetzt aus vielerlei Gründen kaum noch, einen funktionierenden Staatsapparat zu betreiben, welcher die dem Staat obliegenden Aufgaben zu erfüllen vermag.⁸⁵ Dies gilt insbesondere für Nachkriegs- sowie dekolonisierte Staaten.

Fälle von effektiver Staatsgewalt, die weggefalen ist, hat es im Kontext von *state failure*, welches sich wiederum je nach Progressionsstadium in die drei Kategorien des *failing states*, *failed states* und *collapsed states* eingeteilt wird, bereits gegeben,⁸⁶ sodass im Rahmen dieser Forschung auf empirische Daten zurückgegriffen werden konnte. Allerdings hat sich eine völkerrechtliche Praxis in solchen Fällen dahingehend etabliert, durch welche die Staatlichkeit in allen Stadien unter Berücksichtigung der Kontinuitätslehre als fortbestehend anerkannt wurde.⁸⁷ In diesem Sinne seien alle drei Elemente eines Staates im Falle von *failed states* noch vorhanden, sodass auch die Kontinuitätsvermutung noch einen Anknüpfungspunkt haben kann. Die Regelungen zur *state failure* sind demnach nur in solchen Fällen anwendbar, in welchen die Staatsgewalt noch besteht. Zu unterscheiden sind deshalb Fälle der noch vorhandenen, aber begrenzten bzw.

⁸³ Zu diesem Begriff findet sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts auch eine beträchtliche Anzahl an deutschsprachigen rechtswissenschaftlichen Dissertationen, vgl. nur Geiß, „Failed States“ (2004) oder Richter, Collapsed States (2011). Vgl. zur Kategorie des „failed state“ ferner Herdegen, in: Thürer et al., Der Wegfall effektiver Staatsgewalt, „The failed state“, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, Band 34 (1996), S. 49 ff.; Wolff, The Regional Dimensions of State Failure, Review of International Studies, Band 37 (2011), S. 951; Yoo, Fixing Failed States, California Law Review, Band 99 (2011), S. 95; Akpinarli, S. 95 ff.

⁸⁴ von Engelhardt, Die Völkerrechtswissenschaft und der Umgang mit Failed States – Zwischen Empirie, Dogmatik und postkolonialer Theorie, Verfassung und Recht in Übersee/Law and Politics in Africa, Asia and Latin America 2012, S. 222.

⁸⁵ Oeter, in: Weiss/Schmieder, S. 70 f. Vgl. auch Oeter, (Fragile) Staatlichkeit und Entwicklung, in: Dann/Kadelbach/Kaltenborn, Entwicklung und Recht (2014), S. 471 f., wonach völkerrechtlich vorausgesetzte politische Strukturen in vielen Teilen der Welt gar nicht gewährleistet werden können.

⁸⁶ Vgl. z. B. zur Analyse des Beispielsfalles Somalia Schröder, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit failed und failing States, S. 81 ff.

⁸⁷ Epping, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 142.

fragilen Staatlichkeit⁸⁸ sowie Fälle der gescheiterten Staaten, denen die Staatlichkeit mangels Staatsgewalt abzusprechen ist.

Die Praktikabilität dieser Herangehensweise stand bislang noch nicht im Mittelpunkt der völkerrechtlichen Diskussion und wird dem Prinzip der Staatenkontinuität, welches als Ausnahmetatbestand konzipiert ist, angesichts des Festhaltens an der Staatlichkeit trotz eines faktisch nicht mehr existierenden Staates nicht immer gerecht.⁸⁹ Zurückzuführen ist diese Entwicklung jedoch nicht auf den Umstand, dass stets von der Drei-Elemente-Lehre abgewichen wurde, sondern ausgehend von der Kontinuitätslehre selbst im Falle von *collapsed states* bisher nicht von einer endgültig weggefallenen Staatsgewalt ausgegangen wurde. Dies zeigt die fehlende Praktikabilität dieser Konstrukte auf, da es im Falle von *collapsed states* dem Grunde nach um bereits untergegangene Staaten handelt.⁹⁰ Als gescheitert sind demnach Staaten anzusehen, „deren Herrschafts- und Rechtsordnung nahezu völlig zusammengebrochen sind, deren politisches Institutionensystem nur noch in Rudimenten existiert und die praktisch keinen Einfluss mehr auf das soziale Geschehen haben“.⁹¹

Zusammenfassend müssen im Rahmen der Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes sowie der Beurteilung der Effektivität der Staatsgewalt die konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Staates berücksichtigt werden, um festzustellen, ob es sich bereits um einen gescheiterten Staat handelt und infolgedessen auch vom Wegfall der Staatlichkeit aufgrund fehlender Staatsgewalt auszugehen ist. Ein Staat kann nach dem Kontinuitätsgrundsatz nur dann noch als solcher angesehen werden, solange die Staatsgewalt aus einer *ex ante*-Prognose heraus noch nicht dauerhaft untergegangen ist. Wenn jedoch auf Grundlage einer *ex ante*-Prognose keine Aussicht auf Wiederherstellung der Staatsgewalt in absehbarer Zeit besteht, ist von einem dauerhaften Wegfall der Staatsgewalt als konstitutives Staatlichkeitsmerkmal auszugehen und die Staatlichkeit selbst nach der Drei-Elemente-Lehre nicht mehr gegeben.⁹² Ferner spielt die Dauerhaftigkeit der Staatsgewalt

⁸⁸ Auch als „prekäre Staatlichkeit“ bezeichnet, vgl. Oeter, in: Weiss/Schmierer, S. 70.

⁸⁹ So auch von Engelhardt, Die Völkerrechtswissenschaft und der Umgang mit Failed States – Zwischen Empirie, Dogmatik und postkolonialer Theorie, Verfassung und Recht in Übersee/Law and Politics in Africa, Asia and Latin America 2012, S. 222 (227).

⁹⁰ Der Begriff „*collapsed state*“ bezieht sich im Vergleich zu den „*failed states*“ auf Staaten, die aufgrund einer konsequenten Anwendung der Drei-Elemente-Lehre als untergegangen gelten müssen, vgl. Richter, S. 285. Vgl. zum Begriff ferner Jackson, Quasi-States: Sovereignty, International Relations and the Third World (1990) sowie Ottaway: Rebuilding State Institutions in Collapsed States, in: Milliken, State Failure, Collapse and Reconstruction, S. 245 (246 ff.).

⁹¹ So Oeter, (Fragile) Staatlichkeit und Entwicklung, in: Dann/Kadelbach/Kaltenborn, Entwicklung und Recht (2014), S. 472.

⁹² Richter, S. 113. Vgl. auch Crawford, The Creation of States in International Law, S. 59.

für die Effektivität eine wichtige Rolle.⁹³ Mit Untergang des Staatsgebietes infolge des Eintritts der objektiven Unbewohnbarkeit, welche aufgrund der noch durch die Staatengemeinschaft zu statuierenden Kriterien zu bestimmen ist, geht auch die Staatsgewalt unter.

c) Zwischenergebnis

Eine effektive Ausübung der Staatsgewalt entsprechend des Effektivitätsgrundsatzes ist ab dem Eintritt der objektiven Unbewohnbarkeit eines Staatsgebietes nicht mehr möglich. Sollte es sich im Falle versinkender Inselstaaten jedoch im Einzelfall um Räume begrenzter Staatlichkeit handeln, ist das Vorhandensein der Staatsgewalt auf dieser Grundlage unabhängig vom Effektivitätsgrundsatz zu bewerten. Dieser ist in solchen Fällen, in denen die Staatsgewalt bereits vorher mindestens in Teilen ineffektiv war, nicht bzw. nur eingeschränkt anwendbar. Geht das Staatsgebiet jedoch aufgrund einer eingetretenen objektiven Unbewohnbarkeit unter, geht ungeachtet der Anwendbarkeit des Effektivitätsgrundsatzes auch die Staatsgewalt und damit auch die Staatlichkeit insgesamt unter.

3. Auswirkungen auf das Staatsvolk

Die Grundsätze der Effektivität sowie der Kontinuität von Staatsgewalt sind für die Fälle eines zeitlich möglicherweise vorgelagerten Verlustes der Staatsgewalt im Falle des Untergangs eines Staatsgebietes hinsichtlich der Staatlichkeit grundsätzlich irrelevant, da in Fällen versinkender Inselstaaten faktisch keine Möglichkeit der Wiederherstellung der Staatsgewalt mehr besteht.⁹⁴ Sind hinreichende staatliche Strukturen nicht mehr vorhanden, kann ferner nicht mehr von einer Anwendbarkeit u.a. der ansonsten fortgeltenden menschenrechtlichen Verträge ausgegangen werden.⁹⁵ Fraglich ist, welche rechtlichen Folgen sich für das Staatsvolk ergeben.

Mit dem Untergang des Staatsgebietes wird es dem Staatsvolk unmöglich, eine Gemeinschaft langfristig aufrechtzuerhalten.⁹⁶ Wird das Staatsvolk umgesiedelt, sodass sich keine Gemeinschaft mehr auf dem objektiv unbewohnbar gewordenen Territorium aufhält, ist davon auszugehen, dass das Staatsvolk nicht mehr existiert.⁹⁷ Der Eintritt der objektiven Unbewohnbarkeit des Territoriums führt zwar nicht unmittelbar zum Wegfall des Staatsvolkes, allerdings ist dieses ab demjenigen Zeitpunkt, ab welchem sich keine Gemeinschaft mehr auf dem Territorium befindet, als nicht mehr existent zu beurteilen.⁹⁸

⁹³ Bergmann, S. 107.

⁹⁴ So auch Bergmann, S. 126.

⁹⁵ Geiß, S. 224f.

⁹⁶ Bergmann, S. 104.

⁹⁷ Doebring, Völkerrecht, § 2, Rn. 160.

⁹⁸ Bergmann, S. 105.

4. Maßgeblicher Zeitpunkt

Fraglich ist zusammenfassend, welcher Zeitpunkt für den Untergang des Staates und infolgedessen den Verlust der Staatlichkeit ausschlaggebend ist. Es sind mehrere Konstellationen denkbar, die den Untergang einzelner staatlicher Elemente, vor allem jedoch das Staatsgebiet sowie die Staatsgewalt betreffen. Fraglich ist insbesondere, wie sich die zeitliche Abfolge eines versinkenden Inselstaates in Bezug auf seine staatlichen Elemente vollzieht. Ausgehend von der Annahme, dass spätestens mit Eintritt der objektiven Unbewohnbarkeit des vom ansteigenden Meeresspiegel betroffenen Territoriums neben dem Staatsgebiet auch die Staatsgewalt wegfällt, ist die Konstellation zu beleuchten, in der die Staatsgewalt zu einem im Vergleich zum Untergang des Staatsgebietes vorgelagerten Zeitpunkt untergeht. Unter Berücksichtigung des Effektivitätsgrundsatzes ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Staatsgewalt noch vor dem Untergang des Staatsgebietes wegfallen könnte.⁹⁹ Dies bedürfte allerdings einer Erörterung im Einzelfall und unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien.

Erörtert wurde bereits, weshalb eine Konstellation, in der das Staatsgebiet untergeht, während die Staatsgewalt noch fortbesteht, nicht in Betracht kommt.¹⁰⁰ Dies würde die Möglichkeit einer Ausübung von Staatsgewalt ohne territorialen Bezug oder lediglich mit Bezug zu unbewohnbarem Staatsgebiet voraussetzen. Wird das Territorium objektiv unbewohnbar, geht auch der Bezugspunkt der territorialen Hoheitsgewalt des Staates verloren, sodass *de facto* auch keine Staatsgewalt mehr ausgeübt werden kann.¹⁰¹ Mit Eintritt der Unbewohnbarkeit des Territoriums würden demnach sowohl Staatsgebiet als auch Staatsgewalt gleichzeitig untergehen.

5. Ergebnis

Nicht erst ab dem Zeitpunkt der vollständigen Überflutung, sondern bereits mit der eintretenden Unbewohnbarkeit des Territoriums geht das Staatsgebiet unter. Fehlt es an einem Staatsgebiet, kann keine Staatlichkeit mehr vorhanden sein.¹⁰² Zeitgleich geht auch die Staatsgewalt unter, sodass der Staat mit Eintritt der objektiven Unbewohnbarkeit – welche ihrerseits noch durch die Staatengemeinschaft durch die Festlegung einschlägiger Kriterien zu konkretisieren ist – untergeht. Einer rechtsverbindlichen Regelung bedürften allerdings solche Fälle,

⁹⁹ Siehe ausführlich zu diesem Grundsatz oben unter § 3 A.II.2.a).

¹⁰⁰ Siehe oben unter § 3 A.II.2.b) und c).

¹⁰¹ Vgl. Bergmann, S. 121. Die Autorin geht diesbezüglich allerdings von einem Verlust der Staatsgewalt erst infolge der dauerhaften Überflutung aus.

¹⁰² Ziemele, Extinction of States, Max Planck Encyclopedia of International Law, Rn. 3, wonach „Änderungen, die die grundlegenden Kriterien der Staatlichkeit wie Territorium, Bevölkerung und Regierung betreffen, einzeln oder zusammen, (...) nicht automatisch Auswirkungen auf die Existenz eines Staates (haben), es sei denn, das Territorium und/oder die Bevölkerung verschwinden“.

in denen das Staatsgebiet objektiv unbewohnbar geworden ist, sich allerdings noch Teile des Staatsvolkes auf diesem aufzuhalten. Diesen dürften keine Nachteile dadurch entstehen, dass sie etwa nicht über entsprechende finanzielle Mittel verfügen, um das unbewohnbar gewordene Gebiet zu verlassen. Konkret kann und muss die objektive Unbewohnbarkeit deshalb als ausschlaggebendes Kriterium für den Untergang des Staates eingeordnet werden. Wird das Territorium eines Staates objektiv unbewohnbar,¹⁰³ gehen zu diesem Zeitpunkt sowohl Staatsgebiet als auch Staatsgewalt unter.

III. Kontinuität der Staatlichkeit

Ausgehend von der Annahme, dass mit dem Untergang des Staatsgebiets auf Grundlage der Drei-Elemente-Lehre grundsätzlich auch die Staatlichkeit verloren geht, ist fraglich, ob völkerrechtliche Vorgaben existieren, die einer solchen Entwicklung entgegenstehen und eine Kontinuität der Staatlichkeit trotz der untergegangenen staatlichen Elemente bewirken würden. In Betracht kommen hierfür entweder die Staatensukzession im Sinne einer Rechtsnachfolge oder die Staatenkontinuität im Sinne einer Staatsidentität. Darüber hinaus zu berücksichtigen ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker als mögliches Kontinuitätskriterium sowie die Auswirkungen des Ergreifens von Gegenmaßnahmen auf die Staatlichkeit.

1. Anwendbarkeit der Staatensukzession

Fraglich ist zunächst, ob die Regelungen über die Staatensukzession auf Fälle versinkender Staaten anwendbar sind. Eine Staatensukzession wird entsprechend des Art. 2 Abs. 1 lit b) der Wiener Konvention über die StaatenNachfolge in Verträge (WKRSV)¹⁰⁴ als Ablösung eines Staates durch einen anderen in der Verantwortung für die internationalen Beziehungen des Territoriums definiert. Das Recht der Staatensukzession regelt insofern diejenigen Fälle, in denen aus bestehenden Staaten neue Staaten hervorgehen.¹⁰⁵ Die StaatenNachfolge bildet dabei den Tatbestand, dessen Rechtsfolge das Recht der Staatensukzession regelt: Der Eintritt des neuen Staates in die Rechte und Pflichten des alten, d.h. die Nachfolge in völkerrechtlichen Verträgen sowie bezüglich Staatsvermögen, -archiven, -schulden und Haftungsansprüchen.¹⁰⁶ Nicht außer Betracht gelassen werden darf jedoch der Aspekt, dass die Legaldefinition des Art. 2 Abs. 1 lit b)

¹⁰³ Siehe hierzu im Einzelnen oben unter § 3 A. II. 1.b) sowie zu möglichen Kriterien der objektiven Unbewohnbarkeit § 3 A. II. 1. d).

¹⁰⁴ Im Original: *Vienna Convention on Succession of States in respect of Treaties* vom 23.08.1978; UNTS vol. 1946, p. 3. Im Folgenden als WKRSV bezeichnet.

¹⁰⁵ Arnould, Völkerrecht (2019), Rn. 104.

¹⁰⁶ Kau, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 188 ff.

WKRSV insbesondere den territorialen Bezug der Staatensukzession hervorhebt, sodass die Staatensukzession auf diesem beruht.¹⁰⁷

Die Staatensukzession betrifft Fälle, in welchen Rechte und Pflichten von einem Völkerrechtssubjekt auf ein anderes übertragen werden, um einem Hoheitswechsel über ein Territorium Rechnung zu tragen.¹⁰⁸ Voraussetzung dieser Übertragung ist jedoch ein noch existierendes Territorium. Betrachtet man die Voraussetzungen, die die Drei-Elemente-Lehre hinsichtlich der Entstehung eines neuen Staates vorsieht, scheint die Staatlichkeit von einer engen Wechselwirkung dieser drei Elemente abzuhängen. Der Verlust des Staatsgebietes führt in diesem Sinne insbesondere dazu, dass die Staatsgewalt nicht mehr oder nur in eingeschränktem Umfang ausgeübt werden kann.¹⁰⁹ Demnach ist festzustellen, dass eine Anwendung der Regeln über die Staatensukzession bzw. StaatenNachfolge¹¹⁰ auf Überflutungsgebilde nicht möglich ist.¹¹¹

2. Anwendbarkeit der Staatenkontinuität

Für die Frage nach dem Verlust von Staatlichkeit gilt es darüber hinaus die Kontinuitätsvermutung zu beachten, welche ihrerseits hohe Hürden u.a. für den Wegfall von Staatlichkeit stellt. Hierbei ist insbesondere die Lehre der Staatenkontinuität zu berücksichtigen, nach der sich insbesondere im Kontext revolutionärer Bewegungen und militärischer Besetzungen die u.U. damit einhergehenden territorialen Veränderungen nicht auf Staatlichkeit des betroffenen Staates auswirken.¹¹² Die sog. Lehre der Kontinuität der Staaten regelt das grundsätzliche Fortbestehen eines Völkerrechtssubjekts trotz substanzialer Wandlungen im Sinne etwa revolutionären Umwälzungen innerhalb eines Staates, sodass die Existenz des Staates als Völkerrechtssubjekt nicht berührt wird und derartige Veränderungen nicht zum Untergang des Staates führen.¹¹³ Dennoch kommt es auch unter Berücksichtigung des Kontinuitätsgrundsatzes zum Untergang eines Staates, wenn eines der drei Elemente unwiederbringlich wegfällt.¹¹⁴

¹⁰⁷ Bühler, S. 5.

¹⁰⁸ Säxer, S. 849.

¹⁰⁹ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 3 A.II.2. Vgl. auch Bergmann, S. 123.

¹¹⁰ Im Einzelnen zur Definition sowie zur Abgrenzung der Begriffe und den Tatbestandsvoraussetzungen siehe Hammer, S. 21 ff. Zum Tatbestand der Inkorporation siehe Dörr, S. 31 ff.

¹¹¹ Zu einer näheren Analyse hierzu vgl. Bergmann, S. 127 f.; hierzu ferner Dumberry, State Succession to International Responsibility, S. 50, Fn. 59.

¹¹² Schwarz, Internationale Regelung für die Inselländer wegen des Verlustes ihres Territoriums infolge des Meeresspiegelanstiegs, Warnsignal Klima, Die Meere, Änderungen und Risiken (2011), S. 369 (371).

¹¹³ Epping, in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 7, Rn. 198; Kau, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 172.

¹¹⁴ Epping, in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 7, Rn. 198. Siehe im Einzelnen zum Wegfall der einzelnen Elemente im Falle versinkender Inselstaaten oben unter § 3 A.II.

Dies gilt auch für den Wegfall der Staatsgewalt. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass bei einer temporären Ausschaltung der Staatsgewalt im Rahmen einer *occupatio bellica* nicht von einem Untergang, sondern lediglich einer Überlagerung der Staatsgewalt durch die Besatzungsgewalt auszugehen ist.¹¹⁵ So war die unabhängige Staatsgewalt im Falle der baltischen Staaten (Estland, Lettland und Litauen) zwar vorübergehend durch die Inkorporation in den Staatsverband der UdSSR verloren gegangen, dennoch wurden diese Staaten nicht als Rechtsnachfolgestaaten der Sowjetunion qualifiziert, sodass sich ihre Staatsgewalt im Ergebnis lediglich als „scheintot“ erwies, nicht jedoch untergegangen war.¹¹⁶

Eine Konstellation, in welcher ein Staat infolge eines Verlustes des Staatsgebietes untergeht, würde allerdings ein faktisches sowie juristisches Novum darstellen. Zu klären gilt es insofern, ob und inwiefern der Grundsatz der Staatenkontinuität auf die vorliegend zu untersuchender Konstellation eines untergegangenen Staatsgebietes infolge des ansteigenden Meeresspiegels anwendbar ist. Eine Rechtsgrundlage für die Kontinuitätsvermutung¹¹⁷ ergibt sich aus der Montevideo Konvention.¹¹⁸ In der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur i. S. d. Art. 38 Abs. 1 lit d) IGH-Statut wird teilweise vertreten, dass auf dieser Grundlage davon auszugehen sei, dass eine völkerrechtliche Kontinuitätsvermutung stets für die Staatlichkeit solcher Staaten bestünde, die bereits über ein Staatsvolk, ein Staatsgebiet sowie Staatsgewalt und die Fähigkeit, Beziehungen zu anderen Staaten aufzunehmen, verfügen und es bei Vorliegen dieser Elemente für die Staatlichkeit selbst grundsätzlich unschädlich sei, wenn eines oder mehrere der Kriterien wegfielen.¹¹⁹ Die

¹¹⁵ Epping, in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 7, Rn. 201.

¹¹⁶ Epping, in: Ipsen, Völkerrecht (2018), § 7, Rn. 202. Vgl. hierzu insbesondere auch Ziemele, State Continuity and Nationality: The Baltic States and Russia, S. 41 ff.

¹¹⁷ Im Original „presumption of continuity“.

¹¹⁸ Im Original: *The Montevideo Convention on the Rights and Duties of States* vom 26.12.1933; League of Nations Treaty Series vol. 165, p. 19.

¹¹⁹ So Rayfuse/Crawford, Climate Change, Sovereignty and Statehood, Sydney Law School, Legal Studies Research Paper No. 11/59, Chapter 10, S. 4 ff., wonach auch das Staatsgebiet nicht als notwendiges Element der Staatlichkeit angesehen wird, sofern die Staatlichkeit bereits etabliert war und das Territorium nachträglich wegfällt. Selbiges gelte entsprechend auch beim Wegfall einer effektiven Staatsgewalt. Auch in Epping, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 206 wird vertreten, dass grundsätzlich kein Wegfall der Staatsqualität infolge des Wegfalls einzelner Merkmale möglich sei, weil der Grundsatz der Staatenkontinuität sowie der Vermutung des Erhalts von Staatlichkeit dies verhindern würden. Vgl. auch Kittel, The Global Disappearing Act: How Island States Can Maintain Statehood in the Face of Disappearing Territory, Michigan State Law Review, Band 4 (2014), S. 1207 (1220 ff.) sowie Wong, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk? The Position of „Sinking States“ at International Law, Melbourne Journal of International Law, Band 14, S. 346 (362). Ähnlich Ziemele, Extinction of States, Max Planck Encyclopedia of International Law, Rn. 3, wonach jedoch „Änderungen, die die grundlegenden Kriterien der Staatlichkeit wie Territorium, Bevölkerung und Regierung betreffen, einzeln oder zusammen, (...) nicht automatisch Auswirkungen auf die Existenz eines Staates (haben), es sei denn, das Territorium und/oder die Bevölkerung verschwinden“.

Liste der bisherigen Fälle untergegangener Staaten sei kurz, ein Staat würde stets weiterhin als ein solcher behandelt und es gelte die Vermutung der Kontinuität und demnach des Erhalts der Staatlichkeit.¹²⁰ Dieser Argumentationsansatz wird gegen den Untergang bestehender Staaten im Allgemeinen angeführt. Ausgehend von dieser Annahme widersprechen sich allerdings Effektivitäts- und Kontinuitätsgrundsatz dahingehend, dass der Effektivitätsgrundsatz eine effektive Gebietsherrschaft für das Vorhandensein von Staatsgewalt voraussetzt, während der Kontinuitätsgrundsatz die Staatlichkeit selbst ohne effektive Staatsgewalt fortbestehen lässt.¹²¹ Der Kontinuitätsgrundsatz wäre demnach nicht geeignet, eine Einzelfallbetrachtung zu gewährleisten. Eine solche ist jedoch im Hinblick auf die Fälle versinkender Inselstaaten geboten, da eine generalisierende Herangehensweise der Komplexität der Realität vieler Inselstaaten nicht gerecht würde.

Die Vermutung der Staatenkontinuität ist zudem lediglich als Mittel zur Vermeidung der Notwendigkeit einer etwaigen Staatensukzession,¹²² nicht jedoch als Alternative zu dieser für den Fall eines vollständigen Untergangs geeignet. Diese Ungeeignetheit ergibt sich bereits daraus, dass die Kontinuitätslehre im Schrifttum als Vermutung für das Fortbestehen des Staates in Fällen, in welchen sich (noch) kein neuer Staat auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts des Volkes auf dem gleichen Territorium gebildet hat, verstanden wird.¹²³ Im Sinne des Kontinuitätsprinzips haben territoriale Veränderungen keine Auswirkung auf die Staatsidentität bzw. Staatsqualität, solange allerdings ein Kern des Staatsgebietes bestehen bleibt.¹²⁴

¹²⁰ Crawford, *The Creation of States in International Law*, S. 667f. und 715; Epping, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 206.

¹²¹ Die Anwendung dieser beiden Grundsätze führt demnach zu einem Zirkelschluss, der in der Völkerrechtspraxis im Hinblick auf den Umgang mit versinkenden Inselstaaten nicht zielführend ist.

¹²² Crawford, *The Creation of States in International Law*, S. S. 668. Vgl. auch Schwarz, Internationale Regelung für die Inselländer wegen des Verlustes ihres Territoriums infolge des Meeresspiegelanstiegs, Warnsignal Klima, Die Meere, Änderungen und Risiken (2011), S. 369 (371), wonach eine Anwendung der Kontinuitätsvermutung dann nicht in Betracht käme, wenn der Wegfall der Staatsgewalt als dauerhaft und endgültig eingeschätzt werden muss. Für die Regierung eines Inselstaates würde eine Überflutung die Einbuße eines erheblichen Teils ihrer Staatsgewalt bedeuten und selbst wenn sie als Exilregierung im Ausland weiterarbeiten könnte, wäre ihre Herrschaftsgewalt – wenn überhaupt – auf die Personalhoheit über die verbliebenen Staatsangehörigen beschränkt. Die Gebietshoheit könne sie jedenfalls nicht mehr ausüben. Die Überflutung eines Inselstaates sei insofern kein vorübergehender Zwischenzustand, sondern ein dauerhafter und endgültiger Zustand, auf welchen die Kontinuitätslehre keine Anwendung fände.

¹²³ Vgl. Epping, in: Ipsen (2018), § 7, Rn. 142.

¹²⁴ Geiß, S. 111. Vgl. auch Hall, *A Treatise on International Law*, S. 264ff.; Bernhardt, Kontinuität, in: Strupp-Schlochauer, WVR II, S. 295; Kunz, Identity of States under International Law, AJIL, Band 49 (1955), S. 68 (73); Kunz, The Changing Law of Nations, S. 285 ff., insb. 289.

Der Kontinuitätsgrundsatz und damit auch die Frage danach, ob die Staatlichkeit infolge des Wegfalls der Staatsgewalt ebenfalls wegfällt, kann im Falle eines Staates, welches vom ansteigenden Meeresspiegel derart bedroht ist, dass eine Unbewohnbarkeit des gesamten Territoriums festgestellt wird, keine Relevanz haben, da es sich hierbei um eine Konstellation handelt, in der mit dem Territorium sowie der Staatsgewalt zwei Elemente der Staatlichkeit zeitgleich wegfallen und ein Festhalten an der Staatlichkeit auf Grundlage des Kontinuitätsgrundsatzes auf der Möglichkeit des Wiederauflebens des Staates beruht.¹²⁵ Wendet man die Drei-Elemente-Lehre konsequent an, muss darüber hinaus festgestellt werden, dass das Kontinuitätsprinzip nicht mehr zur Anwendung kommen kann, sobald ein Staatselement tatsächlich wegfällt.¹²⁶ Es wurde bereits erörtert, dass ein Staat mit dem Untergang seines Staatsgebietes seinerseits untergeht.¹²⁷ Die pauschale Ablehnung der Möglichkeit des Verlustes der Staatsqualität und der damit einhergehende Verweis auf das Prinzip der Staatenkontinuität stellt insofern keinen dogmatisch sauberen Ansatz zur Handhabung von Fällen dar, in denen der Verlust der Staatsqualität infrage steht, sondern verfolgt lediglich das Ziel einer Negation der Möglichkeit eines Staatenuntergangs, welcher jedoch zweifellos im Falle versinkender Inselstaaten zeitgleich mit der Unbewohnbarkeit des Staatsgebietes eintritt. In Anbetracht der Notwendigkeit eines lösungsorientierten Ansatzes führt die Annahme, wonach im Falle eines untergehenden Staatsgebietes auf den Grundsatz der Staatenkontinuität verwiesen wird, während dieser seinerseits gerade im Wegfall eines Staatselementes seine Anwendbarkeitsgrenze erreicht, nicht zu einem realistischen Lösungsansatz und erscheint darüber hinaus auch dogmatisch inkohärent. Die Annahme, dass die Staatlichkeit auch ohne Staatsgebiet weiterbestehen könne, wirft Folgefragen auf. So ist fraglich, ob ein sog. deterritorialisierter Staat mit Staatsqualität bestehen bleiben kann.¹²⁸ Dagegen spricht allerdings vordergründig, dass das Staatsvolk ohne Staatsgebiet staatenlos werden könnte.¹²⁹ Im Falle versinkender Inselstaaten könnten allerdings neue Regelungen notwendig werden, um eine Bewahrung von Nationalität und Kultur, insbesondere der Sprache des betroffenen Staatsvolkes zu ermöglichen.¹³⁰

¹²⁵ Vgl. zur Notwendigkeit des kumulativen Vorliegens eines Territoriums sowie des Staatsvolkes u.a. *Ziemele*, Extinction of States, Max Planck Encyclopedia of International Law, Rn. 3.

¹²⁶ *Bergmann*, S. 123.

¹²⁷ Siehe oben unter § 3 A. II. 1.; vgl. auch *Proelß*, in: *Vitzthum/Proelß*, 5. Abschnitt, Rn. 14.

¹²⁸ Vgl. im Einzelnen zum deterritorialisierten Staat unten unter § 4 A. I. 1.

¹²⁹ Vgl. hierzu insbesondere unten unter § 4 A. II. 2. Vgl. ferner *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 236f. sowie *Wong*, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk? The Position of „Sinking States“ at International Law, Melbourne Journal of International Law, Band 14, S. 346 (365).

¹³⁰ Vgl. hierzu im Einzelnen unten unter § 4; so auch *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 237.

Zusammenfassend muss dennoch festgestellt werden, dass der Kontinuitätsgrundsatz in Fällen versinkender Inselstaaten keine Anwendung finden kann.¹³¹ Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass der Effektivitätsgrundsatz nicht uneingeschränkt Anwendung finden kann, da der *telos* des Kontinuitätsgrundsatzes dennoch grundsätzlich Beachtung finden muss und die Staatsgewalt nicht ohne Weiteres wegfallen kann.

3. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Kontinuitätskriterium

Als Kontinuitätskriterium der Staatlichkeit kommt darüber hinaus das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Hinblick auf das Staatsvolk in Betracht.¹³² Sowohl der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbpR)¹³³ als auch der IPwksR kodifizieren dieses Recht in ihrem jeweiligen Artikel 1 Abs. 1, wonach alle Völker das Recht auf Selbstbestimmung haben und Kraft dieses Rechts frei über ihren politischen Status bestimmen sowie frei ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung verfolgen können. In dem jeweiligen Art. 1 Abs. 2 Satz 2 sehen beide Pakte ferner vor, dass ein Volk in keinem Fall seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf. Dem Grunde nach wohnt dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die freie Entscheidung eines Volkes über den eigenen politischen Status inne.¹³⁴ Das Selbstbestimmungsrecht des Staatsvolkes könnte als Anknüpfungspunkt für eine zumindest partielle Völkerrechtssubjektivität bzw. auch für eine Kontinuität der Staatlichkeit dienen.¹³⁵ Dementsprechend stellt sich die Frage danach, welche Akteure das Selbstbestimmungsrecht geltend machen und somit als „Volk“ Subjekt dessen sein können.¹³⁶ Zur Bestimmung eines solchen „Volkes“, welches geeignet ist, das Recht auf Selbstbestimmung zu haben und auszuüben, ist das Vorliegen einiger Elemente zu berücksichtigen.

¹³¹ So auch Bergmann, S. 123.

¹³² Geiß, S. 114 ff.; Zimmermann, Continuity of States, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 15; Walter, Subjects of International Law, Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 9 und 12. Zum Begriff des Selbstbestimmungsrechts vgl. u.a. Fisch, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S. 17 ff.; Heintze, in: Ipsen (2018), § 10 Rn. 1 ff.

¹³³ Im Original: *International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)* vom 16.12.1966; UNTS vol. 999 p. 171.

¹³⁴ Hillgruber, in: Gornig/Horn/Murswieck, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S. 76.

¹³⁵ Vgl. Stahl, Unprotected Ground: The Plight of Vanishing Island Nations, New York International Law Review (2010), Band 23, Ausgabe 1, S. 1 (15). So auch Schwarz, Internationale Regelung für die Inseländer wegen des Verlustes ihres Territoriums infolge des Meeresspiegelanstiegs, Warnsignal Klima, Die Meere, Änderungen und Risiken (2011), S. 369 (372).

¹³⁶ Fisch, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, S. 232.

Einen völkerrechtlich verbindlichen Begriff eines „Volkes“ gibt es nicht. Mit dem Begriff „Volk“ soll jedoch eine soziale Einheit mit einer klaren Identität und eigenen Merkmalen bezeichnet werden, wobei eine Beziehung zu einem Territorium impliziert wird, selbst wenn das betreffende Volk zu Unrecht aus diesem vertrieben und künstlich durch eine andere Bevölkerung ersetzt wurde.¹³⁷ Zudem sollte ein Volk nicht mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten im Sinne des Artikels 27 IPbpR verwechselt werden.¹³⁸

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker bildete ursprünglich die Grundlage für den Dekolonisierungsprozess.¹³⁹ Dieses galt insbesondere während dieses Prozesses als gleichbedeutend mit einem Recht auf einen eigenen politischen Status und auf Loslösung aus dem bisherigen Kolonialstaat, wurde jedoch eingeschränkt durch die Verpflichtung zur Respektierung der bestehenden Grenzen (*uti possidetis-Prinzip*).¹⁴⁰ Fraglich ist jedoch, ob das Selbstbestimmungsrecht auch dann anwendbar ist, wenn es sich nicht um einen Staat handelt.

In diesem Sinne beauftragte die UN-Generalversammlung den IGH damit, ein (rechtlich unverbindliches) Gutachten¹⁴¹ u.a. zum rechtlichen Verhältnis der Westsahara zu dem Königreich von Marokko bzw. zu Mauretanien zu erstellen.¹⁴² Diese Frage wurde dahingehend beantwortet, dass zwar zu beiden eine gewisse Zugehörigkeit bestehe,¹⁴³ diese rechtlichen Bindungen jedoch nicht das Selbstbestimmungsrecht der Völker, namentlich das Gebot, den frei geäußerten Willen der Völker zu berücksichtigen¹⁴⁴ sowie das Recht der betroffenen Bevölkerung, eine freie und eigene Entscheidung zu treffen, beeinträchtigen würden.¹⁴⁵ Historische Ansprüche auf ein Kolonialgebiet könnten allenfalls die Modalitäten für die Ausübung des Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung beeinflussen, dieses Recht jedoch nicht außer Kraft setzen. Ausschlaggebend sei stets das Volk.¹⁴⁶

¹³⁷ Cristescu, Special Rapporteur of the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Study „The Right to Self-Determination. Historical and Current Development on the Basis of United Nations Instruments“, in: UN Doc. E/CN.4/Sub.2/404/Rev.1, 19981, Rn. 279, S. 41.

¹³⁸ *Ebd.*

¹³⁹ Pippa, Zur Direktionskraft des Rechts auf innere Selbstbestimmung, ZaÖRV 2016, S. 497 (498); Kau, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 125; Schmahl, in: Vitzthum/Proelß, 4. Abschnitt, Rn. 207.

¹⁴⁰ Kau, in: Vitzthum/Proelß, 3. Abschnitt, Rn. 127.

¹⁴¹ ICJ, Advisory Opinion, Western Sahara, ICJ Reports 1975, S. 12.

¹⁴² Wolfrum, West-Sahara-Gutachten des Internationalen Gerichtshofs, 1975, Zeitschrift Vereinte Nationen, S. 185.

¹⁴³ *Ebd.*

¹⁴⁴ ICJ, Advisory Opinion, Western Sahara, ICJ Reports 1975, S. 12, Abs. 57 ff.

¹⁴⁵ Feinäugle, Western Sahara (Advisory Opinion), Max Planck Encyclopedias of International Law, Rn. 11; Wolfrum, West-Sahara-Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (1975), Zeitschrift Vereinte Nationen, S. 185.

¹⁴⁶ Marks, Self-Determination and Peoples’ Rights, King’s College Law Journal (1992), S. 79 (89).

Auch der Fall Ost-Timor ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Als ehemalige portugiesische Kolonie wurde Ost-Timor nach dem Abzug Portugals von Indonesien annektiert. In einem bilateralen Vertrag¹⁴⁷ zwischen Australien und Indonesien wurde Ost-Timor *de facto* als indonesisches Staatsgebiet anerkannt. Dagegen erhob Portugal Klage vor dem IGH mit der Begründung, Australien verletze das Selbstbestimmungsrecht des Volkes von Ost-Timor.¹⁴⁸ Diese Klage wurde zwar für unzulässig erklärt, da der Streit nicht entschieden werden könne, ohne über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Indonesien zu entscheiden.¹⁴⁹ Damit sei Indonesien notwendige dritte Partei im Verfahren – diese hatten sich jedoch dem IGH nicht unterworfen.¹⁵⁰ Dennoch hat der Gerichtshof in der Klageabweisung festgestellt, dass es sich bei dem Selbstbestimmungsrecht der Völker um einen wesentlichen Grundsatz des Völkerrechts handelt, welcher *erga omnes* gilt.¹⁵¹ Das Selbstbestimmungsrecht der Völker sei auch auf die Bevölkerung von Ost-Timor anwendbar.¹⁵² Unter den Volksbegriff können somit Staatsvölker sowie Völker im ethnischen Sinne und Volksgruppen subsumiert werden.¹⁵³

Außer Frage steht, dass das Staatsvolk kleiner Inselstaaten ein solches „Volk“ darstellt¹⁵⁴ und damit der mit dem Klimawandel in Verbindung stehende Verlust von Staatsgebiet und Staatlichkeit einen naheliegenden Kontext für dessen Anwendung bietet.¹⁵⁵ Das Staatsvolk eines versinkenden Inselstaates kann grund-

¹⁴⁷ Vertrag zum Timor-Gap, Treaty between Australia and the Republic of Indonesia on the Zone of Cooperation in an Area between the Indoneasian Province of East Timor and Northern Australia (Timor Gap Treaty), 1991, Australia Treaty Series 1991, No. 9.

¹⁴⁸ Arnauld, Völkerrecht (2019), Rn. 480.

¹⁴⁹ ICJ, Judgement, East Timor (Portugal v. Australien), ICJ Reports 1995, S. 90, Abs. 35; Arnauld, Völkerrecht (2019), Rn. 480.

¹⁵⁰ Arnauld, Völkerrecht (2019), Rn. 480.

¹⁵¹ ICJ, Judgement, East Timor (Portugal v. Australien), ICJ Reports 1995, S. 90, Abs. 29. Vgl. hierzu auch Oliver, A New Challenge to International Law: The Disappearance of the Entire Territory of a State, International Journal on Minority and Group Rights, Vol. 16 (2), S. 209 (224).

¹⁵² ICJ, Judgement, East Timor (Portugal v. Australien), ICJ Reports 1995, S. 90 Abs. 31.

¹⁵³ Thiele, S. 29 ff.

¹⁵⁴ Vgl. hierzu ICJ, Advisory Opinion, Western Sahara, ICJ Reports 1975, S. 12.

¹⁵⁵ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 234 f., wonach die Anwendung dieses Prinzips, welches sich als Recht von Menschen in nicht selbstverwalteten Gebieten entwickelt hat, um diesen die Möglichkeit zu eröffnen, ihren politischen Status frei zu bestimmen, auch außerhalb des Kolonial- bzw. Apartheidkontexts bereits Gegenstand von Diskussionen sei. Wenn es eine Situation gebe, in der das Selbstbestimmungsrecht heute gelte, sehe die Notlage kleiner Inselstaaten dies wahrscheinlich vor. Basierend auf wissenschaftlichen Schriften und den Bestimmungen des UNFCCC in Verbindung mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten könne eine Verpflichtung der Staatengemeinschaft in Bezug auf die Menschen kleiner Inselstaaten, diese bei der Erreichung ihres Ziels vorbehaltlich internationaler Grundsätze zu unterstützen, auf Grundlage des Selbstbestimmungsrechts nicht ausgeschlossen werden.

sätzlich auch unter den Volksbegriff subsumiert werden, sofern dieses den genannten Elementen entspricht und insofern eine soziale Einheit mit einer eindeutigen Identität und eigenen Merkmalen darstellt sowie eine Beziehung zu einem Territorium aufweist. Da bestehende Staatsvölker bereits jeweils einen eigenen Staat gebildet haben, handelt es sich bei diesen um soziale Einheiten mit einer klaren Identität, eigenen Merkmalen sowie einem Territorialbezug zum eigenen Staatsgebiet und somit um „Völker“ im Sinne von Subjekten, die das Recht auf Selbstbestimmung haben und auszuüben vermögen. Ferner weist das Selbstbestimmungsrecht einen permanenten Charakter auf, sodass einem Staatsvolk das Recht erhalten bleiben muss, das Selbstbestimmungsrecht auch über die bereits erfolgte Bildung des eigenen Staates hinaus zu verwirklichen und demnach keine Konsumierung des Selbstbestimmungsrechts möglich ist.¹⁵⁶

Im Falle der Konstellation eines *failed state*,¹⁵⁷ also eines gescheiterten Staates infolge des Verlustes der effektiven Staatsgewalt, wird davon ausgegangen, dass das Selbstbestimmungsrecht des Staatsvolkes dazu führt, dass selbst der vollständige Verlust der Staatsgewalt und damit eines essentiellen staatlichen Elementes nicht als endgültig angesehen werden kann, solange sich noch ein Träger des Selbstbestimmungsrechtes auf dem Territorium aufhält und die Möglichkeit einer Restitution der Staatsgewalt noch existiert.¹⁵⁸ Im Umkehrschluss muss von einem endgültigen Wegfall eines staatlichen Elementes dann ausgegangen werden, wenn jede Möglichkeit einer Restitution ausgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus die grundsätzliche Gebietsbezogenheit des Selbstbestimmungsrechts, wonach auch das Siedlungsgebiet des betreffenden Volkes in den Schutzbereich des Selbstbestimmungsrechts fällt, wobei der Status des Territoriums dennoch stets nach völkerrechtlichen Maßstäben beurteilt werden muss.¹⁵⁹ Ginge ein Inselstaat klimawandelbedingt unter, wäre dies das erste Mal, dass das Selbstbestimmungsrecht in einer Situation angewendet würde, in der Menschen ihr Territorium durch dessen Untergang verlieren. Die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts im Kontext versinkender Inselstaaten könnte jedoch zumindest in Bezug auf die in diesem Fall notwendig werdende Massenumsiedlung möglich werden.¹⁶⁰

¹⁵⁶ Thiele, S. 29 f.

¹⁵⁷ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 3 A. II. 2. b).

¹⁵⁸ Geiß, S. 120.

¹⁵⁹ Heintze, in: Ipsen (2018), § 10, Rn. 13.

¹⁶⁰ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 234 f. Demnach sollte die Anwendung in Fällen versinkender Inselstaaten eher unumstritten sein, da die gesamte Bevölkerung gefragt würde, ob sie auf einem anderen Gebiet unter demselben Souverän fortfahren und ihre Nationalität behalten möchte. Probleme könnten allerdings dann auftreten, wenn die Bevölkerung Änderungen vornehmen möchte oder wenn der Staat, der das Territorium für die Umsiedlung abtritt, etwaige Bedingungen festlegt. Es sei nicht klar, wie diese Probleme praktisch angegangen werden sollen, da sie bei-

Das verbliebene Staatsvolk wäre unproblematisch als „Volk“ in diesem Sinne einzuordnen und demnach Träger des Selbstbestimmungsrechts.¹⁶¹ Problematisch könnte die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts allerdings unter Berücksichtigung seiner grundsätzlichen Gebietsbezogenheit werden. Dennoch ist im Selbstbestimmungsrecht auch die freie Statusbestimmung enthalten, sodass sich die Angehörigen des Staatsvolkes eines überfluteten Inselstaates entscheiden könnten, ein Völkerrechtssubjekt *sui generis* ohne territoriale Forderung zu sein.¹⁶² Sollte das Staatsvolk seine Existenz auf dieser Grundlage fortsetzen wollen, würde die Gebietsbezogenheit des Selbstbestimmungsrechts dem nicht entgegenstehen.

Daneben ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Selbstbestimmungsrecht der Völker eine Kontinuität der Staatlichkeit auf der Möglichkeit einer Restitution aller Elemente nach der Drei-Elemente-Lehre begründet.¹⁶³ Im Falle versinkender Inselstaaten ist jede Möglichkeit einer Restitution jedoch ausgeschlossen. Eine Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf solche Fälle ist ausgeschlossen.¹⁶⁴ Ferner kann auch kein Recht des Staates auf Existenz angenommen werden.¹⁶⁵ Das Selbstbestimmungsrecht der Völker kommt mangels Anwendbarkeit nicht als Kontinuitätskriterium hinsichtlich der Staatlichkeit versinkender Inselstaaten in Betracht.¹⁶⁶

4. Ergreifung von Gegenmaßnahmen

Fraglich ist, ob und inwiefern die Ergreifung von Gegenmaßnahmen seitens des betroffenen Inselstaates im Hinblick auf den ausschlaggebenden Zeitpunkt für den Verlust des Staatsqualität berücksichtigt werden muss. Dies betrifft insbesondere die Frage, welche Folgen sich aus der Ergreifung von Gegenmaßnahmen

spiellos sind und das Völkerrecht zuvor noch nicht mit ähnlichen Problemen konfrontiert war.

¹⁶¹ So auch Schwarz, Internationale Regelung für die Inseländer wegen des Verlustes ihres Territoriums infolge des Meeresspiegelanstiegs, Warnsignal Klima, Die Meere, Änderungen und Risiken (2011), S. 369 (372), der insbesondere von einer ausreichenden politischen Organisation der verbleibenden Gemeinschaft ausgeht.

¹⁶² *Ebd.*

¹⁶³ Hinsichtlich der Staatsgewalt im Falle von sog. *failed states* vgl. oben unter § 3 A.II.2.).

¹⁶⁴ Vgl. Stoutenberg, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (59). Der Untergang von Staaten infolge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs tangiere demnach zwar *ius cogens* und insbesondere das Selbstbestimmungsrecht, allerdings bedürfte es auf Grundlage des Legalitätsprinzips eines konkreten Verstoßes gegen eines dieser Grundsätze. Zum Legalitätsprinzip (*nulla poena sine lege*), welches ausdrücklich in Art. 22 f. IGH-Statut geregelt ist, wonach der Staatenuntergang keine *ius cogens*-Normen betreffen darf, vgl. Schröder, in: Vitzthum/Proelß, 7. Abschnitt, Rn. 51.

¹⁶⁵ Vgl. vertiefend hierzu Bergmann, S. 128 f.

¹⁶⁶ Anders Kehrer, S. 97, wonach sich eine partielle Völkerrechtssubjektivität des Staatsvolkes aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Völker ergebe.

hinsichtlich der Staatlichkeit, insbesondere aber hinsichtlich der Staatsgewalt ergeben.

a) Arten von Gegenmaßnahmen

Die Ergreifung von Gegenmaßnahmen ist in beschränktem Umfang möglich. Hierzu gehören insbesondere ökologische, technische, politische und institutionelle Anpassungsmaßnahmen, die jedoch insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen, die sich infolge des ansteigenden Meeresspiegels ergeben, begrenzt sind. Diese betreffen in erster Linie den physischen Schutz vor den wachsenden Wassermassen durch die Anhebung des Staatsgebietes, aber auch die vorsorgliche Umsiedlung von Personen auf weniger risikobehaftete Gebiete.¹⁶⁷

Die kleinen Inselstaaten, die sich am meisten vom ansteigenden Meeresspiegel bedroht sehen, haben die Gefahren ihres schwindenden Territoriums längst erkannt und bereits einschlägige Vorsorgemaßnahmen getroffen, um dem Versinken ihres Staatsgebietes entgegenzuwirken. Diese umfassen zunächst Maßnahmen zum Schutz des unmittelbar bedrohten Staatsgebietes. Insbesondere der Deichbau sowie die Aufstellung von Schutzwällen, aber auch die Aufschüttung zur Erhöhung oder Erweiterung der bestehenden Inseln sind, obwohl sie keine natürliche, sondern eine menschengemachte Entwicklung darstellen, völkerrechtlich nur hinsichtlich einer möglichen Verschiebung der Basislinien relevant,¹⁶⁸ nicht jedoch bezüglich der Einordnung des betreffenden Territoriums als Staatsgebiet. Selbst die Erhaltung der Bewohnbarkeit des Territoriums durch einen Stelzenbau würde das Staatsgebiet erhalten.¹⁶⁹

b) Ersatzgebiete

Für kleine Inselstaaten relevant könnten insbesondere sog. Ersatzgebiete sein. Gemeint sind künstliche Aufschüttungen im Sinne künstlich angelegter Inseln sowie aufgekaufte Inseln, die von anderen Staaten künstlich angelegt und anschließend vom betroffenen Inselstaat erworben wurden.¹⁷⁰ Der käufliche Erwerb künstlich angelegter Inseln sowie die Umsiedlung des eigenen Staatsvolkes auf diese wurde beispielsweise vom Präsidenten von Kiribati, Anote Tong, im Jahr

¹⁶⁷ IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), S. 20.

¹⁶⁸ Bergmann, S. 82 ff. Vgl. auch Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 241: „To sum up, five possible alternatives have been proposed to address ‚disappearing states‘: (...) (b) construction of artificial islands and perhaps amending UNCLOS III to include maritime zones to artificial islands (...).“

¹⁶⁹ So auch Kehrer, S. 61. Andere Ansicht Bergmann, S. 87f.

¹⁷⁰ Näher zu künstlichen Aufschüttungen vgl. Stoutenberg, When Do States Disappear? in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (63).

2010 vorgeschlagen.¹⁷¹ Hierfür notwendig wäre jedoch eine Abtretung von Staatsgebiet durch einen anderen Staat, wobei sich der verkaufende Staat ausdrücklich zur Zession bereit erklären muss. Wird das Staatsvolk hingegen durch andere Staaten aufgenommen, stellt dies keine Vorsorgemaßnahme dar, da dies nicht zur Aufrechterhaltung der Bewohnbarkeit des Staatsgebietes beiträgt. Fraglich wäre in einem solchen Fall allerdings u.a., welchen rechtlichen Status das Staatsvolk infolgedessen erhielte.¹⁷² Aus völkerrechtlicher Sicht stellt sich noch die Frage nach der Einordnung dieser Maßnahmen, die nicht lediglich die Bewohnbarkeit des betroffenen Territoriums aufrechterhalten sollen, indem die Auswirkungen des ansteigenden Meeresspiegels nach Möglichkeit abgemildert werden, sondern die Eingliederung zusätzlicher Inseln beinhalten.¹⁷³

c) Anpassungsmaßnahmen und Mitverschulden

Fraglich ist, ob und inwieweit der jeweilige Inselstaat ein Mitverschulden für das untergehende Staatsgebiet trägt. Grundsätzlich ist jeder Staat dafür verantwortlich, Anpassungsmaßnahmen zum Schutz seiner Bevölkerung zu ergreifen und sicherzustellen, dass die vom Staat ergriffenen Anpassungsmaßnahmen nicht die Rechte seines Staatsvolkes verletzen. Bei kleinen Inselstaaten stellt sich allerdings die Frage, ob sie über die notwendigen Ressourcen verfügen, um nachhaltige Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen. Ist dies nicht der Fall, müsste die Staatengemeinschaft entsprechende Hilfestellung leisten. Diesen fehlen oftmals die notwendigen Ressourcen, um adäquate Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Bevölkerung vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.¹⁷⁴

Die Frage nach einem möglichen Mitverschulden würde sich daher zwangsläufig nur insoweit stellen, wie Vorsorgemaßnahmen überhaupt möglich sind. Gleichzeitig können selbst technisch mögliche Vorsorgemaßnahmen nur von denjenigen Staaten ergriffen werden, welche hierzu technisch und bzw. oder finanziell in der Lage sind. Gefahren etwa durch den ansteigenden Meeresspiegel kann grundsätzlich begegnet werden, wenn Anpassungskapazitäten verfügbar sind

¹⁷¹ Diese Idee stellte er im Rahmen seiner Ansprache bei der „*Fifth Global Conference on Oceans, Coasts, and Islands*“ vor, welche von der UNESCO in Zusammenarbeit mit der französischen Regierung organisiert wurde und vom 03.–07.08.2010 in Paris stattfand.

¹⁷² Hierzu zu den Auswirkungen auf das Staatsvolk im Falle des vorliegend relevanten Szenarios eines untergegangenen Staatsgebietes unter § 3 A.II.3.; vgl. auch Bergmann, S. 104, wonach der rechtliche Status vordergründig vom Aufnahmestaat abhinge.

¹⁷³ Atappattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 238 f.

¹⁷⁴ Atappattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 240 f. Demnach müssten die Industrieländer, insbesondere die großen Emittenten, eingreifen und entsprechende Hilfestellung bei der Anpassung an den Klimawandel leisten sowie ihnen zu gegebener Zeit bei einer notwendig werdenden Umsiedlung helfen. Dies würde der Bereitstellung von physischem Land für die Umsiedlung einschließen.

und insbesondere die notwendigen Mittel bereitgestellt werden,¹⁷⁵ obwohl die Überwindung von Hindernissen in der Realität häufig schwierig ist, insbesondere für ressourcenarme Staaten. Solche Anpassungsmaßnahmen können den Eintritt der Unbewohnbarkeit des Territoriums zumindest verzögern. Realitätsnah betrachtet können solche Anpassungsmaßnahmen allerdings nicht grenzenlos fortgesetzt werden. Die Grenzen der Anpassung sind etwa dann erreicht, wenn die Anpassungsmechanismen es dem Staat nicht mehr ermöglichen, wichtige staatliche Einrichtungen und Funktionen oder die notwendige staatliche Infrastruktur langfristig aufrechtzuerhalten. Die Einordnung von Anpassungsmechanismen im Verhältnis zu tolerierbaren Risiken ist von zentraler Bedeutung für die Bewertung der Anpassungsgrenzen.¹⁷⁶ Entsprechend essentiell ist die Festlegung objektiver Kriterien der Bewohnbarkeit eines Staatsgebietes durch die Staatengemeinschaft im Falle kleiner Inselstaaten.¹⁷⁷

d) Zwischenergebnis

Anpassungsmechanismen können im Falle kleiner Inselstaaten – wie sie auch im Art. 9 Abs. 4 Pariser Übereinkommen auf Grundlage der Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel durch die entwickelten Länder vorgesehen sind – lediglich zu einer Verzögerung des Eintritts der Unbewohnbarkeit des Staatsgebietes und des infolgedessen eintretenden Untergangs des Staates beitragen, diese jedoch langfristig nicht verhindern.

IV. Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorliegen von Staatlichkeit anhand der Drei-Elemente-Lehre zu bestimmen ist. Für den Verlust von Staatlichkeit ist im Falle versinkender Inselstaaten nicht erst auf die erstmalige vollständige Überflutung des betreffenden Territoriums abzustellen. Das Staatsgebiet geht vielmehr bereits dann unter, sobald es nicht mehr bewohnbar ist. Die Unbewohnbarkeit ist anhand objektiver Kriterien zu beurteilen und bei Vorliegen dieser Kriterien auch dann anzunehmen, wenn sich noch eine Gemeinschaft als Teil des Staatsvolkes auf dem Territorium aufhält. Wird das Staatsgebiet nach diesen objektiven Kriterien unbewohnbar, geht dieses sowie die Staatsgewalt¹⁷⁸ unter

¹⁷⁵ Vgl. im Einzelnen zu Hilfsfonds *Kehrer*, S. 340 ff.

¹⁷⁶ IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate (2019), S. 629.

¹⁷⁷ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 3 A.II.1.b)bb) und zu möglichen Kriterien § 3 A.II.1.d).

¹⁷⁸ Geht die Völkerrechtswissenschaft davon aus, dass die Staatsgewalt bereits vor oder spätestens zeitgleich mit dem Staatsterritorium untergeht, erstere jedoch aufgrund des Effektivitätsgrundsatzes letztlich doch nicht als weggefallen gelten kann, gelangt sie lediglich zu einem Zirkelschluss, der keine praktische Relevanz haben kann; vgl. hierzu von *Engelhardt*, Die Völkerrechtswissenschaft und der Umgang mit Failed

und die Staatlichkeit infolgedessen verloren.¹⁷⁹ Von einer Kontinuität der Staatlichkeit kann dann nicht mehr ausgegangen werden.

Ein Staat, dessen Staatsgebiet infolge des ansteigenden Meeresspiegels unbewohnbar geworden ist und in der Folge untergeht, weist nicht mehr alle Voraussetzungen eines Staates nach der Drei-Elemente-Lehre auf und geht demzufolge mit Eintritt der Unbewohnbarkeit des Territoriums ohne Rechtsnachfolge unter. Zugleich geht mit der Unbewohnbarkeit des Territoriums und dem damit einhergehenden Untergang des Staatsgebietes auch die Staatsgewalt unter, da kein bewohnbarer territorialer Bezugspunkt mehr existiert. Mit einem klimawandelbedingten Untergang des Staatsgebietes würde erstmalig ein Staat ohne Rechtsnachfolge untergehen.¹⁸⁰ Mit dem Untergang des Staatsgebietes würde dem Grunde nach auch die Völkerrechtssubjektivität des betreffenden Staates wegfallen.

B. Geltendmachung ohne Staatsqualität

Wird das Territorium eines Staates infolge des Meeresspiegelanstiegs unbewohnbar, geht dessen Staatsgebiet sowie Staatsgewalt und infolgedessen auch der Staat selbst unter. Das ehemalige Staatsgebiet kann mit der eintretenden Unbewohnbarkeit als Überflutungsgebilde bezeichnet werden. Überflutungsgebilde sind keine Staaten im völkerrechtlichen Sinne. Ausgehend von dieser Erkenntnis schließt sich die Frage an, ob ein Überflutungsgebilde trotz fehlender Staatsqualität eine Staatenverantwortlichkeit im Sinne des Art. 42, 1. Halbsatz ILC-Artikel geltend machen kann. Dies erfordert eine Auslegung der Norm über den engen Wortlaut, der eindeutig einen Staat voraussetzt, hinaus.

I. Geltendmachung durch andere Völkerrechtssubjekte

Es ist fraglich, ob der Begriff „Staat“ dahingehend ausgelegt werden kann, dass dieser nicht nur Staaten im Sinne der Drei-Elemente-Lehre, sondern vielmehr jedes Völkerrechtssubjekt umfasst. Ferner stellt sich die Frage, ob einem Überflutungsgebilde bzw. dem verbleibenden Staatsvolk eine Völkerrechtssubjektivität zukommen würde. Historisch betrachtet ging das Völkerrecht aufgrund

States – Zwischen Empirie, Dogmatik und postkolonialer Theorie, Verfassung und Recht in Übersee/Law and Politics in Africa, Asia and Latin America 2012, S. 222 (227). Dieser Betrachtungsweise kann im Kontext der zu betrachtenden Konstellation eines vom ansteigenden Meeresspiegel bedrohten Staates daher nicht gefolgt werden.

¹⁷⁹ So auch Bergmann, S. 133 sowie Kehler, S. 69; UN Economic and Social Council: „Prevention of Discrimination and Protection of Indigenous People“, E/CN.4/Sub.2/2005/28 (2005), S. 4, Abs. 12.

¹⁸⁰ Bergmann, S. 180. Anders: Rayfuse/Crawford, Climate Change, Sovereignty and Statehood, Sydney Law School, Legal Studies Research Paper No. 11/59, Chapter 10, S. 4 ff., wonach das Staatsgebiet nicht als notwendiges Element der Staatlichkeit angesehen wird, sofern die Staatlichkeit bereits etabliert war.

seiner Ausgangslage als Rechtsordnung, welche die Beziehungen zwischen Staaten regelt, ursprünglich davon aus, dass einzig Staaten Völkerrechtssubjekte sein können. Nunmehr werden jedoch auch andere Akteure als Völkerrechtssubjekte anerkannt, wenngleich teilweise von einer eingeschränkten Völkerrechtssubjektivität ausgegangen wird, wohingegen nur den Staaten nach wie vor noch die uneingeschränkte, originäre Völkerrechtssubjektivität zugesprochen wird.¹⁸¹

So sind insbesondere zwischenstaatliche internationale Organisationen (*inter-governmental organizations*, IGOs) als partielle Völkerrechtssubjekte anerkannt.¹⁸² Darüber hinaus besteht der Souveräne Malteser Ritter-Orden als partielles Völkerrechtssubjekt ohne territoriales Substrat.¹⁸³ Auch dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) kommt partielle Völkerrechtssubjektivität zu.¹⁸⁴ Ferner ist der Heilige Stuhl mit dem Papst als Inhaber bereits seit Langem als traditionelles Völkerrechtssubjekt anerkannt.¹⁸⁵ Demnach können nicht nur Staaten, sondern auch internationale Organisationen und zwischenstaatliche Einrichtungen eine Völkerrechtsfähigkeit besitzen.¹⁸⁶ Es existieren vielmehr auch Völkerrechtssubjekte, die nicht über ein eigenes Territorium verfügen.¹⁸⁷

Die Regelung des Art. 42, 1. Halbsatz ILC-Artikel setzt zwar dem Wortlaut nach eindeutig einen Staat voraus. Fraglich ist jedoch, ob die Norm über den Wortlaut hinaus dahingehend ausgelegt werden kann, um nicht nur Staaten, sondern Völkerrechtssubjekte im Allgemeinen zu umfassen. Hierfür spricht zunächst eine systematische Auslegung, da keine der Normen der ILC-Artikel eine Unterscheidung zwischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten vornimmt, sodass eine inhaltliche Erweiterung des Begriffs „Staat“ im Sinne des Art. 42, 1. Halbsatz ILC-Artikel nicht von vornherein auszuschließen ist. Entscheidend ist eine teleologische Auslegung des Art. 42, 1. Halbsatz ILC-Artikel. Die Durchführung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates setzt vordergründig eine Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch den benachteiligten Staat gemäß Art. 42 ILC-Artikel voraus, wobei dieser wahlweise auf seinen Anspruch verzichten kann. Demnach treten Rechtsfolgen nicht bereits mit Begründung der Verantwortlichkeit ein, sondern setzen ein Aktivwerden des betroffenen Staates voraus. Das Recht, die Verantwortlichkeit geltend zu machen, geht gemäß Art. 45 ILC-Artikel wahlweise dann verloren, wenn der benachteiligte Staat ent-

¹⁸¹ Herdegen, Völkerrecht (2022), § 7, Rn. 3.

¹⁸² Epping, in: Ipsen (2018), § 8, Rn. 2.

¹⁸³ Herdegen, Völkerrecht (2022), § 9, Rn. 2. Dieses verfügte allerdings ursprünglich auf Malta über eigenes Hoheitsgebiet, vgl. Epping, in: Ipsen (2018), § 11, Rn. 10.

¹⁸⁴ Epping, in: Ipsen (2018), § 11, Rn. 6.

¹⁸⁵ Epping, in: Ipsen (2018), § 6, Rn. 2 und § 11, Rn. 1 ff. sowie Herdegen, Völkerrecht (2022), § 9, Rn. 1.

¹⁸⁶ Mosler, Völkerrechtsfähigkeit, in: Strupp-Schlochauer, WVR III, S. 665 (669).

¹⁸⁷ Vgl. hierzu vertiefend u. a. Bergmann, S. 140 ff.

sprechend lit a) der Norm wirksam auf den Anspruch verzichtet oder dieser gemäß lit b) „auf Grund seines Verhaltens so zu betrachten ist, als habe er dem Verfall seines Anspruchs wirksam zugestimmt“. Der Verlust des Rechtes einer Geltendmachung der Verantwortlichkeit ist abschließend für diese Fälle geregelt.

Dem Sinn und Zweck nach ist davon auszugehen, dass der benachteiligte Staat über die Herbeiführung von Rechtsfolgen infolge einer Geltendmachung bestimmen können soll. Somit steht dem benachteiligten Völkerrechtssubjekt, welches in der Regel ein Staat ist, entsprechend der Art. 42 ff. ILC-Artikel das Recht der Geltendmachung der Staatenverantwortlichkeit zu. Dieses Recht geht nur in den im Rahmen des Art. 45 ILC-Artikel abschließend genannten Fällen verloren. Es würde dem *telos* der Norm widersprechen, würde das Recht auch dann verloren gehen, weil der Staat gerade aufgrund des die Staatenverantwortlichkeit begründenden Verhaltens eines anderen Staates bzw. einer Mehrzahl an Staaten untergeht und seine Staatlichkeit verliert. Es kommt somit eine entsprechende Anwendung der Norm des Art. 42 ILC-Artikel für Fälle, in denen die Staatenverantwortlichkeit durch ein Völkerrechtssubjekt, das vormals ein Staat war und seine Staatsqualität gerade infolge des die Staatenverantwortlichkeit auslösenden Verhaltens verloren hat, in Betracht. Hierfür spricht auch der *telos* der Regelung des Art. 48 ILC-Artikel, wonach die Geltendmachung auch durch einen anderen Staat als den benachteiligten unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann. Daraus lässt sich schließen, dass eine Geltendmachung erst recht durch den ehemals benachteiligten Staat, der allerdings seine Staatlichkeit infolge eben jener Staatenverantwortlichkeit verloren hat, erfolgen können muss, wenn dies auch durch einen dritten – seinerseits nicht benachteiligten – Staat grundsätzlich möglich ist.

Der Art. 42 ILC-Artikel ist auf Grundlage dieser Auslegung auch auf Fälle anwendbar, in denen der zuvor bestehende Staat seine Staatlichkeit infolge des die Staatenverantwortlichkeit begründenden Verhaltens verliert, allerdings weiterhin eine Völkerrechtssubjektivität aufweist. Im Ergebnis ist festzustellen, dass nicht nur Staaten, sondern auch andere Völkerrechtssubjekte eine Staatenverantwortlichkeit im Sinne des Art. 42, 1. Halbsatz ILC-Artikel geltend machen können. Fraglich ist allerdings, ob einem Überflutungsgebilde bzw. dem verbleibenden Staatsvolk eine solche Völkerrechtssubjektivität zukommen kann.

II. Völkerrechtssubjektivität

Ausgangspunkt der Fragestellung nach der Völkerrechtssubjektivität eines Überflutungsgebildes ist der Umstand, dass der Staat als solcher mangels Staatsgebietes nicht mehr fortbestehen kann.¹⁸⁸ Nach dem Untergang des Staates verbleibt jedoch das frühere Staatsvolk. Verliert ein Staatsvolk sein Staatsterrito-

¹⁸⁸ Vgl. auch Bergmann, S. 138.

rium,¹⁸⁹ stellt sich infolgedessen die Frage nach einer möglicherweise noch verbleibenden Völkerrechtssubjektivität. Die Völkerrechtssubjektivität meint hierbei die Fähigkeit, völkerrechtliche Rechte und Pflichten innezuhaben und diese auf völkerrechtlicher Ebene geltend zu machen.¹⁹⁰ Diese ist kein starres völkerrechtliches Merkmal und kann in seiner Definition durch die Staatengemeinschaft erweitert werden. Primär kommt eine Völkerrechtssubjektivität den Staaten zu, sodass der Staat gemeinhin als die „Normalperson“ des Völkerrechts anzusehen ist.¹⁹¹ Ausgehend von dieser Regel ist fraglich, ob es auch Ausnahmen hiervon geben kann.

Auch den Völkern wird zumindest eine partielle Völkerrechtssubjektivität aufgrund des kollektiven Rechts im Sinne des Selbstbestimmungsrechts zugesprochen.¹⁹² Sogar der Einzelne kann ausnahmsweise als Völkerrechtssubjekt anerkannt werden, wobei in diesen Fällen stets von einer beschränkten bzw. partiellen Völkerrechtssubjektivität auszugehen ist.¹⁹³ Abzustellen ist insofern nicht nur auf den völkerrechtlich gewährleisteten Menschenrechtsschutz, sondern auch auf die Verantwortlichkeit des Einzelnen im Sinne einer individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.¹⁹⁴ Es wird bisweilen angenommen, dass dem Individuum unter bestimmten Voraussetzungen Rechte aus völkerrechtlichen Bestimmungen zuzuerkennen sind, sodass Einzelpersonen auch eine Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht zu kommt,¹⁹⁵ auch wenn in Abhängigkeit von der Souveränität eines Staates. Als ausschlaggebendes Argument für eine solche Völkerrechtssubjektivität wird im Kontext von Mitgliedern eines Volkes auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker verwiesen, welches allerdings eine territoriale Basis voraussetzt.¹⁹⁶ Ausgehend von der Voraussetzung eines Territorialbezuges kann nicht ohne Weiteres von einer Völkerrechtssubjektivität eines Volkes eines untergegangenen Staates ausgegangen werden.

Das Völkerrecht weist insoweit eine Regelungslücke auf, die zu einem Nachteil solcher Völker führt, die besonders stark vom anthropogenen Klimawandel und des infolgedessen ansteigenden Meeresspiegels betroffen sind. Aufgrund der

¹⁸⁹ Zum Verlust der Staatsqualität aufgrund untergegangenen Staatsgebietes infolge des Meeresspiegelanstiegs vgl. oben unter § 3 A. II.

¹⁹⁰ Herdegen, Völkerrecht (2022), § 7, Rn. 1.

¹⁹¹ Hierzu ausführlich Epping, in: Ipsen (2018), § 7.

¹⁹² So auch Bergmann, S. 147. Ablehnend Stein, in: Matz-Lück, Status von Gruppen im Völkerrecht, S. 15.

¹⁹³ Vgl. u. a. Herdegen, Völkerrecht (2022), § 7, Rn. 9 sowie § 12, Rn. 1 ff.

¹⁹⁴ Im Original: *Rome Statute*; UNTS vol. 2187 p. 3; vgl. hierzu auch Stein, in: Matz-Lück, Status von Gruppen im Völkerrecht, S. 14; siehe ferner Epping, in: Ipsen (2018), § 9, Rn. 6.

¹⁹⁵ Ausführlich hierzu Epping, in: Ipsen (2018), § 9, Rn. 5 ff.

¹⁹⁶ Epping, in: Ipsen (2018), § 10, Rn. 1 ff.

Weiterentwicklungsähigkeit der Völkerrechtsordnung stellt sich jedoch darüberhinausgehend die Frage, ob einem Staatsvolk, das seinen Staat infolge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs verloren hat, eine Völkerrechtssubjektivität zukommt. Auf einen drohenden Wegfall der Völkerrechtssubjektivität infolge des untergegangenen Staatsgebietes muss die Staatengemeinschaft jedenfalls reagieren.¹⁹⁷ Dies ist deshalb der Fall, weil die Staaten und insbesondere die Industriestaaten den Weg für den Verlust eines der eigenen Mitglieder infolge des fortschreitenden Klimawandels geebnet haben, obwohl die hinreichend bestimmte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines solchen Falls sowie eine gemeinsame, sich in ihrem Ausmaß deutlich nach einzelnen Ländern bzw. Regionen unterscheidende Verantwortlichkeit für den fortschreitenden Klimawandel anerkannt wurden. Zur Schließung der vorhandenen Regelungslücke wird im einschlägigen Schrifttum bereits die Schaffung eines neuen Völkerrechtssubjekts vorgeschlagen, um der gemeinsamen Verantwortlichkeit der Staatengemeinschaft gerecht zu werden, wobei noch keine Einigkeit hinsichtlich der konkrete Ausgestaltung eines solchen besteht.¹⁹⁸

Eine umfassende Analyse zur Frage, ob dem verbleibenden Staatsvolk eine Völkerrechtssubjektivität zukommt, nachdem das Staatsgebiet untergegangen ist, hat u.a. *Bergmann* im Rahmen ihrer Forschungsarbeit „Versinkende Inselstaaten“ vorgenommen.¹⁹⁹ Die Autorin hat dies unter Berücksichtigung einer etwaigen Vergleichbarkeit versinkender Inselstaaten mit anderen Völkerrechtssubjekten, denen eine Völkerrechtssubjektivität zukommt, obwohl diese ihrerseits über kein eigenes Territorium verfügen,²⁰⁰ diskutiert, wobei die Vergleichbarkeit im Ergebnis verneint und infolgedessen die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Völkerrechtssubjekts befürwortet wird.²⁰¹ Die dortigen Erkenntnisse – soweit diese die Notwendigkeit einer Erweiterung der Völkerrechtsordnung um ein neues Völkerrechtssubjekt betreffen, welches dem ehemaligen Inselvolk die Durchsetzung eigener Rechte ermöglicht – werden dieser Arbeit zugrunde gelegt.²⁰² Die ge-

¹⁹⁷ Vgl. hierzu insbesondere *Bergmann*, S. 159 ff.

¹⁹⁸ Zur Schaffung eines neuen Völkerrechtssubjekts unter der Bezeichnung des „entterritorialisierten souveränen Personenverbandes“ siehe insbesondere *Bergmann*, S. 164 f. Siehe ferner unter dem Stichwort „Deterritorialized State“ in *Rayfuse*, W(h)ither Tuvalu? International Law and Disappearing States, University of New South Wales Faculty of Law Research Series (2009), S. 10; bzw. unter der Bezeichnung eines „Nation Ex-Situ“ in *Burkett*, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 89 ff.

¹⁹⁹ *Bergmann*, S. 138 ff.

²⁰⁰ Vgl. *Bergmann*, S. 140; hierbei wird insbesondere davon ausgegangen, dass es für die Völkerrechtssubjektivität keines Territoriums im Sinne eines Landgebietes mehr bedarf.

²⁰¹ *Bergmann*, S. 159.

²⁰² Die dortigen Ausführungen umfassen nicht lediglich eine Feststellung der Notwendigkeit zur Schaffung eines neuen Völkerrechtssubjekts in Bezug auf das Staatsvolk versinkender Inselstaaten (*Bergmann*, S. 159 ff.), sondern auch einen konkreten Vorschlag für ein solches, wobei konkret eine Erweiterung der Völkerrechtsordnung um ein

naue Form bzw. Bezeichnung eines solchen Völkerrechtssubjekts kann im Rahmen dieser Arbeit allerdings dahinstehen, da es für die Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit nicht um die gestalterischen Einzelheiten einer solchen ankommt, sondern lediglich darauf, dass das Subjekt u.a. Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten sein kann. Im Ergebnis muss jedenfalls von einer Völkerrechtssubjektivität des verbleibenden Staatsvolks ausgegangen werden, welche durch die Staatengemeinschaft spätestens zum Zeitpunkt des Untergangs des Staates infolge der Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels auch anzuerkennen ist,²⁰³ um diesem die Geltendmachung etwaiger sich aus einer Staatenverantwortlichkeit ergebender Ansprüche zu ermöglichen.

III. Zwischenergebnis

Für den Fall, dass das im Rahmen dieser Arbeit zu untersuchende Szenario eines unbewohnbaren Staatgebiets und infolgedessen untergegangenen Staates eintritt, muss die Staatengemeinschaft, die eigens den Untergang des betroffenen Staates verursacht hat, eine Lösung zum Umgang mit dem verbliebenen Staatsvolk finden.²⁰⁴ Um den Grundsätzen über die Verantwortlichkeit von Staaten für völkerrechtswidriges Handeln gerecht zu werden, müsste dem verbleibenden Staatsvolk des Überflutungsgebildes eine Völkerrechtssubjektivität zukommen.²⁰⁵ Eine solche wäre dann auch ausreichend zur Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit für den Untergang des Staates, da der Art. 42 ILC-Artikel – wie bereits erörtert – auch auf Fälle anwendbar ist, in denen der zuvor bestehende Staat seine Staatlichkeit infolge des die Staatenverantwortlichkeit begründenden Verhaltens verliert, allerdings weiterhin über eine Völkerrechtssubjektivität verfügt.

C. Weitere Tatbestandsvoraussetzungen

Schließlich muss es sich bei dem untergegangenen Staat um den durch die völkerrechtliche Pflichtverletzung benachteiligten Staat handeln. Dieses wäre angesichts der obigen Schilderungen trotz eines Mitverschuldens aufgrund eigener Emissionen der Fall. Um die noch zu prüfende Verantwortlichkeit eines anderen

neues Subjekt, dem sog. „entterritorialisierten souveränen Personenverband“ (ESPV) in diesem Sinne vorgeschlagen wird, vgl. *Bergmann*, S. 164 ff.

²⁰³ *Bergmann*, S. 161, wonach für eine zumindest moralische Verpflichtung zur Anerkennung das Solidaritätsprinzip angeführt werden könne, nach welchem die Staatengemeinschaft für untergehende Inselstaaten gemeinsam und im Sinne eines solidarischen Zusammenwirkens zur Bewältigung der sich aus dem anthropogenen verursachten Klimawandel ergebenden Probleme eine Lösung finden muss. Eine völkerrechtliche Pflicht zu einer solchen Anerkennung ist jedoch nicht ersichtlich, vgl. auch *Stoutenberg*, in: *Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations*, S. 57 (72 ff., insb. 86).

²⁰⁴ *Bergmann*, S. 160.

²⁰⁵ Zur Schaffung eines neuen Völkerrechtssubjekts vgl. *Bergmann*, S. 159 ff.

Staates geltend zu machen, bedarf es weiterhin bestimmter Gegebenheiten, welche im Einzelnen in Art. 42 lit a) und lit b) ILC-Artikel genannt sind. Im vorliegend relevanten Szenario des klimawandelbedingten Untergangs eines Inselstaates ist im Sinne des Art. 42 lit b) ILC-Artikel davon auszugehen, dass die Pflichtverletzung einer Gruppe von Staaten einschließlich dieses Staates bzw. der Staatengemeinschaft insgesamt geschuldet ist und entsprechend der Variante i) den benachteiligten Staat besonders beeinflusst. Somit lägen auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 42 ILC-Artikel vor.

D. Ergebnis

Die Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit muss entsprechend des Wortlautes der Vorschrift des Art. 42 ILC-Artikel durch einen Staat erfolgen. Durch den Verlust des Staatsgebietes tritt jedoch der Verlust der Staatsqualität ein. Um dem Sinngehalt der Norm gerecht zu werden, muss der Wortlaut des Art. 42 ILC-Artikel dahingehend ausgelegt werden, dass der Begriff „Staat“ nicht lediglich Staaten im Sinne der Drei-Elemente-Lehre meint, sondern dass hierbei vordergründig auf die Völkerrechtssubjektivität abzustellen ist. Dem Staatsvolk eines untergegangenen Inselstaates käme nach derzeitigem Stand der Völkerrechtsordnung keine Völkerrechtssubjektivität zu. Einen vollständigen Verlust eines Staatsgebietes hat es jedoch bisher noch nicht gegeben. Für den Fall des Eintritts eines solchen Szenarios müsste diese Entwicklung auch innerhalb der Völkerrechtsordnung Berücksichtigung finden. Die Staatengemeinschaft, die gemeinschaftlich für den Meeresspiegelanstieg verantwortlich ist, trifft eine Fürsorgepflicht für das verbleibende Staatsvolk, sodass sie verpflichtet wäre, im Falle des Eintritts eines solchen Szenarios zu reagieren und die Folgen des Verlustes von Staatsgebiet und Staatsqualität auszugleichen.²⁰⁶ Hierbei ergibt sich die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Völkerrechtssubjekts.²⁰⁷ In welcher Form eine solche Anerkennung der Völkerrechtssubjektivität erfolgen sollte, sei im Rahmen dieser Arbeit dahingestellt.

²⁰⁶ Vgl. auch Bergmann, S. 180.

²⁰⁷ *Ebd.*

§ 4 Rechtsfolgen

Unmittelbar auf Grundlage des Pariser Übereinkommens können keine etwaigen Haftungsansprüche geltend gemacht werden, da dieses gemäß Art. 8 Pariser Übereinkommen zwar Verluste und Schäden, nicht allerdings etwaige Haftungsfragen hinsichtlich Klimaschäden regelt.¹ Dementsprechend ist auch hinsichtlich möglicher Rechtsfolgen schwerpunktmäßig auf die Regelungen der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit abzustellen. Die Regelungen zur Staatenverantwortlichkeit umfassen Haftungspflichten im Falle einer Verletzung primärer Handlungs- oder Unterlassungspflichten durch einen oder mehrere Staaten, welchen ein völkerrechtswidriges Verhalten zurechenbar ist. Mit Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit treten gemäß der Vorschrift des Art. 31 ILC-Artikel Rechtsfolgen ein.

Die Norm des Art. 34 ILC-Artikel sieht hierbei grundsätzlich eine Wiedergutmachung in Form von Wiederherstellung, Schadensersatz oder Genugtuung vor. Geht ein Staat jedoch infolge des ansteigenden Meeresspiegels unter, kann womöglich keine Wiederherstellung im Sinne einer Restitution mehr gewährleistet werden, da der Schaden sich in dem Verlust des Staatsgebietes und infolgedessen der Staatsqualität selbst realisiert und somit kein Bezugspunkt mehr besteht, dem eine Wiedergutmachung zugänglich gemacht werden könnte.² Fraglich ist demnach, welche Rechtsfolgen in einem solchen Szenario eintreten.

A. Anspruchsinhalt

Gemäß Art. 31 Abs. 1 ILC-Artikel unterliegt der verantwortliche Staat der Verpflichtung zur vollständigen Wiedergutmachung desjenigen Nachteils, welchen dieser zu vertreten hat. Dies gilt für mehrere Staaten entsprechend, wenn der Schadenseintritt mehreren Staaten zurechenbar ist.³ Auch grenzüberschreitende

¹ Vgl. auch *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (531), wonach neben dem allgemeinen Recht der Staatenverantwortung auch die Haftungsregeln des allgemeinen Umweltvölkerrechts zu berücksichtigen seien. So auch *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (358), wonach neben dem Pariser Übereinkommen auch das allgemeine Umweltvölkerrecht ergänzend heranzuziehen ist. An einer entsprechenden Regelung fehlte es bereits im Rahmenüberkommen sowie im Kyoto-Protokoll, vgl. *Verheyen*, Climate Change Damage and International Law, S. 135.

² Eine Wiederherstellung des vormaligen Zustandes könnte in solchen Fällen ohnehin nicht als ausreichend angesehen werden, vgl. *Kehrer*, S. 334.

³ *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533).

Umweltschäden infolge des anthropogen verursachten Klimawandels begründen eine solche Wiedergutmachungspflicht, da die Treibhausgasemissionen jedes einzelnen Staates als *conditio sine qua non* für den Eintritt von Klimaschäden sowie infolgedessen für die Entstehung von Klimamigrationsbewegungen angesehen werden können.⁴ Hierbei sind neben Präventions- und Vorsorgepflichten für die einschlägigen Vertragsstaaten insbesondere die sich aus dem Pariser Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen die dort geregelten völkerrechtlichen Verpflichtungen durch einen oder mehrere Vertragsstaaten kann als rechtswidriges Verhalten im Sinne des Art. 1 ILC-Artikel eingeordnet werden. Ein solcher bestünde – wie ausführlich erörtert – in der Überschreitung des im Pariser Übereinkommen festgelegten Temperaturziels im Sinne einer Emission von Treibhausgasen in einem solchen Umfang, der geeignet ist, zu einer Überschreitung dieses Temperaturziels zu führen. Als kausaler und ersatzpflichtiger Schaden ist jedenfalls der Verlust der Lebensgrundlagen für die gesamte Bevölkerung infolge der klimawandelbedingten Umweltveränderungen, insbesondere den Meeresspiegelanstieg und einen daraus resultierenden Untergang des Staatsterritoriums, einzuordnen.⁵

Ein völkerrechtswidriges Verhalten in diesem Sinne begründet einerseits eine Unterlassungspflicht gemäß Art. 30 ILC-Artikel und andererseits eine Wiedergutmachungspflicht gemäß Art. 31 ILC-Artikel und in diesem Sinne eine Pflicht zur „volle(n) Wiedergutmachung für den Nachteil (...), der durch das völkerrechtswidrige Handeln verursacht wurde“. Dementsprechend sind die völkerrechtswidrig handelnden Staaten zunächst verpflichtet, ihr rechtswidriges Verhalten zu beenden. Darüber hinaus schulden sie jedoch auch die Beseitigung der Folgen ihres rechtswidrigen Verhaltens, wobei sich der Wiedergutmachungsanspruch gemäß Art. 31 ILC-Artikel nicht lediglich auf bereits entstandene materielle Schäden erstreckt.⁶

Im Falle eines klimawandelbedingt untergegangenen Staates ist allerdings fraglich, in welcher Form eine volle Wiedergutmachung für den entstandenen Schaden infolge des völkerrechtswidrigen Handelns im Sinne des Art. 34 ILC-Artikel erfolgen kann. Grundsätzlich wird gemäß Art. 34 ILC-Artikel auf eine Wiederherstellung der Situation, die vor der Begehung des rechtswidrigen Handelns bestanden hat und somit auf die Restitution im Sinne des Art. 35 ILC-Artikel abgestellt. Fraglich ist jedoch, ob eine solche Wiederherstellung im Sinne des Art. 35 lit a) ILC-Artikel in dem für diese Forschungsarbeit relevanten Szenario noch möglich ist. Die Umweltveränderungen, die zum Untergang eines Insel-

⁴ Siehe hierzu im Einzelnen oben unter § 2 B. II.

⁵ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533).

⁶ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (357 f.).

staates geführt haben, dürften sich nämlich regelmäßig nicht rückgängig machen lassen.⁷

Der zur Wiedergutmachung verpflichtete Staat müsste entsprechend dem Grundgedanken des Schadensersatzrechts nach Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich „*to wipe out all consequences of the illegal act and to reestablish the situation which would, in all probability, have existed if that act had not been committed*“⁸, sodass eine Restitution im Sinne einer Wiedergutmachung auch in der Form in Betracht kommt, dass den zur Migration oder Flucht gezwungenen Menschen bzw. dem gesamten Staatsvolk als solches ermöglicht wird, das Leben auf einem anderen Territorium in einem angemessenen Rahmen weiterzuführen.⁹ Eine bloße Restitution ist jedoch dann nicht ausreichend, wenn aufgrund der völkerrechtswidrigen Handlung auch weiterer materieller Schaden entstanden ist.¹⁰ Neben den Anspruch auf Restitution tritt dann gemäß Art. 36 Abs. 1 ILC-Artikel auch ein Schadensersatzanspruch für all diejenigen Schäden, die nicht durch Wiederherstellung wiedergutmacht werden kann.

Fraglich ist, in welcher konkreten Form die Wiedergutmachung im hier relevanten Szenario zu leisten wäre und welche konkreten Rechtsfolgen infolge des klimawandelbedingten Untergangs eines Inselstaates eintreten würden. Hierbei sind zwei Dimensionen einer Verantwortung der Vertragsstaaten des Pariser Übereinkommens, die sich zur Einhaltung der Temperaturobergrenze sowie den allgemeinen Grundsätzen des Umweltvölkerrechts verpflichtet haben, zu berücksichtigen. Einerseits haften die Vertragsstaaten infolge eines Verstoßes gegen ihre völkerrechtlichen Pflichten gegenüber dem verbliebenen Staatsvolk, welches dem untergangenen Inselstaat angehört, auf Grundlage der sich aus dem Umweltvölkerrecht ergebenden Verpflichtungen und Grundsätze. Darüber hinaus bestehen für die Staaten jedoch auch Individualschutzpflichten gegenüber den vom Klimawandel betroffenen Individuen, die als sog. Klimamigrant*innen bzw. Klimaflüchtlinge auch eines besonderen Individualschutzes bedürfen und zu welchen auch die Angehörigen des erwähnten Staatsvolkes gehören.¹¹ Diese Individuen könnten bereits vor dem Untergang des eigenen Staates entscheiden, in andere Staaten und demnach auch in Industriestaaten zu migrieren, sodass sich zugleich

⁷ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533). Vgl. auch Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (357 f.).

⁸ Dieser Grundsatz geht zurück auf die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Fall Factory of Chorzów, Urt. v. 13.09.1928, PCIJ Series A No. 17 (Merits), S. 47; vgl. hierzu auch: Torres, Revisiting the Chorzów Factory Standard of Reparation – Its Relevance in Contemporary International Law and Practice, Nordic Journal of International Law, Band 90, 2021, S. 190 (191).

⁹ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533).

¹⁰ Kehrer, S. 334.

¹¹ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (358).

die Frage nach ihrem Rechtsstatus sowohl als Teil des Staatsvolkes als auch unabhängig davon stellt.

I. Umsiedlung des gesamten Staatsvolkes

Hinsichtlich des Szenarios, in welchem ein Staatsvolk sein gesamtes Staatsteritorium verliert, werden bereits verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Diesbezüglich hat insbesondere eine Auseinandersetzung mit den Folgen eines untergegangenen Staates im Sinne der Forschungsfrage – wenn auch in lediglich begrenztem Umfang – innerhalb der einschlägigen englischsprachigen Völkerrechtsliteratur stattgefunden. In diesem Sinne wurden verschiedene Ansätze eines Umgangs mit dem verbleibenden Staatsvolk entwickelt, die im Folgenden dargestellt sowie im Lichte der Staatenverantwortlichkeit insbesondere der entwickelten Staaten bewertet werden sollen.

1. Der deterritorialisierte Staat

Innerhalb der einschlägigen völkerrechtlichen Literatur wird zunächst ausgehend von der Kontinuitätsvermutung¹² im Völkerrecht teilweise vertreten, dass ein Staat auch ohne Staatsgebiet weiterhin seine Staatlichkeit bewahren kann. Diese Herangehensweise wird als Theorie des sog. deterritorialisierten Staates bezeichnet.¹³ Demnach sollen Staaten, die auf Grundlage der Drei-Elemente-Lehre durch Wegfall des Staatsgebietes auch ihre Staatlichkeit verlieren würden, als deterritorialisierte Staaten weiterexistieren, wobei die Staatsgewalt als Treuhänder agieren und das Staatsvermögen verwalten soll, welches sich aus dem weiterhin vorhandenen Seengebiet des Überflutungsgebildes ergebe, während das Staatsvolk umgesiedelt werden müsse.¹⁴ Diese Staatsgewalt repräsentiere den Staat nach wie vor, inklusive des Staatsvolkes und dessen Rechte.¹⁵

In der Praxis könnte sich allerdings eine Vielzahl an Problemen auf Grundlage dieser Theorie ergeben. Die Rechtsfigur des deterritorialisierten Staates impliziert, dass der Staat in völkerrechtlichem Sinne nicht untergegangen sein dürfte, um eine Exilregierung bilden zu können, da eine solche nur in Fällen bestünde,

¹² Hierzu im Einzelnen oben unter § 3 A.III.

¹³ Im Englischen als „*de-territorialized state*“ bezeichnet.

¹⁴ So *Rayfuse*, International Law and Disappearing States, Environmental Policy and Law, Band 41, Ausgabe 6 (2011), S. 281 (286 f.).

¹⁵ Dieser Ansatz wird u.a. von den Regierungen der Malediven und Tuvalu unterstützt; *Rayfuse*, International Law and Disappearing States, Environmental Policy and Law, Band 41, Ausgabe 6 (2011), S. 281 (286 f.). Dafür sei es wichtig, die maritimen Basislinien, so wie sie derzeit bestehen, einzufrieren (bilateral mit Nachbarstaaten ausgetauscht oder per Völkerrecht).

in denen eine ernsthafte Möglichkeit einer Rückkehr auf das ursprüngliche Territorium existiere.¹⁶ Hierfür müsste jedenfalls die Staatsgewalt weiterbestehen. Im Rahmen der obigen Analyse wurde allerdings festgestellt, dass im Falle des Untergangs eines Staatsgebietes auch die Staatsgewalt zeitgleich untergeht.¹⁷ Im Ergebnis kann die Theorie von deterritorialisierten Staaten deshalb nicht überzeugen. Dieser Ansatz setzt voraus, dass die Staatsgewalt trotz des untergegangenen Staatsgebietes weiterhin existiert, wohingegen im Falle versunkener Inselstaaten davon ausgegangen werden muss, dass zeitgleich mit dem Staatsgebiet auch die Staatsgewalt untergeht.

2. Abtretung bzw. Ankauf von Staatsgebiet

Neben der Theorie des deterritorialisierten Staates kommt auch eine Abtretung von Staatsgebiet an das verbliebene Staatsvolk des untergehenden bzw. untergegangenen Inselstaates in Betracht, welche das nunmehr fehlende Staatsgebiet ersetzen solle.¹⁸ Eine solche Abtretung könnte insbesondere durch Zession oder durch Ankauf eines Territoriums möglich sein. Dieses Modell stellt unter den hier zu diskutierenden Ansätzen aus Sicht des verbleibenden Staatsvolkes die wohl konstruktivste Lösung dar, allerdings scheint dies aus einer realitätsnahen Perspektive auch das am wenigsten wahrscheinliche Szenario zu sein.¹⁹

Es erscheint insbesondere sehr unwahrscheinlich, dass ein Staat ohne Weiteres ganze Teile des eigenen Hoheitsgebietes abtreten würde.²⁰ Daneben gibt es – mit

¹⁶ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 71; vgl. ferner Verdross, Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis (1984), Rn. 881.

¹⁷ Vgl. hierzu im Einzelnen oben unter § 3 A.II. Zu erwähnen ist dennoch, dass eine Mindermeinung innerhalb der einschlägigen Literatur weiterhin vertritt, dass das Staatsgebiet kein notwendiges Element der Staatlichkeit sei, soweit die Staatlichkeit vorher bestand, vgl. etwa Bílková, A State Without Territory?, *Netherlands Yearbook of International Law*, Band 47 (2016), S. 19 (25 ff.) oder Rayfuse/Crawford, Climate Change, Sovereignty and Statehood, *Sydney Law School, Legal Studies Research Paper No. 11/59*, Chapter 10, S. 4 ff. Vgl. zur Kontinuitätsvermutung trotz untergegangenem Staatsgebiet ferner Rayfuse, W(h)ither Tuvalu? Oceans Governance and Disappearing States (2009), University of New South Wales Faculty of Law Research Series, S. 10; Rayfuse/Crawford, Climate Change and Statehood, in: Rayfuse/Scott, International Law in the Era of Climate Change (2012), S. 243 (250) sowie Kittel, The Global Disappearing Act: How Island States Can Maintain Statehood in the Face of Disappearing Territory, *Michigan State Law Review*, Band 4 (2014), S. 1207 (1220 ff.).

¹⁸ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 71.

¹⁹ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 241.

²⁰ Crawford/Rayfuse, Climate Change and Statehood, in: Rayfuse/Scott, International Law in the Era of Climate Change (2012), S. 243 (249 f.). So auch Wong, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk? The Position of „Sinking States“ at International Law, *Melbourne Journal of International Law*, Band 14, S. 346 (383 f.).

Ausnahme der Antarktis²¹ – keine bzw. kaum bewohnbare, aber unbewohnte Territorien, die bislang keinem Staat angehören (*terra nullius*).²² Selbst wenn ein solches Territorium identifiziert werden könnte, bedürfte es für eine Besiedlung durch die vom Klimawandel besonders betroffenen Völker eines großen Maßes an solidarischer internationaler Zusammenarbeit,²³ die dem betroffenen Staatsvolk aus heutiger Sicht allerdings keine Rechtssicherheit mit Blick auf die Zukunft gewährleisten könnte.

Wenn Staaten allerdings bereit wären, einen Teil ihres Territoriums an kleine Inselstaaten zu verkaufen, die über genügend Kaufkraft verfügten, würde dies in der Theorie einen weitestgehend reibungslosen Übergang zum neuen Standort ermöglichen, soweit das neue Territorium eine Grundlage für die Aufrechterhaltung der traditionellen Lebensgrundlagen, Bräuche usw. gewährleisten könnte.²⁴ Staaten haben durchaus das Recht, Teile ihres Territoriums abzutreten.²⁵ Dies wäre insofern eine praktikable Lösung zur Umsiedlung des gesamten, vom Untergang des eigenen Territoriums betroffenen Staatsvolkes.

Dennoch lässt sich die Wahrscheinlichkeit einer solchen (freiwilligen) Abtretung kaum vorhersagen, sodass sich ein versinkender Inselstaat allein auf eine solche Möglichkeit der freiwilligen Abtretung von Territorium durch einen anderen Staat nicht verlassen kann, zumal dies erhebliche finanzielle Mittel des Inselstaates voraussetzen würde,²⁶ um das Gebiet noch vor dem Untergang des eigenen Territoriums besiedeln und dementsprechend auch die eigene Staatlichkeit bewahren zu können. Trotz ihrer potentiellen Praktikabilität erscheint diese Lösung aufgrund der Unwahrscheinlichkeit ihrer tatsächlichen Umsetzung nicht ideal bzw. ausreichend zu sein, um dieser Problematik in gebotenerem Umfang zu begegnen.

²¹ In Bezug auf die Antarktis ist allerdings zu beachten, dass der sog. Antarktis-Vertrag (im Original: *The Antarctic Treaty*; UNTS vol. 402 p. 71) von 1959 etwaige Gebietsansprüche grundsätzlich untersagt.

²² *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 235 f.

²³ *Jain*, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory, Stanford Journal of International Law, vol. 50, no. 1, S. 1 (49).

²⁴ *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 235 f. Demnach wäre dies hingegen insbesondere für indigene Völker nicht unproblematisch, da deren traditionelle Lebensweise sehr stark vom Territorium abhängt.

²⁵ *Jain*, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory, Stanford Journal of International Law, vol. 50, no. 1, S. 1 (47).

²⁶ *Jain*, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory, Stanford Journal of International Law, vol. 50, no. 1, S. 1 (49).

3. Gründung eines Bundesstaates

Neben der vollständigen Abtretung von Staatsgebiet kommt auch die Gründung eines Gliedstaates eines Bundesstaates innerhalb eines anderen, bereits bestehenden Staates in Betracht. Im Falle der Gründung eines Bundesstaates mit einem fremden Staat würde der bisherige Inselstaat allerdings auch seine noch verbliebene bzw. neue Völkerrechtssubjektivität u. U. aufgeben müssen.²⁷ Aus einer Unterordnung eines solchen Gliedstaates folgt zwar nicht grundsätzlich, dass dem einzelnen Gliedstaat keine Völkerrechtssubjektivität mehr zukommt. Vielmehr kann den Gliedstaaten von Bundesstaaten eine eigene Völkerrechtssubjektivität zukommen, sofern ihnen eine partielle Zuständigkeit in auswärtigen Angelegenheiten eingeräumt wird. In einem solchen Fall besteht allerdings dann keine originäre, unbeschränkte Völkerrechtssubjektivität mehr, sondern eine solche, die ausschließlich von der Völkerrechtssubjektivität des betreffenden Bundesstaates abgeleitet wird.²⁸ Die eigene, originäre Völkerrechtssubjektivität des Staatsvolkes würde infolge einer Unterordnung unter den Bund demnach erloschen. Dies erscheint bereits deshalb impraktikabel zu sein, da es den Inselstaaten gerade auf die Aufrechterhaltung der Völkerrechtssubjektivität ankommen wird. Aus diesem Grund scheint die Abtretung von Staatsgebiet keine praktikable Lösung aus Sicht der betroffenen Staaten zu sein.

4. Aufnahme durch andere Staaten und Ex-Situ-Nationen

In Betracht kommt darüber hinaus auch eine Aufnahme des gesamten Staatsvolkes durch andere Staaten als sog. Gastgeberstaaten im Sinne von sog. Bevölkerungstransfers. Solche Transfers stellen u. U. eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts dar und sind grundsätzlich auf Grundlage des Völkerrechts verboten, außer sie entsprechen explizit dem freien Willen des betreffenden Staatsvolkes.²⁹ Wird das Staatsgebiet eines Inselstaates unbewohnbar und geht infolgedessen unter, kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsiedlung bzw. ein Bevölkerungstransfer mit dem Willen des betreffenden Volkes geschieht, da dieses ausgehend von der Anerkennung eines neuen Völkerrechtssubjekts – beispielsweise in der Form eines „entterritorialisierten souveränen Perso-

²⁷ Crawford/Rayfuse, Climate Change and Statehood, in: Rayfuse/Scott, International Law in the Era of Climate Change (2012), S. 243 (250).

²⁸ Epping, in: Ipsen (2018), § 8, Rn. 16.

²⁹ Dies geht aus para. 15 des Abschlussberichts zu *human rights and population transfer* des Sonderberichterstatters für die Analyse der menschenrechtlichen Dimension von Bevölkerungsumsiedlungen von 1997 hervor, UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1997/23 vom 27.06.1997. Vgl. Heintze, in: Ipsen (2018), § 10, Rn. 16. Demnach dürften die Bevölkerungstransfers darüber hinaus nicht diskriminierend angewendet werden sowie das Volk nicht der Existenzmittel berauben, damit sie als zulässig angesehen werden können.

nenverbandes“ (ESPV)³⁰ – per Definition über kein eigenes Territorium mehr verfügen würde. Ein solcher Personenverband wäre von einer Exilregierung insfern zu unterscheiden, dass Letztere die Möglichkeit einer Wiederherstellung der Staatsgewalt auf dem eigenen Staatsgebiet bzw. Territorium voraussetzt, wohingegen ein solches Szenario im Falle des klimawandelbedingt untergegangenen Staatsgebietes ausgeschlossen ist.³¹

Das Staatsvolk wäre in jedem Falle auf die freiwillige Aufnahme durch einen Gastgeberstaat angewiesen, wobei sich insbesondere geografisch naheliegende Staaten eignen würden. Stellt man auf die infolge der Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit eintretenden Rechtsfolgen im Sinne des Art. 34 ILC-Artikel ab, ist eine Wiedergutmachung durch diejenigen Staaten zu leisten, welche diese Staatenverantwortlichkeit trifft. Da dies in vorderster Linie entwickelte Staaten sind, die überwiegend keine geografische Nähe zu den bedrohten Inselstaaten aufweisen, ist fraglich, ob ein solches Modell praktikabel wäre.

In der Praxis würde die Aufnahme durch andere Staaten bedeuten, dass ein nationaler Regierungsrahmen geschaffen werden müsste, der die Ausübung von Staatsgewalt lediglich über die Mitglieder des verbliebenen Inselvolks als Gemeinschaft, die sich zusätzlich auch den Regeln des Gastgeberstaates fügen und sich in die dortige Gesellschaft integrieren muss, ermöglicht.³² Vorgeschlagen wird bereits eine hybride Struktur, die einen dauerhaften Raum für eine Fern- und möglicherweise kollaborative Regierungsführung der sog. Ex-Situ-Nationen bietet. Die Ex-situ-Nationalität sei ein Status, der das Fortbestehen eines souveränen Staates ermögliche, der alle Rechte und Vorteile der Souveränität innerhalb der Staatengemeinschaft auf Dauer biete. Es würde die Völker, die gezwungen wurden, ihren ursprünglichen Aufenthaltsort zu verlassen, schützen, indem es als politische Einheit diene, die konstant bleibe, selbst wenn die Staatsangehörigen ihren Wohnsitz in anderen Staaten hätten. Ferner sei es ein Mittel, um den bestehenden Staat zu erhalten und die Ressourcen und das Wohlergehen seiner Bürger*innen – an neuen und unterschiedlichen Orten – in der Obhut einer Einheit zu halten, die im besten Interesse des Staatsvolkes handelt.³³

³⁰ So vorgeschlagen von *Bergmann*, S. 164 ff. Der Unterschied zum deterritorialisierten Staat ergebe sich hierbei aus dem Umstand, dass anerkannt werde, dass auch die Staatlichkeit infolge des Untergangs des Staatsgebietes verloren gehe und ein neues Völkerrechtssubjekt entstehe.

³¹ *Yamamoto/Esteban*, Atoll Island States and Climate Change: Sovereignty Implications, United Nations University – Institute of Advanced Studies (UNU-IAS), Working Paper No. 166 (2011), S. 41.

³² *Burkett*, in: *Gerrard/Wannier*, Threatened Island Nations, S. 89 (108 ff.), wonach eine Wiederbelebung des UN-Treuhandsystems gefordert wird, um die Aufgaben einer deterritorialisierten Regierung zu verwälten.

³³ *Burkett*, in: *Gerrard/Wannier*, Threatened Island Nations, S. 89 (90); vgl. ferner *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 238.

Dies könnte für die betreffenden Menschen in der Praxis allerdings unter Umständen zu einer Disharmonie in verschiedenen Lebensbereichen führen und ihnen die Integration oder alternativ die Bewahrung der eigenen Kultur und Traditionen erschweren.³⁴ Die Praktikabilität der Aufnahme des Staatsvolkes durch andere Staaten bzw. von Bevölkerungstransfers einzelner Gemeinschaften in verschiedene Staaten lässt sich angesichts des Konfliktpotenzials innerhalb der Gesellschaft der Gastgeberstaaten nur bedingt antizipieren und ist primär abhängig vom Einzelfall. Würde das gesamte Staatsvolk infolge der Unbewohnbarkeit des eigenen Staatsgebietes dennoch freiwillig durch einen anderen Staat und insbesondere durch einen Industriestaat aufgenommen werden, würde der aufnehmende Staat grundsätzlich auch über den Rechtsstatus der Mitglieder des aufgenommenen Staatsvolkes entscheiden können.³⁵ Eine freiwillige Aufnahme könnte demnach unter Umständen zu rechtlichen und sozialen Nachteilen für die aufgenommenen Menschen führen, die im Falle einer individuellen Migration in den betreffenden Industriestaat wenigstens noch durch andere völkerrechtliche Normen geschützt wären.³⁶ Unabhängig von der tatsächlichen (freiwilligen) Aufnahme durch einen anderen Staat könnte sich eine Ex-situ-Nationalität bzw. der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem ESPV zur Ausübung der sich aus der neuen Völkerrechtssubjektivität ergebenden Rechte und Pflichten anbieten.

5. Anspruch auf Aufnahme

Anders könnte dies möglicherweise sein, wenn ein Industriestaat zu einer Aufnahme des gesamten Staatsvolkes verpflichtet wäre. Fraglich ist insofern, ob dem Staatsvolk insgesamt bzw. einzelnen Mitgliedern dessen als Individuen ein Anspruch auf Aufnahme zusteht. Grundsätzlich haben sich die Vertragsstaaten und allen voran die Industriestaaten u.a. auf Grundlage des Art. 4 Abs. 5 und Art. 6 Abs. 6 i.V.m. Art. 9, 10 und 11 sowie des Art. 8 Pariser Übereinkommen dazu verpflichtet, die besonders für die Folgen des anthropogenen Klimawandels anfälligen Entwicklungsländer – und damit auch die Inselentwicklungsländer – bei ihren Anpassungsbemühungen zu unterstützen. Kann jedoch infolge des Untergangs eines Staates keine Anpassung mehr erfolgen und geht der Inselstaat infolgedessen unter, könnte sich diese Verpflichtung auch auf eine über die bloße finanzielle Unterstützung zum Zwecke von Anpassungsmaßnahmen hinaus erstrecken. Ein Anspruch auf Aufnahme von Migrant*innen ergibt sich unmittelbar aus dem Pariser Übereinkommen jedoch nicht.

Im vorliegend relevanten Szenario, in welchem auch eine Staatenverantwortlichkeit der Industriestaaten im Sinne der ILC-Artikel vorliegt, ist jedoch gemäß

³⁴ *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 241.

³⁵ *Bergmann*, S. 104.

³⁶ Vgl. zum Schutz der Individuen unten unter § 4 A. II.

Art. 31 ILC-Artikel ein Anspruch auf Wiedergutmachung der betroffenen Inselstaaten gegen die Verursacherstaaten gegeben. Gemäß Art. 31 Abs. 2 ILC-Artikel schließt dieser jeden materiellen und immateriellen Schaden ein, der von dem völkerrechtswidrigen Handeln eines Staates verursacht wurde. Dementsprechend würden die Industriestaaten grundsätzlich gemäß Art. 35 ILC-Artikel Restitution im Sinne eines Herstellens desjenigen Zustandes, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, schulden. Da eine Rückgängigmachung des untergegangenen Territoriums allerdings nicht in Betracht kommt, könnte eine Restitution nur zum Gegenstand haben, dass den unmittelbar betroffenen Menschen geholfen werden muss, um ihr weiteres Überleben außerhalb des nunmehr unbewohnbar gewordenen Territoriums in der Weise zu ermöglichen, als wäre das relevante Szenario nicht eingetreten.³⁷ Ferner besteht ein Schadensersatzanspruch gemäß Art. 36 ILC-Artikel für solche Schäden, die nicht durch Restitution wiedergutmachtet werden können.

Zur Durchsetzung dieser Ansprüche kommt hinsichtlich des gesamten Staatsvolkes zunächst wieder die – nunmehr verpflichtende – Abtretung oder Zurverfügungstellung von Staatsgebiet durch andere Staaten in Betracht. Während eine freiwillige Abtretung von Staatsterritorium durch andere Staaten sehr unwahrscheinlich erscheint,³⁸ könnte die verpflichtende Abtretung bzw. Zurverfügungstellung von Territorium durch einen Industriestaat eine Möglichkeit zur Durchsetzung der o. g. Ansprüche gegen den Industriestaat darstellen. Fraglich ist jedoch, ob sich die aus dem Anspruch auf Restitution ergebende Verpflichtung zur Unterstützung und insbesondere auch zur Aufnahme auf das gesamte Staatsvolk beziehen würde.

Eine massenhafte Umsiedlung der betroffenen Gemeinden wird bei Eintritt des für diese Forschungsarbeit relevanten Szenarios eines untergegangenen Inselstaates unumgänglich sein. Eine solche einheitliche Massenumsiedlung des gesamten Staatsvolks erscheint insbesondere zum Zwecke der Wahrung von nationaler und kultureller Identität – inklusive von Tradition und Sprache – die sinnvollste Vorgehensweise zu sein, sofern die Umsiedlung systematisch und kooperativ sowie unter Beteiligung der betroffenen Bevölkerung geschieht.³⁹ Dies würde insofern die Aufnahme – ob nun durch Pacht, Abtretung oder sonstige Zurverfügungstellung eines geeigneten Territoriums – des gesamten Staatsvolkes durch einen einzigen Industriestaat zum Gegenstand haben. Eine Aufspaltung des Staatsvolkes wäre im Sinne dieser Ansprüche nicht möglich, da der Anspruch des Staatsvolkes gerade darin bestünde, als Kollektiv aufgenommen zu werden.

³⁷ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533).

³⁸ Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory, Stanford Journal of International Law, vol. 50, no. 1, S. 1 (47).

³⁹ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 233 f.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass kein Staat alleine für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates verantwortlich ist. Die o. g. Rechtsfolgen infolge eines untergegangenen bzw. untergehenden Staates betreffen vielmehr eine Vielzahl an (Industrie-)Staaten, sodass nicht ein einzelner Staat zur Aufnahme des gesamten Staatsvolkes verpflichtet werden könnte. Eine freiwillige Aufnahme erscheint zudem selbst bei einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den Industriestaaten, nach der sich weitere Staaten zur finanziellen Unterstützung des nunmehr aufnehmenden Staates verpflichten könnten, kaum vorstellbar. Die Pflicht zur Aufnahme des Staatsvolkes im Ganzen durch einen einzigen Staat kann deshalb nicht Gegenstand eines Wiedergutmachungs- bzw. Schadensersatzanspruchs sein. Ein solcher Anspruch kann hingegen jedenfalls die Aufnahme eines Teils des Staatsvolkes bzw. einzelner Mitglieder dessen als Migrant*innen zum Gegenstand haben, da hierbei auch die einzelnen Beiträge der Industriestaaten⁴⁰ im Sinne von proportionalen Aufnahmepflichten berücksichtigt werden könnten.⁴¹ Eine Verpflichtung zur Aufnahme einzelner betroffener Personen oder Familien durch mehrere Industriestaaten würde insofern auch der gemeinsamen Verantwortlichkeit für den anthropogenen verursachten gerecht werden. Ein solcher Anspruch auf Aufnahme könnte sich besonders gut umsetzen lassen, wenn die betroffenen Menschen einen eigenen Anspruch auf Aufnahme gegenüber einer größeren Anzahl an Industriestaaten hätten, den sie individuell durchsetzen könnten.

Demnach sind die Industriestaaten infolge einer Staatenverantwortlichkeit dazu verpflichtet, eine Aufnahme von Migrant*innen aus dem vom Untergang bedrohten Inselstaat zu gewährleisten.⁴² Aufnahmepflichten der Industriestaaten und infolgedessen auch ein Anspruch auf Aufnahme durch diese können sich allenfalls hinsichtlich der betroffenen Menschen als Individuen, die insofern einen Anspruch auf Aufnahme hätten, nicht allerdings im Hinblick auf das gesamte Staatsvolk ergeben.

6. Ergebnis

Die Völkerrechtsordnung sieht nach derzeitigem Stand noch keine Regelungen für die Folgen untergeganger Staatsgebiete sowie des sich daraus ergebenden Verlustes von Staatlichkeit vor, sodass bei Eintritt des vorliegend relevanten Szenarios ein juristisches Vakuum entstehen würde, welches insbesondere das verbleibende Staatsvolk ohne rechtlichen Schutz belassen könnte.⁴³ Eine Umsied-

⁴⁰ Vgl. hierzu oben unter § 2 A. II. 3. b).

⁴¹ Vgl. zum Haftungsumfang unten unter § 4 B.

⁴² So auch Wong, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk? The Position of „Sinking States“ at International Law, Melbourne Journal of International Law, Band 14, S. 346 (388f.).

⁴³ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 235. Vgl. auch Stouenberg, in: Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations, S. 57 (86).

lung des betroffenen Staatsvolkes – ob als Ganzes oder im Sinne von individueller Migration – wird in jedem Falle notwendig sein und bereits lange vor dem Eintritt der vollständigen Unbewohnbarkeit und des daraus folgenden Untergangs des Staatsgebietes beginnen müssen.⁴⁴ Die im Rahmen dieses Unterkapitels diskutierten Lösungsansätze berücksichtigen insbesondere die theoretischen Lösungsansätze im Hinblick auf das Szenario im Sinne der Forschungsfrage.

Ausschlaggebend wird jedoch die Praktikabilität eines solchen Modells sein, um als Rechtsfolge infolge der Geltendmachung einer Staatenverantwortlichkeit für den Untergang eines Staates infolge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs in Betracht zu kommen. Als praktikabelstes Szenario der o.g. Konstellationen kann die freiwillige Aufnahme durch andere Staaten im Sinne von Bevölkerungstransfers angesehen werden. Es erscheint jedoch unwahrscheinlich, dass sich andere Staaten freiwillig und rechtsverbindlich im Vorhinein für eine Aufnahme eines gesamten Staatsvolkes im Falle des Untergangs eines Staatsgebietes bereiterklären werden, sodass sich im Ergebnis die Frage nach proportionalen Aufnahmepflichten von Individuen bzw. Teilen des Staatsvolkes stellt, welche auf den jeweiligen Beitrag bzw. die jeweilige Verantwortlichkeit für den anthropogenen Klimawandel basieren.⁴⁵

Eine Verpflichtung der Industriestaaten zur Aufnahme besteht hierbei in Bezug auf die betroffenen Individuen, nicht allerdings hinsichtlich des gesamten Staatsvolkes. Für die betroffenen Individuen ergibt sich insofern ein Anspruch auf Aufnahme durch Industriestaaten gemäß den Art. 31 ff. ILC-Artikel für den Fall, dass ihr Heimatstaat unmittelbar vom klimawandelbedingten Untergang bedroht bzw. betroffen ist.

II. Migration durch Individuen

Neben den Anspruch auf Aufnahme könnten auch weitere Schutzpflichten der Industriestaaten gegenüber den Klimamigrant*innen bzw. Klimaflüchtlingen treten. Der Schutz und die Rechtsstellung des Individuums müssen bei einem ganzheitlichen Ansatz stets mitgedacht werden, sodass sich die Frage stellt, welche Rechtsstellung den Individuen in einem solchen Szenario zukäme.

1. Notwendigkeit des Individualschutzes

Die aufgrund des anthropogenen Klimawandels maßgeblich beförderten Migrationsbewegungen werden voraussichtlich von beispiellosem Umfang sein, da

⁴⁴ *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 235; *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6). Vgl. auch *Wong*, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk? The Position of „Sinking States“ at International Law, Melbourne Journal of International Law, vol. 14, S. 346 (360).

⁴⁵ *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6). Vgl. zu den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten oben unter § 2 A. II. 3. b) sowie zum Haftungsumfang unten unter § 4 B.

eine zunehmende Anzahl an Menschen von den klimatischen Veränderungen und die dadurch eintretende Unbewohnbarkeit großer Landflächen betroffen ist. Einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für den Schutz von Individuen, die infolge des Klimawandels ihren Heimatstaat verlassen, gibt es nicht.⁴⁶ Wird seitens der Staatengemeinschaft und insbesondere der entwickelten Staaten kein Territorium für eine Umsiedlung zur Verfügung gestellt, um eine massenhafte Umsiedlung zu ermöglichen, stellt sich die Frage nach den rechtlichen Folgen und insbesondere nach der Rechtsstellung der betroffenen Individuen. Infolge des Untergangs ihres Herkunftsstaates würde das Staatsvolk sowohl ihre Staatsangehörigkeit als auch andere damit verbundenen Rechte verlieren.⁴⁷ Fraglich ist, welcher Rechtsschutz diesen Personen noch verbleiben würde. In solchen Fällen zu berücksichtigen wären insbesondere Normen des Flüchtlingsrechts, Regelungen des Menschenrechtsschutzes sowie für Staatenlose, aber auch des Umweltvölkerrechts.⁴⁸

2. Rechtsschutz von sog. „Klimaflüchtlingen“

Zu klären gilt es zunächst, unter welchem Schutz sog. Klimaflüchtlinge als Individuen stehen und welche völkerrechtlichen Folgen sich aus der Klimaflucht ergeben. Als solche wären möglicherweise auch solche Individuen zu sehen, deren Staat unterzugehen droht. Das Völkerrecht kennt zwar keine offizielle Legaldefinition der Begriffe des Klima- bzw. Umweltflüchtlings.⁴⁹ Der Begriff des „Klimaflüchtlings“ ist darüber hinaus nicht unumstritten und impliziert die Frage, ob sich Migration aufgrund von klimawandelbedingten Änderungen der Lebensbedingungen als Flucht einordnen lässt bzw. welche Voraussetzungen sich für die Annahme der Klimaflucht in Abgrenzung zur klimawandelbedingten Migration ergeben.⁵⁰ Es scheint demnach zumindest keine einheitliche, allgemein anerkannte Definition eines Klimaflüchtlings zu geben.⁵¹ Für das im Sinne der Forschungsfrage relevante Szenario eines vollständig untergegangenen Staates kann allerdings zweifellos davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Menschen gezwungen wären, das nunmehr untergegangene Territorium aufzugeben bzw. zu verlassen und sich an einem anderen Ort außerhalb des bisherigen Staats-

⁴⁶ Bodansky/Brunnée/Rajamani, S. 318.

⁴⁷ Vgl. hierzu auch Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 235.

⁴⁸ So auch Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3). Vgl. auch McAdam, Climate Change, Forced Migration, and International Law, S. 39 ff. (bzgl. Normen des internationalen Flüchtlingsrechts) sowie S. 52 ff. (bzgl. Regelungen des Menschenrechtsschutzes). Vgl. auch Bodansky/Brunnée/Rajamani, S. 318ff.

⁴⁹ Brouers, Der Schutz der Umwelt- und Klimaflüchtlinge im Völkerrecht, ZUR 2012, S. 81 (82).

⁵⁰ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (2f.).

⁵¹ So auch Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 291.

gebietes niederzulassen.⁵² Die Voraussetzungen einer sog. Klimaflucht wären infolgedessen, aber auch bereits vorher aufgrund der klimawandelbedingten Umweltveränderungen gegeben. Inwieweit solche Klimaflüchtlinge allerdings als Flüchtlinge im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951⁵³ einzuordnen sind, ist fraglich.

a) Begriff

Zunächst ist der Begriff der Klimaflucht von dem der Umweltflucht zu unterscheiden. Die beiden Begriffe haben zwar gemeinsam, dass sie Menschen beschreiben, deren Fluchtgrund sich auf Grundlage von Umweltschäden bzw. -katastrophen ergibt, allerdings beschreibt der Begriff der Klimaflucht eine besondere Situation, da die Flucht hierbei Folge von Ereignissen ist, die dem anthropogenen Klimawandel zugerechnet werden.⁵⁴ Der weit überwiegende Teil der völkerrechtlicher Forschung basiert bislang auf dem Begriff des sog. Umweltflüchtlings.⁵⁵ Der Begriff der sog. Umweltflüchtlinge im Sinne von „*environmental refugees*“ wurde jedoch bereits im Jahr 1985 geformt und ist auf die Arbeit des UN-Environment Programme (UNEP) von *Essam El-Hinnawi* zurückzuführen,⁵⁶ durch

⁵² Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3). Demnach sollen Klimaflüchtlinge als Menschen definiert werden, „die durch den Klimawandel dazu gezwungen werden, das von ihnen besiedelte Territorium aufzugeben, um sich andernorts eine menschenwürdige Existenz innerhalb oder außerhalb des bisherigen Staatsgebietes zu ermöglichen“. Zur streitigen Einordnung von Binnenmigration als Flucht vgl. u. a. Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (170 f.).

⁵³ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951, im Original: *Convention relating to the Status of Refugees*; UNTS vol. 189 p. 137. Im Folgenden als *Genfer Flüchtlingskonvention* bzw. *GFK* bezeichnet.

⁵⁴ Brouers, Der Schutz der Umwelt- und Klimaflüchtlinge im Völkerrecht, ZUR 2012, S. 81 (82). Vgl. auch Jakobeit/Methmann, Klimaflüchtlinge, Studie i. A. v. Greenpeace, 2007, S. 2, Fn. 4, S. 12; Kolmannskog, S. 8.

⁵⁵ Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 291.

⁵⁶ El-Hinnawi, Environmental Refugees (1985), S. 4, wonach sog. Umweltflüchtlinge wie folgt beschrieben werden: „*Those people who have been forced to leave their traditional habitat, temporarily or permanently, because of a marked environmental disruption (natural and/or triggered by people) that jeopardised their existence and/or seriously affected the quality of their life. By „environmental disruption“ in this definition is meant any physical, chemical and/or biological changes in the ecosystem (or resource base) that render it, temporarily or permanently, unsuitable to support human life.*“ Vgl. auch Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 291; sowie kritisch Bates, Environmental Refugees? Classifying Human Migrations Caused by Environmental Change, Population and Environment, Band 23, Ausgabe 5, S. 465 (466 ff.). Vgl. hinsichtlich einer Berücksichtigung der Klimaflucht durch diesen Begriff auch Myers, Environmental Refugees in a Globally Warmed World, Bioscience (1993), Band 43, Ausgabe 11, S. 752; Myers/Kent, Environmental Exodus: An Emergent Crisis in the Global Arena (1995), S. 14; Myers, Environmental Refugees: An Emergent Security Issue, 13th Economic Forum (2005), wonach auch ein subjektives Element im Sinne von Verzweiflung bzw. das Gefühl,

welche dieser Begriff im Kontext der Völkerrechtswissenschaft grundlegend geprägt wurde.⁵⁷ In diesem Bericht wurden Umweltflüchtlinge allgemein als Menschen definiert, die aufgrund einer existenzgefährdenden oder die Existenz ernsthaft gefährdenden Zerstörung ihrer Umwelt gezwungen waren, ihren ursprünglichen Lebensraum vorübergehend oder dauerhaft zu verlassen. Der Begriff war somit sehr unspezifisch, obwohl es dem Grunde nach auch das Phänomen der Klimaflucht erfasste.⁵⁸ Dies erscheint für die vorliegende Forschungsarbeit besonders relevant, sodass der Fokus im Folgenden auf die Klimaflüchtlinge als spezifischere Art von Umweltflüchtlingen gelegt wird.

Als Klimaflüchtlinge werden mithin Menschen bezeichnet, die ihren Lebensraum kurz- oder langfristig aufgrund von plötzlichen oder sukzessiven Umweltveränderungen, die einen Bezug zu den unmittelbaren Auswirkungen des Klimawandels aufweisen, verlassen müssen.⁵⁹ Diese Definition umfasst grundsätzlich Klimaflüchtlinge sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern. In der Praxis werden jedoch nur Klimaflüchtlinge aus ärmeren Entwicklungsländern ein international zu diskutierendes Phänomen sein, für welches eine entsprechende staatenübergreifenden Zusammenarbeit und nicht zuletzt verstärkte Unterstützung notwendig sein wird, da es Menschen in Entwicklungsländern sind, die aufgrund geringer Anpassungskapazitäten, ihrer oft gefährdeten Lage gegenüber Ereignissen des Klimawandels, häufig hoher Bevölkerungsdichte, bereits bestehendem Hunger und Gesundheitsproblemen, einem niedrigen Pro-Kopf-BIP, oft schwache Regierungsstrukturen, politischer Instabilität und anderen Faktoren am ehesten gezwungen sind und sein werden, ihre Häuser und Gemeinden zu verlassen.⁶⁰

Der Begriff des Klimaflüchtlings soll demnach insbesondere die Bedeutung des anthropogenen Klimawandels und seiner Folgen hervorheben,⁶¹ wobei die

keine Alternative zur Suche nach Schutz in einer anderen Region zu haben, zu berücksichtigen ist; hierzu vertiefend: Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 18. Vgl. hierzu auch Oliver, A New Challenge to International Law: The Disappearance of the Entire Territory of a State, International Journal on Minority and Group Rights, Vol. 16 (2), S. 209 (231 ff.).

⁵⁷ Geprägt wurde der Begriff ferner durch Jodi L. Jacobson (1988), welcher den Meeresspiegelanstieg bereits zu diesem Zeitpunkt als Hauptursache für die Entstehung von Umweltflüchtlingen ausmacht, vgl. Jacobson, Environmental Refugees, Worldwatch Paper 86, Worldwatch Institute, S. 37f. Vgl. hierzu ferner Nümann, Umweltflüchtlinge?, S. 201.

⁵⁸ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 18.

⁵⁹ Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 292 f., wonach die Auswirkungen sogar konkretisiert und in drei Gruppen eingeordnet werden können: „rise in sea level, extreme weather events, and drought and water scarcity“.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 16.

International Organisation for Migration (IOM) auch für solche Personen, die klimawandelbedingt zur Migration bzw. Flucht getrieben werden, den Begriff „*environmentally displaced persons*“ verwendet.⁶² Obwohl die genaue Anzahl der derzeitigen sowie künftigen Klimaflüchtlinge kaum festgestellt werden kann und auf Grundlage der einschlägigen Zahlen wahrscheinlich ein übermäßig pessimistisches Bild gezeichnet wird, erscheinen große Migrationsströme im Laufe dieses Jahrhunderts keinesfalls abwegig. Die Gesamtzahl der Menschen, die bis 2050 vom Risiko bedroht sind, Klimaflüchtlinge zu werden, könnte durchaus 200 Millionen oder mehr betragen, obwohl diese Zahl eine grobe Schätzung mit einer großen Fehlerquote darstellt, abhängig von den verschiedenen Bedingungen und Faktoren, die in der Schätzung berücksichtigt werden.⁶³ Dies würde zwanzigmal so viele Flüchtlinge bedeuten, wie noch im Jahr 2007 vom UNHCR geschätzt wurden.⁶⁴ Im Folgenden soll folglich zunächst der bisher noch nicht genau bestimmbarer, aber dennoch relevanter Begriff des sog. Klimaflüchtlings im Vordergrund der Diskussion stehen. Fraglich ist, welche rechtliche Stellung und welcher Schutz den von zur Klimaflucht führenden Folgen des anthropogenen Klimawandels betroffenen Individuen als sog. Klimaflüchtlinge zukommt. Der völkerrechtliche Umgang mit dem Phänomen der Klimaflucht betrifft Regelungen sowohl des Menschenrechts- als auch des Umweltschutzes.⁶⁵

b) Schutz durch Regelungen des völkerrechtlichen Flüchtlingsrechts

Fraglich ist zunächst, ob Menschen, deren Herkunftsstaat infolge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs untergegangen ist, durch die Regelungen des Flüchtlingsrechts geschützt sind. Konkret stellt sich die Frage, ob diese Menschen als sog. Klimaflüchtlinge auch als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt würden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das in

⁶² Dieser findet sich auch im von der EU-Kommission finanzierten EACH-FOR Projekt; vgl. EACH-FOR, Environmental Change and Environmental Migration Scenarios, Sythesis Report (2009), S. 8. Vgl. zur IOM auch Oliver, A New Challenge to International Law: The Disappearance of the Entire Territory of a State, International Journal on Minority and Group Rights, Vol. 16 (2), S. 209 (231).

⁶³ Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 292 f.

⁶⁴ Der *United Nations High Commissioner* für Flüchtlinge hat im Jahr 2007 ca. 11,4 Millionen Flüchtlinge erfasst. Dabei handelt es sich um eine recht begrenzte Zahl, in der beispielsweise die rund 4,6 Millionen palästinensischen Flüchtlinge, die unter das Mandat der United Nations Relief and Works Agency for Palestinian Refugees in the Near East (UNRWA) fallen, nicht berücksichtigt sind; vgl. zu beiden Zahlen UNHCR, Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons (2008), S. 2.

⁶⁵ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (2). Das Konzept der klimawandelbedingten Migration wird innerhalb der völkerrechtlichen Diskussion bereits als eigenes Konzept verstanden, vgl. u.a. Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (166). Vgl. insbesondere zum Begriff des sog. Klimaflüchtlings auch Nümann, Umweltflüchtlinge?, S. 117 ff.

Art. 33 GFK normierte *Non-Refoulement*-Prinzip Völker gewohnheitsrecht darstellt und demnach nicht nur für die Vertragsstaaten der GFK rechtsverbindlich ist.⁶⁶

Gemäß der Regelung des Art. 1 A. Ziff. 2. GFK i.V.m. Art. 1 II des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967⁶⁷ kann als „Flüchtling“ nur bezeichnet werden, wer „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will“.

Ein Mensch kann demnach dann als Flüchtling anerkannt werden, wenn entweder eine begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der dort aufgezählten Konventionsmerkmale besteht oder dieser nicht aufgrund einer solchen Verfolgung nicht in seinen Heimatstaat zurückkehren kann oder will. Fraglich ist dementsprechend zunächst, ob für Klimaflüchtlinge und insbesondere solche Menschen, auf die es im Sinne der Forschungsfrage ankommt, eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des Art. 1 A Nr. 2 S. 1 GFK in Zusammenhang mit den genannten Konventionsmerkmalen bestehen kann. Furcht ist ein Ausdruck einer psychischen Empfindung, somit ein rein subjektives Element; dieses wird durch das Beiwort „begründet“ dahingehend eingeschränkt, dass es auf objektiven Tatsachen beruhen muss.⁶⁸ Verfolgung ist die zielgerichtete Ausgrenzung einer Person oder Personengruppe, die diese in eine ausweglose Lage bringt, wodurch der Verbleib im Land dem Flüchtling unzumutbar ist.⁶⁹ Die Verfolgung stellt auf die mögliche oder tatsächliche Verletzung wesentlicher Rechte des Flüchtlings ab.⁷⁰ Grundsätzlich ist eine Verfolgung gegeben bei einer Bedrohung des Lebens oder der Freiheit aufgrund der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, darüber hinaus aller-

⁶⁶ Vgl. hierzu *Kreck*, Möglichkeiten und Grenzen des rechtlichen Schutzes für Umweltflüchtlinge, *Kritische Justiz*, Vol. 44, No. 2 (2011), S. 178. Vgl. hierzu auch *Oliver*, A New Challenge to International Law: The Disappearance of the Entire Territory of a State, *International Journal on Minority and Group Rights*, Vol. 16 (2), S. 209 (216).

⁶⁷ Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31.1.1967, im Original: *Protocol relating to the Status of Refugees*; UNTS vol. 606, p. 267. Im Folgenden als *Protokoll zur Genfer Flüchtlingskonvention* bezeichnet.

⁶⁸ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft (2003), Rn. 37f.

⁶⁹ *Arnauld*, Völkerrecht (2019), Rn. 788.

⁷⁰ *Kugelmann*, Refugees, *Max Planck Encyclopedias of International Law*, Rn. 8.

dings auch bei anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen.⁷¹ Ein Großteil der Vertragsstaaten der GFK erkennt auch nichtstaatliche Verfolgung als flüchtlingsrechtlich relevant an, sofern in der Heimat kein Schutz zu erlangen ist.⁷²

Zur Annahme einer Verfolgung im Sinne der Norm notwendig ist in jedem Falle ein menschliches Verhalten.⁷³ In bisherigen Fällen von sog. Klimaflüchtlingen wurde eine begründete Furcht vor Verfolgung durch Klimaveränderungen auf Grundlage der bisherigen einschlägigen Rechtsprechung mit Verweis auf die abschließende Aufzählung des Art. 1 A. 2. GFK mit der Begründung abgelehnt, dass es an einem einschlägigen menschlichen Verhalten im Sinne einer Verfolgung und damit einer Menschenrechtsverletzung mangels eines Akteurs und damit auch einer das notwendige menschliche Verhalten ausführenden Instanz im Falle von Klimaflüchtlingen, die ihren noch bestehenden Herkunftsstaat verlassen, fehle.⁷⁴

⁷¹ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlings-eigenschaft (2003), Rn. 51.

⁷² Arnault, Völkerrecht (2019), Rn. 788.

⁷³ So u.a. Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (168 f.). Demnach stelle das NZIPT in seiner Entscheidung von 2013 (vgl. AF (Kiribati), Urt. v. 25.06.2013, New Zealand Immigration and Protection Tribunal, 800413, online abrufbar unter: https://www.refworld.org/cases/NZ_IPT,5dad6b754.html (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022, im Folgenden zitiert als: AF Kiribati, NZIPT, Rn.) zwar fest, dass das rechtliche Konzept der Verfolgung ein menschliches Verhalten erfordere, stützte die Ablehnung der Flüchtlings-eigenschaft allerdings auf die individuelle Situation des Betroffenen. Diese Auffassung sei auch in zweiter Instanz vom NZHC sowie 2015 vom New Zealand Supreme Court bestätigt worden. Vgl. im Einzelnen AF Kiribati, NZIPT, Rn. 54, 73 ff.; Teitiota v Chief Executive of the Ministry of Business, Innovation and employment, New Zealand Hight Court, Urt. v. 16.10.2013, 3125, Rn. 54 sowie Ioane Teitiota v. The chief Executive of the Ministry of Business, Innovation and Employment, New Sealnd Supreme Court, Urt. v. 20.07.2015, 107, Rn. 12.

⁷⁴ Vgl. Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (168); ferner McAdam, Climate Change, Forced Migration and International Law, S. 42 ff. sowie Kälin, in: McAdam, Climate Change & Displacement – Multidisciplinary Perspectives, S. 96. Vgl. zur Verfolgung durch Umweltveränderungen ferner Refugee Review Tribunal of Australia (RRTA), N97/13305 [1997] 1731, S. 9f.; RRTA, N99/30231 [2000] 17, S. 4; New Zealand Refugee Status Appeals Authority (NZ RSAA), Refugee Appeal No. 72185 [2000], Rn. 16 f.; AF (Kiribati), New Zealand Immigration & Protection Tribunal (NZIPT) 800413 [2013], Rn. 54; Hofmann, Refugee-Generating Policies and the Law of State Responsibility, ZaöRV 1985, S. 694 (700); Kozoll, Poisoning the Well: Persecution, the Environment, and Refugee Status, Colorado Journal of International Environmental Law and Policy, Band 15 (2004), S. 271 (273). Zum Exklusivitätsverhältnis der Verfolgung im Sinne des Art. 1A II der GFK vgl. insbesondere Supreme Court of Canada, Canada (Attorney General) v. Ward, [1993] 2 S.C.R. 689; High Court of Australia, A and another v Minister for Immigration & Ethnic Affairs [1997] HCA 4; UNHCR, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status (2011), Rn. 39. Zur Notwendigkeit menschlichen Verhaltens für die Annahme einer Verfolgung vgl. AF Kiribati, NZIPT, Rn. 54; sowie Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (168 f.).

Die bisherige Rechtsprechung zu Fällen von sog. Klimaflüchtlingen bezog sich allerdings bisweilen ausschließlich auf Fälle, in denen Menschen auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtlinge anerkannt zu werden ersuchten, obwohl ihr Herkunftsstaat noch fortbestand. Hinsichtlich des im Sinne der Forschungsfrage relevanten Szenarios fehlt eine einschlägige Rechtsprechung. Fraglich ist jedoch, ob die obigen Ausführungen auch auf eine Konstellation, in der der Herkunftsstaat klimawandelbedingt unterginge, anwendbar wären.

Im Fall des neuseeländischen Supreme Court zum Flüchtlingsstatus von Ioane Teitiota, welcher von Kiribati nach Neuseeland umgezogen war und dort einen Flüchtlingsstatus als Klimaflüchtling auf Grundlage der GFK erlangen wollte,⁷⁵ führte das dortige Gericht aus, dass keine ernsthafte Verletzung im Sinne der GFK drohe und es darüber hinaus keine Anzeichen dafür gebe, dass ein einschlägiges Verhalten seitens der Regierung von Kiribati vorläge. Insbesondere sei ein relevantes Unterlassen von präventiven Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den Folgen der Umweltveränderungen nicht zu erkennen.⁷⁶

Abgelehnt wurde der Flüchtlingsstatus in den vorgenannten Fällen zusammenfassend sowohl mangels ursächlichen menschlichen Verhaltens als auch aufgrund eines fehlenden Zusammenhangs zu den Konventionsmerkmalen. Zunächst stellt sich die Frage, ob hinsichtlich der Verfolgung, welche ein menschliches Verhalten verlangt, nicht auf dasjenige Verhalten insbesondere der entwickelten Staaten abgestellt werden kann, welches zur Klimawandel beitrug, allem voran der Treibhausgasausstoß. Ob dies möglich ist, ist umstritten.⁷⁷ Doch auch wenn auf die Treibhausgasemissionen abgestellt würde, müsste eine Verfolgung im Sinne der GFK vorliegen.⁷⁸ Einer Anwendung der GFK steht allerdings bereits deren *telos* entgegen, welcher Flüchtlinge als Menschen einordnet, die – vereinfacht beschrieben – vor dem Verhalten von Akteuren ihres Herkunftsstaats Schutz suchen.⁷⁹ Ist der Herkunftsstaat hingegen klimawandelbedingt vom Untergang bedroht, geht nicht von diesem, sondern vorwiegend vom Handeln anderer Staaten aus, welche die notwendige Begrenzung der Treibhausgasemissionen nicht erreicht haben, eine „Verfolgung“ aus.⁸⁰

⁷⁵ New Zealand Supreme Court, Urteil im Fall *Teitiota v The chief executive of the ministry of business, innovation and employment*, SC 7/2015 [2015] NZSC 107, Rn. 12 f.

⁷⁶ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 f.

⁷⁷ Dagegen spricht sich etwa Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (169) aus.

⁷⁸ Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (169), wonach der NZHC zu Recht „auf den entstehenden Paradigmenwechsel im Flüchtlingsrecht“ hinweise, „der bei der Annahme einer Verfolgung durch die internationale Staatengemeinschaft entstehen würde.“

⁷⁹ So auch Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (169).

⁸⁰ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3). Vgl. auch Nümann, Umweltflüchtlinge?, S. 300 ff. und insbesondere 304 ff.; McAdam, Climate

Im Falle der sog. Klimaflucht geht es den Schutzsuchenden darum, vor den Folgen des Handelns meist eben jener Staaten zu fliehen, in welchen diese nunmehr Schutz suchen.⁸¹ Dementsprechend fehlt es in Fällen der Klimaflucht an der notwendigen begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.⁸² Der ansteigende Meeresspiegel sowie die anderen Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels sind zwar zweifellos schädlich für den Einzelnen, stellten jedoch keine „Verfolgung“ im Sinne der Bedeutung dar, die im internationalen und nationalen Recht festgelegt wurde.⁸³

Doch auch bei Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung ist fraglich, ob sich die individuelle Situation von Menschen, deren Herkunftsstaat untergangen ist, insoweit von solchen, die aus einem noch bestehenden Staat flüchten, unterscheidet, dass neben einer begründeten Furcht vor Verfolgung auch der Zusammenhang zu den Konventionsmerkmalen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden müsste. Hierfür müsste jedenfalls auch eines der Konventionsmerkmale erfüllt sein. Fraglich ist, ob sog. Klimaflüchtlinge einer im Rahmen der GFK genannten Personengruppen zugeordnet werden könnten. Dies ist umstritten.

Dieser Annahme zustimmend wird angeführt, dass Personen, denen die politische Macht zum Schutz ihrer Umwelt fehlt, eine eigenständige soziale Gruppe bilden würden, und sog. Umweltflüchtlinge als Mitglieder dieser sozialen Gruppe anzuerkennen seien.⁸⁴ Aufgrund dieser Mitgliedschaft seien sie einer Umweltzerstörung ausgesetzt, die durch die Regierung ihres Heimatstaates gefördert werde.⁸⁵ Ablehnend wird hingegen aufgeführt, dass eine Gruppenzugehörigkeit in diesem Sinne „als Merkmal der Personen nicht unabhängig vom möglichen Verfolgungsrisiko“ zu sehen sei und „diese Gruppe erst durch die Realisierung der befürchteten Verletzung“ entstehe, sodass ein Zirkelschluss vorläge.⁸⁶ Dem-

Change, Forced Migration, and International Law, S. 45; *Nümann*, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (169).

⁸¹ *Nümann*, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (169).

⁸² *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3) sowie *Nümann*, Umweltflüchtlinge?, S. 306 ff., insb. 310 f. und *McAdam*, Climate Change, Forced Migration, and International Law, S. 45.

⁸³ *Saul/McAdam*, S. 8; vgl. zum Begriff „Verfolgung“ auch *Goodwin-Gill/McAdam*, S. 90 ff.

⁸⁴ *Cooper*, Environmental Refugees: Meeting the Requirements of the Refugee Definition, New York University Environmental Law Journal, Band 6, Ausgabe 2 (1998), S. 480 (522 ff.).

⁸⁵ *Cooper*, Environmental Refugees: Meeting the Requirements of the Refugee Definition, New York University Environmental Law Journal, Band 6, Ausgabe 2 (1998), S. 480 (524).

⁸⁶ So u.a. *Nümann*, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (170). Ferner wird argumentiert, dass „Personen ohne politische Macht, ihre Umwelt zu schützen, (...) ebenfalls keine soziale Gruppe im Sinne der GFK konstituieren (können)“. Der von *Cooper* gemachte Vorschlag sei „zu unbestimmt und aufgrund der

nach könnten jedenfalls Umweltflüchtlinge als breitere Gruppe keiner der in der GFK genannten Personengruppen zugeordnet werden, da sie nicht die unveränderliche Eigenschaft aufwiesen, die erforderlich sei, um den Flüchtlingsstatus gemäß der bestehenden Definition zu gewährleisten.⁸⁷

Vorzugswürdig erscheint die letztere Ansicht, da ein kumulatives Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Sinne der GFK erforderlich ist und dies im Falle von sog. Klimaflüchtlingen grundsätzlich nicht gegeben ist.⁸⁸ Zudem setzt die GFK voraus, dass stets im Einzelfall zu überprüfen ist, ob der notwendige Schutz durch den Heimatstaat tatsächlich nicht gegeben ist bzw. ob dieser tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden kann.⁸⁹ Notwendig wäre eine Beweisführung, nach welcher eindeutig festgestellt werden kann, dass die Antragsteller*in im Heimatstaat keinen entsprechenden Schutz vor den Umweltveränderungen sowie spezifisch auf Grundlage der Merkmale der GFK erwarten kann.⁹⁰ Nach der GFK kommt für Angehörige des Staatsvolkes versinkender Inselstaaten deshalb grundsätzlich kein Schutz in Betracht.⁹¹

Eine Erweiterung der Gruppe der Schutzbedürftigen etwa durch eine Ergänzung des Normbestandes der GFK würde praktische Herausforderungen mit sich bringen, da sich dieses System über Jahrzehnte hinweg im Konsens der Staatengemeinschaft etabliert hat und eine solch gravierende Änderung diesen Konsens gefährden könnte.⁹² Ferner geht der Flüchtlingsbegriff nach der GFK grundsätzlich von der Möglichkeit einer späteren Rückkehr in das Herkunftsland aus, welche im Falle eines untergegangenen Staatsgebietes ausgeschlossen wäre.⁹³ Dar-

fehlenden Unabhängigkeit zum Verfolgungsrisiko sowie der Veränderbarkeit der politischen Machtlosigkeit als ein geschütztes Merkmal der Gruppe abzulehnen“, vgl. *Cooper*, Environmental Refugees: Meeting the Requirements of the Refugee Definition, New York University Environmental Law Journal, Band 6, Ausgabe 2 (1998), 480 (522 ff.). Ablehnend gegenüber dieser Einschätzung *Falstrom*, Stemming the Flow of Environmental Displacement: Creating a Convention to Protect Persons and Preserve the Environment, Colorado Journal of International Environmental Law and Policy, Band 13, Yearbook-Ausgabe (2001), S. 1 (11 ff.) sowie *Lafontaine*, The Need for A New Instrument to Deal with „Environmental Refugees“, S. 21, 27 f.

⁸⁷ *Lafontaine*, The Need for A New Instrument to Deal with „Environmental Refugees“, S. 27 f.

⁸⁸ Vgl. hierzu vertiefend u. a. *Kreck*, S. 191.

⁸⁹ Voraussetzung sei demnach eine fehlende Schutzmöglichkeit durch den Heimatstaat, vgl. *Nümann*, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (171).

⁹⁰ *Nümann*, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (171).

⁹¹ So auch *Nümann*, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (169), nach der dieses Schutzinstrument keine Anwendung findet, „sobald sich der Antragsteller auf das Verhalten von Akteuren eines anderen Staates und damit eines Drittstaates bezieht“.

⁹² *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3).

⁹³ *Zerger*, Klima- und umweltbedingte Migration, ZAR 2009, S. 85 (88).

über hinaus würde eine solche Ergänzung dem Phänomen der durch den Klimawandel verursachten sog. Klimaflucht nicht gerecht werden, da dieses eine viel größere Komplexität aufweist, als lediglich durch eine Ergänzung der GFK berücksichtigt werden könnte.⁹⁴

Zusammenfassend ist die Bezeichnung von Menschen, die ihren Herkunftsstaat infolge der Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels müssen, als Flüchtlinge, wenn auch als sog. Klimaflüchtlinge, aus völkerrechtlicher Perspektive und insbesondere im Lichte der GFK technisch unzutreffend.⁹⁵ Dort ist der Begriff des Flüchtlings legaldefiniert und die zu erfüllenden Kriterien an dieser Stelle insoweit abschließend geregelt.

Darüber hinaus ist eine solche Bezeichnung auch aus einer ethisch-moralischen Perspektive problematisch, da insbesondere diejenigen Inselstaaten, welche unmittelbar vom Untergang durch den ansteigenden Meeresspiegel bedroht sind, keinen signifikanten Beitrag zur Ursache dieser Migrationsbewegungen beigetragen haben.⁹⁶ Demnach kann das schädigende Verhalten – nämlich der Beitrag zum Voranschreiten des anthropogenen Klimawandels – in solchen Fällen dem Herkunftsstaat nicht zugerechnet werden.⁹⁷ Die Konstellation der Klimaflucht würde auf Grundlage des aktuellen Flüchtlingsrechts vielmehr so ausgelegt werden müssen, dass sich die betroffenen Menschen vordergründig an diejenigen Staaten wenden müssten, welche für das schädigende Verhalten verantwortlich sind, nämlich die entwickelten Staaten. Der sog. Verfolgte würde in Richtung seines sog. Verfolgers fliehen, sodass eine solche Konstellation dem Regelungssystem der GFK entgegenstünde.⁹⁸

⁹⁴ *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3), wonach es sich wohlgemert auch anders verhalten möge, wo der Staat mit schweren, gegen eine bestimmte Gruppe gerichteten Menschenrechtsverletzungen auf durch Klimawandel induzierte Umweltveränderungen reagiere. Vgl. auch *McAdam*, Climate Change, Forced Migration and International Law, S. 47 f.; UNHCR: Forced Displacement in the Context of Climate Change: Challenges for States under International Law, Submission to the 6th session of the Ad Hoc Working Group on Long-Term Cooperative Action under the Convention (2009), S. 10. Ferner *Saul/McAdam*, S. 8.

⁹⁵ Andere Ansicht: *Biermann/Boas*, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 292, wonach die Verwendung des Begriffs „climate refugee“ im Sinne eines sog. Klimaflüchtlings anderen Begriffen vorzuziehen sei.

⁹⁶ *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 167.

⁹⁷ Dieses Verhalten müsste überdies als schwere Menschenrechtsverletzung zu qualifizieren sein, vgl. *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3). Die Einordnung des einschlägigen Verhaltens, nämlich den Treihausgasausstoß bzw. die Verhinderung des Voranschreitens des anthropogenen Klimawandels sowie des Eintritts nachteiliger Auswirkungen als schwere Menschenrechtsverletzung wäre schwer zu begründen; vgl. auch *Nümann*, Umweltflüchtlinge?, S. 301 sowie 304 ff.; *McAdam*, Climate Change, Forced Migration, and International Law, S. 45 f.; *Nümann*, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (169).

⁹⁸ *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3); dieser stellt fest, dass das internationale Flüchtlingsrecht nur begrenzt einschlägig sei, vgl. S. 6 f.

c) Schutz durch Regelungen des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes

Geht ein Staat klimawandelbedingt unter, könnten jedoch sowohl die Menschenrechte als auch die Regelungen über Staatenlose Schutz für die betroffenen Individuen bieten.⁹⁹ Die völkerrechtlichen Verträge zum Schutz von Menschenrechten verpflichten Staaten möglicherweise dazu, Menschenrechte insoweit zu achten, zu schützen und zu erfüllen, um die Menschen, die ihrer Jurisdiktion unterliegen, vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.¹⁰⁰

Problematisch ist dabei die Tatsache, dass in solchen Fällen oftmals lediglich eine Gefährdungslage für Individualrechte besteht. Schäden treten ggf. erst zeitverzögert bzw. langfristig ein und basieren nicht nur auf einer dem Staat zurechenbaren Handlung, sondern auf einer Vielzahl von Ursachen.¹⁰¹ Damit ein Staat überhaupt für Menschenrechtsverletzungen einzustehen hat, wird jedoch vorausgesetzt, dass diesem die relevanten Handlungen auch zugerechnet werden können.¹⁰² In solchen Fällen kann das Vorsorgeprinzip ergänzend herangezogen werden.¹⁰³ Demnach kann eine Kausalität auch bereits aufgrund von Wahrscheinlichkeiten bewertet werden, da seitens des Staates die notwendigen Maßnahmen zu treffen sind, um einem Schadenseintritt vorzubeugen.¹⁰⁴ Auch wenn ein solcher Schadenseintritt nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden kann, reicht eine Gefährdung im Sinne des Vorsorgeprinzips bereits aus.¹⁰⁵

Wie bereits erörtert,¹⁰⁶ ergibt sich überwiegend kein Menschenrecht auf eine saubere Umwelt aus den völkerrechtlichen Normen des Menschenrechtsschutzes. Ein solches Recht lässt sich zwar in verschiedener Ausgestaltung einigen regionalen Menschenrechtsschutzinstrumenten entnehmen, allerdings fehlt ein Pendant auf der europäischen und universellen Ebene.¹⁰⁷ Es lassen sich allerdings

⁹⁹ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6f.), wonach Regelungen zum Menschenrechtsschutz den Staaten weitreichende Pflichten zur Anpassung an die menschlichen Folgen des Klimawandels auferlegen, allerdings Territorial- sowie zum Teil auch Kapazitätsgrenzen unterliegen.

¹⁰⁰ Kälin/McAdam/Burson/Weerasinghe, International Law and Sea-Level Rise: Forced Migration and Human Rights, FNI Report 1/2016, UNSW Law Research Paper No. 60 (2016), S. 44.

¹⁰¹ Ekardt, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 (587).

¹⁰² Proelß, Völkerrechtliche Instrumente für den Umgang mit Klimaflüchtlingen, Warnsignal Klima: Die Meere: Änderungen & Risiken, S. 364 (365).

¹⁰³ Dieses wurde u. a. herangezogen in EGMR, Urt. v. 27.01.2009 – 67021/01, Tătar/Rumänien, insb. Rn. 109 und 120.

¹⁰⁴ Groß, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, S. 337 (340).

¹⁰⁵ Vgl. im Einzelnen zum Vorsorgeprinzip oben unter § 2 A.II.4.

¹⁰⁶ Vgl. hierzu auch oben unter § 2 A.III.1.d)cc)(2).

¹⁰⁷ Thiele, Umweltrechtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und ihre Bedeutung für die EU-Grundrechtecharta, in: Nowak, Konsolidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts (2015), S. 387

Aspekte eines umweltbezogenen Menschenrechtsschutzes der EMRK entnehmen, auch wenn dem Umweltschutz in diesem Kontext lediglich indirekte Relevanz zukommt.¹⁰⁸ Die Menschenrechte der ersten und zweiten Dimension sind insofern grundsätzlich auf Sachverhalte mit Umweltbezug anwendbar.¹⁰⁹ Vordergründig kann hierbei in Fällen von Umweltschäden der Anwendungsbereich des Artikels 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und Korrespondenz) sowie des Artikels 2 (Recht auf Leben) der EMRK eröffnet sein.¹¹⁰

aa) Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Der EGMR hat sich bereits eingehend mit umweltrechtlichen Fragestellungen beschäftigt,¹¹¹ vordergründig allerdings mit solchen Sachverhalten, die entweder Naturkatastrophen¹¹² oder Aktivitäten von Privatpersonen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führten,¹¹³ zum Gegenstand hatten.¹¹⁴ Bei einer zulässigen (Art. 35

(389), wonach „ein solches Menschenrecht (...) sich als Individualrecht in Art. 11 Abs. 1. Zusatzprotokoll (ZP) zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und als Gruppenrecht in Art. 24 Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) (findet). Während das Recht auf Umwelt im amerikanischen Menschenrechtsschutzsystem den Menschenrechten der zweiten Dimension zugeordnet wird, regelt das afrikanische System es als ein Menschenrecht der dritten Dimension. Anders als in diesen regionalen Menschenrechtsschutzsystemen lassen das europäische und universelle Menschenrechtsschutzsystem eine entsprechende Normierung gänzlich vermissen.“

¹⁰⁸ Thiele, Umweltrechtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und ihre Bedeutung für die EU-Grundrechtecharta, in: Nowak, Konsolidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts (2015), S. 387 (390).

¹⁰⁹ Vöneky/Beck, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 11.

¹¹⁰ Vgl. hierzu insb. EGMR, Urt. v. 27.01.2009 – 67021/01, Tatar/Rumänen; Groß, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzwerten, NVwZ 2020, S. 337 (338). So auch Hermann et al./Umweltbundesamt, Gerechtigkeit im Umweltrecht, S. 78. Vgl. ferner Beyerlin, Umweltschutz und Menschenrechte, ZaöRV 2005, S. 525 (528 f.) mit Rechtsprechungsüberblick, insbesondere zum sog. Hatton-Urteil des EGMR i.S. Fluglärm: EGMR, Urt. v. 08.07.2003 – 36022/97, Hatton u.a./Vereinigtes Königreich [GK], ECHR 2003-VIII; hierzu auch Heselhaus/Marauhn, Straßburger Springprozession zum Schutz der Umwelt – Ökologische Menschenrechte nach den Hatton-Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, EuGRZ 2005, S. 549; zur Herleitung prozeduraler Verpflichtungen des Staates aus Art. 8 EMRK vgl. Calliess, Rechtsstaat und Umweltstaat, S. 471 f.

¹¹¹ Braig, S. 186 ff.

¹¹² Vgl. etwa EGMR, Urt. v. 20.03.2008 – 15339/02 (u. a.), Budayeva/Russische Föderation, ECHR 2008 (extracts) zu den Folgen einer Schlammlawine. Demnach gehe die Gefahr für den Menschen in Fällen von Naturkatastrophen von extremen Wetterereignissen aus, vgl. hierzu Groß, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzwerten, NVwZ 2020, S. 337 (339).

¹¹³ Vgl. etwa EGMR, Urt. v. 09.12.1994 – 16798/90, López Ostra/Spanien, ECHR A303-C, Rn. 58 zur Verursachung von Luftverschmutzung durch eine Mülldeponie; EGMR, Urt. v. 09.06.1998 – 23413/94, L.C.B./Vereinigtes Königreich, ECHR 1998-III

EMRK) und begründeten Individualbeschwerde vor dem EGMR i.S.d. Art. 34 S.1 EMRK verkündet das Gericht ein verbindliches Urteil (Art. 46 Abs. 1 EMRK), welches eine Entschädigung nach Art. 41 EMRK, in jedem Fall aber eine Anordnung der Unterbindung der Menschenrechtsverletzung beinhalten kann.¹¹⁵

Individualbeschwerden vor dem EGMR mit umweltrechtlichem Bezug werden überwiegend auf Art. 8 EMRK gestützt.¹¹⁶ Den Begriff des Privatlebens im Sinne des Art. 8 EMRK legt der EGMR hierbei umfassend aus, wobei auch die körperliche und psychische Unversehrtheit unter den Schutzbereich der Norm gefasst wird und ein Eingriff in diesen Schutzbereich keine konkrete Bedrohung bzw. Verletzung der Gesundheit erfordert, sondern bereits im Vorfeld einer solchen vorliegen kann.¹¹⁷ In diesem Sinne ist der Art. 8 EMRK auf europäischer Ebene als zentrale Umweltschutznorm durch den EGMR etabliert worden. Dennoch muss eine Umweltbeeinträchtigung nachweislich eine nachteilige Auswir-

hinsichtlich der Folgen von Nuklear-Tests; EGMR, Urt. v. 30.11.2004 – 48939/99, Öneryildiz/Türkei [GK], ECHR 2004-XII zu einer Methanexplosion auf einer nicht hinreichend gesicherten Mülldeponie; EGMR, Urt. v. 08.07.2003 – 36022/97, Hatton u.a./Vereinigtes Königreich [GK], ECHR 2003-VIII zur nächtlichen Lärmbelastung durch einen Flughafen. In diesen Fällen wurden die Beschwerden auf Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gestützt; vgl. hierzu auch *Groß*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, S. 337 (339), wonach das „Recht auf Achtung“ vom EGMR dahingehend interpretiert wird, dass hieraus sowohl negative als auch positive Handlungspflichten folgen und dementsprechend sowohl das Unterlassen von als auch den Schutz vor Beeinträchtigungen zu berücksichtigen ist.

¹¹⁴ Gerichtshängig sind jedoch auch solche Verfahren, in denen die Beschwerdeführer*innen rügen, dass ein Staat unzureichende Maßnahmen ergriffen habe, um den Klimawandel im Sinne der Zielsetzung des Pariser Übereinkommens einzudämmen, vgl. etwa EGMR, Carême v. France (application no. 7189/21); auch in diesem Fall wird die Versäumnis des Staates, entsprechende Maßnahmen zu treffen, als Verletzung auf Grundlage der Rechte aus Art. 2 und 8 EMRK geltend gemacht.

¹¹⁵ Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 104.

¹¹⁶ Vgl. insbesondere EGMR, Urt. v. 20.03.2008 – 15339/02 (u.a.), Budayeva/Russische Föderation, ECHR 2008 (extracts), Rn. 175. Vgl. ferner EGMR, Urt. v. 21.02.1990 – 9310/81, Powell & Rayner/Großbritannien, ECHR A172, Rn. 40; EGMR, Urt. v. 09.12.1994 – 16798/90, López Ostra/Spanien, ECHR A303-C, Rn. 58; EGMR, Urt. v. 08.07.2003 – 36022/97, Hatton u.a./Vereinigtes Königreich [GK], ECHR 2003-VIII, Rn. 96; EGMR, Urt. v. 09.06.2005 – 55723/00, Fadeyeva/Russland, ECHR 2005-IV, Rn. 69; EGMR, Urt. v. 10.11.2004 – 46117/99, Taşkin u.a./Türkei, ECHR 2004-X, Rn. 113. Vgl. auch *Groß*, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, S. 337 (338); *Braig/Ehlers-Hofherr*, Diese andere Potenzielle Katastrophe: Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen?, NuR 2020, S. 589 (590); ferner *Delval*, From the U.N. Human Rights Committee to European Courts: Which protection for climate-induced displaced persons under European Law?, EU Migration Law Blog (2020).

¹¹⁷ Vöneky/Beck, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 24.

kung auf das von Art. 8 EMRK geschützte Privat- oder Familienleben haben, wobei auch eine gewisse Eingriffsintensität überschritten werden muss.¹¹⁸

In diesem Zusammenhang sind ferner etwaige Schutzpflichten des Staates zu berücksichtigen. Nach der Doktrin der positiven Schutzpflichten ist ein Staat verpflichtet, durch aktive Maßnahmen Menschenrechte zu schützen und es nicht lediglich zu unterlassen, Menschenrechte zu verletzen.¹¹⁹ Positive Schutzpflichten können vorbeugende Maßnahmen gegen Verletzungen durch staatliche Organe der Legislative, Exekutive und Judikative selbst oder auf Grundlage von Gesetzen zum Gegenstand haben. Solche positiven Schutzpflichten wurden bereits durch den EGMR etabliert.¹²⁰ Darüber hinaus kommen auch positive Schutzpflichten des Staates gegenüber dem Handeln von Privaten in Betracht. Basierend auf diesen menschenrechtlichen Schutzpflichten ist das Handeln Privater – etwa dasjenige Handeln privater Unternehmen, die klimaschädliche Emissionen verursachen – zwar nicht unmittelbar dem Staat zuzurechnen, dieser hat jedoch im Rahmen seiner jeweiligen Jurisdiktion mit der erforderlichen Sorgfalt sicherzustellen, dass solche Handlungen Privater, die Dritte beeinträchtigen, unterlassen werden.¹²¹ Unproblematisch anzunehmen ist eine solche Verpflichtung in Fällen von direkt emittierendem Verhalten Dritter, die der Staat entsprechend zu regeln hat. Darüber hinaus kommen positive Schutzpflichten auch im Präventionssinne im Betracht, wobei auch hier das Vorsorgeprinzip zu beachten ist.¹²² Ausgehend von dem für diese Forschungsarbeit relevanten Szenario ist jedoch davon auszugehen, dass die klimaschädlichen Handlungen bereits in der Vergangenheit liegen und das Herbeiführen des Schadens – nämlich des Untergangs eines Staates – überhaupt erst ermöglicht haben, sodass diese Schutzpflichten im relevanten Zeitpunkt des Untergangs eines Inselstaates keine zentrale Rolle mehr spielen.

¹¹⁸ EGMR, Urt. v. 22.05.2003 – 41666/98, Kyrtatos/Griechenland, ECHR 2003-VI (extracts), Rn. 52. Vgl. auch *Vöneky/Beck*, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 24.

¹¹⁹ *Braig/Ehlers-Hofherr*, Diese andere Potenzielle Katastrophe: Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen? NuR 2020, S. 589 (591). Vgl. zur Schutzpflicht u.a. EGMR, Urt. v. 18.03.2011 – 30814/06, Lautsi/Italien, ECHR 2011 (extracts), Rn. 59 ff. Vgl. ferner *Krieger*, Positive Verpflichtungen unter der EMRK: Unentbehrliches Element einer gemein-europäischen Grundrechtsdogmatik, leeres Versprechen oder Grenze der Justizierbarkeit?, ZÄÖRV 2014, S. 187 (189).

¹²⁰ *Braig/Ehlers-Hofherr*, Diese andere Potenzielle Katastrophe: Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen? NuR 2020, S. 589 (591).

¹²¹ *Vöneky/Beck*, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 26.

¹²² *Vöneky/Beck*, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 26. Vgl. hierzu insbesondere EGMR, Urt. v. 27.01.2009 – 67021/01, Tătar/Rumänien, Rn. 70 ff.

bb) Recht auf Leben

Als höchstes Gut¹²³ erkennen alle völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte das Recht auf Leben an.¹²⁴ Dieses ist festgehalten in Art. 2 EMRK. Das Recht auf Leben kann durch den Klimawandel einerseits direkt, aber auch indirekt beeinträchtigt werden.¹²⁵ In Bezug auf Naturkatastrophen wurde auch eine präventive Pflicht, das Recht auf Leben aus Art. 2 EMRK zu schützen, anerkannt.¹²⁶ Im Vergleich zum Art. 8 EMRK als zentraler Umweltschutznorm hat der EGMR den Schutzbereich des Art. 2 EMRK allerdings stets eng ausgelegt.¹²⁷ Für die Annahme einer Verletzung von Schutzpflichten wird zwar vorausgesetzt, dass eine „unmittelbare und schwerwiegende Gefährdung des Lebens“ im Sinne des Art. 2 EMRK vorliegt, allerdings hat der EGMR bloße Gefährdungen der Gesundheit oder Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität ohne eine konkrete Gefahr für das Leben nicht unter den Art. 2 EMRK, sondern unter den Art. 8 EMRK subsumiert.¹²⁸ Auch in der Entscheidung Tatar gegen Rumänien wurde zwar seitens der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 EMRK vorgetragen, allerdings prüfte der EGMR die Beschwerde unter ausschließlicher Berücksichtigung des Art. 8 EMRK.¹²⁹

Weitere Individualbeschwerden vor dem EGMR in mit umweltrechtlichem Bezug wurden auf Art. 3 EMRK (Verbot von Folter und unmenschlicher Behandlung), Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Art. 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art. 13 EMRK (Recht auf eine wirksame Beschwerde) gestützt.¹³⁰

¹²³ Hassan/Khan, Climate-Change-Related Human Rights Violations, Environmental Policy and Law 2013, S. 80 (82).

¹²⁴ Vgl. u.a. Proelß, Völkerrechtliche Instrumente für den Umgang mit Klimaflüchtlingen, Warnsignal Klima: Die Meere, S. 364 ff.

¹²⁵ Kälin/McAdam/Burson/Weerasinghe, International Law and Sea-Level Rise: Forced Migration and Human Rights, FNI Report 1/2016, UNSW Law Research Paper No. 60 (2016), S. 14.

¹²⁶ Vgl. u.a. EGMR, Urt. v. 30.11.2004 – 48939/99, Öneryildiz/Türkei [GK], ECHR 2004-XII, Rn. 71, 89 f.; Braig/Ehlers-Hofherr, Diese andere Potenzielle Katastrophe: Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen? NuR 2020, S. 589 (590). EGMR, Urt. v. 20.03.2008 – 15339/02 (u.a.), Budayeva/Russische Föderation, ECHR 2008 (extracts), Rn. 128 ff.; EGMR, Urt. v. 17.11.2015 – 14350/05 (u.a.), M. Özal u.a./Türkei, Rn. 170 f.

¹²⁷ Vöneky/Beck, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 23.

¹²⁸ Vöneky/Beck, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 43.

¹²⁹ EGMR, Urt. v. 27.01.2009 – 67021/01, Tatar/Rumänien, Rn. 71 f.

¹³⁰ Braig/Ehlers-Hofherr, Diese andere Potenzielle Katastrophe: Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen? NuR 2020, S. 589 (590); Prickartz, Man muss mit den Riemen rudern, die man hat: Umweltschutz als Menschenrecht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, NLMR 2015, S. 385 (386).

In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind ferner die Art. 6 IPbpR, Art. 4 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention¹³¹ sowie Art. 4 der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker.¹³² In der allgemeinen Bemerkung Nr. 36 zum Art. 6 IPbpR hat der Menschenrechtsausschuss des IPbpR festgehalten, dass das Recht auf Leben auch ein Recht auf Leben in Würde beinhaltet.¹³³ Darüber hinaus hat der Menschenrechtsausschuss einerseits anerkannt, dass das Recht auf Leben die Vertragsstaaten verpflichtet, vernünftigerweise vorhersehbare Bedrohungen und lebensbedrohliche Situationen zu verhindern, und andererseits, dass Umweltzerstörung und Klimawandel einige der dringendsten und ernsthaftesten Bedrohungen für gegenwärtige und zukünftige Generationen darstellen, sodass eine starke Umweltzerstörung das Wohlbefinden Einzelner beeinträchtigen und so zu einer Verletzung des Rechts auf Leben führen kann.¹³⁴ Die umweltschützende Auslegung des Art. 6 IPbpR hat allerdings bisweilen kaum eine praktische Bedeutung erlangt. Insbesondere war bisher keine einschlägige Individualbeschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss erfolgreich.¹³⁵ Die Effekte des Klimawandels können ferner, wenn sie das Recht auf Leben, Art. 6 IPbpR, oder das Verbot von menschenunwürdiger Behandlung, Art. 7 IPbpR, verletzen, das *Non-Refoulement-Prinzip* auslösen.¹³⁶ Eine solche Verletzung könnte angesichts des Szenarios, in welchem das gesamte Territorium eines Staates unbewohnbar zu werden droht, auch bereits vor der Realisierung dieses Risikos eintreten.¹³⁷

Der Klimawandel betrifft auch weitere Aspekte, die insbesondere den Herkunftsstaat verpflichten. So kann eine eingeschränkte Nahrungs- und Wasserversorgung sowie sich häufende Naturkatastrophen und Kriege zur vermehrten Migration führen,¹³⁸ wodurch wiederum die Grundrechte auf menschenwürdige Behandlung, einen angemessenen Lebensstandard, Bildung, Nahrung und Wasser, Gesundheit und soziale Sicherheit erheblich gefährdet sein können.¹³⁹

¹³¹ Im Original: *American Convention on Human Rights*; UNTS vol. 1144 p. 123. Im Folgenden als *AMRK* bezeichnet.

¹³² Im Original: *The African Charter on Human and Peoples' Rights*; OAU Doc. CAB/LEG/67/3 rev. 5. Im Folgenden als *ACHPR* bezeichnet.

¹³³ General Comment no. 36, Abs. 3, Art. 6 (Recht auf Leben) vom 03.10.2019.

¹³⁴ Entscheidung des UNHRC vom 15.10.2015, Abs. 9.4.

¹³⁵ Vöneky/Beck, in: Internationales Umweltrecht, 5. Abschnitt, Rn. 13.

¹³⁶ Rive, Is an enhanced non-refoulement regime under the ICCPR the answer to climate-related human mobility challenges in the Pacific? Reflections on Teitiota v New Zealand in the Human Rights Committee, Questions of International Law Journal 2020, S. 7 (9); Entscheidung des UNHRC vom 15.10.2015, Abs. 9.11.

¹³⁷ Entscheidung des UNHRC vom 15.10.2015, Abs. 9.4.

¹³⁸ Ekardt, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 f.

¹³⁹ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (5).

cc) Weitere regionale Schutzsysteme: AMRK und ACHPR

Ergänzend zu den Ausführungen zu einem Menschenrecht auf eine saubere Umwelt sind auch die regionalen Schutzmechanismen innerhalb der AMRK sowie der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) zu erwähnen.¹⁴⁰ Ein Menschenrecht auf eine saubere Umwelt im Sinne eines Individualrechts ist insbesondere in Art. 11 Abs. 1. Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK) im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verankert.¹⁴¹ In einer – rechtlich unverbindlichen – Stellungnahme von 2017 erklärte der Inter-Amerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (IAGMR) zudem, dass der Klimawandel die Durchsetzung der Menschenrechte beeinträchtige, weshalb eine Beziehung zwischen dem Schutz der Umwelt und der Verwirklichung anderer Menschenrechte unbestreitbar sei.¹⁴²

Die ACHPR erkennt ein Recht auf Umwelt in Art. 24 ACHPR als Gruppenrecht im Sinne eines Menschenrechts der dritten Dimension an.¹⁴³ Entsprechende Urteile des *African Court of Justice and Human Rights* (ACJHR) können eine Feststellung über die Menschenrechtsverletzung sowie die Zuweisung einer finanziellen Kompensation und einschlägiger Handlungspflichten enthalten.¹⁴⁴ Individualbeschwerden sowie Beschwerden durch Nichtregierungsorganisationen sind allerdings gem. Art. 5 Abs. 3 ACHPR nur zulässig, sofern der betroffene

¹⁴⁰ Vgl. zum Menschenrecht auf eine saubere Umwelt oben unter § 2 A.III.1. d)cc)(2).

¹⁴¹ Organization of American States, Additional Protocol to the American Convention on Human Rights in the Area of Economic, Social and Cultural Rights (Protocol of San Salvador), OAS Treaty Series No. 69, A-52.

¹⁴² Vgl. Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Advisory Opinion OC-23/17, 2017, Rn. 47; *Le Moli*, The Human Rights Committee, Environmental Protection and the Right to Life, International and Comparative Law Quarterly (2020), S. 735 (746). Zustimmend: IAKMR sowie die Organisation von Amerikanischen Staaten, vgl. Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, Advisory Opinion OC-23/17 (2017), Rn. 49; Inter-Amerikanische Kommission für Menschenrechte, Rechte indigener und in Stämmen lebender Völker über ihr angestammtes Land und ihre natürlichen Ressourcen, OEA/Ser.L/V/II. Doc. 56/09 (2009), Rn. 190. Die OAS beauftragte die IAKMR in einer Resolution, diese Verbindung zu erforschen, vgl. Organisation der Amerikanischen Staaten, Generalversammlung, Resolution „Menschenrechte und Klimawandel in den Amerikas“ (2008), AG/RES. 2429 (XXXVIII/08), Operative Klausel Nr. 4.

¹⁴³ Thiele, Umweltrechtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und ihre Bedeutung für die EU-Grundrechtecharta, in: Nowak, Konsolidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts (2015), S. 387 (389).

¹⁴⁴ Zimmermann/Bäumler, Das erste Urteil des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschen- und Völkerrechte – zugleich eine Einführung in die Funktionen und Arbeitsweise des Gerichtshofs, MenschenRechtsMagazin, 1/2011, S. 27 (33).

Staat vorher eine Erklärung gem. Art. 34 Abs. 6 abgegeben hat, in welcher die Zulässigkeit von Individualbeschwerden anerkannt wird.¹⁴⁵

dd) Zwischenergebnis

Der EGMR leitet umweltbezogene Schutzpflichten zwar als Individualrechte aus Art. 8 EMRK ab,¹⁴⁶ allerdings ist im Rahmen seiner Rechtsprechung bisher kein eigenständiges Recht auf Umweltschutz im Sinne der EMRK anerkannt worden.¹⁴⁷ Dennoch hat sich eine Praxis der weiten Auslegung anderer Menschenrechte etabliert, um so einen Schutz des Einzelnen vor Umweltschäden und deren Folgen zu erreichen. Dies betrifft insbesondere das Recht auf Leben (Art. 2) und das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8), aber auch das Recht auf Eigentum (Art. 1 des Protokolls Nr. 1 EMRK),¹⁴⁸ sowie das Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13).¹⁴⁹ Relevante Entscheidungen des EGMR beinhalteten allerdings identifizierbare, lokale Quellen einer Verschmutzung bzw. Gefahr mit einer konkreten Auswirkung auf einen identifizierbaren Personenkreis.¹⁵⁰ Die Auswirkungen des Klimawandels sind jedoch global und insbeson-

¹⁴⁵ Vgl. *Zimmermann/Bäumler*, Das erste Urteil des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschen- und Völkerrechte – zugleich eine Einführung in die Funktionen und Arbeitsweise des Gerichtshofs, *MenschenRechtsMagazin*, 1/2011, S. 27; *Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner*, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 105. Bis heute haben 30 der 54 Staaten, die die Charta ratifiziert haben, auch das Zusatzprotokoll zur Etablierung des Gerichtshofs ratifiziert, vgl. Website des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschen- und Völkerrechte, online abrufbar unter: https://au.int/sites/default/files/treaties/36390-sl-african_charter_on_human_and_peoples_rights_2.pdf sowie https://au.int/sites/default/files/treaties/36393-sl-protocol_to_the_african_charter_on_human_and_peoplesrights_on_the_estab.pdf (Quellen jeweils zuletzt aufgerufen am 05.11.2022). Davon haben 10 Staaten auch die Erklärung über die Zulässigkeit von Individualbeschwerden und Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen abgegeben, wobei 4 Staaten diese Erklärung wieder zurückgezogen haben, vgl. Website des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschen- und Völkerrechte, online abrufbar unter: <https://www.african-court.org/wpacf/declarations/> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022).

¹⁴⁶ Groß, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, S. 337 (338 f.). Die klimawandelbedingte Erderwärmung tangiere dabei beide Konstellationen. Der Anstieg der Treibhausgasemissionen verursache als Folge des umweltschädigenden Handelns von Unternehmen und Privatpersonen seinesseits auch Naturkatastrophen.

¹⁴⁷ Vgl. hierzu EGMR, Urt. v. 22.05.2003 – 41666/98, Kyrtatos/Griechenland, ECHR 2003-VI (extracts), Rn. 52; EGMR, Urt. v. 21.07.2009 – 12605/03, Leon und Agnieszka Kania/Polen, Rn. 98; EGMR, Urt. v. 09.06.2005 – 55723/00, Fadeyeva/Russland, ECHR 2005-IV, Rn. 68.

¹⁴⁸ Im Original *Protocol 1 to the European Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedom*; ETS 9, 1952.

¹⁴⁹ Vgl. hierzu Scherer/Heselhaus, in: Dauses/Ludwigs, Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 53. EL Juli 2021, Umweltrecht Rn. 65 sowie Braig/Ehlers-Hofherr, Diese andere Potenzielle Katastrophe: Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen?, NuR 2020, S. 589 (590 f.).

¹⁵⁰ Groß, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, NVwZ 2020, S. 337 (339).

dere grenzüberschreitend. Die relevanten Faktoren sind vielseitig und kumulativ, sodass Ursachen und Folgen weitaus weniger einfach zu identifizieren sind.

Nichtsdestotrotz spielte insbesondere das umweltvölkerrechtliche Vorsorgeprinzip auch innerhalb der Rechtsprechung des EGMR bereits eine wichtige Rolle und wird voraussichtlich auch weiterhin in Fragen des Umgangs mit den Folgen des anthropogenen Klimawandels Berücksichtigung finden. Die Einbeziehung umweltschützender Erwägungen in die einschlägige Jurisprudenz erscheint ferner nicht nur auf völkerrechtlicher, sondern auch auf nationaler Ebene geboten. Entsprechend hat es das Bezirksgericht Den Haag gesehen: Es verurteilte die Regierung der Niederlande bereits zu einer Senkung der CO₂-Emissionen, wobei es die Rechte auf Leben und Privatheit aus Art. 2 und 8 EMRK bei der Auslegung des niederländischen Rechts heranzog.¹⁵¹

Es ergeben sich demnach auch auf menschenrechtlicher Ebene Schutzpflichten der Industriestaaten hinsichtlich ihrer Beiträge zum voranschreitenden Klimawandel. Diesbezüglich ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Industriestaaten – so wie alle Staaten – lediglich zur Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen gegenüber solchen Personen verpflichtet sind, die sich innerhalb ihrer Jurisdiktion befinden.¹⁵² Demgegenüber steht die positive Schutzpflicht des betroffenen Inselstaates, sofern dieser noch nicht untergegangen ist. Im Falle der sog. Binnenflucht muss der Herkunftsstaat einen ausreichenden Schutz für die umzusiedelnden Menschen gewährleisten. Während allerdings im Falle von Binnenmigration weiterhin der Heimatstaat existiert und dementsprechend für die Gewährleistung von Schutz verantwortlich ist,¹⁵³ wird es der Bevölkerung versunkener Inselstaaten nicht mehr möglich sein, einen Schutz von Seiten des eigenen Staates zu erhalten, sodass sich bereits auf Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten die Frage nach

¹⁵¹ Saurer/Purnhagen, Klimawandel vor Gericht – Der Rechtsstreit der Nichtregierungsorganisation „Urgenda“ gegen die Niederlande und seine Bedeutung für Deutschland, ZUR 2016, S. 16 (18).

¹⁵² Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 55. Vgl. zur extraterritorialen Wirkung von Menschenrechten im Kontext des Klimawandels auch Humphreys, Climate change and international refugee law, in: Rayfuse/Scott, International Law in the Era of Climate Change (2012), S. 29 (38 ff.). Vgl. ferner zum Umfang solcher extraterritorialer Pflichten Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 57 ff.

¹⁵³ Vgl. Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 166 sowie McAdam, Climate Change, Forced Migration, and International Law, S. 16. Zur Binnenflucht vgl. Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3 f.) sowie Nümann, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, S. 165 (170 f.); zum Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten vgl. auch Atapattu, Emerging Principles of International Environmental Law, S. 379 ff.

einer Verpflichtung anderer Staaten, insbesondere der entwickelten Staaten, diesen Menschen Schutz zu bieten, stellt.¹⁵⁴

Geht der Herkunftsstaat unter, wären u.U. auch die Regeln über Staatenlosigkeit relevant. Obwohl die Flucht als solche nicht zur Staatenlosigkeit führt, wäre für den im Rahmen dieser Arbeit relevanten Fall eines untergegangenen Inselstaates ausschlaggebend, zu welchem Zeitpunkt dieser untergeht. Ab dem Zeitpunkt des Untergangs des Staates könnte das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954 eingreifen.¹⁵⁵ Auf Grundlage der Art. 4, 13 ff., 22, 31 f. gewährt das Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen in Anlehnung an die GFK einen weitgehenden Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen sowie einen gewissen Schutz gegen Ausweisung sowie eine Erleichterung der Einbürgerung und somit einen Mindeststandard an Schutz.¹⁵⁶ Darüber hinaus kommt auch ein Schutz auf Grundlage des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 in Betracht.¹⁵⁷ Fraglich ist diesbezüglich jedoch, ob den betroffenen Individuen in Fällen der Klimaflucht auf dieser Grundlage ein ausreichender Schutz geboten wird. Problematisch ist hierbei vorrangig, dass die Übereinkommen zur Regelung der Rechtsstellung von Staatenlosen keine universelle Geltung haben, sodass lediglich die entsprechenden Vertragsstaaten an sie gebunden sind.¹⁵⁸ Darüber hinaus sind diese Übereinkommen auch inhaltlich nicht zweifellos einschlägig, da sie auf die Regelung der Situation von solchen Personen ermöglichen soll, die infolge eines Konflikts oder als Folge einer Staatenentzweiung staatenlos geworden sind.¹⁵⁹ Dies ist jedoch im vorliegend relevanten Szenario gerade nicht der Fall.

Festzuhalten gilt, dass vom Klimawandel und insbesondere seinen Folgen signifikante Menschenrechtsgefährdungen ausgehen.¹⁶⁰ Solche Gefährdungen dro-

¹⁵⁴ Atapattu, A new category of refugees?, in: Kent/Behrman, Climate Refugees, S. 48.

¹⁵⁵ Im Original: *Convention relating to the Status of Stateless Persons (1954)*; UNTS vol. 360 p. 117.

¹⁵⁶ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (4).

¹⁵⁷ Im Original: *Convention on the Reduction of Statelessness (1961)*; UNTS vol. 989 p. 175.

¹⁵⁸ Bodansky/Brunnée/Rajamani, S. 322.

¹⁵⁹ Ebd.

¹⁶⁰ So auch Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (4), wonach vom Klimawandel eine erhebliche Gefährdung etwa für die Rechte auf Leben, menschenwürdige Behandlung, einen angemessenen Lebensstandard, Bildung, Nahrung, Wasser, Gesundheit und soziale Sicherheit ausgeht; vgl. Art. 6 I IPbpR, Art. 7 IPbpR, Art. 11 I IPwskR, Art. 13 I IPwskR, Art. 12 I IPwskR, Art. 9 IPwskR. Vgl. ferner Kälin/McAdam/Burson/Weersasinghe, International Law and Sea-Level Rise: Forced Migration and Human Rights, FNI Report 1/2016, UNSW Law Research Paper No. 60 (2016), S. 11 ff. sowie zum Recht auf Wasser die Resolution 64/292 der UN-Generalversammlung v. 28.07.2010.

hen zunehmend über Zeit- und Staatsgrenzen hinweg.¹⁶¹ Geht ein Staat jedoch infolge des klimawandelbedingten Meeresspiegelanstiegs unter und würden die betroffenen Menschen in einem anderen Staat Zuflucht finden, wäre der jeweilige *status quo* des Menschenrechtsschutzes im jeweiligen Aufnahmestaat ausschlaggebend.¹⁶² Einen einheitlichen Schutz gibt es allerdings nicht. Da die Klimaflucht infolge weltweiter klimatischer Veränderungen eintritt, die vordergründig von entwickelten Staaten und in nur vergleichsweise geringem Umfang von den untergehenden Inselstaaten verursacht werden, die Bevölkerung der Letzteren allerdings in einem unverhältnismäßig großen Umfang von diesen Veränderungen betroffen ist, ergibt sich eine Verantwortung der Staatengemeinschaft, völkerrechtliche Antworten auf ein solches Szenario zu finden, die den betroffenen Menschen auch staatenübergreifend eine rechtssichere Perspektive bieten.¹⁶³

d) Berücksichtigung der allgemeinen Prinzipien des Umweltvölkerrechts

Eine wichtige Rolle bei der Bewertung der Rechtsfolgen spielt auch das – bereits erörterte – moderne umweltvölkerrechtlichen Prinzipengefüge und dementsprechend auch der Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten, das Vorsorgeprinzip sowie die grundsätzliche Anerkennung des anthropogenen Klimawandels sowie der sich aus ihm ergebenden Gefahren durch das Umweltvölkerrecht.¹⁶⁴ Unter weiterer Berücksichtigung von Gerechtigkeitserwägungen ist insbesondere der Umstand hervorzuheben, dass die konkret vom vollständigen Untergang ihres Staatsgebietes bedrohten Inselstaaten in disproportional umfangreichem Maße unter den Folgen des anthropogenen Klimawandels angesichts ihrer verhältnismäßig geringen Beiträge zum globalen Treibhausgasausstoß betroffen sind und infolge der damit einhergehenden Umweltveränderungen auf die Unterstützung gerade derjenigen entwickelten Staaten angewiesen sind, die in besonders umfangreichen Maße zur Problematik beitragen.¹⁶⁵ Zwar wird im Rahmen des Pariser Übereinkommens nicht konkret auf das Vorsorgeprinzip Bezug genommen, allerdings besteht eine der im Abschnitt

¹⁶¹ *Ekardt*, Menschenrechte und Umweltschutz, ZUR 2015, S. 579 (581). Zur grenzüberschreitenden Gefahr für Menschenrechte ferner *Heintze*, in: *Ipsen*, Völkerrecht (2018), Einleitung, 8. Kapitel, Rn. 3.

¹⁶² Zur Bedeutung der Menschenrechte im jeweiligen Aufnahmestaat vgl. *Kälin/McAdam/Burson/Weerasinghe*, International Law and Sea-Level Rise: Forced Migration and Human Rights, FNI Report 1/2016, UNSW Law Research Paper No. 60 (2016), S. 43 f.

¹⁶³ *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3). Vgl. auch *Naser*, Climate Change, Environmental Degradation, and Migration: A Complex Nexus, William & Mary Environmental Law and Policy Review, Band 36, Ausgabe 3 (2012), S. 713 (758).

¹⁶⁴ *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (5).

¹⁶⁵ *Atapattu*, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 235.

hinsichtlich Verlusten und Schäden erwähnten Möglichkeiten der Vorsorge in einer versicherungsrechtlichen Absicherung möglicher mit dem Klimawandel in Verbindung stehender Risiken, womit künftig eintretende Klimaschäden besser ausgeglichen werden könnten.¹⁶⁶ Diese Kosten sollten auf Grundlage des *Equity-Prinzips* primär von den Industriestaaten als Hauptverursacherstaaten getragen werden.¹⁶⁷

e) Zwischenergebnis

In Betracht kommt im Falle des klimawandelbedingten Untergangs eines Staates ein der GFK vergleichbarer Schutz durch die Regelungen für Staatenlose, aber auch die Mechanismen zum Menschenrechtsschutz im jeweiligen Aufnahmestaat.¹⁶⁸ Der auf dieser Grundlage gewährleistete Schutz ist jedoch nicht universell und birgt zudem die Gefahr der fehlenden Vorhersehbarkeit der betroffenen Individuen im Hinblick auf ihren rechtlichen Status nach dem Verlassen ihres durch den Klimawandel unmittelbar vom Untergang bedrohten Staates. Deshalb könnten langfristig weitere völkervertragsrechtliche Instrumente notwendig werden.¹⁶⁹ Die Staatengemeinschaft wird im Lichte der Dringlichkeit, welche aufgrund der sich weiterhin beschleunigenden klimatischen Veränderungen nicht dementiert werden kann, Lösungen entwickeln müssen, um Menschen, die in besonderem Maße von den Auswirkungen dieser Veränderungen betroffen sind, einen ausreichenden Schutz zu bieten. Besonders dringlich ist die Entwicklung einer angemessenen Lösung für die Bevölkerung kleiner Inselstaaten, die unmittelbar vom Untergang aufgrund des steigenden Meeresspiegels bedroht sind.¹⁷⁰

3. Ergebnis

Basierend auf diesen Erkenntnissen stünde das Staatsvolk, dessen Staatsgebiet durch eintretende Unbewohnbarkeit untergegangen ist, auf Grundlage aktueller

¹⁶⁶ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (357 f.).

¹⁶⁷ Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (358).

¹⁶⁸ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6 f.). Vgl. zum Schutz auf Grundlage der völkerrechtlichen Normen zum Schutz der Menschenrechte unten unter § 4 A. II. 2. c).

¹⁶⁹ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6 f.), wonach „ein Klimafluchtprotokoll zur UN-Klimarahmenkonvention [hinzutreten könnte], das Situationen von Klimaflucht identifiziert und Pflichten zur grenzüberschreitenden Leistung von Finanz- und Technologietransfer sowie zur Aushandlung und Bewirkung temporärer bzw. dauerhafter Aufnahme von Klimaflüchtlingen normiert“. Das Völkervertragsrecht sei hierbei „besser geeignet (...) als die ebenfalls bedeutsamen, indes deutlich weniger spezifischen Regeln des Völkerrechts oder allgemeine Rechtsgrundsätze“.

¹⁷⁰ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 167.

völkerrechtlicher Normen unter keinem gesonderten Schutz.¹⁷¹ Zwar gäbe es in der Theorie mehrere Möglichkeiten zur Umsiedlung des gesamten Staatsvolkes, wobei insbesondere die Aufnahme durch andere Staaten in Betracht kommt. In der Praxis wird sich allerdings kaum ein Staat rechtsverbindlich dazu bereit erklären, ein gesamtes (ehemaliges) Staatsvolk aufzunehmen und langfristig zu integrieren.¹⁷² Ferner ist ein Staat allein hierzu auch infolge einer Staatenverantwortlichkeit nicht verpflichtet. Ein Schutz bestünde lediglich für die betroffenen Individuen, denen insofern auch ein Anspruch auf Aufnahme gegen die Industriestaaten infolge der Staatenverantwortlichkeit zusteht.

Im Vorfeld seines Untergangs kämen dem Herkunftsstaat selbst positive Schutzpflichten zu. Es erscheint jedoch für viele kleine Inselstaaten, die überwiegend nicht über die hierfür notwendigen finanziellen Mittel verfügen, unwahrscheinlich, dass diese in der Lage sein werden, ausreichende Anpassungsprogramme einzuleiten, um den Untergang des Territoriums und infolgedessen auch des Staates selbst zu verhindern, sodass die klimabedingte Migration langfristig die einzige Option sein könnte.¹⁷³ Sollten die betroffenen Individuen in einem anderen Staat Schutz suchen, würden diese Personen wiederum dessen Schutz unterliegen.

Zusammenfassend fehlt es gegenwärtig an einer völkerrechtlichen Regelung zu Gunsten des vom Untergang ihres Herkunftsstaates bedrohten Staatsvolkes im Hinblick auf ihren rechtlichen Status. Darüber hinaus fehlt es auch an einem ausreichenden Schutz von sog. Klimaflüchtlingen, die ihre vom klimawandelbedingten Untergang bedrohten Staaten verlassen wollen. Unabhängig davon, ob es sich um grenzüberschreitende Migration oder Binnenmigration handelt, werden jedenfalls sog. Klimaflüchtlinge auf einen wirksamen Schutz und adäquate Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft angewiesen sein.¹⁷⁴ Dennoch gibt es bislang kaum systematische akademische Forschung zur Bewertung der Bedrohung durch klimabedingte Massenmigration, zudem fast keine Studie eine solche Migration unter dem Gesichtspunkt der Reform der globalen *Governance* analysiert hat.¹⁷⁵ Aus dem Pariser Übereinkommen selbst lassen sich keine Rege-

¹⁷¹ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 231.

¹⁷² Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6).

¹⁷³ Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 291. Näher zu Hilfsfonds für kleine Inselstaaten und deren Effektivität im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels (Anpassungsmechanismen): Die gesamte klimarelevante Finanzierung wird für 2019 auf 608–622 Milliarden USD geschätzt, vgl. Macquarie et al., Updated View on the Global Landscape of Climate Finance 2019, Climate Policy Initiative (2020).

¹⁷⁴ Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 291.

¹⁷⁵ Ebd., Die meisten Auswertungen hätten demnach bisher lediglich das unspezifische Phänomen der sog. Umweltflüchtlinge in den Blick genommen, obwohl dieses

lungen für die Folgen von Klimaflucht entnehmen. So behandelt Art. 8 Pariser Übereinkommen zwar die Verluste und Schäden, allerdings nicht explizit das Thema der Klimaflucht.¹⁷⁶

III. Geltendmachung eines Anspruchs auf Aufnahme

Es besteht allerdings – wie bereits erörtert – ein Anspruch der betroffenen Individuen auf Aufnahme infolge der Staatenverantwortlichkeit. Fraglich ist, wie eine Geltendmachung dieses Anspruchs in praktikabler Weise umgesetzt werden könnte.

Den betroffenen Menschen muss insbesondere bereits vor Eintritt des Szenarios eine Migrationsoption gewährleistet werden, damit diese nicht zur Teilnahme an der Massenumsiedlung gezwungen werden und auch keiner Unsicherheit bezüglich ihres Rechtsstatus als Klimamigrant*innen ausgesetzt sind. In diesem Sinne wird ein sog. Klimapass diskutiert.¹⁷⁷ Dieser steht unmittelbar mit den Aufnahmepflichten der Industriestaaten in Verbindung und soll eine Möglichkeit einer Migration in andere Staaten und insbesondere in Industriestaaten bieten, da Letztere durch ihren überwiegenden Beitrag zum Voranschreiten des Klimawandels besonders in der Verantwortung für die Notwendigkeit der Klimamigration bzw. Klimaflucht stehen.¹⁷⁸ Der Klimapass würde eine Möglichkeit des Nachweises eines tatsächlich bestehenden Aufnahmeanspruchs darstellen.¹⁷⁹ Zusätzlich wäre der Klimapass, soweit dieser von allen aufnehmenden Staaten genutzt werden würde, ein sinnvolles Instrument zur Verteilung der Klimamigrant*innen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten.¹⁸⁰ Demnach muss jeder Staat, der zur Wiedergutmachung verpflichtet ist, die Aufnahme von Klimamigrant*innen

bereits vor 20 Jahren mit den damaligen Erkenntnissen geformt wurde; vgl. hierzu El-Hinnawi, Environmental Refugees (1985), S. 4.

¹⁷⁶ Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (5 a.E.). Vgl. auch Knefel, „Paris’ COP21 Agreement Failed Millions of Potential Climate Change Refugees“, Inverse, 18.12.2015, online abrufbar unter: <https://www.inverse.com/article/9370-paris-cop21-agreement-failed-millions-of-potential-climatechange-refugees> (zuletzt aufgerufen am 05.11.2022). Vgl. im Einzelnen zu den Verlusten und Schäden oben unter § 2 A. III. 1. e)cc).

¹⁷⁷ So schlägt etwa der wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) einen Klimapass nach Vorbild des sog. „Nansen-Passes“ aus dem Ersten Weltkrieg vor, Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness (2018), S. 24 ff. Vgl. hierzu insbesondere auch Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 ff.

¹⁷⁸ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 ff.

¹⁷⁹ Vgl. zum Anspruch auf Aufnahme oben unter § 4 A. I. 5.

¹⁸⁰ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 ff.

gewährleisten, sobald diese ihre Heimat klimawandelbedingt verlassen müssen. Es trägt allerdings nicht jeder Staat die gesamte Verantwortung für die Aufnahme dieser Menschen, da im zweiten Schritt sodann eine Verteilung auf die einzelnen Staaten, die in diesem Sinne gesamtschuldnerisch haften,¹⁸¹ vorzunehmen wäre.¹⁸² Ein solcher Klimapass könnte somit für die Klimamigrant*innen eine langfristige Perspektive sowie eine menschenwürdige Auswanderung gewährleisten.

IV. Ergebnis

Festzustellen ist, dass sich eine Pflicht der Industriestaaten zur Aufnahme von solchen Individuen, deren Heimatstaat infolge der Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels unmittelbar vom Untergang bedroht ist, völkerrechtlich begründen lässt. Da die gemäß Art. 35 ILC-Artikel geschuldete Restitution nicht mehr durch Wiederherstellung des vormaligen Zustandes erfolgen kann, verbleibt nur eine Verpflichtung zur Aufnahme der betroffenen Menschen zur Gewährleistung ihres Überlebens. Ein solcher Anspruch auf Aufnahme könnte auf Grundlage eines sog. Klimapasses nachgewiesen werden. Dies würde den betroffenen Menschen eine Umsiedlung bzw. Migration in erheblichem Maße erleichtern. Infolge der Staatenverantwortlichkeit könnten die Industriestaaten zudem für ihren überproportionalen Beitrag zum Voranschreiten des anthropogenen verursachten Klimawandels zur Verantwortung gezogen werden.¹⁸³ Die Bezeichnung von Menschen als sog. Klimaflüchtlinge, deren Herkunftsstaat infolge der Auswirkungen des vordergründig durch die entwickelten Staaten stimulierten anthropogenen Klimawandels untergeht und die infolgedessen staatenlos werden, führt möglicherweise zu einer Außerachtlassung der eigentlichen Verantwortlichkeit entwickelter Staaten für den Eintritt eines solchen Szenarios. Dennoch fällt die Realität der Klimaflucht praktisch sowie moralisch in die Verantwortung der Staatengemeinschaft.¹⁸⁴

¹⁸¹ Siehe hierzu im Einzelnen unten unter § 4 B.

¹⁸² Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 ff. Ferner kann – neben den bereits im Rahmen des Pariser Übereinkommens zugesicherten finanziellen Unterstützung von Inselentwicklungsländern hinsichtlich Minderung und Anpassung – eine Absicherung durch einen Anspruch auf einen angemessenen Versicherungsschutz sinnvoll sein, wobei die Versicherungsprämie anteilig von den Industriestaaten zu tragen wäre, vgl. Frank, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZÜR 2016, S. 352 (357f.). Darüber hinaus ist auch die auch von Biermann und Boas vorgeschlagene sog. Verfahrenslösung zu erwähnen, vgl. Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 291 (296). Diese sieht die Einrichtung einer Task Force vor, welche über die konkrete Mittelvergabe auf Grundlage eng gefasster und konkret festgelegter Kriterien entscheiden soll; vgl. hierzu auch Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6).

¹⁸³ So auch Lefever, Climate Change and State Responsibility, in: Rayfuse/Scott, International Law in the Era of Climate Change, S. 321 (348).

¹⁸⁴ So auch Naser, Climate Change, Environmental Degradation, and Migration: A Complex Nexus, William & Mary Environmental Law and Policy Review (2012),

B. Haftungsumfang

Fraglich ist ferner, in welchem Umfang die Staaten im Einzelnen haften. In Betracht kommen eine teil- sowie eine gesamtschuldnerische Haftung von Staaten, die gegen ihre klimarechtlichen Verpflichtungen verstößen. Einerseits kann im Sinne einer teilschuldnerischen Haftung („*shared liability*“) argumentiert werden, dass jeder Staat regelmäßig nur für eigenes Verhalten verantwortlich ist.¹⁸⁵ Eine gesamtschuldnerische Haftung könnte sich auf Grundlage des Art. 47 Abs. 1 ILC-Artikel ergeben und würde – anders als eine teilschuldnerische Haftung – eine volle Haftung der einzelnen Staaten gegenüber dem geschädigten Staat im Außenverhältnis mit einer Regressmöglichkeit gemäß Art. 47 Abs. 2 lit b) ILC-Artikel im Innenverhältnis bedeuten.¹⁸⁶ Gemäß Art. 47 Abs. 1 ILC-Artikel kommt eine gesamtschuldnerische Haftung dann in Betracht, wo „*several States are responsible for the same internationally wrongful act*“ und es sich dementsprechend um ein rechtswidriges Verhalten handelt, welches ein einheitliches Geschehen darstellt und mehreren Staaten zurechenbar ist.

Dies ist einerseits dann der Fall, wenn das rechtswidrige Verhalten mehrerer Staaten in einer Weise miteinander verbindet, dass sie bezüglich des Gesamtgeschehens als gemeinsam handelnd betrachtet werden können,¹⁸⁷ andererseits auch dann, wenn mehrere Staaten beispielsweise zur Verschmutzung eines Flusses „*by separate discharge of pollutants*“ und demnach in einer Weise beitragen, dass jeder Staat seinerseits dem Fluss Schadstoffe zuführt.¹⁸⁸ So wie im letztgenannten Szenario verhält es sich auch im Falle von THG-Emissionen, da die die Umwelt belastenden Stoffe ebenfalls nicht unterscheidbar sind und qualitativ gleichermaßen in die Atmosphäre hineinwirken und infolgedessen in ihrer Gesamtheit eine Verschmutzung der Umwelt in der Weise bewirken, dass die Schadensfolgen eintreten.¹⁸⁹ Wenn die Staatengemeinschaft demnach insgesamt lediglich ungenügende Anstrengungen zur Einhaltung des Temperaturziels unternimmt, kann davon ausgegangen werden, dass jeder einzelne Staat, der haftet, im Außenverhältnis vollumfänglich für die Folgen verantwortlich gemacht werden

Band 36, Ausgabe 3, S. 713 (758) sowie *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (3).

¹⁸⁵ Comment (5) zu Draft Art. 7 A ILC Climate Law Principles sowie Comment (1) zu Chapter IV ILC Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts. Vgl. ferner *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (356).

¹⁸⁶ *Verheyen*, Climate Change Damage and International Law, S. 268 f. Vgl. auch *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (532 f.).

¹⁸⁷ *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (532 f.). Demnach liegen weder eine Durchführung von Aktivitäten durch ein gemeinsames Organ noch das Handeln des einen Staates auf Anweisung oder unter der Kontrolle des anderen Staates vor, wenn mehrere Staaten THG-Emissionen auf ihren jeweiligen Gebieten zuließen.

¹⁸⁸ ILC, Kommentar zu den ILC-Artikeln, Art. 47, Kommentar 1.

¹⁸⁹ *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (532 f.).

kann, sodass eine gesamtschuldnerische Haftung der Staaten für Klimaschäden angenommen werden kann.¹⁹⁰ Dies bezieht sich insbesondere auf die Industriestaaten als Hauptakteure hinsichtlich des Voranschreitens des anthropogenen Klimawandels.

Die Staaten sind auf Grundlage ihrer Sorgfaltspflicht in demjenigen Maß zur Eliminierung der unzumutbaren Schadensrisiken verpflichtet, in welchem sie zu ihrer Entstehung beitragen.¹⁹¹ Daraus ergibt sich eine Aufnahmepflicht, die sich proportional zum jeweiligen Beitrag der einzelnen Staaten zum Voranschreiten des Klimawandels verhält. Somit haften die Staaten im Falle eines Verstoßes gegen die sich aus dem Pariser Übereinkommen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen gesamtschuldnerisch sowie jeweils proportional zu ihrem jeweiligen Beitrag.¹⁹² Dies bedeutet im Ergebnis, dass auch proportionale Aufnahmepflichten der Industriestaaten bestehen, die sich nach dem jeweiligen Umfang der Verantwortlichkeit richten. Infolge dieser Annahme stellen sich jedoch daraus folgende Zurechnungsfragen.¹⁹³ Insbesondere stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit einer solchen gesamtschuldnerischen Haftung mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten. Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass der Maßstab der „*due diligence*“-Verpflichtungen auch im Falle der Großemittenten individuell nach Maßgabe des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu beurteilen ist, sodass ein Staat nur insoweit zur Reduktion der TGH-Emissionen verpflichtet ist, wie es ihm zumutbar ist.¹⁹⁴

Die gesamtschuldnerische Haftung lässt jedoch auch eine Berücksichtigung dieser Umstände zu, da eine solche nicht zur Folge hat, dass jeder haftende Staat seinerseits für den vollen Schaden einzutreten hat, sondern vielmehr auf den Regressanspruch des Art. 47 Nr. 2 lit b) ILC-Artikel zurückgreifen kann.¹⁹⁵ Dementsprechend haften die Staaten im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch im Sinne ihrer gemeinsamen Verantwortlichkeit, im Innenverhältnis allerdings ent-

¹⁹⁰ Vgl. hierzu insbesondere *Verheyen*, Climate Change Damage and International Law, S. 278 f. sowie *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (357).

¹⁹¹ *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (357 f.).

¹⁹² Vgl. zu den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten oben unter § 2 A.II.3.b).

¹⁹³ *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6). Vgl. hierzu vertiefend auch *Ammert/Nowak/Stadlmayr/Hafner*, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, S. 96 ff.

¹⁹⁴ *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZUR 2016, S. 352 (357).

¹⁹⁵ *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533).

sprechend des Grundsatzes der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Verantwortungsanteile sowie des *Equity*-Grundsatzes.¹⁹⁶

C. Durchsetzbarkeit

Fraglich ist, inwieweit die daraus erwachsenden Rechtsfolgen und die infolgedessen gegen die Industriestaaten bestehenden Ansprüche in der Praxis durchgesetzt werden könnten. Das Rahmenübereinkommen sieht zunächst im Rahmen des Art. 14 Rahmenübereinkommen Modalitäten zur Beilegung von Streitigkeiten vor, wobei im Falle einer solchen Streitigkeit insbesondere eine Vorlage an den IGH gemäß Art. 14 Abs. 2 lit a) Rahmenübereinkommen in Betracht kommt. Der betroffene Inselstaat könnte insoweit ein Verfahren gegen einen oder mehrere Industriestaaten vor dem IGH anstreben. Diesbezüglich kommen insbesondere Musterklagen im Falle der Unterwerfung der Staaten unter die Gerichtsbarkeit des IGH gem. Art. 36 IGH-Statut sowie eine Initiierung eines Gutachtens des IGH gem. Art. 96 UN-Charta i.V.m. Art. 65 ff. IGH-Statut in Betracht.¹⁹⁷ Weitere Regelungen zur Streitbeilegung im Rahmen des völkerrechtlichen Klimaschutzsystems sind bisher durch die Vertragsstaatenkonferenz nicht beschlossen worden.¹⁹⁸

Fraglich ist ferner, ob die Einleitung eines solchen Verfahrens auch nach dem Untergang des Staates noch möglich wäre. Die UN-Charta sieht diesbezüglich vor, dass alle Mitglieder der Vereinten Nationen *ipso facto* Vertragsparteien des IGH-Statuts sind, sodass die Verweise in Art. 34 Abs. 1 IGH-Statuts so gelesen werden müssen, dass der IGH die Gerichtsbarkeit über Fälle hat, an denen UN-Mitglieder beteiligt sind. Problematisch ist hierbei, dass die UN-Mitgliedschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 der UN-Charta auf Staaten beschränkt ist.¹⁹⁹ Demnach ist ein Staat nur solange klagebefugt vor dem IGH, wie dieser noch als Staat weiterbesteht und insofern noch nicht untergegangen ist.²⁰⁰

Wie erörtert würde die Staatlichkeit mit dem Untergang eines der Elemente und insbesondere auch des Staatsgebietes allerdings wegfallen. Der vom Unter-

¹⁹⁶ Vgl. hierzu auch *Frank*, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht, ZÜR 2016, S. 352 (357) sowie oben unter § 2 A.II.3.b).

¹⁹⁷ *Frank*, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533), wonach solche zur Verdeutlichung der völkerrechtlich begründeten Rechte und Pflichten der Staaten untereinander im Zusammenhang mit der Klimamigration beitragen könnten.

¹⁹⁸ Siehe hierzu insbesondere *Werksman*, in: *Gerrard/Wannier, Threatened Island Nations*, S. 409 (431).

¹⁹⁹ *Wong*, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk? The Position of „Sinking States“ at International Law, Melbourne Journal of International Law, Band 14, S. 346 (387).

²⁰⁰ *Ebd.*

gang bedrohte Staat müsste ein Verfahren vor dem IGH daher noch vor seinem Untergang anregen. In diesem Fall wäre ein nachträglicher Untergang unschädlich, da sich die Zuständigkeit des IGH sowie die Klagebefugnis am Zeitpunkt der Einreichung der Klage orientieren und auch unabhängig von späteren Ereignissen bestehen bleiben. Hierbei müsste der betroffene Inselstaat allerdings bereits zum Klagezeitpunkt nachweisen können, dass der verklagte Staat für den Klimawandel und seine Folgen verantwortlich ist.²⁰¹ Dieser Nachweis dürfte allerdings bereits aufgrund der derzeitigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse erfolgreich geführt werden können. Hinsichtlich der rechtswidrigen Handlung könnte ergänzend auch auf die *no harm rule* abgestellt werden, wonach solche Handlungen zu unterlassen sind, die zu erheblichen Umweltschäden auf fremden Territorien führen.

D. Ergebnis

Demnach besteht ein Aufnahmeanspruch der durch den Untergang ihres Staates bedrohten Personen unter Berücksichtigung des modernen umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengesüges gegen die Industriestaaten in ihrer Position als Hauptverursacher des Voranschreitens des anthropogenen Klimawandels, sodass jeder dieser Staaten im Außenverhältnis die volle Last der Klimamigration zu tragen hat und jedenfalls im ersten Schritt verpflichtet ist, die Klimamigrant*innen aufzunehmen.²⁰² Eine solche Aufnahme könnte beispielsweise über einen sog. Klimapass erfolgen. Erst im Innenverhältnis besteht sodann ein Regressanspruch der aufnehmenden gegen die anderen haftenden Staaten auf eine Verteilung der Klimamigrant*innen entsprechend der jeweiligen Verursachungsbeiträge nach dem Grundsatz der Schadensteilung im Falle einer Gesamtschuld.²⁰³ Zur Durchsetzung eines solchen Anspruchs kommt eine Vorlage an den IGH gemäß Art. 14 Abs. 2 lit a) Rahmenübereinkommen in Betracht.

²⁰¹ Vertiefend hierzu Wong, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk? The Position of „Sinking States“ at International Law, Melbourne Journal of International Law, Band 14, S. 346 (388), wonach die Möglichkeit einer solchen vorgezogenen Klage bereits im Jahr 2002 diskutiert wurde, als der frühere tuvaluische Premierminister Talake bekannt gab, dass Tuvalu zusammen mit Kiribati und den Malediven plante, die USA und Australien zu verklagen.

²⁰² So auch Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533).

²⁰³ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533).

§ 5 Schlussbetrachtung und Ausblick

Die kleinen Inselentwicklungsländer und insbesondere die Atollstaaten werden sich in den kommenden Jahrzehnten mit der Frage nach ihrer Zukunft angesichts der unmittelbaren Gefahr eines Untergangs infolge der klimawandelbedingten Unbewohnbarkeit des eigenen Territoriums konfrontiert sehen. Ein Szenario, wie es im Rahmen dieser Forschungsarbeit diskutiert wurde, würde eine Staatenverantwortlichkeit insbesondere der Industriestaaten, die in einem überproportionalen Maße für das Fortschreiten des Klimawandels und seiner Folgen verantwortlich sind, im Sinne der ILC-Artikel auslösen. Es ergäbe sich insbesondere eine Staatenverantwortlichkeit im Sinne für den klimawandelbedingten Untergang eines Staates auf Grundlage einer Überschreitung der sich aus der Regelung des Art. 2 Abs. 1 lit a) Pariser Übereinkommen ergebenden Temperaturobergrenze, soweit das entsprechende CO₂-Budget aufgebraucht würde. Sollte diese Pflichtverletzung in einem zeitversetzten Kontext zum Untergang eines Staates führen, wäre dies als kausaler Schaden einzuordnen. Eine solche Staatenverantwortlichkeit könnte auch durch das verbleibende Staatsvolk geltend gemacht werden. Durch den Verlust des Staatsgebiets tritt zwar der Verlust der Staatsqualität ein, allerdings muss der Wortlaut des Art. 42 ILC-Artikel dahingehend ausgelegt werden, dass diese Regelung alle Völkerrechtssubjekte meint. Mit Eintritt des relevanten Szenarios eines untergegangenen Staates würde dem verbleibenden Staatsvolk eine Völkerrechtssubjektivität zukommen, wobei im Rahmen dieser Arbeit dahinstehen konnte, welche Form ein solches Völkerrechtssubjekt hätte. Infolge der Geltendmachung würde sich als Rechtsfolge ein Aufnahmeanspruch der durch den Untergang ihres Staates bedrohten Personen ergeben, wobei ein solcher unter Berücksichtigung des modernen umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges in erster Linie gegen die Industriestaaten in ihrer Position als Hauptverursacher des Voranschreitens des anthropogenen Klimawandels bestünde. Im Außenverhältnis würden die Industriestaaten gesamtschuldnerisch haften, sodass die Geltendmachung dieses Anspruchs gegenüber jedem Industriestaat möglich wäre. Der Nachweis des Anspruchs könnte mit einem sog. Klimapass realisiert werden.

Unklar ist jedoch, wie die Zukunft dieser Menschen nach dem Untergang des Staates konkret aussähe. Das erörterte „Einfrieren“ maritimer Basislinien würde zunächst eine Übergangslösung darstellen, es blieben jedoch Fragen zur Dauer einer solchen Regelung.¹ Auch wenn die Völkerrechtssubjektivität des Staatsvol-

¹ Wong, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk? The Position of „Sinking States“ at International Law, Melbourne Journal of International Law, Band 14, S. 346 (389 ff.).

kes erhalten wird, würde ein solches nach dem Untergang des Staates hauptsächlich mit der Verwaltung der Seerechte des ehemaligen Staates zur Aufgabe betraut sein, um die daraus erwirtschafteten Einnahmen ggf. unter den – auch bereits ausgewanderten – Bürger*innen aufzuteilen.² Eine effektive Verwaltung des gesamten verbliebenen Staatsvolkes erscheint hingegen unwahrscheinlich und schwer umsetzbar, da die betroffenen Menschen wie oben erörtert als Klimamigrant*innen unter den Industriestaaten, die eine Pflicht zur anteiligen Aufnahme haben, u. U. aufgeteilt würden.

Infolge massenhafter Umsiedlungen stellt sich auch die Frage nach der praktikablen Lösung zur Aufrechterhaltung von Kultur und Sprache. Hierbei sollte gewährleistet werden, dass Staaten, die ihr Staatsterritorium unverschuldet bzw. weit überwiegend aufgrund fremden Verschuldens verlieren, nicht plötzlich alle Vorteile und Privilegien ihrer Staatlichkeit verlieren.³ In diesem Sinne gibt es bereits Vorschläge hinsichtlich der Entwicklung einschlägiger Regelungen, die allerdings auch praktikabel sein müssen. Anerkennenswert ist insbesondere der von *Bergmann* unterbreitete Ansatz der Anerkennung eines neuen Völkerrechts-subjekts im Sinne eines „entterritorialisierten souveränen Personenverbandes“ (ESPV).⁴ Von diesem Grundgedanken ausgehend könnte ein Ansatz entwickelt werden, welcher neben dem völkerrechtlichen Status des Überflutungsgebildes auch die Staatenverantwortlichkeit insbesondere der Industriestaaten berücksichtigt.

Aus heutiger Perspektive erscheint es deshalb vorzugswürdig, dass die Möglichkeit einer sog. Klimamigration im Rahmen einer völkervertragsrechtlichen Regelung verankert wird. Gefordert wird in diesem Sinne ein „*sui generis regime for the recognition, protection, and resettlement of climate refugees*“.⁵ Eine Option hierfür wäre die Form eines Zusatzprotokolls zum Pariser Übereinkommen bzw. zum Rahmenübereinkommen.⁶ Im Rahmen eines solchen Protokolls könn-

² Jain, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory, Stanford Journal of International Law, vol. 50, no. 1, S. 1 (52).

³ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 237.

⁴ Bergmann, S. 164ff.

⁵ Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 291 (294 ff.). Vgl. auch Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, Nr. 1, S. 1 (6).

⁶ Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533). Vgl. auch Hanschel, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, S. 1 (6) sowie Biermann/Boas, in: Scheffran/Brzoska, Climate Change, Human Security and Violent Conflict, S. 291 (299), wobei hier konkret ein „*Protocol on Recognition, Protection, and Resettlement of Climate Refugees to the United Nations Framework Convention on Climate Change*“ vorgeschlagen wird. Vgl. auch Kreck, Möglichkeiten und Grenzen des rechtlichen Schutzes für Umweltflüchtlinge, Kritische Justiz, Vol. 44, No. 2 (2011), S. 178 (184), wonach sich ein neues völkerrechtliches Instrument an den Voraussetzungen und der Definition der GFK für die Einordnung von sog. Umweltflüchtlingen orientieren sollte.

ten sich die Vertragsstaaten im Sinne ihrer gemeinsamen Verantwortung zur Aushandlung einer gemeinsamen Lösung inklusive eines Vorgehens bezüglich der Verteilung der aufzunehmenden Klimamigrant*innen verpflichten. Das völkerrechtliche Klimaschutzrecht könnte so neben den durch die völkerrechtlichen Verträge zum Schutz der Menschenrechte treten und einen adäquaten Schutz für die Klimamigrant*innen in dem für diese Forschungsarbeit relevanten Szenario bieten.⁷

Am Wichtigsten erscheinen zum derzeitigen Zeitpunkt weiterhin Präventionserwägungen zu sein, um das vorliegend relevante Szenario eines untergegangenen Inselstaates zu verhindern. Hierfür müsste die Staatengemeinschaft die Temperaturobergrenze des Pariser Übereinkommens respektieren und schnellstmöglich entsprechende Maßnahmen ergreifen, um bestenfalls das untere Temperaturziel des Pariser Übereinkommens von 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter gar nicht erst zu erreichen. Ausschlaggebend wird es sein, dass eine kritische Masse an Staaten schnellstmöglich ihre langfristigen Strategien für eine Emissionsreduktion auf Null festlegt und gemäß Art. 4 Abs. 19 Pariser Übereinkommen kommuniziert.⁸ Die Einhaltung dieses Temperaturziels wird allerdings noch mehr erfordern als diese Emissionsreduktionen. Angesichts der bereits emittierten Mengen an THG und insbesondere CO₂ werden voraussichtlich zusätzliche neue Technologien erforderlich sein, die dieses aus der Atmosphäre extrahieren. Solche Extraktionen sind zwar bereits technisch möglich, wären allerdings nur mit beispiellosen und bewusst nachhaltigen Reformen und Investitionen in solche Technologien auch tatsächlich weltweit umsetzbar.⁹

Die klimawandelbedingten Umweltveränderungen sind bereits deutlich und weltweit spürbar und werden sich weiterhin intensivieren. Eine völkerrechtliche Antwort auf diese Veränderungen und den damit einhergehenden Folgen wird unerlässlich sein. Das Pariser Übereinkommen findet bisher keine ausreichenden Antworten auf all die rechtlichen Fragen, die mit diesen Veränderungen einhergehen.¹⁰ Das Völkerrecht ist und wird allerdings auch in Zukunft das Hauptinstrument für effiziente Maßnahmen gegen den Klimawandel darstellen.¹¹

Auf Grundlage der Grundsätze des Umweltvölkerrechts werden sich insbesondere die Industriestaaten auch in Zukunft an einer Lösung der sich aus den Folgen des anthropogenen Klimawandels ergebenden Problematiken beteiligen und

⁷ Vgl. auch *Hanschel*, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, ZAR 2017, Nr. 1, S. 1 (6).

⁸ *Higham*, in: Klein et al., The Paris Agreement on Climate Change – Analysis and Commentary, S. 413 (415).

⁹ *Higham*, in: Klein et al., The Paris Agreement on Climate Change – Analysis and Commentary, S. 413 (414).

¹⁰ *Higham*, in: Klein et al., The Paris Agreement on Climate Change – Analysis and Commentary, S. 413.

¹¹ *Verheyen*, Climate Change Damage and International Law, S. 364.

dementsprechend auch eine aktive Hilfeleistung für die besonders durch diese Folgen benachteiligten Menschen leisten müssen, deren Lebensgrundlagen zerstört werden.¹² Für eine effiziente Hilfeleistung bedarf es jedoch einer engen Zusammenarbeit aller beteiligten Staaten im Sinne des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten.¹³

Die Staatengemeinschaft muss angesichts der derzeitigen Ausgangslage dringend tätig werden und insbesondere einem von einem solchen Szenario künftig bedrohten Staatsvolk Rechtssicherheit bieten, da ein solches im Ganzen bislang keinen Anspruch auf eine geordnete Umsiedlung sowie auf eine langfristige Perspektive unter Aufrechterhaltung ihrer Kultur, Sprache und Traditionen hätte.

¹² Frank, Klimabedingte Migration, NVwZ 2019, S. 529 (533).

¹³ Atapattu, Human Rights Approaches to Climate Change, S. 233 f.

Literaturverzeichnis

- Akpınarlı, Neyire*, The Fragility of the „Failed State“ Paradigm: A Different International Law Perception of the Absence of Effective Government, Leiden/Boston 2009.
- Ambrus, Monika*, The Precautionary Principle and a Fair Allocation of the Burden of Proof in International Environmental Law, Review of European Community and International Environmental Law 2012, 259–270.
- Ammer, Margit/Nowak, Manfred/Stadlmayr, Lisa/Hafner, Gerhard*, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen, Kurzfassung; im Auftrag des Umweltbundesamtes, Dessau-Roßlau 2010.
- Arnauld, Andreas von*, Völkerrecht, 4. Auflage, 2019.
- Atapattu, Sumudu*, Emerging Principles of International Environmental Law, Leiden 2007.
- Atapattu, Sumudu*, Human Rights Approaches to Climate Change: Challenges and Opportunities, Abingdon/Oxon/New York 2016.
- Barbu, Ilie Adrian*, The Right to a Healthy Environment – Between a Basic Human Right and a Policy of Form without Substance, Revista de Stiinte Politice 2016, 14–24.
- Barnett, Jon/Adger, W. Neil*, Climate Dangers and Atoll Countries, Climatic Change 2003, 321–337.
- Barron, Jillian*, After Chernobyl: Liability for Nuclear Accidents under International Law, Colum. J. Transnat'l L. 1987, 647–672.
- Bates, Diane C.*, Environmental Refugees? Classifying Human Migrations Caused by Environmental Change, Population and Environment 2002, 465–477.
- Bäumler, Jelena*, Das Schädigungsverbot im Völkerrecht – Eine Untersuchung anhand des Umwelt-, Welthandels- und Finanzvölkerrechts, Heidelberg 2017.
- Bauriedl, Sybille (Hrsg.)*, Wörterbuch Klimadebatte, Bielefeld 2016.
- Beaucamp, Guy*, Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht: Untersuchungen zur völkerrechtlichen, europarechtlichen, verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Relevanz eines neuen politischen Leitbildes, Tübingen 2002.
- Beck, Helmuth*, Die Differenzierung von Rechtspflichten in den Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern: eine völkerrechtliche Untersuchung für die Bereiche des internationalen Wirtschafts-, Arbeits- und Umweltrechts, Frankfurt am Main 1994.
- Benz, Arthur/Dose, Nicolai (Hrsg.)*, Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen: eine Einführung, 2. Auflage, Wiesbaden 2010.

- Bergmann*, Nina, Versinkende Inselstaaten: Auswirkungen des Klimawandels auf die Staatlichkeit kleiner Inselstaaten, Berlin 2016.
- Berner*, Katharina, Authentic Interpretation in Public International Law, ZaöRV 2016, 845–878.
- Betts*, Alexander, Survival Migration: A New Protection Framework, Global Governance 2010, 361–382.
- Beyerlin*, Ulrich, Rio-Konferenz 1992: Beginn einer neuen globalen Umweltrechtsordnung?, ZaöRV 1994, 124–147.
- Beyerlin*, Ulrich, Sustainable Development, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2013.
- Beyerlin*, Ulrich, Umweltschutz und Menschenrechte, ZaöRV 2005, 525–542.
- Beyerlin*, Ulrich/*Bothe*, Michael/*Hofmann*, Rainer/*Petersmann*, Ernst-Ulrich (Hrsg.), Recht zwischen Umbruch und Bewahrung, Berlin u. a. 1995.
- Beyerlin*, Ulrich/*Eberle*, Cornelia, Umweltvölkerrecht, München 2000.
- Beyerlin*, Ulrich/*Marauhn*, Thilo, International Environmental Law, 2011.
- Beyerlin*, Ulrich/*Marauhn*, Thilo, Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung im Umweltvölkerrecht nach der Rio-Konferenz 1992: Forschungsbericht 101 06 072, Berlin 1997.
- Bílková*, Veronika, A State Without Territory?, Netherlands Yearbook of International Law 2016, 19–47.
- Birnie*, Patricia W./*Boyle*, Alan E./*Redgwell*, Catherine, International Law and the Environment, 4. Auflage, Oxford/New York 2021.
- Blitza*, Eike, Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs auf maritime Grenzen, 1. Auflage, Berlin/Heidelberg 2019.
- Böckenförde*, Markus, The Operationalization of the Precautionary Approach in International Environmental Law Treaties – Enhancement or Faqade Ten Years After Rio?, ZaöRV 2003, 313–331.
- Bodansky*, Daniel, The Legal Character of the Paris Agreement, RECIEL 2016, 142–150.
- Bodansky*, Daniel, The United Nations Framework Convention on Climate Change: A Commentary, Yale Journal of International Law 1993, 451–558.
- Bodansky*, Daniel/*Brunnée*, Jutta/*Rajamani*, Lavanya, International Climate Change Law, Oxford 2017.
- Böhrringer*, Ayşe-Martina, Das neue Pariser Klimaübereinkommen. Eine Kompromisslösung mit Symbolkraft und Verhaltenssteuerungspotential, ZaöRV 2016, 753–795.
- Boncour*, Philippe/*Burson*, Bruce, Climate Change and Migration in the South Pacific Region: Policy Perspectives, Policy Quarterly 2009, 5–23.
- Bosselmann*, Klaus/*Schröter*, Michael, Umwelt und Gerechtigkeit: Leitlinien einer ökologischen Gesetzgebung, 1. Auflage, Baden-Baden 2001.
- Bowden*, Marie-Ann, The Polluter Pays Principle in Canadian Agriculture, Oklahoma Law Review 2006, 53–88.

- Boyle, Alan*, Polluter Pays, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2009.
- Boyte, Rachel*, Common but Differentiated Responsibilities: Adjusting the Developing/ Developed Dichotomy in International Environmental Law, *New Zealand Journal of Environmental Law* 2010, 63–102.
- Braig, Katharina*, Umweltschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, Basel 2013.
- Braig, Katharina Franziska/Ehlers-Hofherr, Angela*, Diese andere Potenzielle Katastrophe: Wie kann der EGMR dazu beitragen, die Klimakrise einzudämmen?, *NuR* 2020, 589–595.
- Breckwoldt, Johannes*, Das Vorsorgeprinzip im Umweltvölkerrecht und im Umweltrecht der Europäischen Union: Ein Überblick, *Freilaw: Freiburg Law Students Journal* 2009, 1–17.
- Brouers, Catherine*, Der Schutz der Umwelt- und Klimaflüchtlinge im Völkerrecht: Regelungslücken und Lösungsansätze, *ZUR* 2012, 81–89.
- Brown Weiss, Edith*, Common but Differentiated Responsibilities in Perspective, *American Society of International Law Proceedings* 2002, 366–368.
- Brown Weiss, Edith*, Environmental Change and International Law: New Challenges and Dimensions, Tokyo 1992.
- Brown Weiss, Edith*, Intergenerational Equity, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2021.
- Brown Weiss, Edith*, Intergenerational Equity in International Law, *American Society of International Law Proceedings* 1987, 126–133.
- Brown Weiss, Edith*, International Environmental Law: Contemporary Issues and the Emergence of the New World Order, *Georgetown Law Journal* 1993, 675–710.
- Brox, Hans/Walker, Wolf-Dietrich*, Allgemeiner Teil des BGB, 45. Auflage, München 2021.
- Bühler, Konrad*, State Succession and Membership in International Organizations: Legal Theories versus Political Pragmatism, Den Haag u. a. 2001.
- Burns, William C.*, Global Warming – The United Nations Framework Convention on Climate Change and the Future of Small Island States, *Dickinson Journal of Environmental Law & Policy* 1997, 147–188.
- Calliess, Christian*, Die neue Querschnittsklausel des Art. 6 ex 3c EGV als Instrument zur Umsetzung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung, *DVBl* 1998, 559–568.
- Calliess, Christian*, Rechtsstaat und Umweltstaat: Zugleich ein Beitrag zur Grundrechtsdogmatik im Rahmen mehrpoliger Verfassungsverhältnisse, Tübingen 2001.
- Campbell, John/Warrick, Olivia*, Climate Change and Migration Issues in the Pacific, 2014.
- Caron, David D.*, When Law Makes Climate Change Worse: Rethinking the Law of Baselines in Light of a Rising Sea Level, *Ecology Law Quarterly* 1990, 621–654.

- Churchill, Robin Rolf/Freestone, David, International Law and Global Climate Change, London/Dordrecht/Boston 1991.*
- Cobzaru, Angelica, Applicability of the Precautionary Principle – European Union Case Law – France Model, Contemporary Readings in Law and Social Justice 2012, 517–527.*
- Collins, Matthew/Knutti, Reto/Arblaster, Julie/Dufresne, Jean-Louis/Fichefet, Thierry/Friedlingstein, Pierre/Gao, Xuejie/Gutowski, William J./Johns, Tim/Krinner, Gerhard/Shongwe, Mkolisi/Tebaldi, Claudia/Weaver, Andrew J./Wehner, Michael, Long-term Climate Change: Projections, Commitments and Irreversibility, Beitrag der Arbeitsgruppe I zum Fünften Sachstandsbericht des IPCC: Climate Change 2013: The Physical Science Basis, 2013.*
- Cooper, Jessica B., Environmental Refugees: Meeting the Requirements of the Refugee Definition, New York University Environmental Law Journal 1998, 480–530.*
- Cordonier Segger, Marie-Claire, Advancing the Paris Agreement on Climate Change for Sustainable Development, Cambridge Journal of International and Comparative Law 2016, 202–237.*
- Crawford, James, State Responsibility: The General Part, Cambridge 2013.*
- Crawford, James, The creation of states in international law, 2. Auflage, Oxford 2007.*
- Cristescu, Aureliu, The Right to Self-Determination: Historical and Current Development on the Basis of United Nations Instruments, United Nations, New York 1981.*
- Cullet, Philippe, Equity and Flexibility Mechanisms in the Climate Change Regime: Conceptual and Practical Issues, Review of European, Comparative & International Environmental Law 1999, 168–179.*
- Czarnecki, Ralph, Verteilungsgerechtigkeit im Umweltvölkerrecht: Dogmatik und Umsetzung, Berlin 2008.*
- Dann, Philipp/Kadelbach, Stefan/Kaltenborn, Markus (Hrsg.), Entwicklung und Recht: Eine systematische Einführung, 1. Auflage, Baden-Baden 2014.*
- Dauses, Manfred A./Ludwigs, Markus (Hrsg.), Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, München 2021.*
- Delbrück, Jost/Heinz, Ursula E./Walter-Schücking-Institut für Internationales Recht (Hrsg.), New Trends in International Lawmaking – International „Legislation“ in the Public Interest: Proceedings of an International Symposium of the Kiel Walther-Schücking-Institute of International Law, March 6 to 8, 1996, Berlin 1997.*
- Deleuil, Thomas, The Common but Differentiated Responsibilities Principle: Changes in Continuity after the Durban Conference of the Parties, Review of European, Comparative & International Environmental Law 2012, 271–281.*
- Delval, Eugénie, From the U.N. Human Rights Committee to European Courts: Which protection for climate-induced displaced persons under European Law?, EU Migration Law Blog 2020.*
- Dernbach, John C., Sustainable Development as a Framework for National Governance, Case Western Reserve Law Review 1998, 1–103.*

- Deutsche Umwelthilfe*, Pressemitteilung: Kinder und junge Erwachsene reichen fünf neue Klimaklagen ein gegen Bayern, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, 2021.
- Doehring*, Karl, Völkerrecht: Ein Lehrbuch, 2. Auflage, Heidelberg 2004.
- Doelle*, Meinhard, The Birth of the Warsaw Loss & Damage Mechanism, Carbon & Climate Law Review 2014, 35–45.
- Donner*, Simon D./*Webber*, Sophie, Obstacles to Climate Change Adaptation Decisions: A Case Study of Sea-Level Rise and Coastal Protection Measures in Kiribati, Sustain Sci 2014, 331–345.
- Dörr*, Oliver, Die Inkorporation als Tatbestand der Staatensukzession, Berlin 1995.
- Douhan*, Alena, Liability for Environmental Damage, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2019.
- Draude*, Anke/*Börzel*, Tanja A./*Risse*, Thomas (Hrsg.), The Oxford Handbook of Governance and Limited Statehood, 1. Auflage, Oxford 2018.
- Dumberry*, Patrick, State Succession to International Responsibility, Boston 2007.
- Dunoff*, Jeffrey L, From Green to Global: Toward the Transformation of International Environmental Law, Harvard Environmental Law Review 1985, 241–302.
- Dupuy*, Pierre-Marie/*Viñuales*, Jorge E., International environmental law, 2. Auflage, Cambridge/New York u. a. 2018.
- EACH-FOR*, Environmental Change and Forced Migration Scenarios, Synthesis Report, 2009.
- Edenhofer*, Ottmar/*Pichs-Madruga*, Ramón/*Sokona*, Youba/*Minx*, Jan C./*Farahani*, Ellie/*Kadner*, Susanne/*Seyboth*, Kristin/*Adler*, Anna/*Baum*, Ina/*Brunner*, Steffen/*Eickemeier*, Patrick/*Kriemann*, Benjamin/*Savolainen*, Jussi/*Schlömer*, Steffen/*Stechow*, Christoph von/*Zwickel*, Timm, Climate Change 2014 Mitigation of Climate Change Working Group III Contribution to the Fifth Assessment Report of the Intergovernmental Panel on Climate Change, 2014.
- Ehlers*, Peter, The History of the International North Sea Conferences, International Journal of Estuarine and Coastal Law 1990, 3–14.
- Ehrmann*, Markus, Die Globale Umweltfazilität, ZaöRV 1997, 565–614.
- Ekardt*, Felix, Menschenrechte und Umweltschutz – deutsche und internationale Debatte im Vergleich, ZUR 2015, 579–589.
- Ekardt*, Felix/*Wieding*, Jutta/*Zorn*, Anika, Paris-Abkommen, Menschenrechte und Klimaklagen, Rechtsgutachten im Auftrag des Solarenergie-Fördervereins Deutschland e.V., 2018.
- El-Hinnawi*, Essam E. (Hrsg.), Environmental Refugees, Nairobi 1985.
- Engelhardt*, Marie von, Die Völkerrechtswissenschaft und der Umgang mit Failed States – Zwischen Empirie, Dogmatik und postkolonialer Theorie, Verfassung und Recht in Übersee/Law and Politics in Africa, Asia and Latin America 2012, 222–231.
- Ennöckl*, Daniel/*Painz*, Bernhard, Gewährt die EMRK ein Recht auf Umweltschutz?, Juridikum 2004, 163–169.

- Epiney*, Astrid, „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, APuZ 2007, 31–36.
- Epiney*, Astrid, Zur Einführung – Umweltvölkerrecht, JuS 2003, 1066–1072.
- Epiney*, Astrid/*Scheyli*, Martin, Le concept de développement durable en droit international public, Swiss Review of International and European Law 1997, 247–266.
- Epiney*, Astrid/*Scheyli*, Martin, Strukturprinzipien des Umweltvölkerrechts, 1. Auflage, Baden-Baden 1998.
- Falstrom*, Dana Zartner, Stemming the Flow of Environmental Displacement: Creating a Convention to Protect Persons and Preserve the Environment, Colorado Journal of International Environmental Law and Policy 2001, 1–30.
- Fassbender*, Bardo, Die souveräne Gleichheit der Staaten – ein angefochtene Grundprinzip des Völkerrechts, APuZ 2004, 7–13.
- Feinäugle*, Clemens, Western Sahara (Advisory Opinion), in: Max Planck Encyclopedias of Public International Law, Oxford 2007.
- Fisch*, Jörg, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker: die Domestizierung einer Illusion, München 2010.
- Fisch*, Jörg, Die europäische Expansion und das Völkerrecht: die Auseinandersetzungen um den Status der überseeischen Gebiete vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1984.
- Foster*, Caroline E., Science and the Precautionary Principle in International Courts and Tribunals: Expert Evidence, Burden of Proof and Finality, Cambridge 2011.
- Frank*, Will, Anmerkungen zu den „Oslo Principles on Global Climate Change Obligations“, NVwZ 2015, 1499–1502.
- Frank*, Will, Anmerkungen zum Pariser Klimavertrag aus rechtlicher Sicht – insbesondere zu den „(I)NDCs“, der 2°/1,5 °Celsius-Schwelle und „loss and damage“ im Kontext völkerrechtlicher Klimaverantwortung, ZUR 2016, 352–358.
- Frank*, Will, Klimabedingte Migration: Anmerkungen zum Vorschlag des WBGU zur Einführung eines „Klimapasses“, NVwZ 2019, 529–533.
- Frank*, Will, Klimawandel – (auch) juristisch keine Blackbox, NVwZ 2018, 960–962.
- Frank*, Will/*Schwarze*, Christoph, Klimawandel und Völkerrecht – Anmerkungen zu den „Legal Principles Relating to Climate Change“ der International Law Association, ZUR 2014, 643–649.
- Frank*, Will/*Schwarze*, Christoph, The International Law Association’s Legal Principles on Climate Change and Climate Liability Under Public International Law, Climate Law 2014, 201–216.
- Freestone*, David/*Hey*, Ellen (Hrsg.), The precautionary principle and international law: the challenge of implementation, Den Haag/Boston, 1996.
- French*, Duncan A., International Environmental Law and the Achievement of Intragenerational Equity, Environmental Law Reporter News and Analysis 2001, 10469–10485.

- Gaines*, Sanford E., The Polluter-Pays Principle: From Economic Equity to Environmental Ethos, *Texas International Law Journal* 1991, 463–496.
- Geiß*, Robin, „Failed States“: Die normative Erfassung gescheiterter Staaten, Berlin 2005.
- Gerrard*, Michael B./*Wannier*, Gregory E. (Hrsg.), Threatened Island Nations: Legal Implications of Rising Seas and a Changing Climate, Cambridge 2013.
- Giegerich*, Thomas/*Proelß*, Alexander/*Heinz*, Ursula E./*Walter-Schücking-Institut für Internationales Recht* (Hrsg.), Bewahrung des ökologischen Gleichgewichts durch Völker- und Europarecht, Berlin 2010.
- Ginther*, Konrad/*Denters*, Erik/*De Waart*, Paul J. I. M. (Hrsg.), Sustainable Development and Good Governance, Dordrecht 1995.
- Ginzky*, Harald/*Damian*, Hans-Peter, Bergbau am Tiefseeboden – Standards und Verfahren für einen effektiven Schutz der Umwelt, *ZUR* 2017, 323–331.
- Glass*, Christian, Die gemeinsame, aber unterschiedliche Verantwortlichkeit als Bestandteil eines umweltvölkerrechtlichen Prinzipiengefüges: Konkretisierungsvorschläge für künftige Übereinkommen zum Schutz globaler Umweltgüter, Berlin 2008.
- Goodwin-Gill*, Guy S./*McAdam*, Jane, The refugee in international law, 3. Auflage, Oxford 2007.
- Gornig*, Gilbert-Hanno/*Horn*, Hans-Detlef/*Murswieck*, Dietrich (Hrsg.), Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau, Berlin 2013.
- Graaff*, Nora, Staatenverantwortlichkeit: vom „völkerrechtlichen Verbrechen“ zur „schwerwiegenden Verletzung einer zwingenden Völkerrechtsnorm“ anhand der ILC-Kodifikationsarbeit, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Wien 2008.
- Groser*, Tim, Statement des neuseeländischen Ministers für Fragen des Klimawandels: New Zealand Commits to UN-Framework Convention, 2012.
- Groß*, Thomas, Die Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen aus grundrechtlichen Schutzpflichten, *NVwZ* 2020, 337–342.
- Gundel*, Jörg/*Lange*, Knut Werner (Hrsg.), Energieversorgung zwischen Energiewende und Energieunion: neue Impulse, neue Konflikte?: Tagungsband der Siebten Bayreuther Energierechtstage 2016, Tübingen 2017.
- Gündling*, Lothar, Our Responsibility to Future Generations, *AJIL* 1990, 207–212.
- Gupta*, Sameer/*Udgata*, Sankalp, Loss of Territory & Submerging Islands: An International Law Apprehension, *Journal of Territorial and Maritime Studies* 2019.
- Guterres*, Antonio, Secretary-General's remarks at the opening of the COP 24, 2018.
- Hall*, William Edward, A treatise on international law, 8. Auflage, Aalen 1979.
- Hammer*, Andreas, Staatenfolge und StaatenNachfolge: Theorie und Praxis der Nachfolge in öffentliche Schulden, 1. Auflage, Baden-Baden 2006.
- Hanschel*, Dirk, Klimaflüchtlinge und das Völkerrecht, *ZAR* 2017, 1–7.

- Hartke, Victoria Riess, The International Fallout from Chernobyl, Dickinson Journal of International Law 1987, 319–344.*
- Hassan, Daud/Khan, Awal, Climate-Change-Related Human Rights Violations, Environmental Policy and Law 2013, 80–86.*
- Herdegen, Matthias, Interpretation in International Law, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2020.*
- Herdegen, Matthias, Völkerrecht, 21. Auflage, München 2022.*
- Hermann, Andreas/Schütte, Silvia/Schulte, Martin/Michalk, Kathleen, Gerechtigkeit im Umweltrecht, im Auftrag des Umweltbundesamtes, Dessau-Roßlau 2015.*
- Heselhaus, Sebastian/Marauhn, Thilo, Straßburger Springprozession zum Schutz der Umwelt – Ökologische Menschenrechte nach den Hatton-Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, EuGRZ 2005, 549–557.*
- Heusel, Wolfgang, „Weiches“ Völkerrecht. Eine vergleichende Untersuchung typischer Erscheinungsformen, Baden-Baden 1991.*
- Hey, Ellen, The precautionary approach, Marine Policy 1991, 244–254.*
- Hobe, Stephan, Grundstrukturen des internationalen Umweltrechts, JA 1997, 160–166.*
- Hobe, Stephan/Kimminich, Otto, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage, Tübingen 2020.*
- Hofmann, Rainer, Refugee-Generating Policies and the Law of State Responsibility, ZaöRV 1985, 694–713.*
- Hohmann, Harald, Präventive Rechtspflichten und -prinzipien des modernen Umweltvölkerrechts: zum Stand des Umweltvölkerrechts zwischen Umweltnutzung und Umweltschutz, Berlin 1992.*
- Huang, Jennifer, Climate Justice: Climate Justice and the Paris Agreement, Journal of Animal & Environmental Law 2017, 23–59.*
- Ielemia, Apisai, A Threat To Our Human Rights: Tuvalu's Perspective On Climate Change, UN Chronicle 2007.*
- ILC, International Law Commission, Draft articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts, With Commentaries, 2001.*
- IPCC, Intergovernmental Panel on Climate Change: Climate Change 2021: The Physical Science Basis; The Working Group I contribution to the Sixth Assessment Report: Summary for Policy Makers, 2021.*
- IPCC, Intergovernmental Panel on Climate Change: Climate Change 2021: The Physical Science Basis; The Working Group II contribution to the Sixth Assessment Report: Technical Summary, 2021.*
- IPCC, Intergovernmental Panel on Climate Change: Climate Change 2022: Mitigation of Climate Change – Contribution of Working Group III to the Sixth Assessment Report, Summary for Policy Makers, 2022.*
- Ipsen, Knut/Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff (Hrsg.), Völkerrecht: Ein Studienbuch, 7. Auflage, München 2018.*

- Ipsen, Knut/Epping, Volker/Heintschel von Heinegg, Wolff/Haltern, Ulrich R./Heintze, Hans-Joachim/Menzel, Eberhard (Hrsg.), Völkerrecht: Ein Studienbuch, 6. Auflage, München 2014.*
- Jackson, Robert H., Quasi-States: Sovereignty, International Relations and the Third World, 1. Auflage, Cambridge 1990.*
- Jacobson, Jodi L., Environmental Refugees: A Yardstick of Habitability, Washington, DC 1988.*
- Jain, Abhimanyu George, The 21st Century Atlantis: The International Law of Statehood and Climate Change-Induced Loss of Territory, Stanford Journal of International Law 2014, 1–52.*
- Jakobeit, Cord/Methmann, Chris, Klimaflüchtlinge, Eine Studie im Auftrag von Greenpeace, Hamburg 2007.*
- Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 1. Auflage, Berlin 1905.*
- Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, 2. Auflage, Berlin 1914.*
- Jurgielewicz, Lynne, Global Environmental Change and International Law: Prospects for Progress in the Legal Order, London 1994.*
- Kaelin, Walter/McAdam, Jane/Burson, Bruce/Weerasinghe, Sanjula, International Law and Sea-Level Rise: Forced Migration and Human Rights, FNI Report 1/2016, UNSW Law Research Paper No. 60, 2016.*
- Kahl, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand/Schmidt, Reiner, Umweltrecht, 11. Auflage, München 2019.*
- Kaufman, Risa E, Localizing Human Rights in the United States through the 2030 Sustainable Development Agenda, Columbia Human Rights Law Review 2017, 99–128.*
- Kehrer, Franziska, Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg, Frankfurt am Main 2009.*
- Kellersmann, Bettina, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, Berlin 2000.*
- Kent, Avidan/Behrman, Simon (Hrsg.), „Climate Refugees“: Beyond the Legal Impasse?, London/New York 2018.*
- Kettlewell, Ursula, The Answer to Global Pollution – A Critical Examination of the Problems and Potential of the Polluter-Pays Principle, Colorado Journal of International Environmental Law and Policy 1992, 429–478.*
- Kirchberger, Sarah/O'Keeffe, Patrick, Chinas schleichende Annexion im Südchinesischen Meer – die strategischen Hintergründe, SIRIUS – Zeitschrift für Strategische Analysen 2019, 3–20.*
- Kittel, Jacquelynn, The Global Disappearing Act: How Island States Can Maintain Statehood in the Face of Disappearing Territory, Michigan State Law Review 2014, 1207–1250.*

- Klein, Daniel/Carazo, María Pía/Doelle, Meinhard/Bulmer, Jane/Higham, Andrew, The Paris Agreement on Climate Change: Analysis and Commentary, Oxford 2017.*
- Kloepfer, Michael, Umweltrecht, 3. Auflage, München 2004.*
- Kloepfer, Michael/Durner, Wolfgang, Umweltschutzrecht, 3. Auflage, München 2020.*
- Kment, Martin, Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen – Kernelemente des neuen Bundes-Klimaschutzgesetzes, NVwZ 2020, 1537–1544.*
- Knefel, John, Paris' COP21 Agreement Failed Millions of Potential Climate Change Refugees, Inverse 2015.*
- Koch, Hans-Joachim/Caspar, Johannes (Hrsg.), Klimaschutz im Recht, Baden-Baden 1997.*
- Kolmannskog, Vikram, Future Floods of Refugees: A Comment on Climate Change, Conflict and Forced Migration, Norwegian Refugee Council, 2008.*
- Kornicker, Eva, Ius cogens und Umweltvölkerrecht: Kriterien, Quellen und Rechtsfolgen zwingender Völkerrechtsnormen und deren Anwendung auf das Umweltvölkerrecht, Basel/Frankfurt am Main 1997.*
- Kozoll, Christopher M., Poisoning the Well: Persecution, the Environment, and Refugee Status, Colorado Journal of International Environmental Law and Policy 2004, 271–308.*
- Kreck, Lena, Exklusionen/Inklusionen von Umweltflüchtlingen, Weilerswist 2016.*
- Kreck, Lena, Möglichkeiten und Grenzen des rechtlichen Schutzes für Umweltflüchtlinge, Kritische Justiz, Vol. 44, No. 2 (2011), 178–184.*
- Kreuter-Kirchhof, Charlotte, Das Pariser Klimaschutzübereinkommen und die Grenzen des Rechts – eine neue Chance für den Klimaschutz, Deutsches Verwaltungsblatt 2017, Band 132, Heft 2, 97–104.*
- Krieger, Heike, Positive Verpflichtungen unter der EMRK: Unentbehrliches Element einer gemein-europäischen Grundrechtsdogmatik, leeres Versprechen oder Grenze der Justizierbarkeit?, ZaöRV 2014, 187–214.*
- Kugelmann, Dieter, Refugees, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2010.*
- Kühl, Kristian, Die strafrechtliche Garantenstellung – Eine Einführung mit Hinweisen zur Vertiefung, JuS 2007, 497–504.*
- Kulp, Scott A./Strauss, Benjamin H., New elevation data triple estimates of global vulnerability to sea-level rise and coastal flooding, Nature Communications 2019.*
- Kunig, Philip/Uerpman, Robert, Die Wiener Menschenrechtserklärung von 1993 – Neue Perspektiven für den Schutz der Menschenrechte?, VRÜ 1994, 32–44.*
- Kunz, Josef L., Identity of States Under International Law, American Journal of International Law 1955, 68–76.*
- Kunz, Josef L., The Changing Law of Nations: Essays on International Law, 1968.*
- Lafontaine, Edith, The Need for A New Instrument to Deal With ‚Environmental Refugees‘, Oslo 2007.*

- Laloniu*, Samuelu, Linkages between Climate Change and Challenges to Peacebuilding and Sustaining Peace, Permanent Representative of Tuvalu to the United Nations, 2020.
- Le Moli*, Ginevra, The Human Rights Committee, Environmental Protection and the Right to Life, International and Comparative Law Quarterly 2020, 735–752.
- Liu*, Peiran R./*Raftery*, Adrian E., Country-based rate of emissions reductions should increase by 80 % beyond nationally determined contributions to meet the 2 °C target, Communications Earth & Environment (Nature) 2021, 29, 1–10.
- Locke*, Justin T., Climate Change-Induced Migration in the Pacific Region: Sudden Crisis and Long-Term Developments, Geographical Journal 2009, 171–180.
- Macquarie*, Rob/*Naran*, Baysa/*Rosane*, Paul/*Solomon*, Matthew/*Wetherbee*, Cooper, Updated view on the Global Landscape of Climate Finance 2019, Climate Policy Initiative, London 2020.
- Maguire*, Rowena, The Role of Common but Differentiated Responsibility in the 2020 Climate Regime, Carbon & Climate Law Review 2014, 260–269.
- Mamlyuk*, Boris N., Analyzing the Polluter Pays Principle through Law and Economics, Southeastern Environmental Law Journal 2009, 39–80.
- Marks*, Susan, Self-Determination and Peoples' Rights, King's College Law Journal 1991, 79–94.
- Mathis*, Klaus, Nachhaltige Entwicklung und Generationengerechtigkeit: Eine interdisziplinäre Studie aus rechtlicher, ökonomischer und philosophischer Sicht, Tübingen 2017.
- Matz-Lück*, Nele, Der Status von Gruppen im Völkerrecht, Berlin 2016.
- Mayer*, Benoit, Human Rights in the Paris Agreement, Climate Law 2016, 109–117.
- McAdam*, Jane (Hrsg.), Climate Change and Displacement: multidisciplinary perspectives, Oxford 2010.
- McAdam*, Jane, Climate change, forced migration, and international law, Oxford, New York 2012.
- McAdam*, Jane/*Loughry*, Maryanne, We aren't refugees, Inside Story 2009.
- Mechler*, Reinhard/*Bouwer*, Laurens M./*Schinko*, Thomas/*Surminski*, Swenja/*Linne-rooth-Bayer*, JoAnne (Hrsg.), Loss and Damage from Climate Change: Concepts, Methods and Policy Options, Cham 2019.
- Miller*, Russel A., Trail Smelter Arbitration, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2007.
- Milliken*, Jennifer (Hrsg.), State Failure, Collapse and Reconstruction, Malden, Mass, Berlin 2005.
- Monien*, Johanna, Prinzipien als Wegbereiter eines globalen Umweltrechts? Das Nachhaltigkeits-, Vorsorge- und Verursacherprinzip im Mehrebenensystem, 1. Auflage, Baden-Baden 2014.
- Morgenstern*, Lutz/*Dehnen*, Milan, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, ZUR 2016, 131–138.

- Munro, R. D./Lammers, J. G., Environmental Protection and Sustainable Development: Legal Principles and recommendations, London 1986.
- Myers, Norman, Environmental Refugees: An Emergent Security Issue, 2005.
- Myers, Norman, Environmental Refugees in a Globally Warmed World, BioScience 1993, 752–761.
- Myers, Norman/Kent, Jennifer, Environmental Exodus: An Emergent Crisis in the Global Arena, 1995.
- Naser, Mostafa Mahmud, Climate Change, Environmental Degradation, and Migration: A Complex Nexus, William & Mary Environmental Law and Policy Review 2012, 713–768.
- Nicholls, Robert J./Tol, Richard S.J., Impacts and Responses to Sea-Level Rise: A Global Analysis of the SRES Scenarios over the Twenty-First Century, Phil. Trans. R. Soc. A. 2006, 1073–1095.
- Nowak, Carsten (Hrsg.), Konsolidierung und Entwicklungsperspektiven des Europäischen Umweltrechts, Baden-Baden 2015.
- Nümann, Britta, Kein Flüchtlingsschutz für „Klimaflüchtlinge“, ZAR 2015, 165–172.
- Nümann, Britta, Umweltflüchtlinge? Umweltbedingte Personenbewegungen im internationalen Flüchtlingsrecht, Baden-Baden 2014.
- OECD, Organization for Economic Cooperation and Development: Guiding Principles on the Environment, Int. leg. mater. 1972, 1172–1173.
- OECD, Organization for Economic Cooperation and Development: Recommendation of the Council on the Implementation of the Polluter-Pays Principle, OECD/LEGAL/0132 1974.
- Oliver, Selma, A New Challenge to International Law: The Disappearance of the Entire Territory of a State, International Journal on Minority and Group Rights, Vol. 16, No. 2, 2009, 209–243.
- Oschmann, Volker/Rostankowski, Anke, Das Internationale Klimaschutzrecht nach Kopenhagen, ZUR 2010, 59–65.
- Parameswaran, Katharina, Der Rechtsstatus des Kosovo im Lichte der aktuellen Entwicklungen, AVR 2008, 172–204.
- Peel, Jacqueline, Climate Change Law: The Emergence of a New Legal Discipline, Melbourne University Law Review 2012, 922–979.
- Pippian, Christian, Zur Direktionskraft des Rechts auf innere Selbstbestimmung, ZaöRV 2016, 497–511.
- Pörtner, Hans-Otto/Roberts, Debra C./Masson-Delmotte, Valérie/Zhai, Panmao/Tignor, Melinda/Poloczanska, Elvira/Mintenbeck, Katja/Alegría, Andrés/Nicolai, Maike/Okem, Andrew/Petzold, Jan/Rama, Bardhyl/Weyer, Nora M., IPCC Special Report on the Ocean and Cryosphere in a Changing Climate, 2019.
- Prickartz, Anne-Carlijn, Man muss mit den Riemen rudern, die man hat: Umweltschutz als Menschenrecht vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Newsletter Menschenrechte 2015, 385–389.

- Proelß*, Alexander (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, Berlin/Boston 2017.
- Proelß*, Alexander, Klimaschutz im Völkerrecht nach dem Paris Agreement: Durchbruch oder Stillstand?, ZfU 2016, 58–71.
- Proelß*, Alexander, Völkerrechtliche Instrumente für den Umgang mit Klimaflüchtlingen, Warnsignal Klima 2011, 364–368.
- Rajamani*, Lavanya, Differential Treatment in International Environmental Law, Oxford, New York 2006.
- Rao*, Pemmaraju Sreenivasa, International Law Commission, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2017.
- Rayfuse*, Rosemary, International Law and Disappearing States, Environmental Policy and Law 2011, 281–287.
- Rayfuse*, Rosemary, W(h)ither Tuvalu?, University of New South Wales Faculty of Law Research Series 2009.
- Rayfuse*, Rosemary Gail/*Crawford*, Emily, Climate Change, Sovereignty and Statehood, Sydney Law School, Legal Studies Research Paper, No. 11/59, Chapter 10, Sydney 2014.
- Rayfuse*, Rosemary Gail/*Scott*, Shirley V. (Hrsg.), International Law in the Era of Climate Change, Cheltenham, UK/Northampton, MA, USA 2012.
- Richter*, Clemens, Collapsed States: Perspektiven nach dem Wegfall von Staatlichkeit: zugleich ein Beitrag zu den Grundlagen des Selbstbestimmungsrechts der Völker und zur Struktur des völkerrechtlichen Staatsbegriffs, Baden-Baden 2011.
- Risse*, Thomas/*Lehmkuhl*, Ursula (Hrsg.), Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, 1. Auflage, Baden-Baden 2007.
- Rive*, Vernon, Is an enhanced non-refoulement regime under the ICCPR the answer to climate change-related human mobility challenges in the Pacific? Reflections on Teitiota v New Zealand in the Human Rights Committee, Questions of International Law 2020.
- Roberts*, Erin/*Andrei*, Stephanie, The rising tide: migration as a response to loss and damage from sea level rise in vulnerable communities, International Journal of Global Warming 2015, 258–273.
- Roy*, Eleanor Ainge, „One day we'll disappear“: Tuvalu's sinking islands, The Guardian 2019.
- Salomon*, Markus/*Markus*, Till (Hrsg.), Handbook on Marine Environment Protection, Cham 2018.
- Sands*, Philippe, International Law in the Field of Sustainable Development, British Yearbook of International Law 1995, 303–381.
- Sands*, Philippe/*Peel*, Jacqueline/*Fabra Aguilar*, Adriana/*Mackenzie*, Ruth, Principles of international environmental law, 4. Auflage, Cambridge, New York u. a. 2018.
- Saul*, Ben/*McAdam*, Jane, An Insecure Climate for Human Security? Climate-Induced Displacement and International Law, Sydney Law School, Legal Studies Research Paper, No. 08/131, Sydney 2008.

- Saurer, Johannes/Purnhagen, Kai, Klimawandel vor Gericht – Der Rechtsstreit der Nichtregierungsorganisation „Urgenda“ gegen die Niederlande und seine Bedeutung für Deutschland, ZUR 2016, 16–23.*
- Saxer, Urs, Die internationale Steuerung der Selbstbestimmung und der Staatsentstehung: Selbstbestimmung, Konfliktmanagement, Anerkennung und Staatennachfolge in der neueren Völkerrechtspraxis, Heidelberg 2010.*
- Scheffran, Jürgen/Brzoska, Michael/Brauch, Hans Günter/Link, Peter Michael/Schilling, Janpeter, Climate Change, Human Security and Violent Conflict: Challenges for Societal Stability, Berlin 2016.*
- Schladebach, Marcus, Lufthoheit: Kontinuität und Wandel, Tübingen 2014.*
- Schlüter, Alix, Beweisfragen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Berlin/Heidelberg 2019.*
- Scholtz, Werner/Verschuuren, Jonathan (Hrsg.), Regional environmental law: Trans-regional Comparative Lessons in Pursuit of Sustainable Development, Cheltenham 2015.*
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst/Eser, Albin/Perron, Walter/Sternberg-Lieben, Detlev/Eisele, Jörg/Hecker, Bernd/Kinzig, Jörg/Bosch, Nikolaus/Schuster, Frank/Weißen, Bettina/Schittenhelm, Ulrike, Strafgesetzbuch: Kommentar, 30. Auflage, München 2019.*
- Schöpfer, Eduard Christian, Gedanken zur Verankerung eines Grund- bzw. Menschenrechts auf eine gesunde Umwelt, NLMR 2019, 183–188.*
- Schröder, Hinrich, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit failed und failing States, Baden-Baden 2007.*
- Schröder, Meinhard, Precautionary Approach/Principle, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2014.*
- Schröder, Meinhard, Sustainable Development – Ausgleich zwischen Umwelt und Entwicklung als Gestaltungsaufgabe der Staaten, AVR 1996, 251–275.*
- Schwarz, Philipp, Internationale Regelung für die Inseländer wegen des Verlustes ihres Territoriums infolge des Meeresspiegelanstiegs, Warnsignal Klima 2011, 369–373.*
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Stein, Torsten, Völkerrecht, 10. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 2000.*
- Simma, Bruno/Khan, Daniel-Erasmus/Nolte, Georg/Paulus, Andreas/Wessendorf, Nikolai, The Charter of the United Nations: A Commentary, 3. Auflage, Oxford, United Kingdom 2012.*
- Soltau, Friedrich, Fairness in International Climate Change Law and Policy, Cambridge 2009.*
- Sparwasser, Reinhard/Engel, Rüdiger/Voßkuhle, Andreas, Umweltrecht: Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 5. Auflage, Heidelberg 2003.*
- Stahl, Shaina, Unprotected Ground: The Plight of Vanishing Island Nations, New York International Law Review 2010, 1–52.*

- Stäsche*, Uta, Entwicklungen des Klimaschutzrechts und der Klimaschutzpolitik 2016/17 (Teil 1), EnWZ 2017, 308–315.
- Steiger*, Heinhard/*Arbeitskreis für Umweltrecht* (Hrsg.), Le droit à un environnement humain: proposition pour un protocole additionnel à la Convention européenne des Droits de l'Homme – The right to a humane environment, Berlin 1973.
- Stein*, Torsten, International Law Association, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2019.
- Stone*, Christopher D., Common but differentiated Responsibilities in international Law, American Journal of International Law 2004, 276–301.
- Strupp-Schlochauer*, Karl, Wörterbuch des Völkerrechts II, Berlin 1961.
- Strupp-Schlochauer*, Karl, Wörterbuch des Völkerrechts III, Berlin 1962.
- Thiele*, Carmen, Das Verhältnis zwischen Staatenverantwortlichkeit und Menschenrechten, Archiv des Völkerrechts 2011, 343–372.
- Thiele*, Carmen, Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz in Estland, Berlin/Heidelberg 1999.
- Thürer*, Daniel/*Herdegen*, Matthias/*Hohloch*, Gerhard, Der Wegfall effektiver Staatsgewalt, „The failed state“, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht, Band 34, Heidelberg 1996.
- Torres*, Felix E., Revisiting the Chorzów Factory Standard of Reparation – Its Relevance in Contemporary International Law and Practice, Nord. J. Int. Law 2021, 190–227.
- Treves*, Tullio, Customary International Law, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2006.
- UNHCR*, 2007 Global Trends: Refugees, Asylum-seekers, Returnees, Internally Displaced and Stateless Persons, 2008.
- UNHCR*, Climate Change and the Risk of Statelessness: The Situation of Low-lying Island States, No. 20, 2011.
- UNHCR*, Forced Displacement in the Context of Climate Change: Challenges for States under International Law: Submission to the 6th session of the Ad Hoc Working Group on Long-Term Cooperative Action under the Convention (AWG-LCA 6), 2009.
- UNHCR*, Handbook on Procedures and Criteria for Determining Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees, Geneva 2011.
- UNHCR*, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Genf 2003.
- UNHCR*, Human Mobility in the Context of Climate Change, 2015.
- Van Dyke*, Jon M./*Brooks*, Robert A., Uninhabited islands: Their impact on the ownership of the oceans' resources, Ocean Development & International Law 1983, 265–300.

- Van Dyke, Jon/Morgan, Joseph/Gurish, Jonathan, The Exclusive Economic Zone of the Northwestern Hawaiian Islands: When Do Uninhabited Islands Generate an EEZ?, San Diego Law Review 1988, 425–494.*
- Verdross, Alfred, Règles Générales du Droit International de la Paix, RdC 1929, 275–503.*
- Verdross, Alfred/Simma, Bruno, Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis, 3. Auflage, Berlin 1984.*
- Verheyen, Roda, Climate change damage and international law: Prevention Duties and State Responsibility, Leiden 2005.*
- Verheyen, Roda, Loss and damage due to climate change: Attribution and Causation – Where Climate Science and Law meet, International Journal of Global Warming 8.2 (2015), 158–169.*
- Verheyen, Roda/Roderick, Peter, Beyond Adaptation – The Legal Duty to Pay Compensation for Climate Change Damage, WWF-UK Climate Change Programme, Surrey 2008.*
- Viñuales, Jorge, The Paris Climate Agreement: An Initial Examination (Part I of III), EJIL: Talk! Blog of the European Journal of International Law 2016.*
- Viñuales, Jorge, The Paris Climate Agreement: An Initial Examination (Part II of III), EJIL: Talk! Blog of the European Journal of International Law 2016.*
- Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander/Bothe, Michael, Völkerrecht, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019.*
- Voigt, Christina/Ferreira, Felipe, Differentiation in the Paris Agreement, Climate Law 2016, 58–74.*
- Wagner, Gerhard, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, 2256–2263.*
- Walter, Christian, Subjects of International Law, in: Max Planck Encyclopedias of International Law, Oxford 2007.*
- Weiss, Stefani/Schmierer, Joscha (Hrsg.), Prekäre Staatlichkeit und internationale Ordnung, 1. Auflage, Wiesbaden 2007.*
- Weltbank, Implementation Completion and Results Report on a Global Environment Facility Grant to the Republic of Kiribati for an Adaptation Project – Implementation Phase (KAP II), 2011.*
- Weltbank, Project Appraisal Document on a Proposed Grant from the Global Environment Facility – Least Developed Country Fund for the Kiribati Adaptation Program – Phase III, 2011.*
- Windfuhr, Michael, Klimaflucht und Menschenrechte, Forschungsjournal Soziale Bewegungen 2018, Vol. 31 (1/2), 117–131.*
- Wirth, David A., The Rio Declaration on Environment and Development: Two Steps Forward and One Back, or Vice Versa, Georgia Law Review 1995, 599–654.*
- Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung, Globale Umweltveränderungen, Zeitgerechte Klimapolitik: Vier Initiativen für Fairness, 2018.*

- Wolff*, Stefan, The Regional Dimensions of State Failure, *Review of International Studies* 2011, 951–972.
- Wolfgram*, Rüdiger (Hrsg.), Enforcing Environmental Standards: Economic Mechanisms as Viable Means?, Berlin/Heidelberg 1996.
- Wolfgram*, Rüdiger, West-Sahara-Gutachten des Internationalen Gerichtshofs (IGH), *Zeitschrift Vereinte Nationen* 1975, 185–186.
- Wong*, Derek, Statehood and Sovereignty: Sovereignty Sunk – The Position of Sinking States at International Law, *Melbourne Journal of International Law* 2013, 346–391.
- Yamamoto*, Lilian/*Esteban*, Miguel, Atoll Island States and Climate Change: Sovereignty Implications, *The United Nations University Institute of Advanced Studies*, UNU-IAS Working Paper No. 166, Yokohama 2011.
- Yoo*, John, Fixing Failed States, *California Law Review* 2011, 95–150.
- Zerger*, Frithjof, Klima- und umweltbedingte Migration, *ZAR* 2009, 85–89.
- Ziemele*, Ineta, Extinction of States, in: *Max Planck Encyclopedias of International Law*, Oxford 2007.
- Ziemele*, Ineta, State Continuity and Nationality: The Baltic States and Russia, Boston 2005.
- Zimmermann*, Andreas, Continuity of States, in: *Max Planck Encyclopedias of International Law*, Oxford 2006.
- Zimmermann*, Andreas/*Bäumler*, Jelena, Das erste Urteil des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschen- und Völkerrechte – zugleich eine Einführung in die Funktionen und Arbeitsweisen des Gerichtshofs, *MenschenRechtsMagazin* 2011, 27–37.
- Zimmermann*, Andreas/*Tomuschat*, Christian/*Oellers-Frahm*, Karin/*Tams*, Christian J./*Kashgar*, Maral/*Diehl*, David (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice: A Commentary*, 2. Auflage, Oxford 2012.

Stichwortverzeichnis

- Abtretung 168, 181 ff., 186
- Allgemeine Grundsätze bzw. Prinzipien des (Umwelt-)Völkerrechts 16 f., 20, 31 f., 36 f., 42, 68, 70 ff., 77 f., 84 ff., 91, 95 ff., 104, 106, 122, 130, 179, 209
- Allgemeine Rechtsgrundsätze 50, 68, 79, 85 f.
- Anpassung 14 f., 28 ff., 35, 40, 44, 68 f., 75, 97, 99, 103, 105, 111 ff., 126, 157, 166 ff., 185, 191, 211
- Anthropogener Klimawandel 13 ff., 20 f., 23, 25 ff., 29 ff., 43, 46 f., 53 ff., 58, 65 ff., 81 f., 89 ff., 93, 95 ff., 100, 103, 105, 110, 112 ff., 118 ff., 123 f., 128 ff., 135, 145 f., 148, 151 f., 164 f., 168, 170, 173 ff., 178 f., 182, 184 f., 187 ff., 195 f., 198 f., 203 ff., 215, 217 f., 220
- Atole bzw. Atollstaaten 13, 28 f., 218
- Aufnahme 29, 46, 100, 114, 183 ff., 209 ff., 215, 217 ff.
- Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit
siehe Staatenverantwortlichkeit
- Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels 13 ff., 18, 25, 27, 30, 32 f., 43, 46, 62, 64, 66, 68, 82, 84, 90, 95, 99 f., 103, 112 f., 115 f., 118, 121 ff., 128 f., 168, 175, 191, 196, 198 f., 206, 210, 213
- Billigkeitsprinzip** *siehe* Equity-Prinzip
- Binnenflucht/Binnenmigration 14, 28, 114, 207, 211
- Conference of Parties (COP) *siehe* Vertragsstaatenkonferenz
- Differenzierte Differenzierung *siehe* Grundsatz der differenzierten Differenzierung
- Due diligence *siehe* Sorgfaltspflicht
- Effektivitätsgrundsatz 148 ff., 154 ff., 160, 162
- Emissionen 24 ff., 30, 35, 38 ff., 43, 47, 51, 58, 73 ff., 83, 91, 97, 102 f., 106 f., 109 ff., 114, 119, 122 ff., 175, 178, 195, 202, 207, 209, 214 f.
- Emissionsreduktion 24 f., 30, 37 ff., 45, 69 f., 73 ff., 89, 98, 100 ff., 105 ff., 114, 116, 119, 122, 125, 131, 215, 220
- Entwicklungsänder 13, 22, 27, 30, 35 ff., 46 f., 50 f., 53 ff., 59, 68, 72 ff., 84, 90, 95, 106 ff., 110 f., 115 ff., 122, 130, 185, 191, 218
- Equity-Prinzip 42, 49 ff., 57, 68, 210, 216
- Erdtemperatur 26, 99 f., 102, 122
- Erwärmung 23 ff., 41, 99, 101, 109, 118, 120, 124
- Existenz 13, 28, 93, 120 f., 132, 134, 152, 158, 162, 166, 191
- Extremwetterereignisse 25 f.
- Gegenmaßnahmen *siehe* Anpassung
- Gerechtigkeit *siehe* Grundsatz der Gerechtigkeit
- Gewohnheitsrecht *siehe* Völkergewohnheitsrecht
- Gleichheit *siehe* Prinzip der souveränen Gleichheit
- Grenzüberschreitende Umweltbelastungen 16 ff., 43, 119 ff., 126 ff., 130, 177 f., 207, 209, 217
- Grundsatz
- der differenzierten Differenzierung 59, 71, 75 ff., 85 f.
 - der Effektivität *siehe* Effektivitätsgrundsatz

- der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten 35 ff., 42, 46 f., 50 ff., 62, 66 ff., 71 f., 74, 76 f., 85, 89, 131, 209
 - der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten 52, 59, 70 ff., 74 f., 77 f., 83 ff., 103 f., 107, 111, 124, 205, 207, 212, 215 f., 221
 - der Generationengerechtigkeit 47, 78, 87 f., 91 ff., 96 f.
 - der Gerechtigkeit 36, 52, 54 f., 57, 70, 76 ff., 84 ff., 97, 104, 110, 122, 209
 - der Klimagerechtigkeit 78, 87 ff., 93, 97
 - der nachhaltigen Entwicklung 30, 51 f., 55, 76, 78 ff., 90, 94, 96, 99, 106
 - der positiven Ungleichbehandlung 36 ff., 41, 47, 51, 73 f., 76
 - der territorialen Souveränität 45
- Hoheitsgebiet** 16 f., 19, 22, 130, 144, 146, 148, 181
- Industrialisierung** 24, 43
- Industriestaat/-en** 30, 35, 38, 46, 51 f., 55 f., 59, 68, 72 ff., 76 f., 89 f., 95, 174, 179, 185 ff., 207, 210 ff., 215 ff.
- Inselstaat/-en** 13 f., 27, 29 f., 57 f., 67, 112, 119, 122, 130 ff., 135 ff., 140 ff., 144 ff., 150 ff., 155 f., 160 ff., 164 ff., 174, 176, 179, 181 ff., 197 f., 202, 207 ff., 216 ff., 220
- International Law Commission (ILC)** *siehe* Völkerrechtskommission
- International Panel on Climate Change (IPCC)** 26, 34, 120
- Kausalität** 64 f., 125, 128 ff., 199
- Kein Ausschluss der Staatenverantwortlichkeit** *siehe* Staatenverantwortlichkeit
- Kipppunkte** 24
- Kiribati** 14, 27 ff., 112, 167, 195
- Klage** 13, 164, 216 f.
- Kleine Inselentwicklungsländer** *siehe* Inselstaaten
- Klima- und Umweltschutz** 13, 28, 32 ff., 38 f., 41, 44, 46 f., 50 f., 53 ff., 59, 61 ff., 72, 74 f., 77, 79, 82, 86 ff., 95 ff., 101, 107 f., 111, 117 f., 120 ff., 147, 192, 196, 200 f., 203 ff., 220
- Klimaflucht** *siehe* Klimamigration
- Klimamigrant*innen** *siehe* Klimamigration
- Klimamigration** 14, 27, 29, 94 ff., 113 ff., 178 f., 185, 187 ff., 192, 198, 204, 208 f., 211 ff., 217, 219 f.
- Klimaschutzregime bzw. -system** 32, 41, 54, 68 f., 82, 85, 94, 119, 216
- Kyoto-Protokoll 32, 36 ff., 69, 71, 73, 79, 87, 98, 100, 103, 107, 112, 121 f.
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen 32 ff., 40 ff., 46, 51 ff., 56, 58, 61, 66, 69 ff., 74, 77, 82, 87, 89, 92, 94, 97 ff., 104 f., 112 f., 119, 121, 216 f., 219
- Übereinkommen von Paris bzw. Pariser Übereinkommen 15, 26, 31 f., 40 ff., 52 f., 57 ff., 68 ff., 82 ff., 94, 97 ff., 114 ff., 124 ff., 130 ff., 147, 169, 177 ff., 185, 209, 211 f., 215, 218 ff.
- Kontinuität** 153 ff., 157 ff., 166, 170, 180
- Kyoto-Protokoll** *siehe* Klimaschutzregime
- Lastenverteilung** 43 f., 47 ff., 89 ff., 97
- Meeresspiegelanstieg** 13 ff., 25 ff., 67, 100, 105, 112 f., 116, 119 f., 123, 130, 133, 170, 174, 176, 178, 188, 192, 209
- Meereszonen** 141 f., 145 f.
- Menschenrechte** 63 ff., 78 f., 81, 88, 94 ff., 155, 173, 189, 192, 194, 199 ff., 220
- Migrant*innen** *siehe* Klimamigration
- Migration** *siehe* Klimamigration
- Minderung** 15, 38, 41, 69, 76 f., 97, 102, 105, 107, 109, 111 ff., 117
- Minderungsverpflichtung** *siehe* Reduktionsverpflichtung

- Nichtschädigungsgebot *siehe* grenzüberschreitende Umweltbelastungen
- No harm rule *siehe* grenzüberschreitende Umweltbelastungen
- Oberflächentemperatur** 24
- Pariser Übereinkommen** *siehe* Klimaschutzregime
- Politik 36, 41, 62 f., 152 f.
- Positive Ungleichbehandlung *siehe* Grundsatz der positiven Ungleichbehandlung
- Prävention 16 ff., 20, 22 f., 62, 66, 114, 119, 123, 127, 178, 202, 220
- Prinzip der souveränen Gleichheit 36 f., 51, 76
- Prinzipiengefüge 50, 67, 85 ff., 97, 104 f., 110, 122, 209, 217 f.
- Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen** *siehe* Klimaschutzregime
- Recht auf eine saubere Umwelt 79, 95 ff., 199, 205
- Recht auf Entwicklung *siehe* Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung
- Rechtsgleichheit *siehe* Prinzip der souveränen Gleichheit
- Rechtsnachfolge 15, 21, 23, 31, 105, 116, 118, 128, 130, 157, 159, 170
- Rechtsverbindlichkeit 39, 46, 48, 55, 67, 84 f., 101, 109 f.
- Reduktion *siehe* Emissionsreduktion
- Reduktionsverpflichtung 38 f., 74, 101 f.
- Schaden 14 ff., 26, 36, 43 ff., 53 f., 58, 60, 62 ff., 86, 89, 97, 112 ff., 120 f., 124 ff., 177 ff., 186 f., 190, 199 f., 202, 206, 210, 212, 214 f., 217 f.
- Schwellenland 38, 51, 57, 74, 110
- Sorgfaltspflicht 17, 19 ff., 109, 125, 215
- Souveräne Gleichheit *siehe* Prinzip der souveränen Gleichheit
- Souveränität 36, 43, 45, 141 f., 146 f., 151 f., 173, 184
- Staatengemeinschaft 30, 33, 39, 41, 43, 85, 87, 91, 95, 100, 113, 119, 124, 146 f., 150, 152, 155 f., 168 f., 173 ff., 184, 189, 197, 209 f., 213 f., 220 f.
- Staatsensukzession 157 f., 160
- Staatenverantwortlichkeit 15 f., 19, 22 f., 29, 31 f., 40, 58, 116, 121, 127 f., 130 ff., 170, 172, 175 ff., 180, 184 f., 187 f., 211 ff., 218 f.
- kein Ausschluss 130 f.
 - Pflichtverletzung 31 f., 40, 100, 110, 123 f., 131, 175 ff., 218
 - relevantes Verhalten 15, 17, 21, 30 ff., 37, 52 f., 60, 62, 67, 76, 94, 100, 102, 109, 118, 122 ff., 130, 172, 175, 177 ff., 195, 198 f., 202, 214, 217
 - (völkerrechtliche) Verpflichtung 15 f., 18, 31 f., 37 ff., 42, 68 f., 73 f., 93, 101 f., 107 ff., 114, 117 f., 120 ff., 130, 177 f., 185 ff., 213 ff.
- Staatlichkeit 133 ff., 140 f., 148, 150 ff., 164, 166 f., 169 f., 172, 175, 180, 182, 187, 216, 219
- Staatsgebiet 14, 103, 132 ff., 145 ff., 152, 155 ff., 164 f., 167 ff., 172, 174, 176 f., 180 f., 183 ff., 197, 209 f., 216, 218
- Staatsgewalt 133 ff., 138, 148 ff., 165, 167, 169 f., 180 f., 184
- Staatsvolk 79, 132 ff., 136, 138 f., 147, 149, 153, 155, 157, 159, 161 f., 164 ff., 172, 174 ff., 179 ff., 197, 210 f., 218 f., 221
- State failure 150, 153
- collapsed states 153 f.
 - failed states 153, 165
 - failing states 134, 153
- Temperatur(ober)grenze** *siehe* Temperaturziel
- Temperaturziel 24 ff., 69 f., 97 ff., 109 ff., 118, 120, 122, 124 ff., 130 f., 178 f., 214, 218, 220

- Territoriale Souveränität *siehe* Grundsatz der territorialen Souveränität 184 ff., 192, 195 ff., 202, 207 ff., 213, 216 ff.
- Territorium 14, 16, 20 f., 28, 45, 114, 125 ff., 129 f., 132 f., 135 ff., 144 ff., 155 ff., 159 ff., 163, 165, 167 ff., 174, 178 ff., 184, 186, 189, 204, 211, 218 f.
- Tipping-Points *siehe* Kipppunkte
- Treibhausgasemissionen *siehe* Emissionen
- Tuvalu 27, 29 f.
- Übereinkommen von Paris *siehe* Klimaschutzregime
- Überschwemmung 14, 25 f., 116, 146
- Umsiedlung 13 f., 28 ff., 165, 167, 180, 182 f., 186, 189, 211 ff., 219, 221
- Umweltschaden *siehe* Schaden
- Umweltschädigende Aktivitäten 16, 18, 21 f., 24, 36, 66, 200
- Umweltschutz *siehe* Klima- und Umweltschutz
- Umweltvölkerrecht 16, 18, 20 ff., 32, 36 f., 41 ff., 45 f., 48 ff., 52 ff., 57, 59, 67 f., 70, 73, 76 f., 79, 82 f., 85 f., 97 f., 104 ff., 109 f., 120, 122, 125 f., 130, 179, 189, 207, 209, 217 f., 220
- Ungleichbehandlung *siehe* Grundsatz der positiven Ungleichbehandlung
- Untergang 15 f., 21, 23, 27, 30 ff., 40, 67 f., 103, 105, 116, 119, 121, 123, 126, 128, 130 ff., 140 ff., 145 f., 148, 150, 153 ff., 165, 168 ff., 172 ff., 178 ff., 184 ff., 192, 195 ff., 202, 207 ff., 213, 216 ff.
- Verantwortlichkeit *siehe* Staatenverantwortlichkeit
- Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbelastungen *siehe* grenzüberschreitende Umweltbelastungen
- Verluste und Schäden 14 f., 97, 112 ff., 177, 187, 210, 212
- Vergleichszeitraum *siehe* vorindustrielles Niveau
- Verstoß gegen umweltvölkerrechtliche Sorgfaltspflichten *siehe* Sorgfaltspflicht
- Vertragsstaatenkonferenz 27, 39 f., 75, 115, 216
- Verursacherprinzip 42 ff., 46 ff., 55, 61, 68, 96, 130
- Völkergewohnheitsrecht 18, 20 f., 23, 31 f., 47 ff., 58 f., 66 f., 80 f., 85 f., 92 f., 121, 142, 179, 193
- Völkerrechtskommission 19, 31
- Völkervertragsrecht 50, 54, 58, 66, 68, 75, 92 f., 105 f., 118, 121, 210, 219
- Vorindustrielles Niveau 24 ff., 30, 41, 70, 99 ff., 109, 118, 120, 122, 131, 220
- Vorsorgeprinzip 36, 42, 59 ff., 90, 96, 105, 119 ff., 199, 202, 207, 209
- Wiedergutmachung 22, 130, 177 ff., 184, 186 f., 212